Stadt Ulm

ulm

ALB-DONAU-KREIS

Teilhabeplan

Menschen mit wesentlicher Behinderung in der

Stadt Ulm

und im

Alb-Donau-Kreis

- Entwurf 12.06.2008 -

Herausgeber

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Dezernat Jugend und Soziales

Stadt Ulm
Fachbereich Bildung und Soziales

Bearbeitung

Michael Heck
Julia Lindenmaier
Christian Gerle

KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Referat 22, Leitung: Dr. Eckhart Bohn

Entwurf: Juni 2008

Vorworte

Teilhabeplan Menschen mit wesentlicher Behinderung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis

Gliederung (Entwurf 12.06.2008)

I Allgemeine Grundlagen 1

1 Auftrag und Ziele 1
2 Personenkreis 2
3 Planungs- und Beteiligungsprozess 6
3.1 Fachgespräche 7
3.2 Fachforen 8
3.3 Datenerhebung 8
3.4 Prognosen 9

II Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis als Standort von Angeboten für Menschen mit Behinderung 12

1 Gemeinsamkeiten und spezielle Bedarfe und Strukturen 12
2 Kinder- und Jugendliche 15
2.1 Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung 15
2.2 Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung 17
2.2.1 Frühförderung 17
2.2.2 Kindergarten 21
2.2.2.1 Integrative Angebote im allgemeinen Kindergarten 21
2.2.2.2 Schulkindergarten 22
2.2.3 Schule 24
2.2.3.1 Allgemeine Schule 24
2.2.3.2 Sonderschulen 26
2.2.3.3 Übergang Schule-Beruf 31
2.2.4 Soziale Teilhabe im Kindes- und Jugendalter – Unterstützung der Familien 35

3 Erwachsene **40**
3.1 Arbeit und Beschäftigung bei seelischer Behinderung 40
3.1.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt 40
3.1.2 Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) 44
3.1.3 Tagesstätten und Gemeindepsychiatrisches Zentrum 50
3.1.4 Sonstige Tagesbetreuung bei seelischer Behinderung 52
3.2 Arbeit und Beschäftigung bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung 53
3.2.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt 53
3.2.2 Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) 54
3.2.3 Förder- und Betreuungsgruppen 59
3.2.4 Tagesbetreuung für Senioren 61
3.2.5 Prognose von Arbeit und Beschäftigung 62
3.3 Wohnen für Erwachsene mit seelischer Behinderung 70
3.3.1 Ambulant betreutes Wohnen 70
3.3.2 Betreutes Wohnen in Familien 75
3.3.3 Stationäres Wohnen 78
3.4 Wohnen für Erwachsene mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung 86
3.4.1 Ambulante Wohnformen 86
3.4.2 Stationäres Wohnen 92
3.4.3 Prognose für die Wohnangebote Erwachsener mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung 100
4 Begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen **103**
4.1 Begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung und ihren Angehörigen 106
4.2 Begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung und ihren Angehörigen 109

III Inklusion und Sozialraumorientierung 116

IV Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis als Leistungsträger der Eingliederungshilfe 119

1 Leistungsempfänger allgemein

1.1 Geschlecht 120
1.2 Alter 120
1.3 Ausprägung der Behinderung 123
1.4 Kinder und Jugendliche 125

2 Leistungsempfänger mit einer seelischen Behinderung am Stichtag 130

2.1 Alter, Geschlecht und Ursachen für die seelische Behinderung 130
2.2 Wohnformen 133
2.3 Orte der Leistungsgewährung 135

3 Leistungsempfänger mit einer geistigen Behinderung am Stichtag 138

3.1 Alter 138
3.2 privates Wohnen 138
3.3 Arbeit und Beschäftigung 140
3.4 Wohnformen 141
3.5 Stationäres Wohnen innerhalb und außerhalb des eigenen Kreisgebiets 142

4 Schlussfolgerungen 146

V Anhang 147

1 Zusammenfassung Handlungsempfehlung 147

2 Abkürzungsverzeichnis 155

I Allgemeine Grundlagen

1 Auftrag und Ziele

Seit der Verwaltungsstrukturreform zum 01.01.2005 sind die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg zuständige Leistungsträger für alle Bereiche der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Das heißt, sie sind unabhängig vom Ort der Leistungsgewährung **Träger der Eingliederung** für alle Menschen mit Behinderung, die ihre Herkunft im jeweiligen Kreisgebiet haben. Sie sind aber auch **Planungsträger** für die Ausgestaltung der Angebote der Behindertenhilfe im eigenen Kreis.

§ 17 Abs. 1 SGB I verpflichtet die jeweils zuständigen Leistungsträger darauf hinzuwirken, „dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält, und
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen."

Dazu gehört die Bestätigung des Bedarfs für Platzzahl, Standort, Konzeption und der Wirtschaftlichkeit der Angebote. Eine investive Förderung von Einrichtungen durch das Land Baden-Württemberg oder durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erfolgt nur, wenn der Standortkreis unter den oben geschilderten Kriterien einer Förderung zustimmt. Auch wenn eine Einrichtung ohne investive Förderung realisiert wird, kann der Leistungserbringer nach § 76 Abs. 2 SGB XII seine Erstellungskosten im Pflegesatz nur dann geltend machen, wenn der zuständige Leistungsträger der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

Für eine fachgerechte Aufgabenerfüllung ist es daher unerlässlich, das Spektrum der Angebote im eigenen Kreis zu kennen, auf seine Stärken und Schwächen hin zu analysieren und den Entwicklungsbedarf in der Zukunft vorausschätzen zu können.

Die Stadt Ulm und der sie in weiten Teilen umschließende Alb-Donau-Kreis sind hinsichtlich der Angebote für behinderte Menschen traditionell eng miteinander verflochten. Insbesondere für den weniger dicht besiedelten nördlichen Teil des Alb-Donau-Kreises werden viele Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Sonderschulen, Werkstätten für behinderte Menschen) in den nördlichen Stadtteilen der Stadt Ulm vorgehalten. Andererseits findet sich jedoch im südlichen Teil des Alb-Donau-Kreises vor allem in der Stadt Ehingen ein sehr differenziertes Angebot für alle Bereiche der Hilfen.

Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis beabsichtigen daher, **gemeinsam** eine Sozialplanung (Teilhabeplan) für behinderte Menschen zu erstellen. Darin soll einerseits die spezifische Situation jedes Kreises für sich betrachtet werden. Andererseits soll aber auch eine gemeinsame Analyse und Bewertung vorgenommen werden. Sie haben mit Schreiben vom 16.05.2007 den Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg mit der Durchführung beauftragt.

Der beabsichtigte Teilhabeplan soll die vorhandenen Hilfen für wesentlich behinderte Menschen empirisch fundiert erheben, analysieren, bewerten und Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und Vernetzung der Angebote erarbeiten. Er bietet damit Politik und Verwaltung eine Entscheidungsgrundlage für die Steuerung.

Handlungsleitend sollen dabei die folgenden Ziele sein:

- Ein am Sozialraum und Lebensfeld orientierter Planungsprozess
- Schaffung von Möglichkeiten zur Teilhabe in der Gemeinde/Realisierung von Teilhabe in der Gemeinde
- Die gemeinsame aktive Verantwortung aller Bürger für die Entwicklung im Gemeinwesen (Community Care)
- Das Miteinander-Leben aller Bürger eines Sozialraumes mit ihren unterschiedlichen Interessen, Fähigkeiten und Schwächen (Community Living)
- Beschreibung der Aufgaben und Rollen, die die Freie und Öffentliche Wohlfahrtspflege im partnerschaftlichen Miteinander des Planungsprozesses wahrnehmen
- Sicherstellung eines differenzierten Angebotsmixes zur Ermöglichung der Steuerung im Einzelfall
- Sicherstellung einer ganzheitlichen Versorgungsstruktur, die über einen personenzentrierten Ansatz die Leistungsgewährung nach den persönlichen Erfordernissen anstatt orientiert an den vorhandenen Angeboten ermöglicht
- Verwirklichung des Normalisierungsprinzips, bei dem die Angebote und Leistungen für behinderte Menschen aus der kommunalen Versorgungsverantwortung heraus beschrieben werden anstelle sektorisierter Fachgruppenplanung.

Neben diesen qualitativen Aspekten ist dabei auch die Frage nach dem Bedarf in quantitativer Hinsicht (in der vorliegenden Teilhabeplanung jedoch beschränkt auf die Personengruppe der Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen) von Bedeutung.

Der vorliegende Teilhabeplan soll der Beginn eines kontinuierlichen, immer wieder an veränderte Rahmenbedingungen fortzuschreibenden Planungsprozesses sein. Er soll die gemeinsame Verantwortung von Leistungsträgern, Leistungserbringern, politisch Verantwortlichen, Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen für eine bedarfsgerechte Angebots- und Teilhabestruktur dokumentieren.

Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und Inklusion kann jedoch nur gelingen, wenn alle Bürger in Stadt- und Landkreis Menschen mit Behinderung achten, wo nötig unterstützen, sie mit einbeziehen und ihnen nachbarschaftlich begegnen.

2 Personenkreis

Nicht alle Menschen, die behindert sind, benötigen Leistungen der Eingliederungshilfe. Weniger als jeder Zehnte, der einen **Schwerbehindertenausweis** besitzt, erhält auch Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Schwerbehindertenausweis stellt gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX fest, ob die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. In der Stadt Ulm gab es am 31.12.2005 nach der amtlichen Statistik 7.989 (6,6 Prozent) Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis und im Alb-Donau-Kreis 9.316 (4,9 Prozent).[1] Darüber hinaus gibt dieser den Grad der Behinderung an. Als schwerbehindert gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent. Diese Feststellung erfolgt unabhängig von Alter, Art und Ursache der Behinderung. Über die Hälfte der schwerbehinderten Menschen ist jedoch über 65 Jahre alt. Bei ebenfalls mehr als 50 Prozent sind ‚allgemeine Krankheiten' wie Krebs, Diabetes etc. Ur-

[1] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

sache für die Schwerbehinderung. Nur etwa 4 Prozent der Schwerbehinderungen sind angeboren.

Leistungen der Eingliederungshilfe erhält nach § 53 Abs. 1 SGB XII nur, wer wesentlich behindert ist und dessen Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, durch seine Behinderung erheblich eingeschränkt wird, bzw. wenn eine solche Behinderung droht. Aufgabe und Ziel der Eingliederungshilfe sind nach Abs. 3 des § 53 SGB XII, eine drohende Behinderung zu verhüten bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen der Frühförderung, der Hilfen zur Erlangung einer Schul- und Berufsausbildung, sowie Hilfen beim Wohnen und einer selbständigen Lebensführung. Für die wesentlich behinderten Menschen, die nicht oder noch nicht eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ausüben können, sind die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und die Förder- und Betreuungsgruppen ein geeignetes Angebot für eine Tagesstruktur. Nach dem Ausscheiden aus der Werkstatt bei Erreichen der Altersgrenze gibt es bereits in einigen Stadt- und Landkreisen für die Menschen mit Behinderung vielfältige Angebote der Alltagsgestaltung, die von der Eingliederungshilfe finanziert werden. Wenn der körperliche Pflegebedarf im Vordergrund steht, kann die Pflege auch für Menschen mit Behinderung in einem Pflegeheim nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) sichergestellt werden. Hierbei wird von Fachleuten eingefordert, dass diese pflegerischen Angebote sehr eng mit den Angeboten der Eingliederungshilfe verflochten sein sollen, um den spezifischen Bedürfnissen dieser Personengruppe auch im Alter und bei Pflegebedürftigkeit gerecht zu werden.

Für diesen Teilhabeplan wurde als Stichtag der 30.06.2007 gewählt. Am Stichtag war die Stadt Ulm Leistungsträger in der Eingliederungshilfe für 584 Menschen mit Behinderung, der Alb-Donau-Kreis war Leistungsträger für 786 Leistungsempfänger.[2] Das entspricht ungefähr 0,48 Prozent der Bevölkerung in der Stadt Ulm und 0,43 Prozent im Alb-Donau-Kreis. Der Anteil ist in den Stadt- und Landkreisen von Baden-Württemberg sehr unterschiedlich. Er streute 2007 zwischen 0,34 und 0,89 Prozent. Dieser Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht in der Stadt Ulm ziemlich genau dem Durchschnitt aller Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.[3] Im Alb-Donau-Kreis liegt er deutlich darunter. Der größte Anteil der Leistungsempfänger war in beiden Kreisen geistig behindert.

Anteile einzelner Behinderungsarten an der Gruppe der Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe am 30.06.2007

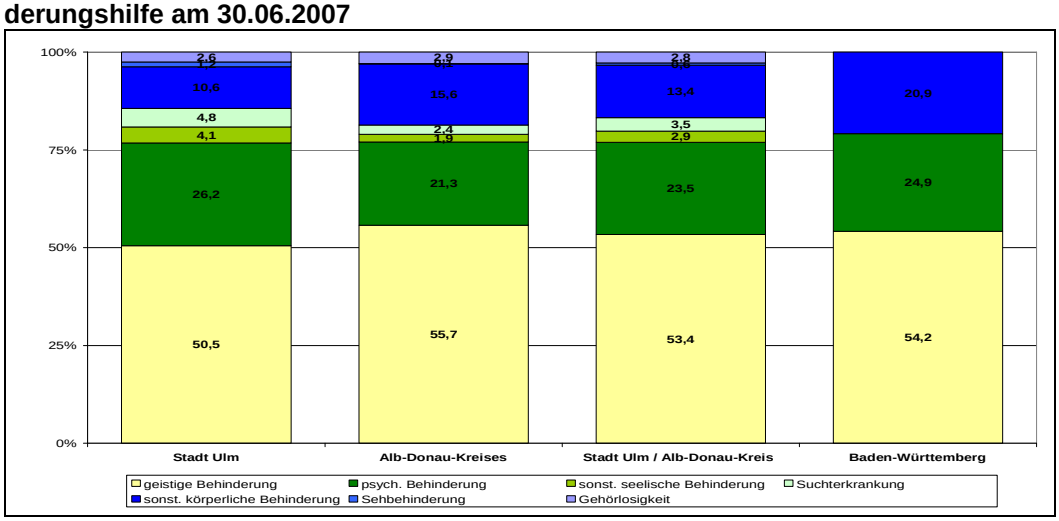

Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises

[2] Quelle: Leistungsempfängerstatistik der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreis am 30.06.2007
[3] KVJS: Fallzahlen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2007

Menschen mit einer geistigen Behinderung

Eine geistige Behinderung ist einerseits angeboren (pränatal). Ursachen können Erbkrankheiten, Chromosomen-Besonderheiten, Schwangerschaftskomplikationen u.a. sein. Andererseits wird sie auch durch Komplikationen während der Geburt (perinatal) oder Krankheit und Unfall meist im Kindes- und Jugendalter erworben (Sauerstoffmangel nach einem Unfall, Hirnhautentzündung, Gehirnschädigung nach Verletzungen etc.). Die geistige Behinderung ist nicht vorübergehend. Sie kann jedoch durch – insbesondere frühe - Fördermaßnahmen abgemildert werden. Die Selbständigkeit der Menschen mit einer geistigen Behinderung kann erhöht werden. Die Behinderung und der grundsätzliche Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe bleiben jedoch das ganze Leben über bestehen, wenngleich in unterschiedlicher Intensität.

Die Grade der geistigen Behinderung richten sich nach der Klassifikation der WHO (ICD-10)[4] und sind dort unter den Ordnungsnummern F70-F79 aufgelistet. Von einer leichten geistigen Behinderung[5] spricht man, wenn der gemessene Intelligenzquotient zwischen 50 und 69 liegt. Eine mittelgradige geistige Behinderung liegt bei einem IQ von 35 bis 49 vor. Unterhalb eines IQ von 35 handelt es sich um schwerste geistige Behinderung. Geistige Behinderungen können sehr vielfältige Ausprägungen haben und auch mit herausforderndem Verhalten, Aggressivität und Autoaggressivität einhergehen. Menschen mit einer geistigen Behinderung können zusätzlich psychiatrisch erkrankt sein oder eine zusätzliche Körper- oder Sinnesbehinderung haben. In diesen Fällen spricht man von Mehrfachbehinderungen.

Viele Menschen mit einer geistigen Behinderung können jedoch mit Unterstützung und integriert in eine funktionierende Familie oder Nachbarschaft ein relativ selbständiges Leben führen. Immer mehr Menschen mit einer geistigen Behinderung können heute auch in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden, wie zahlreiche Beispiele aus anderen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs zeigen (zum Beispiel: Aktion 1000 KVJS). Sie alle benötigen dazu jedoch vielfältige Hilfestellungen, meist in Form differenzierter Leistungen der Eingliederungshilfe, die ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gemäß § 1 SGB IX ermöglicht.

Menschen mit einer Körperbehinderung oder einer Sinnesbehinderung

Der Dortmunder Professor für Körperbehindertenpädagogik, Christoph Leyendecker bezeichnet eine Person als „körperbehindert“, „…die infolge einer Schädigung des Stütz- und Bewegungsapparates, einer anderen organischen Schädigung oder einer chronischen Krankheit so in ihren Verhaltensmöglichkeiten beeinträchtigt ist, dass die Selbstverwirklichung in sozialer Interaktion erschwert ist.“ [6]

Die Ursachen - angeboren oder erworben - sind sehr vielseitig. Oft ist eine Körperbehinderung auch gar nicht sichtbar (z.B. Gehörlosigkeit, Organerkrankungen). Viele Körperbehinderungen können durch technische Hilfsmittel gelindert oder gar ausgeglichen werden (z.B. Hörhilfen, Sehhilfen, Rollstuhl, Prothesen etc.). Oft werden Körper- oder Sinnesbehinderungen jedoch erst durch die Umwelt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung, in dem z.B. öffentliche Gebäude und Flächen nicht barrierefrei sind, oder schriftliche Informationen auch mit Sehhilfen nicht zu verstehen sind. Durch nicht erkennbare Barrieren

[4] WHO: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems ICD-10 Download: www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icd-10-gm (Version 2008)
[5] In der WHO Klassifikation wird der Begriff „Intelligenzminderung“ verwendet.
[6] Christoph Leyendecker: Motorische Behinderungen, Kohlhammer, Stuttgart 2005

für sehbehinderte oder blinde Menschen (z.B. hohe Bordsteinkanten, Hindernisse in öffentlichen Verkehrswegen u.a.) oder nicht verstehbare Warnsignale für hörbehinderte oder gehörlose Menschen (z.B. Signalhorn oder andere akustische Warnsignale) können erhebliche Gefährdungen für diesen Personenkreis entstehen. In den letzten Jahren hat es in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Gestaltung eines barrierefreien Umfeldes gegeben, die Menschen mit Körperbehinderungen das Leben erleichtern (z.B. ÖPNV, Einrichtung von ‚Behindertenparkplätzen', Anpassung der Landesbauordnung zur Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden etc.).

Die meisten Menschen mit Körperbehinderungen leben selbständig und sind auch beruflich integriert. Hierbei kommt es ganz entscheidend auf die Gestaltung der unmittelbaren Umwelt insbesondere der Wohnungen an. Durch spezielle Trainings- und Fördermaßnahmen sowie in spezialisierten Sonderschulen erhalten die körper- und sinnesbehinderten Kinder und Jugendlichen eine sehr frühe Förderung, so dass sie meist im Erwachsenenalter nicht mehr auf Eingliederungshilfe angewiesen sind.

Eingliederungshilfeleistungen erhalten Menschen mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung nur, wenn sie an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sehr stark eingeschränkt und wesentlich behindert sind. Dies ist oft dann der Fall, wenn noch eine oder mehrere weitere Behinderungen oder eine psychische Erkrankung hinzukommen.

Menschen mit einer seelischen Behinderung

Der Begriff der seelischen Behinderung bezeichnet die langfristige Einschränkung der seelischen Stabilität, die eine Folge von psychischen oder körperlichen Krankheiten ist, z.B. Psychosen, Neurosen, Suchtkrankheiten sowie seelische Störungen als Folge von Verletzungen oder Erkrankungen des Gehirns. Eine psychische Erkrankung kann zu jedem Zeitpunkt im Leben auftreten. Sie kann vergehen aber auch chronisch werden. Eine chronische psychische Erkrankung kann, muss aber nicht zwingend zu einer seelischen Behinderung führen. Der Verlauf der Krankheit bzw. Behinderung und die Zugangswege zum Hilfesystem sind andere als bei geistig, körper- und sinnesbehinderten Menschen. Viele chronisch psychische Erkrankungen verlaufen in Phasen und Schüben. Zeiten verstärkter Krisenintervention wechseln mit relativ stabilen Phasen. Während die geistig, körperlich und mehrfach behinderten Menschen die größte Gruppe der Leistungsberechtigten am Stichtag bildeten, waren nach Auskunft der Sozialverwaltungen – wie auch bundesweit – die seelisch behinderten Menschen im Verlaufe des Jahres die größte Gruppe bei den Neufällen, die erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben. Hier muss mittelfristig mit einer deutlichen Verschiebung der Anteile der Gruppen behinderter Menschen gerechnet werden. Allerdings verbleiben Menschen mit einer seelischen Behinderung nicht unbedingt ihr Leben lang Empfänger von Eingliederungshilfe, so dass über die stärkere Fluktuation der Anteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung insgesamt nicht so stark wächst, wie es allein die Betrachtung der Neufälle vermuten lässt. Viele dieser Menschen erhalten im Verlaufe ihres Lebens mehrmals Leistungen der Eingliederungshilfe, weil die Phasen von Krankheit, Eingliederung, Stabilität und Wiedererkrankung oft charakteristisch bei diesem Personenkreis sind.

Eine psychische Auffälligkeit, auch wenn sie chronisch ist, muss die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. Viele Menschen mit einer seelischen Behinderung leben selbständig oder werden von ihren Angehörigen oft jahrelang begleitet, ohne individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Hierbei stützen vor allem niederschwellige Angebote wie die Sozialpsychiatrischen Dienste, die Tagesstätten, Selbsthilfegruppen aber auch ein gut ausgebautes Netz an niedergelassenen Neurologen und Psychiatern sowie eine psychiatrische Institutsambulanz. Erst wenn das soziale Umfeld von Familie und Freundeskreis nicht mehr trägt, der Arbeitsplatz

verloren geht oder die psychischen Auffälligkeiten sozial unverträglich sind oder zu selbst bzw. fremd gefährdendem Verhalten führen, ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft so wesentlich beeinträchtigt, dass Eingliederungshilfeleistungen in Form von ambulant betreutem Wohnen, betreutem Wohnen in Familien oder ein geschützter Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen nötig werden.

Psychische und Verhaltensstörungen sind ebenfalls in der Klassifikation der WHO ICD-10 unter den Ordnungsnummern F00-F99 (ausgenommen F70-F79, in denen wie oben erwähnt die geistige Behinderungen beschrieben ist) aufgelistet. Die größte Gruppe mit sehr intensivem und andauerndem Hilfebedarf sind die Menschen mit Schizophrenien und Psychosen (Wahnerkrankungen, Stimmenhören, bipolare Störungen etc.). Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten diese Menschen in der Regel im Anschluss an eine klinische Behandlung. Die Verläufe sind oft sehr schwer mit immer wiederkehrenden Krankheitsphasen. (F20-F39). Eine zweite nicht ganz so große Gruppe bilden Menschen mit neurotischen Störungen (F40-F48). Dies sind Phobien, Ängste und Zwangsstörungen. Diese seelischen Behinderungen sind oftmals gut therapierbar. Die betroffenen Menschen können mit niederschwelligen aber verlässlichen Angeboten erreicht werden, so dass vielfach eine sozialpädagogische Betreuung und Begleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Form von ambulant betreutem Wohnen ein relativ selbständiges Leben ermöglicht.

Wenn es auch immer wieder gelingt, diese Menschen ganz unabhängig von persönlicher Eingliederungshilfe zu stabilisieren, so gibt es bei diesem Personenkreis auch schwierigere Verläufe mit existentiellen Krisen und fortschreitenden Erkrankungen, die eine längerfristige und evtl. auch intensivere Eingliederungshilfeleistung erfordern. Wichtig ist, dass vor allem die berufliche Eingliederung erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

Etwa 10 Prozent der Menschen mit einer seelischen Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, sind Menschen mit psychischen und Verhaltensstörungen infolge Missbrauchs psychotroper Substanzen wie Alkohol, Medikamenten, illegale Drogen (ICD-10 Klassifikation F10-F19). Dieser Personenkreis hat bei den Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Der Altersdurchschnitt dieser Leistungsempfänger ist infolge des jahrelangen Substanzmissbrauchs, der erst allmählich in eine Mehrfachschädigung und psychische Behinderung übergeht, relativ hoch. Bei den Neufällen sind jedoch immer häufiger vor allem junge Menschen zu finden, die nach nur wenigen Jahren mit sehr intensivem Missbrauchs von Alkohol oder illegalen Drogen, z.B. Cannabis, so schwere Störungen aufweisen, dass sie Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen. Sie sind oft ohne Schulabschluss oder Berufsausbildung. Hier muss es vor allem darum gehen, diesen Menschen durch frühzeitige Therapie- und Rehabilitationsmaßnahmen eine berufliche und soziale Perspektive zu vermitteln, ihnen Teilhabe zu ermöglichen und sie für ein suchtfreies selbständiges Leben zu stabilisieren.

3 Planungs- und Beteiligungsprozess

Der Teilhabeplan ist der Beginn eines kontinuierlichen Planungsprozesses, der nur unter breiter Beteiligung aller maßgeblichen Partner und mit einem hohen Maß an Übereinstimmung in den Zielsetzungen erfolgreich sein kann.

Der vorliegende Bericht ist eine Situationsbeschreibung aus heutiger Sicht. Sich verändernde Rahmenbedingungen, neue Entwicklungen oder andere politische Prioritätensetzungen machen eine regelmäßige Fortschreibung notwendig. Der ständige Abgleich der prognostizierten mit der tatsächlich eingetretenen Entwicklung erfordert eventuell neue Steuerungsnotwendigkeiten, woraus sich wieder Konsequenzen für eine weitere Vorausschätzung und Teilhabeplanung ergeben.

Von Beginn an hat eine Steuerungsgruppe aus Vertretern der Abteilung „Ältere, Behinderte und Integration“ des Fachbereichs Bildung und Soziales der Stadt Ulm sowie der Fachdienstleitung „Soziale Sicherung“ des Dezernats Jugend und Soziales des Landratsamtes des Alb-Donau-Kreises mit den Beauftragten des KVJS den Planungsprozess begleitet. In regelmäßigen Arbeitstreffen wurden die gefundenen Ergebnisse bewertet, Anregungen aus den Fachforen und den Fachgesprächen einbezogen und Schlussfolgerungen sowie nächste Schritte abgestimmt. Dabei zeigte sich ein hohes Maß an fachlicher Übereinstimmung und Kooperation, die für die Umsetzung der Teilhabeplanung eine wichtige Voraussetzung sind. Für die mit der Erstellung des Teilhabeplans beauftragten Vertreter des KVJS war die Offenheit bei der Klärung von oft schwierigen Zusammenhängen, der fachliche Austausch und nicht zuletzt auch die angenehme kollegiale Art eine wichtige Unterstützung.

3.1 Fachgespräche

Vertreter der Sozialverwaltungen der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises und des KVJS haben im Laufe des bisherigen Planungsprozesses alle Anbieter von stationären, teilstationären Leistungen und offenen Hilfen für geistig, körperlich und mehrfach behinderte sowie psychisch behinderte Menschen in den beiden Kreisen besucht. In zwölf Fachgesprächen haben die Träger über ihre konkrete Arbeit und ihre Planungen breit informiert und Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung gegeben. Dabei wurde deutlich, dass alle Leistungsanbieter sich den Anforderungen einer sich verändernden Leistungserbringung stellen und neue Ideen und Konzepte haben, die sie in gemeinsamer Verantwortung für die Menschen mit Behinderung in den beiden Kreisen zusammen mit den Leistungsträgern umsetzen wollen.

Der intensive fachliche Austausch ist eine gute Voraussetzung für eine zukünftige fachbezogene Kooperation und der Beginn einer neuen Planungskultur vor Ort, nachdem die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung von den beiden Landeswohlfahrtsverbänden nun auf die örtlichen Sozialhilfeträger übergegangen ist. Durch die gute Kenntnis der Situation vor Ort und die Nähe zu den Menschen mit Behinderung sind jetzt Entwicklungen möglich, die gemäß dem Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe die Angebote zu den Menschen mit Behinderung bringen und auf ihre individuellen Bedarfe ausrichten.

Eine besondere Herausforderung wird es dabei unter wirtschaftlichen Aspekten für die Leistungserbringer sein, bedarfsgerechte Hilfen in bisher weniger versorgten Gebieten des Alb-Donau-Kreises zu etablieren.

Große Auswirkungen auf den weiteren Ausbau der Angebote in der Stadt Ulm wird der angestrebte Umbau - sowohl baulich als auch konzeptionell - der großen Einrichtung ‚Tannenhof’ in Ulm-Wiblingen haben. Sie beabsichtigt, sich zu einer bedarfsgerechten wohnortnahen Einrichtung für die geistig behinderten Menschen aus Ulm und dem Alb-Donau-Kreis zu entwickeln. Die Einrichtung plant daher die Öffnung ihrer Angebote als wohnortnahe teilstationäre Leistungen und eine Dezentralisierung des Standorts. Gleichzeitig wird sie jedoch ihre fachspezifische Ausrichtung eines Kompetenz-Zentrums für Menschen mit einer geistigen Behinderung und erheblichen Verhaltensstörungen bis hin zu einer manifesten zusätzlichen psychiatrischen Erkrankung beibehalten. Diese fachspezifische Ausrichtung gilt über die Stadt- und sogar Landkreisgrenze hinaus, so dass die Einrichtung auch zukünftig zumindest in Teilen überregional belegt werden wird. Die dortigen Plätze stehen demnach nicht vollständig der Versorgung für die Menschen mit Behinderung in der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis zur Verfügung.

3.2 Fachforen

Der Planungsprozess startete in der Öffentlichkeit mit einer Auftaktveranstaltung am 27.06.2007, zu der alle relevanten Gruppierungen eingeladen waren. Mehr als 100 Personen, darunter Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen, Vertreter von Ämtern und Behörden, Politiker, ehrenamtlich engagierte und interessierte Bürger beteiligten sich an der Diskussion und brachten ihre Ideen für einen Teilhabeplan ein.

Eine vertiefte fachliche Diskussion erfolgte auf vier Fachforen zu den Themen:
- Kindheit und Jugend (07.12.2007)
- Offene Hilfen (19.12.2007)
- Wohnen (29.01.2008)
- Arbeit und Beschäftigung (30.01.2008)

Auf diesen Fachforen beteiligten sich die für die jeweilige Zielgruppe bzw. für den Angebotsbereich relevanten Stellen und Personen. Die Anregungen und Ergebnisse der Fachforen sind bei den jeweiligen Kapiteln dieses Teilhabeplans berücksichtigt. Dem breiten Publikum der Auftaktveranstaltung wurden am 13.03.2008 erste Zwischenergebnisse präsentiert. Am 10.06.2008 wurden die vorläufigen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen der Teilhabeplanung allen Beteiligten vorgestellt und auf ihre Plausibilität hin geprüft. Menschen mit Behinderung konnten sich auf einigen Foren in teilweise parallelen Arbeitsgruppen in leichter Sprache gut verständlich mit den Ergebnissen der Teilhabeplanung auseinandersetzen und ihre Sichtweisen und Vorstellungen einbringen.

Handlungsempfehlung 1
Der begonnene Dialog zwischen Politik, Sozialverwaltungen von Stadt Ulm und Alb-Donau-Kreis sowie den Leistungserbringern und den anderen relevanten Stellen sollte formalisiert fortgesetzt werden. Hierzu eignet sich ein ein- bis zweimal jährlich stattfindendes ‚Eingliederungshilfe-Forum' mit allen Planungsbeteiligten und die regelmäßige Fortsetzung der themenbezogenen Fachforen.

3.3 Datenerhebung

Der KVJS hat zunächst die Datenbanken der Leistungsempfänger der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises zum Stichtag 30.06.2007 ausgewertet und im Hinblick auf steuerungsrelevante Aspekte aufbereitet.

Mit einem Gebäudebogen wurden in einem zweiten Schritt alle Gebäude in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis erfasst, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe für den beschriebenen Personenkreis erbracht werden. Anschließend wurden mit einem speziell hierfür entwickelten Leistungsbogen in anonymisierter Form zum Stichtag 30.06.2007 die Daten aller Leistungen in diesen Einrichtungen hinsichtlich Alter, Geschlecht, Herkunft, Wohnsituation und Tagesstruktur der Leistungsempfänger abgefragt. Beim ambulant betreuten Wohnen und beim betreuten Wohnen in Familien wurden zwar in anonymisierter Form die Daten der Leistungsempfänger erhoben, nicht jedoch ihre genaue Adresse. Hier fand lediglich eine Zuordnung zum Sozialraum statt.

Die amtliche Schulstatistik zum 17.10.2007 wurde ergänzt um einen zusätzlichen Erhebungsbogen bei den Sonderschulen und Schulkindergärten zur Dokumentation der bisherigen Sonderschulabgänger und einer Prognose der zukünftigen Abgangsjahrgänge und der Einschätzung des künftigen Eingliederungshilfebedarfs.

3.4 Prognosen

Im Rahmen der Teilhabeplanung war der KVJS beauftragt, eine Bedarfsvorausschätzung für die bis zum Jahr 2017 benötigten Leistungen für die Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung zu erstellen. Eine quantitative Prognose des Bedarfs für Angebote für Menschen mit einer seelischen Behinderung ist nicht beauftragt und nicht Gegenstand der vorliegenden Teilhabeplanung.

Um die wahrscheinliche Entwicklung des Angebotsbedarfs in den nächsten zehn Jahren, bis zum Jahr 2017 vorausschätzen zu können, wurde die Altersentwicklung der jetzigen Leistungsempfänger in den Einrichtungen in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis simuliert. Die Schulabgänger der nächsten zehn Jahre wurden nach den Erhebungen und Einschätzungen an den Sonderschulen in das System der Eingliederungshilfe integriert. Zusätzlich wurde für den Personenkreis auf der Basis von Prognoseverfahren des Statistischen Bundesamtes (‚Sterbetafeln') die Mortalität ermittelt.
Da Art und Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe im Voraus nicht bekannt sind, musste in den einzelnen Bereichen zusätzlich zu dem vorhandenen Datenmaterial mit Annahmen und Setzungen gearbeitet werden, die in den jeweiligen Kapiteln näher erläutert werden. Die Annahmen und Setzungen sind nach sozialwissenschaftlichen Methoden erarbeitet. Sie basieren auf Erfahrungswerten des KVJS und wurden im Dialog mit den Sozialverwaltungen und den Leistungserbringern plausibilisiert. Die einzelnen Prognosen geben daher hinreichend verlässliche Aussagen, wie sich die Leistungsnachfrage in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Die Ergebnisse basieren auf der Grundannahme, dass zukünftig alle Leistungsberechtigten, die jetzt in Stadt- und Landkreis wohnen, auch zukünftig dort ihre Hilfe erhalten werden. Leistungsberechtigte, die zum Stichtag außerhalb der beiden Kreises eine Leistung der Eingliederung erhalten haben, wurden als dort ‚beheimatet' gewertet und für die Angebotsentwicklung innerhalb des Planungsraumes nicht berücksichtigt. Diese Grundannahmen sind notwendig, da andere Entwicklungen nicht quantifiziert vorhersehbar sind und nicht dem mehrheitlich geäußerten politischen Willen entsprechen. Eine Ausnahme bilden die Kinder und Jugendlichen, die im benachbarten Landkreis Biberach nahe der Kreisgrenze im Kinderheim Ingerkingen leben und dort zur Schule gehen. Bei diesen Kindern wurde angenommen, dass sie nach Schulabschluss wieder ihren Wohnort in der Stadt Ulm oder dem Alb-Donau-Kreis haben. Ebenso wurde von den Werkstatt-Beschäftigten der Lebenshilfe Ulm/Neu Ulm, sofern sie in Werkstätten in Neu-Ulm und Senden beschäftigt sind, jedoch ihre Herkunft aus der Stadt Ulm oder dem Alb-Donau-Kreis haben und derzeit auch dort wohnen, davon ausgegangen, dass sie gegebenenfalls Hilfen zum Wohnen in ihrem Herkunftskreis erhalten.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass auch zukünftig in Einzelfällen Menschen mit Behinderungen aus fachlichen oder persönlichen Gründen Einrichtungen außerhalb der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreis in Anspruch nehmen werden. Im Gegenzug wird die Einrichtung Tannenhof wegen ihrer fachspezifischen Ausrichtung auch zukünftig aus anderen Landkreisen belegt werden, so dass diese Plätze für den Bedarf aus Ulm und dem Alb-Donau-Kreis nicht in Gänze zur Verfügung stehen werden. Im Zuge der notwendigen baulichen Qualifizierung dieser Plätze muss deshalb sehr genau untersucht werden, welche Angebote am bisherigen Standort qualifiziert und welche zukünftig an dezentralen Standorten benötigt werden.

Um den Zielen der **Sozialraumorientierung** gerecht zu werden, wurden in der Stadt Ulm hinsichtlich der Darstellung der erbrachten Leistungen und der Herkunft der Menschen mit Behinderung die bereits in der Jugendhilfe und der Altenhilfe definierten 5 Sozialräume auch für die Behindertenhilfe übernommen. Im Alb-Donau-Kreis wurde die Ebene der

Gemeinde gewählt. Im Hinblick auf den zukünftigen Ausbau ergänzender Angebote und offener Hilfen ist es jedoch sinnvoll, mehrere benachbarten Gemeinden zu 13 Verwaltungsräumen zusammenzufassen, die auf Grund ihrer Lage, Einwohnerzahl und Verkehrsanbindung als Sozialräume betrachtet werden können.

Sozialraumbildung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis

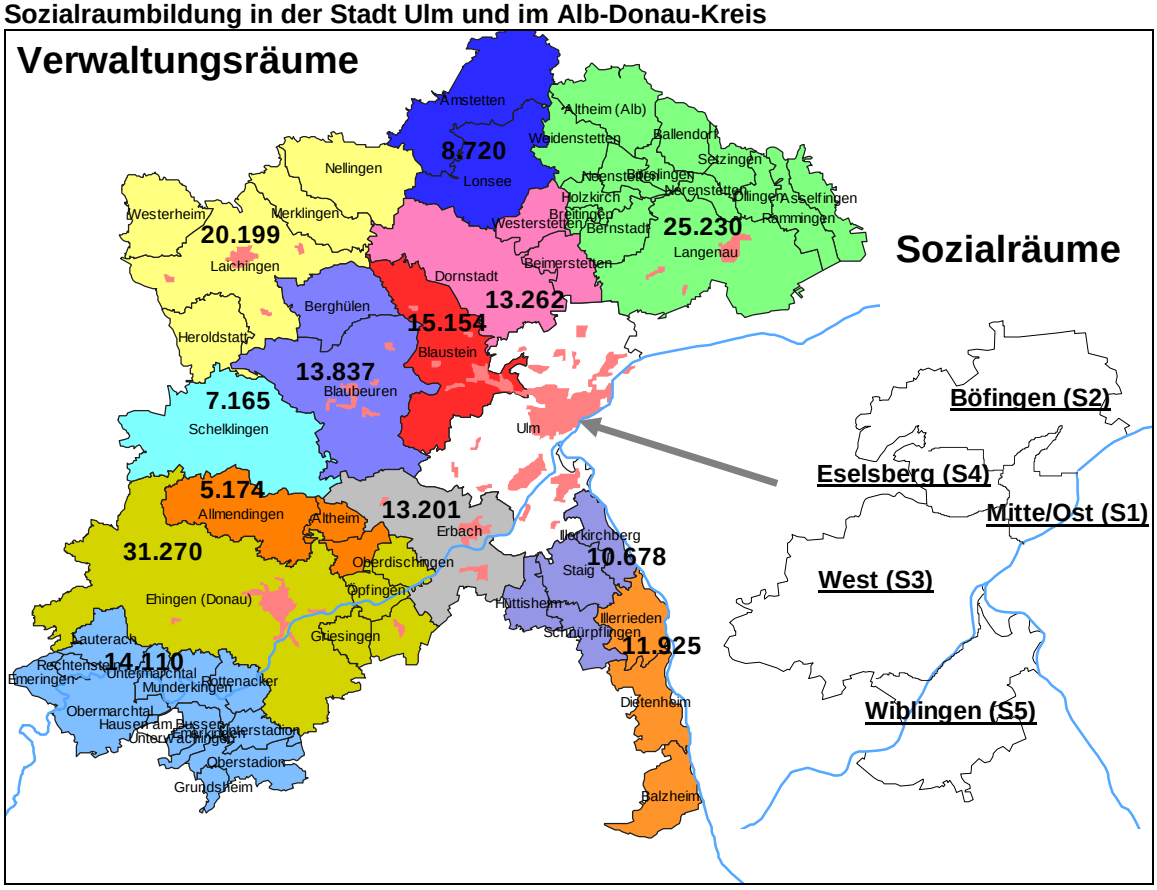

Karte: KVJS 2008

Die auf der Basis der Prognosen zu schaffenden Angebote sollten sich je nach Bedarf innerhalb dieser Sozialräume entwickeln. Nicht alle Angebote können jedoch aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen) in jedem Sozialraum aufgebaut werden. Wenn es nicht möglich ist, für die dort lebenden Menschen mit Behinderung individuelle Lösungen vor Ort zu finden (Außenarbeitsplatz einer Werkstatt, Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt oder in Integrationsfirmen, intensiv ambulant betreutes Wohnen, integrative Beschulung u.a.), so werden diese Menschen auch zukünftig konzentrierte Angebote in einem anderen Sozialraum in Anspruch nehmen müssen. Es kommt also darauf an, eine sinnvolle Balance zu finden, zwischen einer wirtschaftlichen und fachlich kompetenten Leistungserbringung und dem Wunsch und Willen der Menschen mit Behinderung, die notwendigen Hilfen in ihrem angestammten Lebensumfeld zu erhalten. So viel Dezentralität und Normalität wie möglich, so wenig Zentralität und Konzentration wie fachlich, organisatorisch und wirtschaftlich unbedingt notwendig.

Wegen der geringen Einwohnerzahlen in den gebildeten Sozialräumen und den oben geschilderten weiteren Aspekten ist eine quantitative Schätzung des Bedarfs für jeden Sozialraum einzeln nicht sinnvoll. Vielmehr wird es darum gehen, auf der Basis des für die Stadt und den Landkreis getrennt geschätzten Bedarfs und der aktuellen Angebotsanalyse in den Sozialräumen Standortentscheidungen für eventuell zusätzlich zu schaffende Erweiterungen und Ausdifferenzierungen zu treffen.

Die erstellten Prognosen spiegeln die wahrscheinliche aber nicht unbedingt die tatsächliche Entwicklung wider. Heute noch nicht absehbare Entwicklungen wie z.B. der medizinische Fortschritt oder weitere Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik, aber auch Änderungen in den Finanzierungssystemen können die tatsächliche Entwicklung beeinflussen.

II Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis als Standorte von Angeboten für Menschen mit Behinderung

1 Gemeinsamkeiten und spezielle Bedarfe und Strukturen

Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis erstellen gemeinsam eine Sozialplanung (Teilhabeplan) für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Die Kreise haben sich dazu entschieden, die traditionell enge Verflechtung beider Kreise hinsichtlich der Angebote für Menschen mit Behinderung, die sich auch in den kommenden Jahren nicht grundlegend verändern wird, gemeinsam zu analysieren und zu bewerten. So sollen Gemeinsamkeiten beider Kreise, aber auch die speziellen Bedarfe und Strukturen in jedem Kreis betrachtet und auf die zukünftig zu erwartenden Bedarfe ausgerichtet werden.

Angebote für Menschen mit Behinderung nach Lebensbereichen
Im Laufe eines Lebens sind Menschen mit wesentlicher Behinderung in der Regel auf Unterstützung in den verschiedenen Lebensbereichen angewiesen. Um diesen Bedarf der Menschen mit Behinderung im jeweiligen Alter decken zu können, sind unterschiedliche Angebote notwendig.

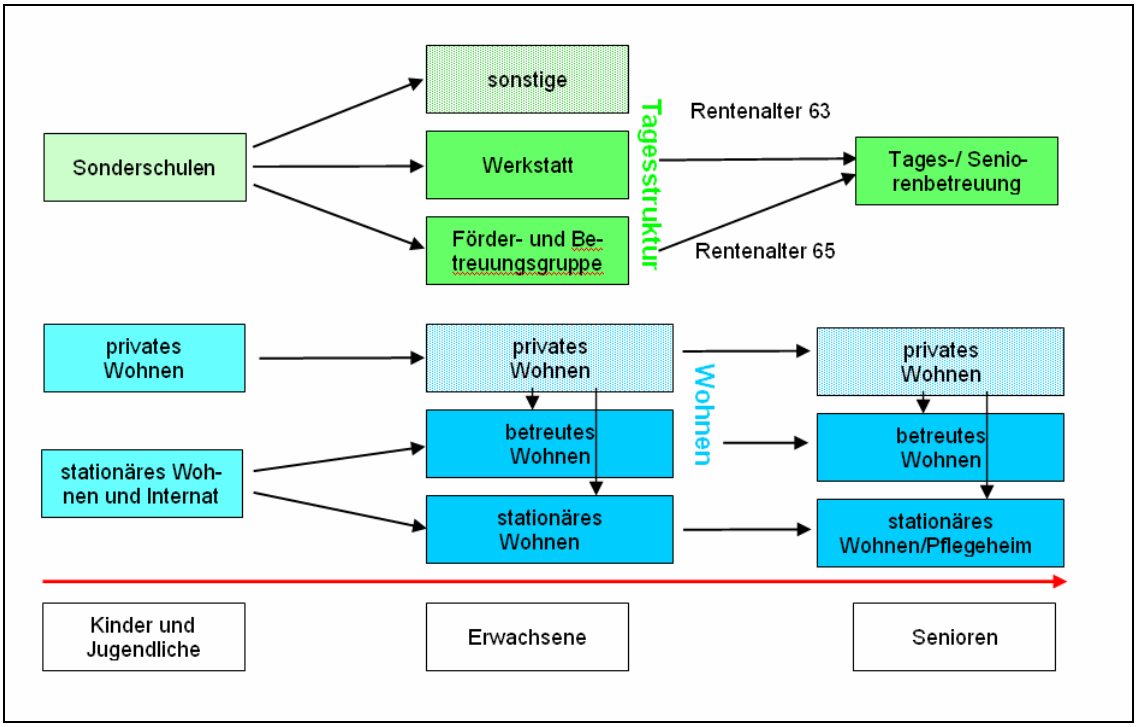

Grafik: KVJS 2007

Obige Abbildung zeigt die Lebensbereiche in der Biografie von Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. Dabei werden der Wohn- und der Arbeits- und Beschäftigungsbereich analytisch getrennt. Als Kinder und Jugendliche besuchen Menschen mit Behinderung genau wie ihre nicht behinderten Altersgenossen einen Kindergarten, danach eine Schule. Zum großen Teil sind zu diesem Zeitpunkt keine Unterstützungsleistungen, wie stationäres oder ambulantes Wohnen nötig. In Einzelfällen, bei Überforderung bzw. Überlastung in den Familien, oder auch aus anderen Gründen können Kinder und Jugendliche bereits in einem Heim wohnen. Nach Verlassen der Schule stehen den jungen Erwachsenen mit Behinderung die Werkstatt oder der Förder- und Betreuungsbereich als institutionalisierte Angebote zur Verfügung. Im Laufe des Erwerbslebens ändert sich je spezifisch auch die Wohnform. Nach einem Auszug aus dem Elternhaus stehen ambulante oder stationäre Wohnformen zur Auswahl. Mit Erreichen des Seniorenalters erfolgt wie

bei jedem nicht behinderten Menschen der Eintritt ins Rentenalter mit einem Wechsel in ein Angebot der Tagesbetreuung für Senioren. Der KVJS berechnet unter Setzungen und Annahmen den künftigen Bedarf an den Leistungstypen für erwachsene Menschen mit Behinderung innerhalb der skizzierten Angebotslandschaft für die nächsten zehn Jahre. In diesem Teilhabeplan sind diese Bereiche und ihre voraussichtliche Entwicklung sowohl für jeden Kreis getrennt als auch in einer Gesamtübersicht dargestellt.
Seit der Verwaltungsreform zum 01.01.2005 sind die Stadt- und Landkreise als Leistungsträger dafür verantwortlich, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderung zeitgemäß, ausreichend, nachhaltig finanzierbar und qualitativ erbracht werden.[7]

In der Stadt Ulm wird eine Vielzahl von differenzierten Angeboten für die Personenkreise der Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung und der Menschen mit seelischer Behinderung vorgehalten. Da die Stadt Ulm auch das Oberzentrum des umgebenden Alb-Donau-Kreis ist, ist dort auch der Großteil der Angebote angesiedelt. Eine weitere Häufung von Angeboten gibt es nur in Ehingen. Durch die zentrale Lage der Stadt Ulm ist auch die Struktur des öffentlichen Nahverkehrs vorgegeben. Aus dem nördlichen Alb-Donau-Kreis sind die Fahrzeiten nach Ulm zu den dortigen Angeboten der Tagesstruktur und Beschäftigung kürzer als zum Beispiel zu den Angeboten nach Ehingen.
Die Sonderschulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte werden neben den Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Ulm auch aus dem nördlichen Alb-Donau-Kreis besucht. Die Sprachheilschule in der Stadt Ulm versorgt den Alb-Donau-Kreis mit. Bei der Bodelschwingh-Schule besteht sogar eine gemeinsame Trägerschaft von der Stadt Ulm, dem Alb-Donau-Kreis und dem bayrischen Landkreis Günzburg.

Im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen der Lebenshilfe Ulm/Neu-Ulm sind zahlreiche Menschen aus dem nördlichen Alb-Donau-Kreis beschäftigt. Die Werkstattbeschäftigten arbeiten zum Teil aber auch in den Werkstätten der Lebenshilfe im bayrischen Schwaben. Die Werkstatt in Senden zum Beispiel wurde gemeinsam vom Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern und dem Bezirk Schwaben investiv gefördert. Dies zeigt wie eng die Verflechtungen nicht nur zwischen Ulm und Alb-Donau-Kreis sind, sondern auch die Verflechtung mit dem bayrischen Neu-Ulm.

In der überregional belegten Einrichtung Tannenhof leben nur in geringer Zahl Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Ulm und aus dem Alb-Donau-Kreis. Sie hatte in der Vergangenheit traditionell das Einzugsgebiet des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern und wurde mit Menschen mit Behinderung aus dem gesamten damaligen Verbandsgebiet belegt. Diese Einrichtung steht jetzt – mit dem Hintergrund des Paradigmenwechsels – vor einem Veränderungsprozess, weil zukünftig nur noch spezielle Bedarfe in überregionalen Einrichtungen belegt werden.
Die Einrichtungen in der Stadt Ulm besuchen auch viele Menschen mit Behinderung aus dem benachbarten Bundesland Bayern. Die Lebenshilfe Ulm/Neu-Ulm drückt bereits mit ihrem Namen ihre Trägerschaft von Einrichtungen in beiden Bundesländern aus. Andererseits besuchen viele Menschen mit Behinderung im südöstlichen Teil des Alb-Donau-Kreises (Verwaltungsgemeinschaft Dietenheim) Einrichtungen in Bayern, da diese für sie schneller und besser zu erreichen sind. Angesichts dieser Verflechtungen ist es schwierig, eine genaue Prognose für die Angebotsentwicklung zu treffen, da auf Grund der räumlichen Nähe und verkehrsmäßigen guten Anbindung ein unproblematischer Wechsel von der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis in die angrenzenden Kreise in Bayern stattfindet. Diese Angebote sind für die Menschen mit Behinderung wohnortnah.

[7] Vgl. § 17, SGB I

Handlungsempfehlung 2
Eine Abstimmung mit dem Bezirk Schwaben zu den vorhandenen Angeboten und deren wechselseitiger Nutzung wird empfohlen.

Hinzu kommt, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen immer zu berücksichtigen ist. Wenn Menschen mit Behinderung, die Unterstützung benötigen, diese in einem anderen Stadt- oder Landkreis oder in einem anderen Bundesland in Anspruch nehmen möchten, sind die Herkunftskreise verpflichtet diesem Wunsch zu entsprechen, zumindest wenn aus fachlicher und leistungsrechtlicher Sicht keine Einwände eingebracht werden können. Zu bedenken ist hierbei das andere Leistungsbemessungs- und Vergütungssystem in Bayern.
Die Unterschiede in der Versorgung von Menschen mit Behinderung zwischen Städten und ländlichen Regionen werden auch in anderen Regionen von Baden-Württemberg deutlich. Zudem sind die Bedarfe in Städten, z.B. in der Sozialpsychiatrie, auch zu unterscheiden von Bedarfen in ländlichen Regionen. Da die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis hinsichtlich der Deckung des Bedarfs für Menschen mit wesentlichen Behinderungen traditionell miteinander verzahnt sind, bietet sich die gemeinsame Sozialplanung für Menschen mit wesentlicher Behinderung an.

Handlungsempfehlung 3
Auch über die Erstellung des Teilhabeplans hinaus ist eine abgestimmte Dokumentation der Eingliederungshilfe-Leistungen, eine weitere gemeinsame Berichterstattung und eine gemeinsame Fortschreibung des Teilhabeplans zukünftig wichtig.

2 Kinder und Jugendliche

2.1. Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung

Der Begriff „seelische Behinderung“ beschreibt die Abweichung des Leistungsvermögens vom altersmäßig üblichen. Auffällig ist diese Abweichung bei Kindern und Jugendlichen vor allem bei den schulischen Leistungen, bei den alltagspraktischen und kommunikativen Fähigkeiten und der sozialen Kompetenz. Diese Fähigkeiten werden im Beziehungskontext erfahr- und erlebbar und unterliegen einer subjektiven Bewertung durch die bewertende Person, z.B. Eltern, Lehrer, Ärzte oder Sozialpädagogen. Je jünger ein Kind ist, umso schwieriger ist es, eine seelische Behinderung von vorübergehenden Entwicklungsverzögerungen oder einer geistigen Behinderung zu unterscheiden. Eine seelische Behinderung bei Kindern und Jugendlichen ist eine Folge einer chronischen psychischen Erkrankung, die trotz Behandlung nicht besser wird und die Eingliederung in die Gesellschaft verhindert.

§ 35 a Kinder- und Jugendhilfegesetz[8]
Mit dem am 01.04.1993 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte und von einer seelischen Behinderung bedrohte Minderjährige als § 35 a in das SGB VIII[9] aufgenommen. Diese Regelung ist ein Kompromiss, denn gerade bei jüngeren Kindern fällt es schwer, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine seelische Behinderung und damit Eingliederungshilfebedarf vorliegt oder aber ein erzieherischer Bedarf und folglich eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung notwendig ist. Nach § 35 a SGB VIII haben Kinder- und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, Ansprüche auf Eingliederungshilfe. Auch junge Volljährige haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 41 SGB VIII, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erhalten haben.[10] Bei den Hilfen zur Erziehung haben, im Gegensatz zur Eingliederungshilfe, die Sorgeberechtigten Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB VIII.[11] Möglich ist auch die Verbindung von Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung.

Maßnahmen
Die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII wird je nach Bedarf ambulant, in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen, z.B. Tagesgruppen, und in stationären Wohneinrichtungen erbracht. Wenn möglich sollten die Hilfen integriert in eine Regeleinrichtung und lebensweltorientiert sein.
Die Versorgung von Kindern- und Jugendlichen mit psychischer Erkrankung erfordert einerseits die Kinder- und Jugendpsychiatrie, also den medizinischen Bereich, andererseits die Jugendhilfe mit sozialpädagogischen Angeboten. Die Unterschiede der Bereiche „Medizin“ und „Pädagogik“ sind idealtypisch und die Arbeitsverteilung folgt oft anderen Regeln, z.B. im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie überwiegt innerhalb der klinischen Behandlung das „pädagogische Milieu“. Die Hilfen nach dem SBG VIII orientieren sich daran, neue Lebensräume zu schaffen. Diese sollen den Kindern und Jugendlichen

[8] SGB VIII, § 35 a: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.
[9] a.a.O.
[10] Abgrenzung der Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte junge Menschen gem. § 53 ff SGB XII gegenüber den Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß §§ 27, 35 a, 41 SGB VIII, eine Orientierungshilfe, Sozial- und Jugendämter der Stadt- und Landkreise, KVJS, Landkreistag Baden-Württemberg, 12.04.2007, S.4.
[11] Vgl.: Johannes Münder: Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), in: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch (Hrsg.) Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied 2001, S. 1007.

Schutzräume und neue Entwicklungsmöglichkeiten bieten. In Krisensituationen sind in erster Linie die örtlichen Jugendämter zuständig, die medizinische Zuständigkeit wird hier stark zurückgenommen. Insgesamt werden bei Kindern und Jugendlichen seelische Schwierigkeiten so lange wie möglich als Alltagsschwierigkeiten behandelt. Wenn die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beendet werden, die dann jungen Erwachsenen aber weitere Hilfe benötigen, erfolgt dies häufig in Diensten der Sozialpsychiatrie.
Um entscheiden zu können, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII vorliegen, bedarf es einer ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme. Darüber hinaus erfolgt eine Beurteilung durch das Jugendamt unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern. Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz obliegt dem Jugendamt.

Stadt Ulm und Alb-Donau-Kreis
Zum Stichtag 31.12.2006[12] erhielten in der Stadt Ulm 74 Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII. 41 Kinder und Jugendliche davon erhielten ambulante Hilfen. Dazu zählen psychosoziale therapeutischen Hilfen, z.B. die Therapie bei Legasthenie. Ein Kind in der Stadt Ulm mit seelischer Behinderung erhielt einen Erziehungsbeistand. Damit soll das Kind bzw. der Jugendliche „bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen“[13] gefördert werden. Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten in der Stadt Ulm 8 Familien mit seelisch behinderten Kindern. Durch intensive Begleitung und Betreuung sollen hier die Familien gestützt und entlastet werden. In einer Tagesgruppe werden in der Stadt Ulm 7 Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung betreut. Durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit soll das Kind in seiner Entwicklung unterstützt werden und so ein weiterer Verbleib des Kindes in der Familie gesichert werden. In der Stadt Ulm lebt ein Kind in einer Pflegefamilie. In einem Heim leben 16 Kinder bzw. Jugendliche.
Zum Stichtag 31.12.2006 erhielten im Alb-Donau-Kreis 37 Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII. Davon 24 Kinder und Jugendliche erhielten ambulante Hilfen. Ein Kind bzw. Jugendlicher erhielt Sozialpädagogische Familienhilfe und 2 Kinder bzw. Jugendliche erhielten Unterstützung in Tagesgruppen. Weitere 2 Kinder lebten in einer Pflegefamilie und 8 in einem Heim.

Im Vergleich aller Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg werden im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche die ambulanten Hilfen, die Erziehung in Tagesgruppen und die stationäre Heimunterbringung am häufigsten gewährt. Alle anderen Leistungen, z.B. Erziehungsbeistand oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung spielen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche eine untergeordnete Rolle. In der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis spiegelt sich diese Erkenntnis wieder. Auch dort werden vor allem die ambulanten Hilfen, die Erziehung in Tagesgruppen und die Heimerziehung bewilligt.

[12] Kreisbezogene Auswertungen der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen im Jahr 2006. KVJS. Landesjugendamt.
[13] SGB VIII, § 30, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer.

2.2 Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung

2.2.1 Frühförderung

Die Geburt eines Kindes mit Behinderung bedeutet für die Familie eine große Verunsicherung und eine psychische Belastung. Die wenigsten Behinderungen sind von Geburt an feststellbar. In der Regel zeigen sich erst im Kindesalter Verzögerungen in der Entwicklung eines Kindes. Die medizinische Diagnostik erfährt hier oft ihre Grenzen. Eine genaue Diagnose kann in den ersten Lebensjahren eines Kindes häufig nicht gestellt werden. Auch Aussagen über die weitere Entwicklung sind in diesem Alter nur ungenau. Eine Voraussetzung für eine gelungene Entwicklung eines Kindes mit Behinderung ist die frühzeitige Unterstützung. Eltern behinderter Kinder benötigen eine kompetente und angemessene Beratung und Unterstützung, um Kompetenzen im Umgang mit ihrem Kind aufzubauen und ihre Belastung zu bewältigen.
Eine umfassende Beratung und Unterstützung kann die Folgen eine Behinderung nicht beheben, aber erheblich mildern. Frühförderung informiert, berät und begleitet Eltern, um Kompetenzen zur Bewältigung der neuen Lebenssituation aufzubauen. Die Ressourcen und Fähigkeiten eines Kindes werden so erkannt und gefördert. Damit wird ein erster Schritt für ein weitgehend selbstbestimmtes Leben des Kindes getan.

Zielgruppe
Die Angebote der Frühförderung richten sich an Kinder von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule und an deren Eltern. Dazu gehören Kinder

- mit Entwicklungsverzögerung
- die vor, während oder nach der Geburt besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind
- mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen
- mit körperlichen Behinderungen
- mit Seh- oder Hörbehinderung
- mit beeinträchtigter Sprachentwicklung
- mit herausforderndem Verhalten
- mit sozialer Benachteiligung.[14]

Frühförderung ist damit ein Angebot für einen großen Personenkreis. Nur ein kleiner Teil der Kinder wird später zum Personenkreis der Menschen mit wesentlicher Behinderung zählen und Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen.

Maßnahmen
Frühförderung ist ein komplexes Hilfeangebot für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und deren Eltern. Bestandteil der Leistung sind unter anderem medizinische Diagnostik und Behandlung durch niedergelassene Ärzte und Kliniken, Beratung durch spezielle Beratungsstellen sowie heilpädagogische Förderung. In der Förderung von Kindern werden zudem auch spezielle Therapiemethoden eingesetzt, z.B. die Petö-Methode. Dabei wird der Entwicklungsprozess eines Kindes nicht auf die Funktionsfähigkeit reduziert, sondern der Erwerb von motorischen Fähigkeiten mit Tätigkeitszusammenhängen im Alltag verknüpft.
Leistungsträger sind in der Regel sowohl die Krankenkassen als auch der Sozialhilfeträger.

[14] Sozialministerium Baden-Württemberg: Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 1998, Stuttgart, S.7.

Sozialpädiatrisches Zentrum Ulm
Das Sozialpädiatrisches Zentrum ist seit 1994 eine Abteilung des Universitätsklinikums Ulm und beinhaltet auch die Abteilung für Kinderneurologie. Die Behandlung, Beratung und Unterstützung erfolgt im Sozialpädiatrisches Zentrum durch Kinder- und Jugendärzte, Sozialpädagogen, Kinderkrankenschwestern, Psychologen und Therapeuten. Das Angebot des Sozialpädiatrisches Zentrum richtet sich an Kinder und Jugendliche von Geburt an bis zum 18. Lebensjahr. Der Zugang zum Sozialpädiatrischen Zentrum erfolgt in der Regel über eine Überweisung durch einen niedergelassenen Arzt. Im Einzugsgebiet des Sozialpädiatrischen Zentrums leben ca. 750.000 Einwohner. Zum Einzugsgebiet zählen, neben der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis, die Landkreisen Reutlingen, Heidenheim, Sigmaringen, Biberach sowie die angrenzenden Gebiete in Bayern. Die Wartezeit beträgt 6 Monate.

Handlungsempfehlung 4
Zum Abbau der Wartezeiten für einen Termin im Sozialpädiatrischen Zentrum sollte die Stadt mit dem entsprechenden Kostenträger (Krankenkassen) Lösungen erörtern, wenn das Sozialpädiatrische Zentrum in der Funktion als Frühförderstelle zukünftig effektiver werden soll.

Das Aufgabenspektrum des Sozialpädiatrischen Zentrums umfasst die Entwicklungsrehabilitation. Dazu gehört die Prävention von Behinderung durch Frühdiagnostik, Frühtherapie und frühe soziale Eingliederung der Kinder und Jugendlichen in Familie, Kindergarten und Schule. Der Schwerpunkt des Sozialpädiatrischen Zentrums liegt im Bereich der Diagnostik. Es werden Ursachen von Entwicklungsstörungen geklärt und Therapiepläne erstellt. Das Sozialpädiatrische Zentrum arbeitet immer mit Familienbezug und in mittel- bis langfristiger Betreuung und Begleitung. Es bietet ausschließlich ambulante Unterstützung an. Im Bereich der Diagnostik werden Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen, geistige Behinderungen und Verhaltens- und emotionale Störungen festgestellt. Der Therapiebereich umfasst Familientherapie, Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie. In der Beratung von Eltern geht es vorrangig um sozialrechtliche Fragestellungen, Weitervermittlung an das passende Angebot und die Bewältigung der Belastung in der Familie.
Im Jahr konsultieren ca. 7.000 Kinder und Jugendliche das Sozialpädiatrische Zentrum. Davon haben ca. 2.000 Kinder und Jugendliche eine Behinderung und davon 500 eine wesentliche Behinderung. Die größte Gruppe sind Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, gefolgt von Kindern mit seelischer Behinderung. Die Kinder und Jugendliche mit körperlicher Behinderung kommen an dritter Stelle. Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen werden in der Stadt Ulm in der Pädaudiologie der Universitäts-Kinderklinik behandelt.
Im Sozialpädiatrisches Zentrum werden alle Kinder und Jugendlichen behandelt, unabhängig von der Schwere einer Beeinträchtigung. So sind zum Beispiel auch Beatmungspatienten dort in Behandlung. In den letzten Jahren häuften sich die Anfragen von schwer und mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen.

Interdisziplinäre Frühförderstelle und Heilpädagogischer Dienst im Alb-Donau-Kreis
Im Alb-Donau-Kreis betreibt die Krankenhaus GmbH in Ehingen eine interdisziplinäre Frühförderstelle mit einer Außenstelle in Blaubeuren sowie einen heilpädagogischen Dienst. Das Einzugsgebiet der interdisziplinären Frühförderstelle in Ehingen umfasst den südlichen Teil des Alb-Donau-Kreises. In Blaubeuren werden hauptsächlich Kinder und ihre Eltern aus dem nördlichen Teil des Landkreises begleitet. Bürgerinnen und Bürger aus der Region Langenau suchen bisher in der Regel das Sozialpädiatrische Zentrum auf. Im Gesundheitszentrum Langenau, das im Jahr 2009 fertig gestellt werden soll, soll eine weitere Außenstelle der Interdisziplinären Frühförderstelle eingerichtet werden. Dadurch würden sich die Wege für Eltern und Kinder noch weiter reduzieren.
In der interdisziplinären Frühförderstelle werden Kinder bis zum Eintritt in das Schulalter aufgenommen. Die Beratung wird ambulant und aufsuchend erbracht. Schwerpunkte der

interdisziplinären Frühförderstelle sind die Entwicklungsdiagnostik, die Beratung und die Förderung. Kinder, die in der interdisziplinären Frühförderstelle gefördert werden, haben vorrangig allgemeine, psychomotorische oder sprachliche Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Aufmerksamkeitsdefizite. In der interdisziplinären Frühförderstelle wird keine medizinische Diagnostik erstellt. Hierzu werden die Kinder an das Sozialpädiatrische Zentrum verwiesen.
In der interdisziplinären Frühförderstelle werden Angebote der Einzel- und Gruppentherapie, eine Psychomotorikgruppe, eine heilpädagogische Gruppe und eine soziale Kompetenzgruppe vorgehalten.
Die Kinder, die dort gefördert werden, haben in der Regel keine schweren und mehrfachen Behinderungen. Sie sind überwiegend von einer Behinderung bedroht.
In Ehingen und Blaubeuren sind in der interdisziplinären Frühförderstelle Heilpädagoginnen, Ergotherapeuten und ein Psychologe beschäftigt. Logopädie wird dort nicht vorgehalten. Aus diesem Grund besteht eine enge Kooperation zu niedergelassenen Logopädiepraxen. Außerdem arbeitet sie mit dem Sozialpädiatrischen Zentrum und der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammengearbeitet.

Der Zugang zur interdisziplinären Frühförderstelle ist niederschwellig, weil die Beratung kostenlos ist und weder eine ärztliche Verordnung noch ein Nachweis über eine bestehende Behinderung vorgelegt werden muss. Häufig gibt es Berührungspunkte und Kooperationen zu Beratungs- und Hilfeangeboten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Weniger häufig sind die Berührungspunkte zu Angeboten speziell für Kinder mit Behinderung der Eingliederungshilfe, weil nur wenige Kinder, die eine geistige Behinderung habe, zur interdisziplinären Frühförderstelle kommen.

Handlungsempfehlung 5
Die interdisziplinäre Frühförderstelle in Ehingen mit ihrer derzeitigen Außenstelle in Blaubeuren sollte ein niederschwelliges Beratungs- und Förderangebot verstärkt für Eltern von Kindern mit Behinderung werden. Hierzu sind eine konzeptionelle Weiterentwicklung und eine Stärkung der fachlichen Kompetenzen für diesen Personenkreis erforderlich.

Sonderpädagogische Beratungsstellen
Bei den Sonderschulen in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis werden spezielle Beratungsangebote je nach Fachrichtung der Schule durch Sonderpädagogen in den sonderpädagogischen Beratungsstellen vorgehalten. Die sonderpädagogischen Beratungsstellen setzen andere Schwerpunkte als interdisziplinäre Frühförderstellen. Sie bieten durch die fachliche Anbindung an die jeweilige Sonderschule bei bereits diagnostizierten oder sehr konkret vermuteten Behinderungen eine auf die jeweilige Behinderungsart bezogene Förderung an. Die Beratung erbringen Lehrerinnen und Lehrer mit einer darauf ausgerichteten Qualifikation. Finanziert wird die Beratung über die Kultusverwaltung. Die Beratung findet in der Beratungsstelle selbst oder im Lebensumfeld der Kinder, z.B. im Elternhaus statt. Neben der Einzelförderung werden auch in den sonderpädagogischen Beratungsstellen Gruppenangebote, z.B. eine Psychomotorik-Gruppe, vorgehalten.

Bei den sonderpädagogischen Beratungsstellen handelt es sich um ein niederschwelliges Beratungsangebot. Die Eltern können zwischen den sonderpädagogischen Beratungsstellen je nach Wohnort frei wählen. Dadurch werden die Wege für die Eltern und Kinder kurz. Außerdem ist so eine mobile, aufsuchende Beratung erst möglich, weil der Personaleinsatz ökonomisch gehalten werden kann. Dennoch ist im Alb-Donau-Kreis bisher noch keine sozialräumliche Ausrichtung möglich, weil es nur in Ehingen eine sonderpädagogische Beratungsstelle gibt.
Trotz der Niederschwelligkeit der sonderpädagogischen Beratungsstellen fällt es Eltern manchmal schwer, die nächstgelegene sonderpädagogische Beratungsstelle aufzusu-

chen. Besonders wenn die sonderpädagogische Beratungsstelle räumlich in die Sonderschule integriert ist, ist das für Eltern oft ein Hemmnis.

Handlungsempfehlung 6
Ein Arbeitskreis „Frühe Hilfen“ sollte eingerichtet werden, um eine verbindliche Kooperation und Vernetzung zwischen den interdisziplinären Frühförderstellen, sonderpädagogischen Beratungsstellen, sozialpädiatrischem Zentrum, Klinik, Kindergarten und Schule herzustellen. Ein geeignetes Instrument könnte eine einmal jährlich stattfindende Netzwerkkonferenz aller Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderung als Weiterentwicklung des bisherigen Arbeitskreises „Integrative Hilfen“ auch unter Beteiligung des Jugendamtes sein.

Handlungsempfehlung 7
Über eine gezielte und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Form von mehrsprachigen Hinweisblättern sollten die Eltern von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern auf die Beratungs- und Förderangebote im Stadt- und Landkreis aufmerksam gemacht werden.

2.2.2 Kindergarten

Jedes Kind in der Bundesrepublik Deutschland, ob behindert oder nicht, hat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch[15] auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz ist die Förderung von Kindern mit Behinderung Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen. In Baden-Württemberg gibt es ein zweigliedriges System in der Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter. In den Schulkindergärten werden ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut. Daneben werden Kinder mit Behinderung in den allgemeinen Kindergärten betreut, die zusätzliche Mittel für die Integration dieses Kindes erhalten. Neben diesen beiden Formen haben sich weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Kindergärten und Schulkindergärten entwickelt. Dies zeigt sich zum Beispiel durch gemeinsame Projekte beider Einrichtungen unter einem Dach als Intensivkooperation.

2.2.2.1 Integrative Angebote im allgemeinen Kindergarten

Kinder mit Behinderung sollen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen betreut werden, wenn dies der Hilfebedarf des behinderten Kindes zulässt.
Kinder mit Behinderung erhalten im Spiel und in der Interaktion mit nicht behinderten Kindern für ihre weitere Entwicklung wichtige Lernimpulse. Sie bleiben in ihrem bisherigen Lebensumfeld und lernen so eher, sich in ihrem Umfeld selbständig zu bewegen. Umgekehrt lernen nicht behinderte Kinder im Umgang mit behinderten Kindern Verantwortung zu übernehmen. Sie gehen, anders als viele Erwachsene, unbefangen und ohne Vorurteile auf Kinder mit Behinderung zu.
Die integrative Betreuung ist aber nicht für jedes Kind die passende Förderung. Therapeutische Leistungen, die in einem Schulkindergarten in der Regel vorgehalten werden, müssen von Eltern, deren Kinder integrativ in einem allgemeinen Kindergarten betreut werden, eigenständig organisiert werden. Zudem muss bei körperbehinderten Kindern das Gebäude barrierefrei sein. Auch hängt es wesentlich von der Grundhaltung eines Kindergartenträgers ab, ob ein Kind mit Behinderung aufgenommen wird, wie es sich einlebt und ob es dauerhaft integriert werden kann. Immer wieder entsteht auch die Situation, dass ein behindertes Kind nur dann in den Kindergarten kommen darf, wenn die Integrationsbegleitung anwesend ist. Dies entspricht nicht dem Sinn der Eingliederungshilfe.

Für die Integration von Kindern mit Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII (bei seelisch behinderten Kindern) und SGB XII (bei Kindern mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung) gewährt werden. Sogenannte Integrationshelferinnen und -helfer, die für ein einzelnes Kind mit Behinderung zuständig sind, erbringen die für die Integration und Betreuung im Kindergarten notwendige Unterstützung.

Handlungsempfehlung 8
Die Entwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards für die Integration von behinderten Kindern in den allgemeinen Kindergarten sollten gemeinsam zwischen den Leistungsträgern und den Kindergartenträgern entwickelt werden, die über die Steuerung durch die Zielvorgabe der Eingliederungshilfe im Einzelfall hinausgehen. Auch ein regelmäßiger fachlicher Austausch der Integrationsbegleitung ist zur Sicherung der Qualität der Integrationen sinnvoll.

[15] SGB VIII, § 24

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Einzelintegrationen in allgemeinen Kindergärten stark gestiegen. Im Vergleich der Stadt und Landkreise in Baden-Württemberg liegen die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis mit 0,18 Kindern bzw. 0,21 Kindern je 1.000 Einwohner über dem Landesdurchschnitt (0,16). In der Stadt Ulm wurden im Jahr 2006 22 Kinder, im Alb-Donau-Kreis 40 Kinder integrativ im Kindergarten betreut. Vor allem im nördlichen Alb-Donau-Kreis, wo es keinen Schulkindergarten gibt, ist eine integrative Begleitung im Kindergarten ein Angebot, das den weiten Fahrtweg zum Schulkindergarten reduziert.

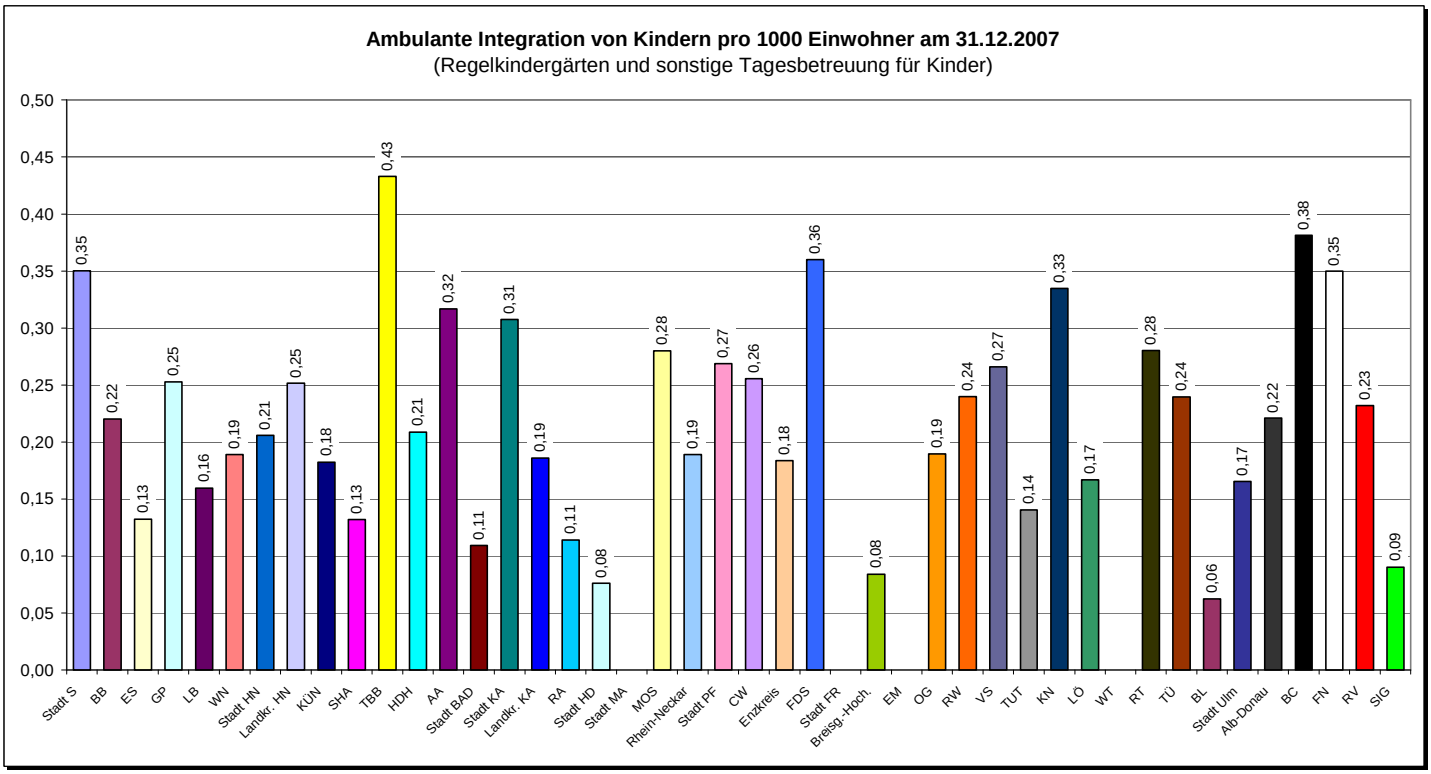

Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Sonderauswertung im Rahmen der Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2007.

Handlungsempfehlung 9
Ein weiterer Ausbau der Integrationen von Kindern mit Behinderung in allgemeinen Kindergärten sollte angestrebt werden. Vor allem im nördlichen Alb-Donau-Kreis, wo es keine Schulkindergärten gibt, sollte dieses Angebot noch stärker als bisher vorgehalten werden.

2.2.2.2 Schulkindergarten

Allgemeine Kindergärten unterliegen der Aufsicht des Landesjugendamtes beim KVJS. Dagegen sind Schulkindergärten an öffentlichen oder privaten Schulen schulische Einrichtungen. In Schulkindergärten werden Kinder betreut, die aller Voraussicht nach bei Schuleintritt eine Sonderschule besuchen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Schulkindergarten. Voraussetzung für die Aufnahme ist das Vorhandensein eines entsprechenden Schulkindergartens im Einzugsgebiet, ein freier Platz und das Einverständnis der Eltern.
In öffentlichen Schulkindergärten trägt der Stadt- oder Landkreis diese Kosten direkt als Schulträger. Bei Schulkindergärten freier Träger wird eine Leistungs- und Vergütungsver-

einbarung zwischen Stadt- bzw. Landkreis und freiem Träger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB XII abgeschlossen.
Die Schulkindergärten bereiten die Kinder mit Behinderung gezielt und individuell mit pädagogischen Maßnahmen auf die Anforderungen in der Sonderschule vor.

Am 17. Oktober 2007 besuchten in der Stadt Ulm 58 Kinder mit Behinderung einen Schulkindergarten. Davon sind 65 Prozent Jungen, was im Vergleich zur Geschlechtsverteilung der Normalbevölkerung, ein hoher Wert ist. Der Anteil der ausländischen Kinder beträgt 13 %.
Am 17. Oktober 2007 besuchten im Alb-Donau-Kreis 32 Kinder mit Behinderung einen Schulkindergarten. Der Anteil der der Jungen ist im Alb-Donau-Kreis mit 56 Prozent deutlich geringer als in der Stadt Ulm.

Betreute Kinder an öffentlichen und privaten Schulkindergärten im Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm im Schuljahr 2007/2008

Name	Ort	Rechtl. Status	Behinderungsart	Kinder gesamt	davon Mädchen	davon Ausländer	Mädchen in %	Ausländer in %
SKIGA f. Geistigbehinderte	Ulm	öffentlich	gB	9	4	3	44%	33%
SKIGA f. Körper- und Mehrfachbehinderte	Ulm	öffentlich	gB	28	10	4	36%	14%
SKIGA f. Sprachbehinderte	Ulm	öffentlich	sprach	21	6	1	29%	5%
SKIGA f. Geistigbehinderte	Ehingen	öffentlich	gB	7	4	1	57%	14%
SKIGA f. Körperbehinderung	Ehingen	öffentlich	kB	14	6	6	43%	43%
SKIGA Förder- u. Sprachgruppe	Ehingen	öffentlich	sprach	11	4	0	36%	0%
gesamt				**90**	**34**	**15**	**38%**	**17%**

Datenbasis: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, Mantelbögen für Grundschulförderklassen und Schulkindergärten vom 17. Oktober 2007. Berechnungen KVJS 2007.

2.2.3 Schule

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gilt – wie bei nicht behinderten Kindern und Jugendlichen – die Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Ausnahmeregelung gibt es nur in seltenen Fällen, bei denen ein Kind aufgrund der Schwere seiner Behinderung nicht die Schule besuchen kann.[16] Die Schulpflicht für Kinder mit Behinderung besteht in der Bundesrepublik Deutschland seit 1965.
Im Schulgesetz für Baden-Württemberg wird zwischen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Sonderschule sowie verschiedenen Berufs- und Fachschulen unterschieden.[17] Das Schulsystem unterteilt sich in allgemeine Schulen und Sonderschulen.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ist Aufgabe aller Schularten. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besuchen dann eine allgemeine Schule, wenn sie dem jeweiligen Bildungsgang folgen können und die baulichen Gegebenheiten dies zulassen. Zum Besuch einer allgemeinen Schule können begleitende Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.[18] Bei Bedarf werden die allgemeinen Schulen von einem sonderpädagogischen Dienst bei der Integration behinderter Schülerinnen und Schüler unterstützt. Diese Dienste wurden in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Generell gilt, dass allgemeine Schulen und Sonderschulen zusammenarbeiten sollten.[19] Die Sonderschule gilt, im Gegensatz zur allgemeinen Schule, der Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und gleichzeitigem sonderpädagogischen Förderbedarf, der trotz sonderpädagogischer Unterstützung an einer allgemeinen Schule nicht bedarfsgerecht gedeckt werden kann.

2.2.3.1 Allgemeine Schulen

Wie beim Kindergarten, hat der Besuch der nächstgelegenen Schule den Vorteil, im bisherigen Lebensumfeld bleiben zu können und z.B. entstandene Freundschaften weiter zu pflegen. Die Eigenständigkeit bleibt erhalten oder wird noch weiter gestärkt. Der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung ist für die Entwicklung oft ein großer Gewinn, der aus der gemeinsamen Schulzeit gezogen wird. Dies gilt für Schülerinnen mit und ohne Behinderung gleichermaßen. Der Wechsel in eine Sonderschule, die häufig weiter entfernt ist, schränkt diese Möglichkeiten ein.

Die Integration von Kindern mit Behinderung in allgemeine Kindergärten hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Gegensatz zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in allgemeine Schulen. Die meisten Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besuchen eine Sonderschule. Spätestens mit dem Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule trennen sich in der Regel die Wege. Es hängt in erster Linie von der Art und Schwere der Behinderung ab, ob eine integrative Beschulung oder eine Beschulung in der Sonderschule der richtige Weg ist. Aber nicht allein die Behinderung ist ausschlaggebend für die Entscheidung, sondern der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf. Die Entscheidung darüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.[20] Es besteht bei der Entscheidung zwischen allgemeiner Schule und Sonderschule in Baden-Württemberg kein Wahlrecht, aber eine mit den Eltern einvernehmliche Lösung wird angestrebt.

[16] Schulgesetz für Baden-Württemberg, geändert am 01.07.2004, § 82.
[17] Schulgesetz für Baden-Württemberg, geändert am 01.07.2004, § 4.
[18] Richtlinien für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG in Kindergärten und allgemeinen Schulen 2004. Nr. 1.2.
[19] Schulgesetz für Baden-Württemberg, geändert am 01.07.2004, § 15.
[20] Schulgesetz für Baden-Württemberg, geändert am 01.07.2004, § 82.

Sonderpädagogische Dienste

Die Sonderpädagogischen Dienste der Sonderschulen unterstützen im Rahmen von Kooperationen, Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in allgemeinen Schulen. Zu ihren Aufgaben gehören Beratungsangebote, ambulanter Sprachheilunterricht, sonderpädagogische Unterstützung für Kinder mit Sinnes- oder Körperbehinderung sowie Förderung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Entwicklungs- und Verhaltensproblemen. Der Schwerpunkt der Unterstützung durch die sonderpädagogischen Dienste liegt auf den Grundschulen und weniger auf den weiterführenden Schulen und wird überwiegend von Förderschulen und in geringerem Umfang von Sonderschulen für Sprachbehinderte und Erziehungshilfeschulen erbracht. Bei den Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung beschränkt sich die Unterstützung auf wenige Einzelfälle.

Eingliederungshilfe

Wesentlich körperlich, geistig oder mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche besuchen nur selten allgemeine Schulen.

Am 30.06.2007 sind in der Stadt Ulm 7 Kinder und Jugendliche mit wesentlicher Behinderung integrativ beschult worden. Im Alb-Donau-Kreis wurden am 30.06.2007 15 Kinder und Jugendliche mit wesentlicher Behinderung integrativ beschult. Im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg liegen die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis mit 0,06 und 0,09 Kindern je 1.000 Einwohner über dem Landesdurchschnitt, der bei 0,04 liegt. Gerade in Landkreisen, in denen es nur eine zentrale Sonderschule gibt, wie im Alb-Donau-Kreis, liegt die Integration in die allgemeine Schule nahe, um die Fahrtwege zu begrenzen. Da es sich hier um wenige Einzelfälle handelt kann sich dieser Wert aber durch ein Kind mit Behinderung mehr oder weniger in einer allgemeinen Schule grundlegend ändern.

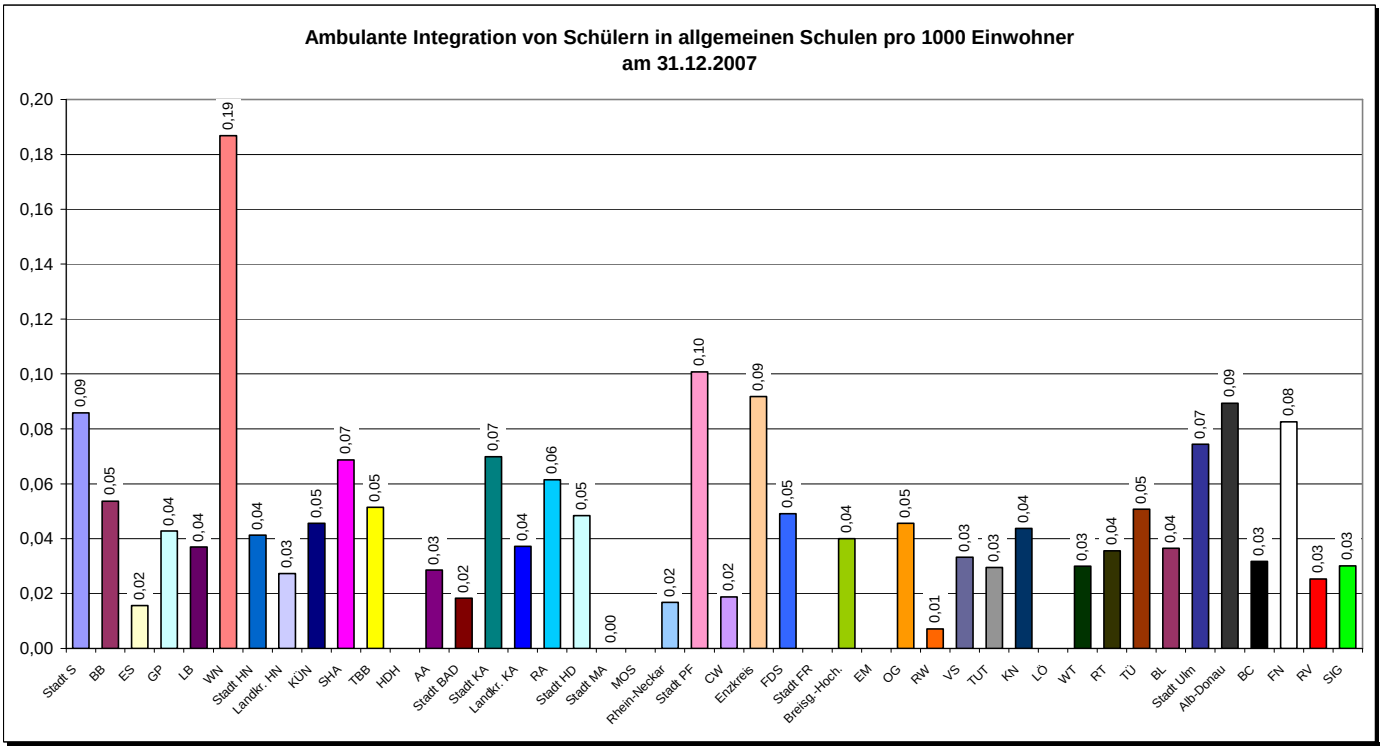

Grafik: KVJS 2007. Datenbasis: Sonderauswertung im Rahmen der Erhebung „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2006. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2007.

Handlungsempfehlung 10
Eine weitere Erhöhung des Anteils von Kindern und Jugendlichen mit wesentlicher Behinderung in integrativer Beschulung sollte angestrebt werden. Eine bauliche Anpassung der Schulen für die Bedarfe von körperbehinderten Kindern und Jugendlichen ist dafür notwendig.

2.2.3.2 Sonderschulen

Die Sonderschule hat den Auftrag, die Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülerinnen und Schülern mit einem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf, der an allgemeinen Schulen nicht gedeckt werden kann, zu übernehmen. Neben der reinen Wissensvermittlung liegt dort ein besonderer Schwerpunkt auf der Vermittlung von lebenspraktischen Fähigkeiten. Grundsätzlich können an Sonderschulen alle Schulabschlüsse erreicht werden. Ein Wechsel von der Sonderschule in eine allgemeine Schule und umgekehrt ist jederzeit möglich. Nicht jede Sonderschule bietet jeden Bildungsgang an. Vor allem höhere Bildungsabschlüsse sind an Sonderschulen für körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler nur an wenigen Standorten in Baden-Württemberg möglich.

Sonderschulen für behinderte Kinder und Jugendliche sind in Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe gegliedert. Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen besuchen jede der 4 Stufen mindestens 3 Jahre, maximal 4 Jahre. So kann die Zeit des Schulbesuchs bei sehr schwer behinderten Kindern und Jugendlichen 16 Jahre betragen. Die Sonderschulen unterscheiden sich in 9 Schultypen:

- Sonderschule für Geistigbehinderte,
- Sonderschule für Körperbehinderte,
- Sonderschule für Blinde,
- Sonderschule für Sehbehinderte,
- Sonderschule für Hörgeschädigte,
- Sonderschule für Sprachbehinderte,
- Sonderschule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung,
- Sonderschule für Erziehungshilfe,
- Förderschule.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 sieht der Bildungsplan für die Schulen für Geistigbehinderte in der Werkstufe ein Trainingswohnen vor. Dabei werden gezielt alltagspraktische Fähigkeiten eingeübt, die grundlegend zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beitragen, wie z.B. Mobilitätstraining, Kommunikation in Gruppen, um soziale Kontakte selbständig halten zu können und die selbständige Lebensführung. Dies unterstützt den Ablösungsprozess vom Elternhaus und fördert damit die Selbständigkeit. Mittelfristig sollen so Heimaufnahmen vermieden und das Leben im ambulant betreuten Wohnen gefördert werden.

Handlungsempfehlung 11
Das im Bildungsplan der Sonderschulen für Geistigbehinderte ab dem Schuljahr 2008/2009 verbindlich aufgenommene Trainingswohnen sollte finanziell abgesichert werden.

Entwicklung der Zahl der Schüler an allgemeinen Grundschulen und in Unterstufen an Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte vom Schuljahr 1975/1976 bis 2006/2007

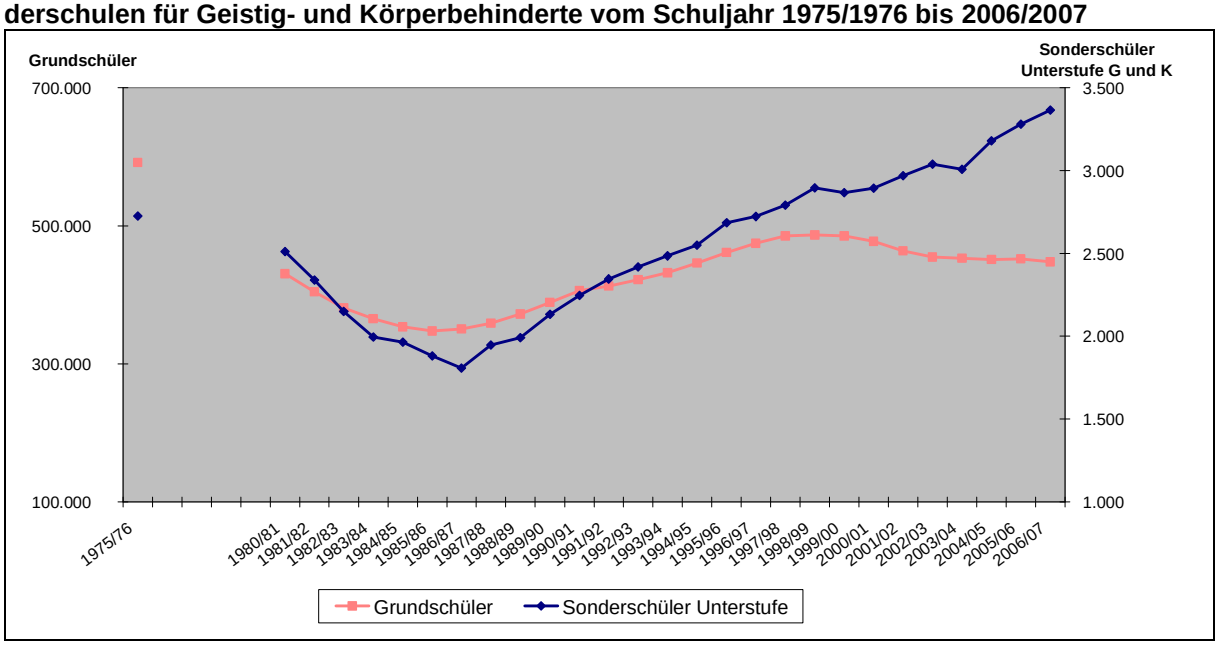

Grafik: KVJS 2008. Datenbasis: Statistisches Landesamt: Schüler an öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 1975/1976 nach Schularten. Berechnungen: KVJS 2008

Die Zahl der Sonderschüler scheint zumindest an Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte mittelfristig noch zu steigen, trotz sinkender Schülerzahlen. Der Anteil der Kinder, die eine Sonderschule für Geistigbehinderte oder Körperbehinderte besuchen, in den einzelnen Altersjahrgängen, steigt also deutlich an. Ein Erklärungsansatz ist, dass aufgrund des medizinischen Fortschritts immer mehr früh geborene Kinder überleben, diese aber oft eine schwere Behinderung haben.

Entwicklung der Zahl der Sonderschüler in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis von 1987 bis 2007

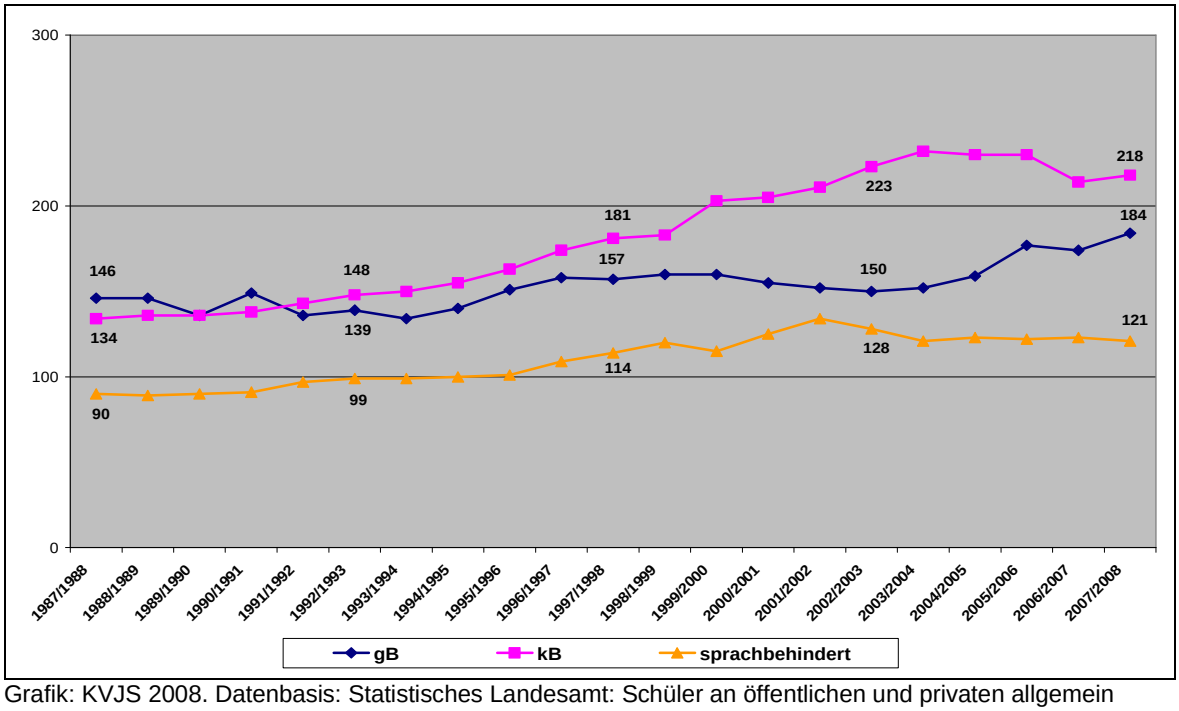

Grafik: KVJS 2008. Datenbasis: Statistisches Landesamt: Schüler an öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 1987/1988 nach Schularten. Berechnungen: KVJS 2008.

Auch für die Stadt Ulm und den Alb-Donau-Kreis trifft das zu. Die Anzahl der Sonderschüler an Sonderschulen für Geistig-, Körper- und Sprachbehinderte ist im Zeitraum von 1987 bis 2007 kontinuierlich angestiegen.

Im Schuljahr 2007/2008 besuchten 523 Schülerinnen und Schüler eine Sonderschule für Geistig-, Körper- oder Sprachbehinderte mit Standort in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Die Gustav-Werner-Schule und die Astrid-Lindgren-Schule waren ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis belegt. Die Schmiechtalschule in Ehingen war im Bildungsgang G zu 98 Prozent und im Bildungsgang K zu 96 Prozent mit Schülerinnen und Schülern aus dem Alb-Donau-Kreis belegt. In der Bodelschwingh-Schule und der Privatschule „Fortschritt“ lag der Anteil an Schülerinnen und Schülern aus anderen Stadt- und Landkreisen bei 35 Prozent bzw. 45 Prozent.

Schüler an öffentlichen und privaten Sonderschulen in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis im Schuljahr 2007/2008

Name	Ort	Rechtl. Status	Schultyp	Schüler gesamt	Anteil Stadt Ulm	Anteil Alb-Donau-Kreis	Anteil Ausländer	Anteil Mädchen
Gustav-Werner Schule	Ulm	öffentl.	gb	131	60%	40%	23%	39%
Fr.-v.-Bodelschwingh Schule	Ulm	öffentl.	kb/gb	186	27%	38%	18%	39%
Schmiechtalschule	Ehingen	öffentl.	gb	53	0%	98%	17%	42%
			kb	23	0%	96%	13%	57%
Astrid-Lindgren Schule	Ulm	öffentl.	sprach	121	42%	58%	20%	29%
Sonderpäd. Privatschule "Fortschritt"	Ulm	priv	kb Abt. gB	9	22%	33%	0%	56%
Schulen gesamt (inkl. Schulen für Sprach- und Sinnesbehinderte)				523	35%	52%	19%	39%

Datenbasis: Amtliche Schulstatistik vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, Mantelbögen für Sonderschulen vom 17. Oktober 2007. Berechnungen: KVJS 2008.

Wohnorte

Wohnorte von Schülern der Sonderschulen für geistig, körperlich und sprachlich Behinderte im Alb-Donau-Kreis (Schuljahr 2007/2008)

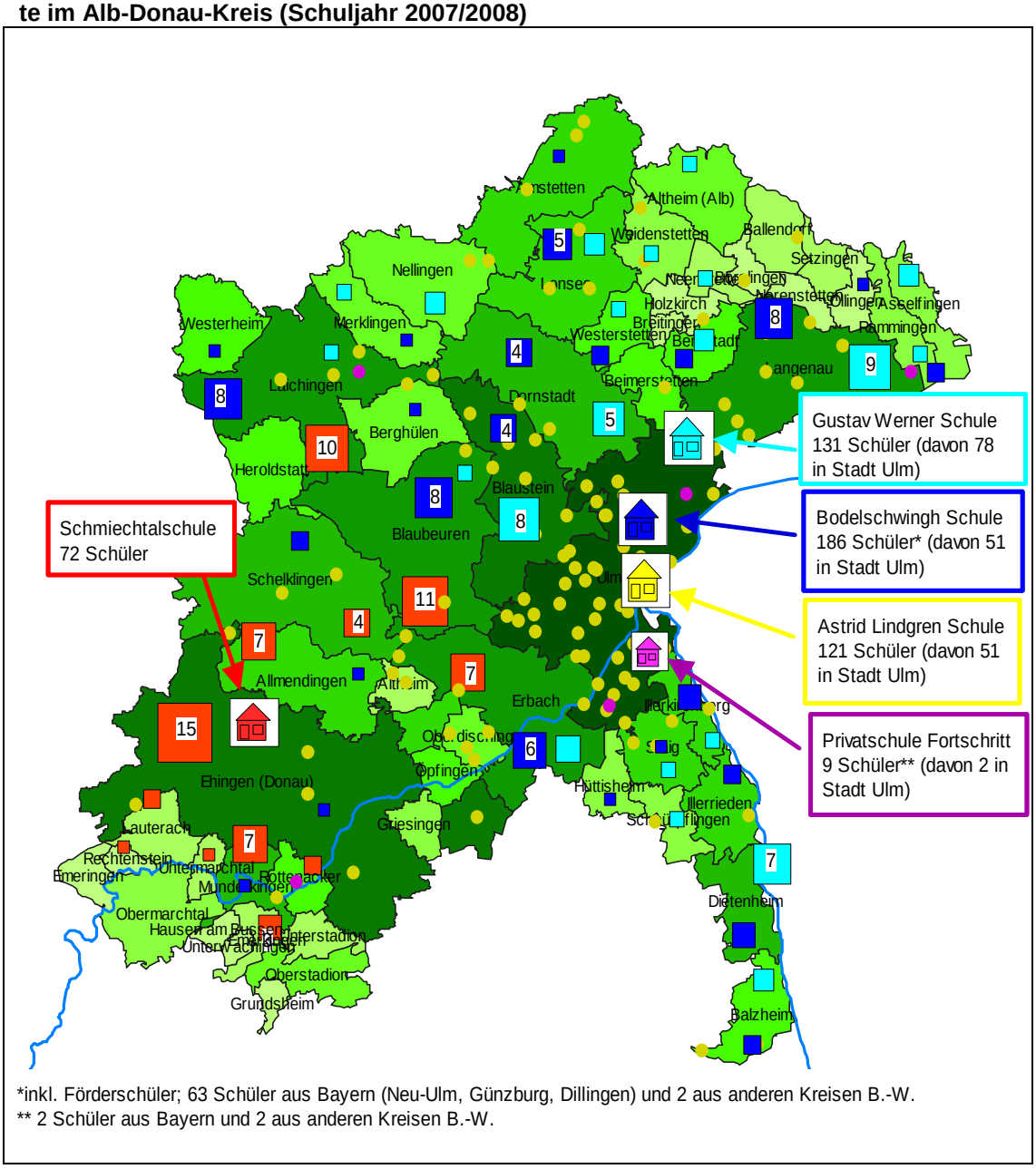

*inkl. Förderschüler; 63 Schüler aus Bayern (Neu-Ulm, Günzburg, Dillingen) und 2 aus anderen Kreisen B.-W.
** 2 Schüler aus Bayern und 2 aus anderen Kreisen B.-W.

Karte: KVJS 2007

In fast jeder Gemeinde im Alb-Donau-Kreis leben Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Die Darstellung macht deutlich, dass die Fahrtwege zur Schule zum Teil sehr weit sind. Eine noch stärkere Integration in allgemeine Schulen und die Schaffung von Außenklassen der Sonderschulen und Integrationsklassen ist daher besonders wichtig.

Sozialräume von Schülern der Sonderschulen für geistig, körperlich und sprachlich Behinderte im der Stadt Ulm (Schuljahr 2007/2008)

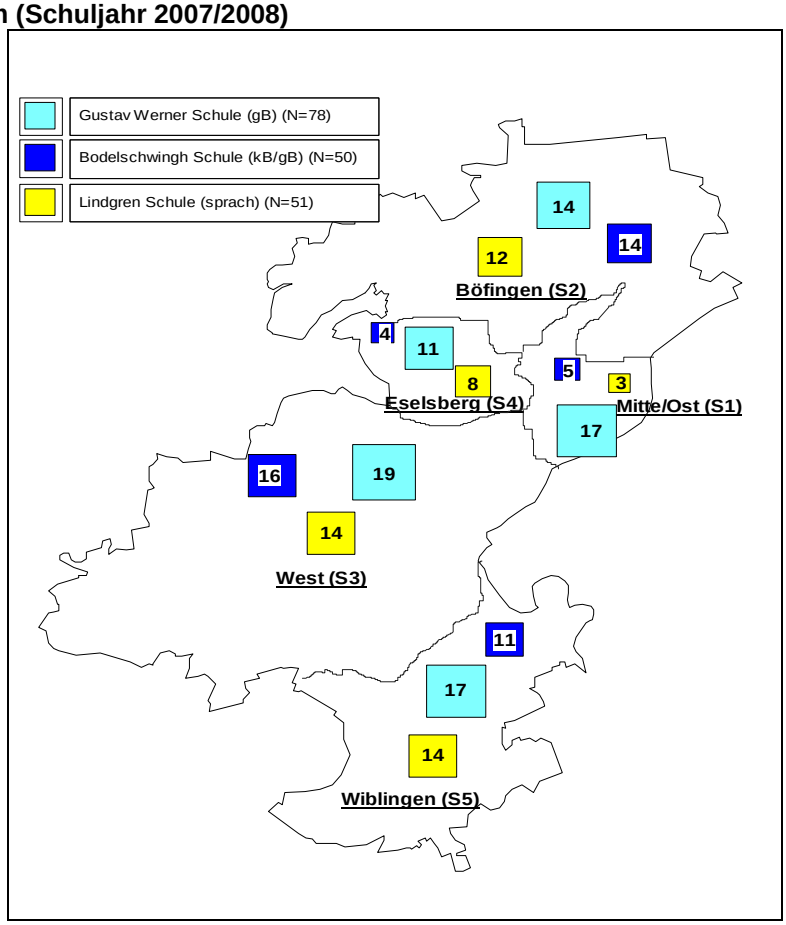

Karte: KVJS 2007

In der Stadt Ulm leben in jedem Sozialraum behinderte Kinder und Jugendliche. Der Fahrtweg zur Schule ist hier relativ gering, da alle Schülerinnen und Schüler Schulen innerhalb des Stadtgebiets besuchen. Wie die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für diese Kinder gelingen kann, ist aber auch in der Stadt Ulm eine Frage, der sich die Stadt, wie auch der Alb-Donau-Kreis mit seinen Gemeinden, stellen muss.

Außenklassen

Das Ziel von Außenklassen ist, die Schülerinnen und Schüler in den Unterricht der allgemeinen Schulen zu integrieren. Schülerinnen und Schüler in Außenklassen werden deshalb von Sonderpädagogen der Sonderschule gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in der allgemeinen Schule unterrichtet. Außenklassen ermöglichen eine Beschulung in der Nähe des Wohnortes und bieten ein höheres Maß an Normalität. Außerdem ist es in Außenklassen möglich, auch Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen entsprechend ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf zu beschulen.
In der Stadt Ulm hat die Gustav-Werner-Schule mehrere Außenklassen eingerichtet. Im Alb-Donau-Kreis gibt es eine Außenklasse der Schmiechtalschule in Ehingen an einer allgemeinen Grundschule, eine zweite Außenklasse wird es ab dem Schuljahr 2008/2009 in Ehingen-Berg an der dortigen Grundschule geben.

Handlungsempfehlung 12
Die Bildung von weiteren Außenklassen möglichst in jedem Sozialraum der Stadt Ulm, als auch in jeder Verwaltungsgemeinschaft im Alb-Donau-Kreis ist eine Möglichkeit zur besseren Integration und wohnortnahen Beschulung von behinderten Schülerinnen und Schüler, für die eine integrative Beschulung nicht in Frage kommt.

Schulabgänger
Die Sonderschulen für Geistigbehinderte spielen eine wichtige Rolle bei der Bedarfsvorausschätzung für den Erwachsenenbereich, weil aus den Schülerdaten und den Einschätzungen der Schulleitungen über den weiteren Weg der Schüler nach Schulabschluss wesentliche Erkenntnisse für die Entwicklung des künftigen Bedarfs gewonnen werden können.
Für die Bedarfsvorausschätzung der Angebote für Erwachsene wurden durch die Leitung der Sonderschulen differenzierte Annahmen getroffen, welche Angebote die derzeitigen Schülerinnen und Schüler in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung und Wohnangebote in den nächsten 10 Jahren benötigen werden.

Vom Sommer 2008 bis Sommer 2017 werden 297 Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis die Sonderschulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte verlassen. 48 Prozent dieser Schülerinnen und Schüler werden voraussichtlich nach der Schule in einer Werkstatt beschäftigt sein und 21 Prozent werden ein Angebot in einem Förder- und Betreuungsbereich benötigen. 31 Prozent der Schülerinnen und Schüler werden nach der Einschätzung der Schulleiter keine Unterstützung bei der Arbeit und Beschäftigung benötigen.
Zusätzlich werden 66 Schülerinnen und Schüler aus anderen Stadt- und Landkreisen in diesem Zeitraum ebenso die Sonderschulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte mit Standort in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis verlassen, bleiben aber für die Prognose unberücksichtigt, weil den Erfahrungen nach diese Schülerinnen und Schüler kein Anschlussangebot in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis wahrnehmen werden.

Zahl und Verbleib der Schulabgänger der örtlichen Sonderschulen Typ gB

Jahr	Abgänge insg.	davon ADK/Stadt Ulm	davon Sonstige	Anteil ADK/Stadt Ulm	Bedarf TS WfbM in Prozent	Bedarf TS WfbM ADK/Stadt Ulm abs.	Bedarf TS FuB in Prozent	Bedarf TS FuB ADK/Stadt Ulm abs.	TS Sonstige in Prozent	TS Sonstige abs.
2003	30	20	10	67%	30%	6	23%	5	47%	9
2004	41	25	16	61%	54%	13	20%	5	27%	7
2005	39	27	12	69%	49%	13	15%	4	36%	10
2006	49	38	11	78%	33%	12	10%	4	57%	22
2007	23	20	3	87%	48%	10	13%	3	39%	8
Summe	**182**	**130**	**52**	**71%**	**42%**	**55**	**16%**	**21**	**42%**	**54**
2008	49	**36**	13	73%	45%	**16**	24%	**9**	31%	**11**
2009	43	**35**	8	81%	55%	**19**	21%	**8**	24%	**8**
2010	41	**33**	8	80%	56%	**19**	17%	**6**	27%	**9**
2011	24	**23**	1	96%	42%	**10**	21%	**5**	38%	**9**
2012	33	**24**	9	73%	52%	**12**	12%	**3**	36%	**9**
2013	24	**20**	4	83%	54%	**11**	17%	**3**	29%	**6**
2014	35	**29**	6	83%	37%	**11**	23%	**7**	40%	**12**
2015	32	**27**	5	84%	44%	**12**	22%	**6**	34%	**9**
2016	45	**35**	10	78%	38%	**13**	29%	**10**	33%	**12**
2017	37	**35**	2	95%	54%	**19**	22%	**8**	24%	**9**
2008-2017		**297**			**48%**	**141**	**21%**	**63**	**31%**	**92**
EGH finanziert:					**69%**		**31%**			

2.2.3.3 Übergang Schule-Beruf

In der Werkstufe als Abschlussstufe der Sonderschulen ist die Vorbereitung des Übergangs von der Schule in den Beruf fester Bestandteil des Unterrichts. Durch Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts und in den Werkstätten können die Schülerinnen und Schüler bereits erste berufliche Erfahrungen sammeln und ihre Vorlieben und Fähigkeiten kennenlernen und ausprobieren. Wie bei nicht behinderten Schülerinnen und Schülern ist es auch für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oft nicht einfach,

sich für einen Beruf zu entscheiden und einen Arbeitgeber zu finden. Bei behinderten Schülerinnen und Schülern war in den letzten Jahren der berufliche Weg nach der Sonderschule fast immer schon festgelegt. Ein Beschäftigungsverhältnis in einer Werkstatt war die logische Konsequenz nach dem Besuch einer Sonderschule. Mittlerweile ändert sich dies mit der Folge, dass durch verschiedene Maßnahmen dieser „Automatismus" unterbrochen werden soll und die berufliche Integration von Menschen mit wesentlicher Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt immer stärker in den Mittelpunkt rückt. Dies ist die Folge der fachlichen Diskussion um eine Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Andererseits werden immer mehr Menschen mit Behinderung in Werkstätten beschäftigt, was nicht nur aus Kostengründen vermieden werden sollte.
Intensive Praktika und Förderlehrgänge sind ein Weg junge Menschen bei der Berufsfindung zu unterstützen und zu stärken. Jahrelang hat dies die Arbeitsgemeinschaft Grüner Zweig e.V. in der Stadt Ulm mit großem Vermittlungserfolg für den Personenkreis der Förderschüler durchgeführt. Qualifizierungsmaßnahmen sind auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung eine vielversprechende Möglichkeit ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten.

Berufswegekonferenz
In der Werkstufe der Sonderschulen für Geistigbehinderte kommt eine individuelle Berufswegeplanung mit Fortschreibung der Kompetenzanalyse für jeden Schüler zum normalen Unterricht hinzu. In der Berufswegekonferenz werden die individuell notwendigen Maßnahmen, z.B. Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgeschrieben, um eine erfolgreichen Übergang vorzubereiten. Daraus wird ein individueller Teilhabeplan erstellt, der im Fachausschuss als Entscheidungsgrundlage genutzt wird. Die Unterstützung von Übergängen aus den Sonderschulen auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt ist ein Schwerpunkt der Arbeit des Integrationsfachdienstes. Die Beteiligung des Integrationsfachdienstes an der Berufswegekonferenz ist verbindlich.

Handlungsempfehlung 13
Zukünftig sollen unabhängig von speziellen Maßnahmen mehr Praktika für junge Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Zur Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf wurden seit dem Jahr 2005 in Baden-Württemberg neue Formen der schulischen und beruflichen Bildung entwickelt. Die „Pilotprojekte" „Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)" und „Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)" wurden erprobt.

Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)
Die Berufsvorbereitenden Einrichtung hat sich aus der Werkstufe heraus entwickelt. Bereits in der Werkstufe findet eine berufliche Orientierung durch Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt statt. Dabei unterstützt die Schule den Schüler im Praktikum, den betrieblichen Anforderungen gerecht zu werden. Zusätzlich zur Schule werden die Schülerinnen und Schüler auch von einem Unterstützungsteam begleitet. Dieses Unterstützungsteam besteht aus den Eltern, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit und aus dem Integrationsfachdienst. Die Berufsvorbereitende Einrichtung entspricht schulrechtlich der Werkstufe der Schulen für Geistigbehinderte, weshalb die Schülerinnen und Schüler mit der Schulentlassung ihre Berufsschulpflicht erfüllt haben. Damit ist die Berufsvorbereitende Einrichtung eine besondere Form der Berufsschule.[21]

[21] Berthold Deusch: Stellungnahme des KVJS zum Antrag auf Impulsförderung für die Vorbereitungsphase zur Einführung von BVE/KoBV im Ostalbkreis. 30.01.2008, unveröffentlicht.

Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

Die „Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)“ ist ein Angebot für junge Menschen mit geistiger Behinderung, „bei dem erstmals bisher getrennte und nacheinander ablaufende Angebote der berufsschulischen und beruflichen Bildung und Unterstützung gebündelt, verzahnt und wie aus einer Hand erbracht werden.“[22] Die KoBV setzt die intensive Vorbereitung auf eine Arbeitstätigkeit der Berufsvorbereitenden Einrichtung voraus und ist damit im Wesentlichen ein Angebot für Absolventen der Berufsvorbereitenden Einrichtung. Ein Quereinstieg über den Berufsbildungsbereich der Werkstätten ist in Ausnahmen dennoch möglich. Im KoBV findet an 2 Tagen in der Woche Berufsschulunterricht statt und gleichzeitig wird die berufliche Vorbereitung auf eine Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt noch intensiviert, indem die Bildungsinhalte den betrieblichen Anforderungen entsprechen. Wöchentlich wird zudem mit jedem Teilnehmer die bisherige Entwicklung unter Teilnahme von Integrationsfachdienst, Schule und Jobcoach aus dem Betrieb reflektiert und der weitere Bedarf geplant.
Beide Maßnahmen hatten in der Erprobungsphase sehr vielversprechende Ergebnisse aufzuzeigen. Die Vermittlungsquoten von jungen Erwachsenen mit geistiger Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind in den Projektregionen deutlich gestiegen.

Handlungsempfehlung 14
Die „Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)“ und die „Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)“ sind Maßnahmen zur Steigerung der Übergangsquoten von der Sonderschule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. In der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis sollten diese Maßnahmen eingeführt werden, um die Übergangsquote zu steigern.

Betriebsorientierter Berufsbildungsbereich – BOBBB

Den **BOBBB – Betriebsorientierten Berufsbildungsbereich**“ können junge Menschen mit Behinderungen nach ihrer Schulzeit besuchen. Der BOBBB soll junge Menschen mit Behinderungen für die Berufstätigkeit in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes qualifizieren und vorbereiten. Die Jugendlichen arbeiten und lernen an vier Tagen in der Woche in einem Betrieb der Region und besuchen an einem Tag die Werkstatt. Sie werden von den Mitarbeitern des Berufsbildungsbereichs der Werkstatt begleitet. Die Kosten dafür trägt die Agentur für Arbeit Ulm, der Pflegesatz entspricht dem des Berufsbildungsbereichs. Ziel des BOBBB ist die Übernahme von Menschen mit wesentlichen Behinderungen in ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der BOBB ist eine Maßnahme der Werkstätten der Lebenshilfe Ulm/Neu-Stadt Ulm, des Tannenhofs und der Heggbacher Einrichtungen. Eine Vermittlung der jungen Menschen erfolgt individuell je nach Fähigkeiten und Ressourcen. Eine feste Kooperation mit einem oder zwei Betrieben der Region wird nicht angestrebt, weil dadurch die Passgenauigkeit der Arbeitsplätze in den Betrieben verloren gehen könnte.

Die mittlerweile entstandene Vielzahl an Konzepten und Projekten für den Übergang junger Menschen mit Behinderung von der Schule in den Beruf weist darauf hin, dass dem Thema – Vermittlung von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt – einerseits große Bedeutung zugemessen wird und andererseits ein Entwicklungspotential bei den Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstellt wird. Gerade in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis, wo die Arbeitsmarktsituation auch im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen in

[22] Ebd.

Baden-Württemberg sehr gut ist, sollte bei der Vermittlung von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt noch eine Steigerung möglich sein. Die oben beschriebenen Maßnahmen BVE, KOBV und BOBBB sind drei Maßnahmen die hierbei fördernd sein können. Die parallelen Maßnahmen, die nicht miteinander kombiniert oder nacheinander durchlaufen werden sollen, sind jede für sich viel versprechend. Sicherlich entsteht durch diese Angebote ein gewisses Maß an Konkurrenz. Die Unterschiede liegen darin, dass BVE und KOBV ein Angebot an Schülerinnen und Schüler der Werkstufe ist, während sich der BOBBB an Absolventen der Sonderschule richtet, die den Berufsbildungsbereich absolvieren

2.2.4 Soziale Teilhabe im Kindes- und Jugendalter – Unterstützung der Familien

Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung soll im vertrauten Lebens- und Sozialraum und nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ erfolgen. Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeiten nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt werden. Sie sollen in ihren Familien aufwachsen und dort, wo sie leben, gefördert und unterstützt werden. Damit dies gelingt müssen einerseits unterschiedliche Angebote für die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung vorgehalten werden, andererseits entlastende, unterstützende und beratende Angebote für die gesamte Familie zur Verfügung stehen. Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sollen möglichst integrativ sein, d.h. auch von Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung genutzt werden können. Um dies überhaupt erst zu ermöglichen bedarf es vielfältige, flexible und wohnortnahe Angebote. Vorhandene Sport- und Freizeitangebote, wie Vereine, Musikschulen und Angebote der Jugendarbeit müssen sich für Kinder und Jugendliche öffnen. Angebote von Einrichtungen der Behindertenhilfe werden normalerweise nur für den Personenkreis der behinderten Kinder und Jugendlichen genutzt. Der hohe fachliche Anspruch und die oftmals sehr gute Qualität dieser Angebote sind unbestritten. Um soziale Teilhabe bereits im Kinder- und Jugendalter zu ermöglichen, werden umfassendere Angebote benötigt. Unter anderem könnten sich die vielfältigen bereits vorhandenen Angebote für nicht behinderte Kinder und Jugendliche öffnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Beratung
Beratung wird in allen Hilfeformen für Menschen mit Behinderung im alltäglichen Leben praktiziert. Beispielsweise wird in der Betreuung, Pflege, Gruppenarbeit, Bildungsarbeit und Gemeinwesenarbeit immer auch beraten. Beratung ist aber auch eine spezielle Methode, die eigenständig in Beratungsstellen angeboten wird. Beratung ist ein Angebot von Hilfe und Unterstützung bei

- der Orientierung in Problemlagen,
- der Entscheidung über ein anzustrebendes Ziel,
- der Planung von Handlungsschritten,
- der Umsetzung der Planung,
- der Reflexion von Handlungsschritten.[23]

Beratung als eigenständige Hilfe und Unterstützung hat sich in den letzten Jahren sehr stark ausdifferenziert. Auch die Beratung in der Behindertenhilfe ist von dieser Ausdifferenzierung betroffen und wird z.B. in eigens dafür eingerichteten spezialisierten Beratungsstellen, in Sozialdiensten von Einrichtungen und Kliniken, in der Selbsthilfe, als „Casemanagement“ und in der alltäglichen Arbeit der Hilfeangebote in den Fachdiensten erbracht. Diese Vielfalt an Beratung macht das Angebot relativ unübersichtlich und erschwert es, für den individuellen Bedarf das geeignete Angebot zu finden.

Auch in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis gibt es vielfältige Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Die einzige auch namentlich so ausgewiesene Beratungsstelle ist die **„Kontakt- und Beratungsstelle“ der Heggbacher Einrichtungen** in Ehingen. Dort wird über Möglichkeiten einer sinnvollen Unterstützung sowie Ansprüche auf Leistungen informiert und beraten. Darüber hinaus wird z.B. bei der Antragstellung für Leistungen und Maßnahmen, praktische Hilfe geleistet. Außerdem führt die „Kontakt- und Beratungsstelle“ Informationsveranstaltungen durch und organisiert den Gesprächsaustausch und die gegenseitige Unterstützung von Eltern mit behinderten Kindern in sogenannten Mütterfrühstücken in verschiedenen Gemeinden des Alb-Donau-Kreises. Die „Kontakt- und Beratungsstelle“ ist nicht ausdrücklich eine Beratungsstelle für Kinder und

[23] Frank Nestmann, Ursel Sickendiek: Beratung, in: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch: Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, S. 140, Neuwied, 2001.

Jugendliche mit Behinderung und deren Familien, sondern für Menschen mit Behinderung jeden Alters und deren Angehörige.
Weitere Stellen, die Beratung für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erbringen sind Frühförderung, Sozialpädiatrisches Zentrum, Sonderpädagogische Beratungsstellen, Kindergärten, Schule, Familienentlastende Dienste, Gemeinsame Servicestelle, Vereine und Verbände sowie das städtische Sozialamt und das Landratsamt. Mit diesen Stellen stehen Eltern von Kindern und Jugendliche mit Behinderung in der Regel ohnehin in Kontakt, so dass oftmals eine Beratung im Rahmen der sonstigen Betreuung und Kontakte erfolgt, aber auch geplante Gesprächstermine stattfinden.

Familienentlastende Dienste
Familienentlastende Dienste tragen dazu bei, Angehörige behinderter Menschen regelmäßig in ihrer häuslichen Situation und kurzfristig im Notfall und bei Krisen zu unterstützen. Denn gerade durch Überforderung und Überbelastung innerhalb der Familie erfolgen Heimunterbringungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Durch das präventive Angebot der Familienentlastung soll genau dies vermieden werden. Neben dieser entlastenende Funktion, werden die Familien durch die Dienste beraten und über weitere Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert.
Familienentlastung findet in Einzelbetreuungen, stundenweise oder über einen ganzen Tag, bei einem Kind oder Jugendlichen mit Behinderung zu Hause oder in einem Gruppenangebot gemeinsam mit anderen behinderten Kindern und Jugendlichen statt. Neben der Familienentlastung werden so auch Freizeit-, Ferien- und Bildungsangebote ermöglicht, die zur sozialen Teilhabe eines Kindes oder Jugendlichen beitragen. Dazu zählen z.B. vielseitige Freizeiten und Urlaubsangebote, Waldheime und Freizeitgruppen. Häufig werden auch Angebote für Geschwister behinderter Kinder angeboten und die Eltern miteinbezogen.
Das Land Baden-Württemberg fördert die Personal- und Sachkosten der familienentlastenden Dienste, wenn der Standortkreis komplementär mitfinanziert.[24]

In der Stadt Ulm sind die **Lebenshilfe Ulm/Neu-Ulm** und der **Arbeiter Samariter Bund** (**ASB**) Träger von familienentlastenden Diensten mit Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Die Lebenshilfe bietet in geringem Umfang ausschließlich stundenweise Betreuung an, der Arbeiter Samariter Bund entlastet Familien behinderter Kinder- und Jugendlicher durch stundenweise Angebote und durch Tagesbetreuung.
Im Alb-Donau-Kreis sind die **Heggbacher Einrichtungen** mit ihrem Fachdienst „Offene Hilfen“ der Träger des familienentlastenden Dienstes. Die Heggbacher Einrichtungen bieten eine stunden- oder tageweise Betreuung durch ihren familienentlastenden Dienst an. Zusätzlich zu diesem Angebot werden in Ehingen verschiedene „Treffs“, „Clubs“ und Kurse, z.B. ein integrativer Treff oder ein Tanzkurs, angeboten. Außerdem führen die Heggbacher Einrichtungen in den Sommerferien ein integratives Ferienprogramm gemeinsam mit der Schmiechtalschule in Ehingen durch und veranstalten ein bis zweiwöchige Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Weitere Initiativen und Angebote
Der **Club Körperbehinderte und ihre Freunde** in der Stadt Ulm organisiert eine Kinder- und eine Jugendgruppe, die wöchentlich bzw. vierzehntägig stattfindet. Solche Gruppen bieten die Möglichkeit, Kontakte zwischen gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen mit körperlicher Behinderung und Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung zu knüpfen. Außerdem organisiert der Club Freizeiten mit behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen. Auch Tagesausflüge gehören zum Angebot des Clubs. Neben diesen integrativen Aspekten der Angebote des Clubs, stellt das Angebot auch eine zeitliche Entlastung für die Familien dar.

[24] Auf die Finanzierung der familienentlastenden Dienste wird in Kapitel 4.2.1 eingegangen.

Die **Arbeiterwohlfahrt (AWO) Ulm** entlastet Familien mit behinderten Kindern durch Familienpflege. Dieser Dienst unterstützt Familien dann, wenn die Betreuung der Kinder durch eine besondere Belastungs- oder Notsituation nicht von den Eltern selbst geleistet werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn ein Elternteil im Krankenhaus oder der Kur ist, wenn Eltern selbst chronisch krank sind oder eine Behinderung haben oder die psychischen und erzieherischen Belastungen zu hoch sind. Die Familienpflege der AWO Ulm übernimmt dann die vorübergehende Betreuung der Kinder, die Haushaltsführung oder die Pflege anderer Familienmitglieder.

Handlungsempfehlung 15
Mit einem sinnvollen und notwendigen bedarfsgerechten Ausbau und dem Aufbau weiterer sozialraumorientierter Angebote, die der Familienentlastung dienen, z.B. im Freizeitbereich, mit einem Schwerpunkt auf der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sollen Heimunterbringungen vermieden werden. Dazu muss die Finanzierung der familienentlastenden Dienste auch in Zukunft gesichert werden.

Kurzzeit-Unterbringung

Kurzzeit-Unterbringung zur Entlastung von Familien mit behinderten Kindern ist ein nicht zu unterschätzender Baustein in der Hilfestruktur der Behindertenhilfe. Die Kurzzeit-Unterbringung kann, je nach Bedarf der Familie, für wenige Tage bis zu mehreren Wochen in Anspruch genommen werden. Kurzzeit-Unterbringung wird dann von den Familien in Anspruch genommen, wenn Eltern Erholungsurlaub benötigen oder wegen Krankheit für einen gewissen Zeitraum ausfallen. Zur Stärkung der Familien ist es auch oft notwendig, dass die Eltern sich einmal verstärkt und ausschließlich um die nicht behinderten Geschwister kümmern können. Außerdem ist die Kurzzeit-Unterbringung eine wichtige Hilfe bei familiären Konflikten, z.B. bei einer Ehekrise oder akuten Überforderungssituationen.
Kurzzeit-Unterbringung wird in der Regel von einer stationären Einrichtung angeboten. Sie sollte möglichst im bisherigen Umfeld der Familien angeboten werden, damit die Kinder und Jugendlichen weiterhin ihre bisherige Schule besuchen können. **„Paten-Familien“** aus der unmittelbaren Umgebung der Familien könnten hierzu einen erheblichen Beitrag leisten. Sie kennen die Familien mit behinderten Kindern, wissen um die Besonderheiten im Umgang mit der Familie und des behinderten Kindes und könnten flexibel und kurzfristig für die Familie mit behindertem Kind Hilfe leisten. Ein solches Netzwerk von Familien könnte z.B. aus dem bürgerschaftlichen Engagement heraus entstehen.
Für die Bewilligung einer Kurzzeit-Unterbringung ist das Sozialamt zuständig. Leistungsträger sind die Pflegeversicherung[25], die Krankenversicherung[26] und der zuständige Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe[27]. Eltern behinderter Kinder haben Anspruch auf 28 Tage Verhinderungspflege pro Jahr[28].
Der Bedarf an Kurzzeit-Unterbringung ist saisonalen Schwankungen unterworfen, insbesondere in den Ferienzeiten ist die Nachfrage hoch.

Die Lebenshilfe Ulm/Neu-Ulm bietet Kurzzeit-Unterbringung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im **Aufschnaufhaus** im Stadtteil Ulm-Jungingen an. Dort werden 6 Plätze vorgehalten. Das Aufschnaufhaus ist in einem Wohnhaus in unmittelbarer Nähe zur Werkstatt in Jungingen untergebracht. Die „Kurzzeit-Gäste“ haben teilweise umfassenden pflegerischen Bedarf, der im Aufschnaufhaus durch qualifiziertes Personal gedeckt werden kann. Die Kinder- und Jugendlichen besuchen während ihres Aufenthalts weiterhin

[25] SGB XI § 39 Verhinderungspflege, § 42 Kurzzeitpflege.
[26] SGB V § 38 Haushaltshilfe, § 37 häusliche Krankenpflege.
[27] Leistungstyp I.5.1 und I.5.2 „Kurzzeit- Unterbringung in Einrichtungen mit tagesstrukturierendem Angebot“. Vgl. Rahmenvertrag nach § 79, Abs. 1 SGB XII – Leistungstypen der Eingliederungshilfe.
[28] Vgl. SGB XI.

die Schule. Die Kurzzeit-Unterbringung im Aufschnaufhaus bietet den Kindern und Jugendlichen, neben dem Wohnen und der Pflege, auch Freizeitangebote, wie Ausflüge, gemeinsames Kochen usw.
Allerdings ist die Finanzierung dieses kleinen und autonomen Angebots – die Lebenshilfe unterhält keine weiteren Wohnangebote für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung – schwierig. Es ist deshalb sinnvoll bei einem weiteren Ausbau der Plätze für Kurzzeit-Unterbringung zu überlegen, ob nicht eine bestehende Einrichtung mit stationärem Angebot weitere Plätze anbieten kann. In Frage kommen würden die Heggbacher Einrichtungen mit ihren Angeboten für Kinder und Jugendliche in Ingerkingen oder das Heim Tannenhof.

Schnittstelle zu Leistungen der Kinder und Jugendhilfe und anderen Angeboten
Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien benötigen einerseits unterstützende und entlastende Angebote, die auf die speziellen behinderungsspezifischen Bedarfe des Kindes eingehen und die Förderung der Fähigkeiten und Ressourcen des Kindes mit Behinderung in den Vordergrund stellen. Gleichzeitig sind Familien mit behinderten Kindern – wie Familien mit nicht behinderten Kindern auch –über die Behinderung des Kindes hinaus mit Konflikten belastet, die durch die Behinderung eines Kindes oftmals noch verstärkt werden. Aus diesem Grund benötigen Familien mit behinderten Kindern andererseits auch Angebote zur Unterstützung der gesamten Familie, die über die behinderungsspezifischen Angebote hinaus gehen. Hilfen, die das gesamte Familiensystem in den Mittelpunkt stellen, können dazu beitragen, dass das Aufwachsen des behinderten Kindes in der Familie besser gelingt und eine Heimunterbringung aufgrund von Problemlagen innerhalb einer Familie vermieden werden kann.
Die **Hilfen zur Erziehung** nach § 27 SGB VIII sind für Familien mit behinderten Kindern dann relevant, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (…)“[29]. Nach dem SGB VIII kann u.a. beispielsweise Erziehungsberatung oder sozialpädagogische Familienhilfe gewährt werden[30].
In der Regel ist dem Jugendamt ein **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)** zugeordnet. Der Allgemeine Soziale Dienst ist eine Anlauf- und Beratungsstelle, die ganzheitlich arbeitet. Er verfolgt damit einen alle Lebensphasen und Lebenslagen umfassenden und Zielgruppen und Problemstellungen übergreifenden Ansatz. Z.B. gehören zur Zielgruppe des Allgemeinen Sozialen Dienstes neben Kindern und Jugendlichen auch deren Familien, der erweiterte Familienkreis, Alleinerziehende, junge Erwachsene, Alleinstehende, psychisch oder physisch Kranke, Aussiedler, ausländische Mitbürger und Menschen mit Behinderung. Den Schwerpunkt des Arbeitsfeldes des Allgemeinen Sozialen Dienstes bildet aber – alleine schon durch die organisatorische Zuordnung zum Jugendamt – der Personenkreis der Familien mit Kindern. Dabei stehen folgende Ansprüche an die Arbeit des Allgemeiner Sozialer Dienst im Mittelpunkt:

- der Allgemeine Soziale Dienst als Familienhelfer zum Wohl des Kindes,
- der Allgemeine Soziale Dienst als Experte bei Konflikten Erwachsener,
- der Allgemeine Soziale Dienst als sozialräumlicher Strukturgestalter.[31]

Der Allgemeine Soziale Dienst ist damit eine koordinierende und beratende Vermittlungsstelle, die dafür Sorge trägt, dass andere, speziellere, Fachdienste in Anspruch genommen werden, und fallunspezifische, vernetzende Arbeit im Sozialraum leisten. Eine solche im Sozialraum tätige Anlauf- und Beratungsstelle wie der Allgemeine Soziale Dienst könnte auch verstärkt von Familien mit behinderten Kindern genutzt werden.

[29] § 27 SGB VIII.
[30] § 28 und § 31 SGB VIII.
[31] Vgl. Dieter Greese: Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), in: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch: Handbuch Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Neuwied 2001, S. 7 ff.

Handlungsempfehlung 16
Eine engere Kooperation zwischen Sozial- und Jugendamt wird empfohlen. Ziel einer solchen Kooperation ist die bessere Nutzung der vorhandenen Angebote und die Öffnung dieser Angebote für Familien mit behinderten Kindern.

Neben den Leistungen des Jugendamtes können aber auch weitere, noch niederschwelligere Angebote hilfreich sein, um eine Familie mit einem behinderten Kind zu unterstützen. Z.B. können Familien im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe** unbürokratisch und flexibel im Alltag unterstützt werden.

Handlungsempfehlung 17
Durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sollten ein sozialraumorientiertes Quartiersmanagement und Nachbarschaftsnetzwerke aufgebaut werden.

Bürgerschaftliches Engagement kann noch weitere individuelle Unterstützung erbringen. Ehrenamtlich arbeitende sogenannte **Elternbegleiter oder Elternmentoren** könnten einzelne Familien mit behinderten Kindern über einen längeren Zeitraum begleiten und ihnen mit „Rat und Tat“ bei den unterschiedlichsten Fragestellungen des Alltags unterstützend zur Seite stehen.
Eine **Elternschule** soll Familien – auch mit behinderten Kindern – eine Orientierungshilfe bei den vielfältigen Anforderungen, denen Familien heute ausgesetzt sind, geben. Dies gilt im Besonderen, wenn sie alleinerziehend sind, materieller Armut ausgesetzt sind oder ihrem Kind keine ausreichende Förderung zukommen lassen können. In der Stadt Ulm führt die AWO im Rahmen ihrer Elternschule einen „Mix aus Vorträgen, Gesprächsrunden und Kursen“[32] durch. „Erste-Hilfe-Kurs, Sprachkurs für ausländische Mütter, Gitarrenkurs gehören ebenso dazu, wie eine monatliche Donnerstags-Reihe, die sich mit der psychischen und physischen Entwicklung der Kinder beschäftigt, aber auch Themen wie den Umgang mit Medien oder Prophylaxe vor sexuellem Missbrauch anspricht.“[33] Solche Angebote benötigen Familien mit behinderten Kindern genauso wie Familien mit nicht behinderten Kindern. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn die Elternschule der AWO-Ulm verstärkt auch auf die Bedarfe von Eltern mit behinderten Kindern eingehen und auch zu deren Themen Kurse, Vorträge und Elterntreffs veranstalten würde.

Verbindliche Absprachen und Kooperationen zwischen den örtlichen Jugendämtern, den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und den Anlaufstellen für bürgerschaftliches Engagement werden benötigt, um Familien mit behinderten Kindern ganzheitlich und systematisch zu beraten und unterstützen. Notwendig scheinen hier – neben den professionellen und spezialisierten Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe – auch Hilfen „von Mensch zu Mensch“, die ehrenamtlich erbracht werden.

Handlungsempfehlung 18
Niederschwellige Anlauf- und Beratungsstellen im Sozialraum in Kooperation der Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe unter Einbeziehung der Anlaufstellen für das bürgerschaftliche Engagement sollten eingerichtet werden.

[32] www.awo-ulm.de/kinderhilfe/elternschule/index.html
[33] Ebd.

3 Erwachsene

3.1 Arbeit und Beschäftigung bei seelischer Behinderung

3.1.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt

Eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dient der Existenzsicherung und verschafft Anerkennung und Selbstbestätigung. Sie hilft den Tag zu strukturieren und ermöglicht vielfältige soziale Kontakte.

Bei der Analyse der ambulanten, teilstationären oder stationären Leistungen der Eingliederungshilfe in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis zeigt sich, dass auch die meisten dort betreuten Menschen mit einer seelischen Behinderung vor ihrer Erkrankung in der Regel eine Berufsausbildung absolviert und einen Beruf ausgeübt haben. Im Verlauf der Chronifizierung der Erkrankung ist die Arbeitsfähigkeit oftmals so eingeschränkt, dass viele ihren Arbeitsplatz verlieren. Dies kann zusätzlich zu einer weiteren Destabilisierung führen. Der Anteil der Menschen mit **Berufsausbildung** variiert in den verschiedenen Altersgruppen beträchtlich. Während bei den 50- bis 60-Jährigen lediglich ein Drittel ohne Berufsausbildung ist und in dieser Altersgruppe gleichzeitig auch der höchste Anteil bei den Fachhochschulausbildungen vorkommt, haben bei der jüngsten Gruppe der 20- bis 30-Jährigen zwei Drittel keine Berufsausbildung. Dies lässt vermuten, dass diese Gruppe bereits in der Jugendzeit erkrankt ist.[34]

Anteil der verschiedenen Berufsausbildungen nach Altersgruppen

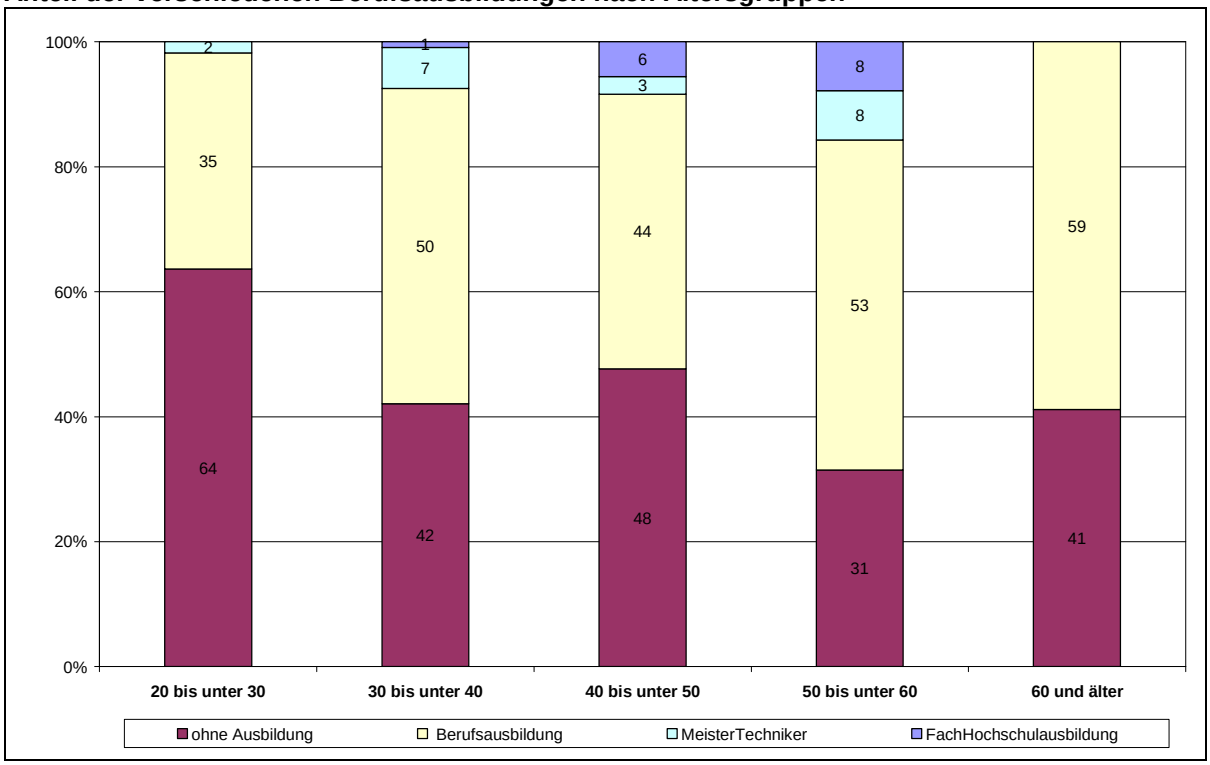

Grafik: KVJS 2008. Datenbasis: Leistungserhebung zum Stichtag 30.06.2007 (N=367)

[34] Vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Personenkreis insbesondere der Menschen mit einer seelischen Behinderung nach Suchtmittelmissbrauch in Kapitel I.2

Der hohe Anteil der Menschen ohne Berufsausbildung in der jüngsten Altersgruppe ist nicht auf einen fehlenden Schulabschluss zurückzuführen. Lediglich 2 Prozent dieser Altersgruppe haben keinen Schulabschluss, aber 85 Prozent besitzen mindestens einen Hauptschulabschluss. Diese Zahlen sind mit Ausnahme der Gruppe der 60-Jährigen und Älteren über alle Altersgruppen relativ konstant. Der hohe Anteil der fehlenden oder nicht abgeschlossenen Berufsausbildung ist ein wesentliches Hemmnis für die Vermittlung dieses Personenkreises auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Anteil der verschiedenen Schulabschlüsse nach Altersgruppen

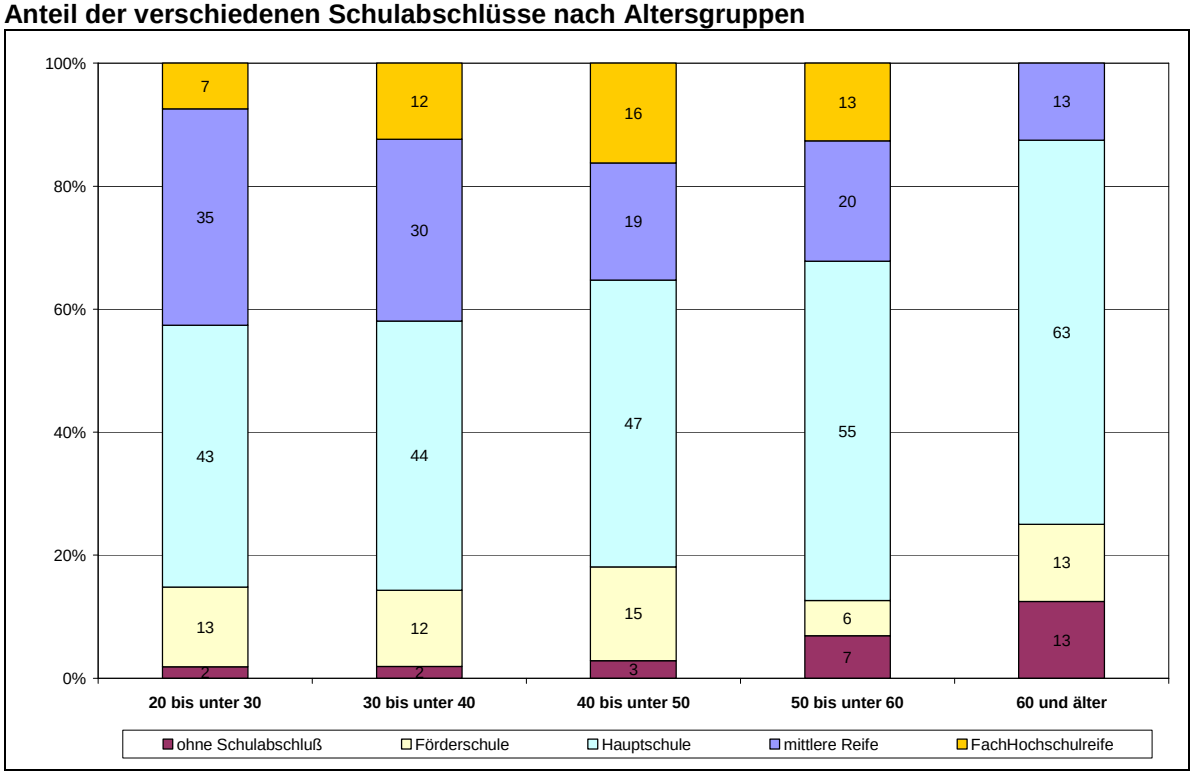

Grafik: KVJS 2008. Datenbasis: Leistungserhebung zum Stichtag 30.06.2007 (N=375)

Die Vermittlung von jungen Schulabgängern in Ausbildungen, die ihnen eine Perspektive für ihr weiteres Leben eröffnen - auch und gerade wenn diese Jugendlichen Probleme mit psychischen Erkrankungen oder Suchtmittelmissbrauch haben -, ist damit eine wichtige Voraussetzung zur psychischen Stabilisierung. Dies vermeidet oder verringert Abhängigkeit von Hilfen und erhöht die Chancen einer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird der Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2050 von heute 60 Prozent auf 53 Prozent zurückgehen.[35] Diese Entwicklung wird im Alb-Donau-Kreis weniger dramatisch verlaufen als in der Stadt Ulm. Zur sicheren Finanzierung der Gesundheits- und Sozialsysteme in der Zukunft und zur ausreichenden Verfügbarkeit von Arbeitskräften, vor allem aber im Interesse der Betroffenen ist es daher unerlässlich, die Anstrengungen zur Integration gerade auch problematischer junger Menschen in Berufsausbildungen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Mit der Entwicklung eines kommunalen Konzepts zum Einsatz von Mentoren oder Berufseinstiegsbegleitern für den Personenkreis der jungen Menschen mit Problemen, kann der schwierige Schritt zwischen Schule und Beruf sinnvoll begleitet und gestützt werden.

[35] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: 11. koordinierte Bevölkerungsvorausschätzung

Ein **Übergangsmanagement Schule-Beruf** hat die Übersicht über die laufenden Angebote von betrieblichen Praktika und Arbeitsplätzen. Gleichzeitig werden in einem Übergangsmanagement die Verläufe des Übergangs systematisch erfasst, eine notwendige konzeptionelle Weiterentwicklung einer Maßnahme initiiert und Unterstützungs- und Förderstrukturen aufgebaut. Ein Übergangsmanagement Schule-Beruf beinhaltet zudem auch Beratung von jungen Menschen mit Problemen und deren Eltern im Hinblick auf den weiteren (beruflichen) Lebensweg der jungen Menschen und die Vernetzung aller beteiligten Einrichtungen, vor allem betrifft dies Schulen, die Agentur für Arbeit, Arbeitgeberverbände, Bildungsträger, Sozialunternehmen und Jugendhilfeträger.

Handlungsempfehlung 19
In enger Verzahnung von Jugendhilfe, Bundesagentur für Arbeit und Schulen sollte möglichst frühzeitig insbesondere bei Haupt- und Realschülern auf entstehende Probleme infolge von Suchtmittelmissbrauch und aufkommenden psychischen Auffälligkeiten interveniert werden, um eine Vermittlung in eine Berufsausbildung und deren erfolgreichen Abschluss zu erreichen. Die Einführung eines Übergangsmanagements mit einer Beratungsstelle für junge Menschen und deren Eltern im Übergang von der Schule in den Beruf wird empfohlen.

Die **Arbeitsmarktsituation** in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis bietet gute Voraussetzungen zur Integration von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote am 31.12.2007 betrug in der Stadt Ulm 5,0 Prozent und im Alb-Donau-Kreis 2,9 Prozent. In der Stadt Ulm waren 219 schwerbehinderte Menschen ohne Arbeit (7,1 Prozent aller Arbeitslosen) und im Alb-Donau-Kreis 167 (5,8 Prozent). Gegenüber dem Vorjahreszeitraum hat die Zahl der Arbeitslosen in der Stadt Ulm um 22,2 Prozent abgenommen. Entgegen diesem allgemeinen Trend ist die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen dort jedoch um 2,3 Prozent gestiegen. Im Alb-Donau-Kreis hat die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen hingegen in etwa entsprechend dem Rückgang der Gesamtzahl der Arbeitslosen gegenüber dem Vorjahr um 22,7 Prozent abgenommen.[36]
Die genannten Zahlen beziehen sich nicht ausschließlich auf Menschen mit einer seelischen Behinderung. Andererseits vermeiden auch viele Menschen mit einer seelischen Behinderung die Anerkennung als Schwerbehinderte, da sie oft keine oder keine ausreichende Krankheitseinsicht haben.
In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden darüber hinaus nur die Menschen gezählt, die trotz ihrer Schwerbehinderung - wenn auch vermindert - erwerbsfähig sind. Bei vielen Menschen ist die seelische Behinderung jedoch so stark ausgeprägt, dass sie noch nicht oder nicht mehr dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Für diese Menschen bietet die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eine sinnvolle und Sinn gebende Beschäftigung, um ihre Arbeitskonstanz bis hin zur Erwerbsfähigkeit in einem geschützten Rahmen wiederzuerlangen. Zunehmend wird die Werkstatt jedoch auch für Menschen mit einer seelischen Behinderung zu einem Dauerarbeitsplatz.

Die Möglichkeit eines Zwischenschrittes in Form der Beschäftigung in einem **Integrationsbetrieb** ist in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis nicht gegeben, da es solche Unternehmen dort nicht gibt.
Integrationsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Betriebe. Dort arbeiten mindestens 25 Prozent und in der Regel 50 Prozent schwerbehinderte Arbeitnehmer. Mit finanzieller Förderung des Integrationsamtes beim KVJS soll eine arbeitsbegleitende Betreuung, berufliche Weiterbildung oder die Teilnahme an außerbetrieblichen Trainings- und Bildungsangeboten ermöglicht werden. Die Beschäftigten dort zahlen eigene Sozialversicherungsbeiträge und erwerben so Anwartschaften auf Renten, Arbeitslosengeld, Pflegeleistungen etc. Daneben zahlt das Integrationsamt beim KVJS in Integrationsunter-

[36] Bundesagentur für Arbeit: Report für Kreise und kreisfreie Städte/ http://statistik.arbeitsagentur.de

nehmen wie auch in anderen Firmen, die besonders schwer vermittelbare, schwerbehinderte Menschen beschäftigen, Lohnkostenzuschüsse zum Ausgleich einer evtl. Leistungsminderung.

Handlungsempfehlung 20
Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis sollten ermutigt und unterstützt werden, durch die Bildung von Integrationsbetrieben den Menschen mit einer seelisch Behinderung den Weg zurück auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Einige Kreise in Baden-Württemberg haben damit begonnen, in Modellen zu erproben, ob durch zusätzliche Leistungen der Kreise an die Arbeitgeber die Beschäftigung von wesentlich behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesichert werden kann, wenn die Leistungen der Arbeitsagentur oder des Integrationsamtes nicht ausreichen. Diese modellhaften Erprobungen, die meist unter dem Begriff „Budget Arbeit“ zusammengefasst werden, sind jedoch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit noch nicht ausgewertet. Wenn es auch vordergründig verlockend ist, durch die Zahlung eines gegenüber dem Werkstatt-Pflegesatz geringeren ‚Budgets Arbeit’ an den Beschäftigten oder den Arbeitgeber Kosten zu sparen und gleichzeitig eine berufliche Wiedereingliederung zu erreichen, so müssen auch Mitnahmeeffekte auf Seiten der Arbeitgeber bedacht werden, die eine solche zusätzliche Finanzierung auch in heute geringer bezuschussten Arbeitsverhältnissen erwarten könnten. Die Dauerhaftigkeit solcher Beschäftigungsverhältnisse und eine eventuell steigende Unabhängigkeit von Ausgleichszahlungen sind noch nicht hinreichend untersucht.

Erfahrungen aus dem Ausland, z.B. Österreich ermutigen jedoch, dass es sinnvoller ist, durch Arbeitsassistenz und Ausgleichszahlungen Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, als einen zweiten Arbeitsmarkt organisatorisch und wirtschaftlich parallel auszubauen. Gleichwohl wird es auch zukünftig eine sehr große Zahl von Menschen mit Behinderung geben, die ein geschütztes Arbeitsverhältnis in einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigen. Die derzeit rasch steigende Nachfrage nach solchen Werkstatt-Plätzen insbesondere für Menschen mit seelischen Behinderungen zwingt jedoch zu der Entscheidung, ob verstärkt Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesucht und gesichert werden sollen oder ob diese ‚Sondereinrichtungen’ weiter ausgebaut werden müssen.

Handlungsempfehlung 21
In Anlehnung an die bereits in einigen Kreisen in Baden-Württemberg begonnenen Modelle zu einem ‚Budget Arbeit’ sollte in Zusammenwirken mit dem Integrationsamt beim KVJS erprobt werden, ob durch Formen der Arbeitsassistenz und durch Ausgleichszahlungen eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen vermieden und eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

3.1.2 Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Diejenigen behinderten Menschen, „…die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,… „[37] besuchen eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).
§ 39 SGB IX beschreibt die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen:
„Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern."

Die Beschäftigung in einer Werkstatt beginnt im Berufsbildungsbereich, der in der Regel von der Arbeitsverwaltung oder einem Sozialversicherungsträger für maximal zwei Jahre finanziert wird. Hier soll insbesondere bei den Menschen ohne Berufsausbildung erprobt werden, welche beruflichen Vorlieben und Fähigkeiten sie besitzen und wie diese so weit entwickelt und gefördert werden können, dass die Menschen in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen, bzw. wieder so belastbar werden, dass sie unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes bestehen können.

Wenn im Anschluss an den Berufsbildungsbereich eine (Wieder-)eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, gewährt der örtliche Träger der Sozialhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe im Arbeitsbereich (Leistungstyp I.4.4)[38]. Diese werden auf der Grundlage einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vom Träger der Eingliederungshilfe mit dem Träger der Werkstatt als Leistungserbringer ausgehandelt und beinhalten die Gebäudekosten, die Grundpauschale für Energie, Verpflegung etc. sowie die Maßnahmepauschale für die Betreuung und Förderung. Außerdem trägt der örtliche Träger der Eingliederungshilfe die Sozialversicherungsbeiträge, so dass die Werkstatt-Beschäftigten eigene Ansprüche aus Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erwerben. Die Beschäftigten erhalten einen ihrer Arbeitsleistung entsprechenden Lohn. Wenn dieser Lohn weniger als 323 Euro beträgt, was der Regelfall ist, wird er vom Träger der Eingliederungshilfe durch ein Arbeitsförderungsgeld[39] in Höhe von max. 26 € aufgestockt.

Standorte
In beiden Kreisen sind 246 Menschen mit einer seelischen Behinderung in Werkstätten beschäftigt. In der Stadt Ulm gibt es zwei Werkstätten, beide in Trägerschaft der Lebenshilfe. Die Werkstatt Böfingen mit 55 Plätzen befindet sich im nördlichen Stadtgebiet im Sozialraum Böfingen und die Werkstatt am Stadion mit 111 Plätzen relativ zentral im Sozialraum Mitte/Ost.
Im Alb-Donau-Kreis gibt es für diesen Personenkreis lediglich eine Werkstatt in Trägerschaft der Heggbacher Einrichtungen mit 80 Plätzen im südlichen Kreisgebiet, in der Stadt Ehingen.

[37] § 136 Abs. 1 SGB IX
[38] Rahmenvertrages nach § 93d Abs. 2 BSHG (heute § 79 Abs. 1 SGB XII) für vollstationäre und teilstationäre Einrichtungen vom 15.12.1998 in der aktualisierten Fassung Stand: 20.09.2006
[39] § 43 SGB IX

Einzugsbereiche

Wohnorte der privat wohnenden Werkstatt-Beschäftigten in den Sozialräumen der Stadt Ulm

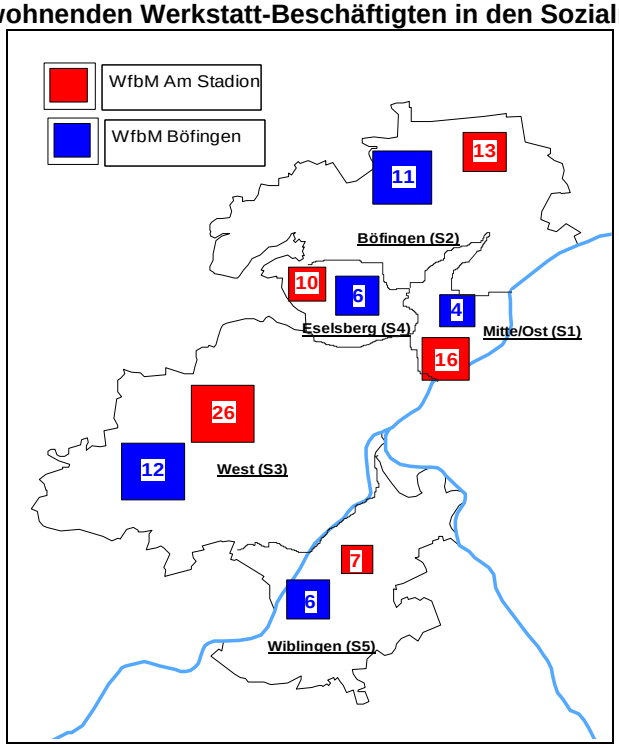

Karte KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm. Stichtag 30.06.2007. (N=111)

Wohnorte der privat wohnenden Werkstatt-Beschäftigten Herkunftsgemeinden des Alb-Donau-Kreises

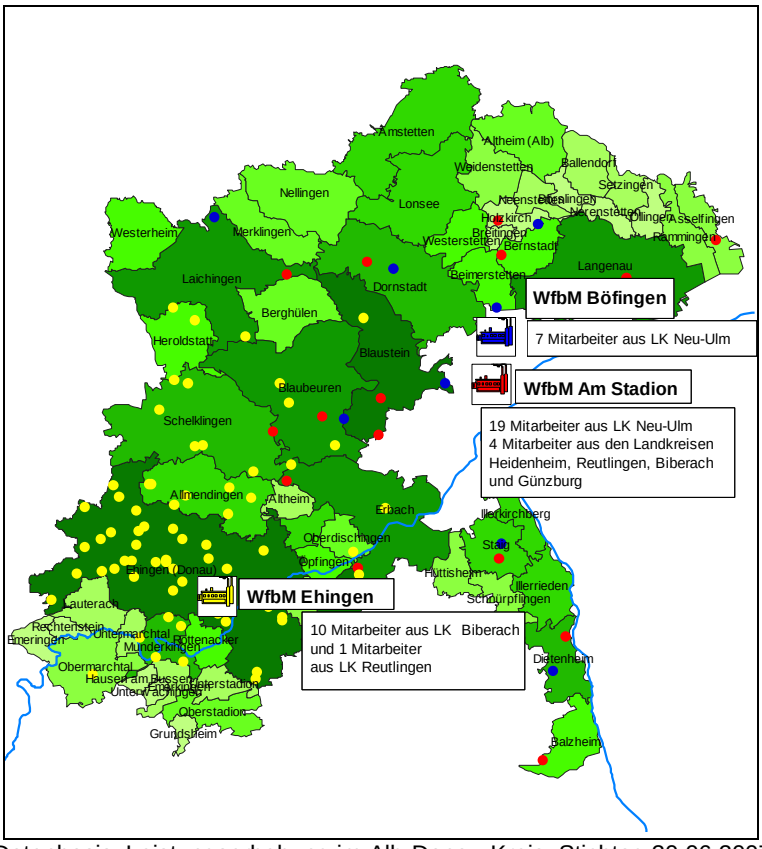

Karte KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=93)

Alle Werkstätten werden auch von Beschäftigten aus den benachbarten Kreisen und den Nachbarregionen des Bundeslandes Bayern besucht. Dies kann verkehrstechnische Gründe haben, aber auch im speziellen Arbeitsangebot der Werkstatt begründet sein. Besonders auffallend ist jedoch, dass im nördlichen Teil des Alb-Donau-Kreis kein Werkstattangebot vorgehalten wird. Die dort lebenden Menschen mit einer seelischen Behinderung besuchen die Werkstätten in Ulm. Wegen der geografischen Lage der Verwaltungsgemeinschaft Dietenheim ist ein Werkstattbesuch für die dort lebenden Menschen in der Stadt Ulm oder sogar im benachbarten Bundesland Bayern in der Regel verkehrsgünstiger zu organisieren als in der Werkstatt Ehingen. Aufgrund des fehlenden Angebots dehnt sich der Einzugsbereich der Werkstatt in Ehingen hingegen auch sehr weit in das mittlere und nördliche Kreisgebiet aus. Hierdurch entstehen zum Teil sehr lange Fahrwege.

Im nördlichen Kreisgebiet des Alb-Donau-Kreis wohnen scheinbar auch viel weniger Menschen mit einer seelischen Behinderung, für die das Werkstattangebot die richtige Hilfe wäre. Hier ist zu prüfen, ob die Menschen zur Vermeidung langer Fahrwege in die Nähe einer Werkstatt ziehen oder keine bzw. nicht die angemessene Hilfe erhalten.

Alter

Altersaufbau in den Werkstätten in der Stadt Ulm und Alb-Donau-Kreis

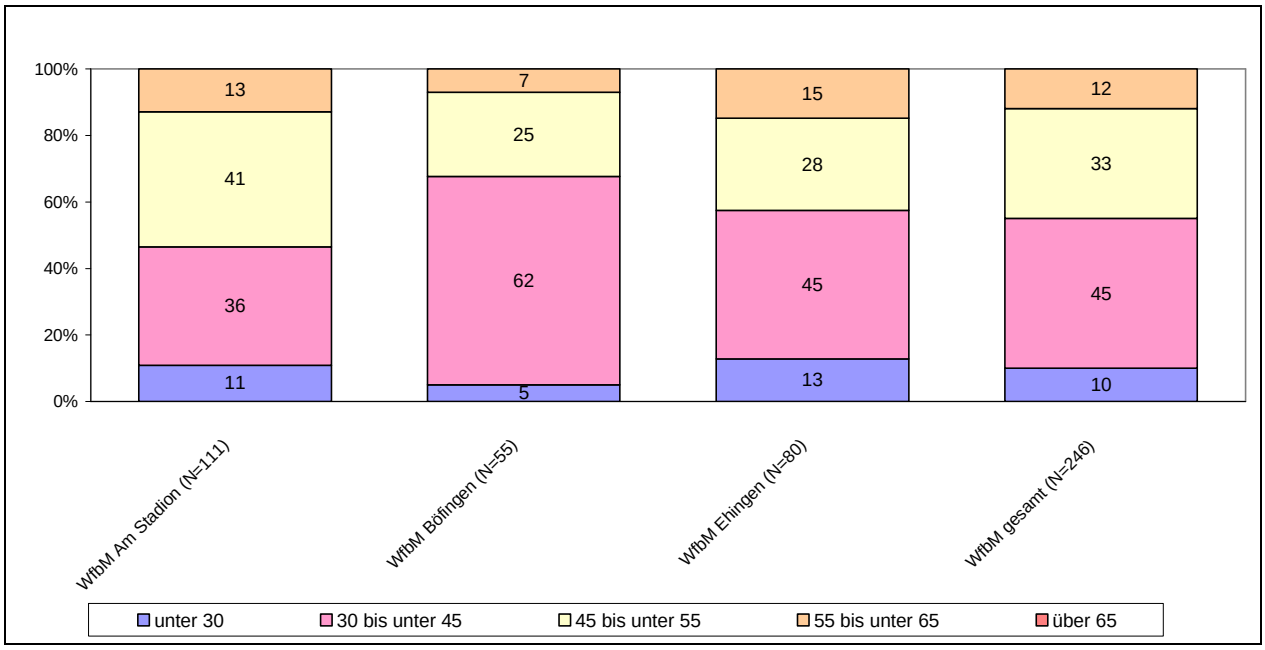

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=246)

Von den 246 Werkstatt-Beschäftigten ist die größte Gruppe zwischen 30 und 45 Jahren alt. Die Beschäftigen der Werkstatt in Ulm-Böfingen haben das geringste Durchschnittsalter. Zwei Drittel sind dort jünger als 45 Jahre. Die Beschäftigten in der Werkstatt am Stadion hingegen sind zu mehr als der Hälfte älter als 45 Jahre. Insgesamt werden 30 Werkstatt-Beschäftigte (12 Prozent) in den nächsten zehn Jahren das Rentenalter erreichen. Für diese Senioren muss der Übergang in den Ruhestand vorbereitet werden. Nach ihrem Ausscheiden aus der Werkstatt sollten sie in ihrem Sozialraum eventuell mit Unterstützung eines persönlichen Budgets sinnvolle Angebote für ihre Freizeitgestaltung und Tagesstruktur finden.

Handlungsempfehlung 22
Die im Sozialraum vorhandenen Freizeitangebote und Begegnungsstätten sollten sich für den Personenkreis der altershalber aus der Werkstatt ausscheidenden Beschäftigten öffnen. Die Mitarbeiter und Besucher dieser Angebote sollten bei der Erweiterung der Konzeption durch die Träger der Werkstätten beraten und unterstützt werden.

Wohnform

Die 246 Werkstatt-Beschäftigten leben zu 86 Prozent selbständig in der eigenen Wohnung und erhalten neben einer etwaigen Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst keine weiteren Unterstützung beim Wohnen.

Wohnform der Werkstatt-Beschäftigten

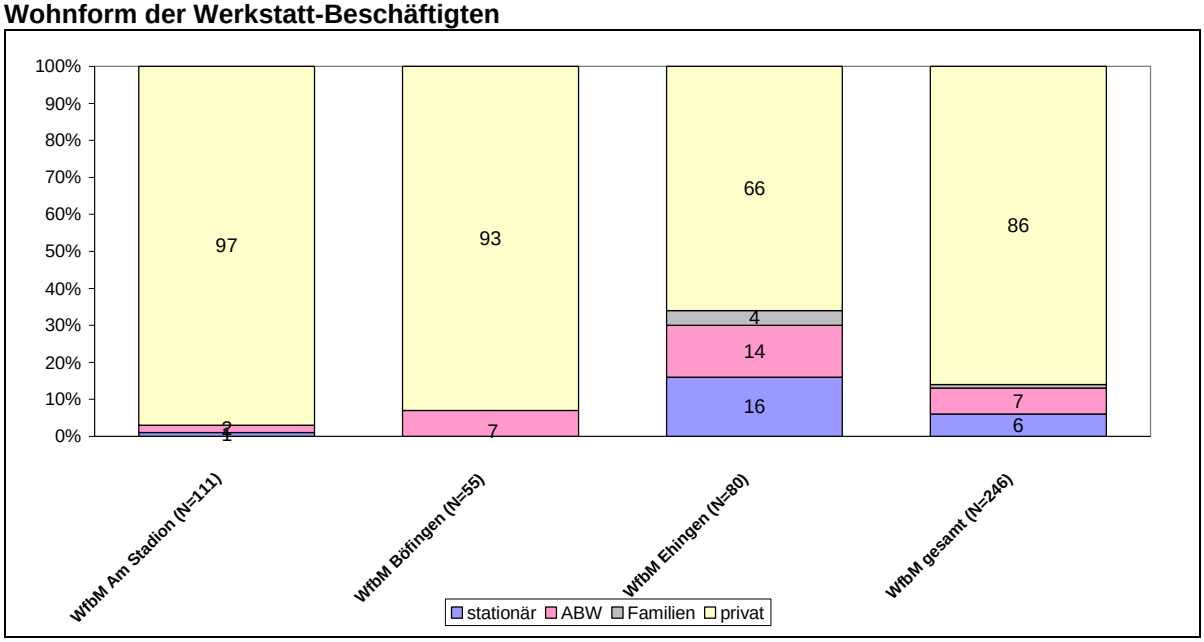

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=246)

In den Ulmer Werkstätten arbeitet fast niemand, der stationär in einem Wohnheim lebt. Nur sehr wenige der dort Beschäftigten werden ambulant betreut. Die regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt setzt ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbständigkeit und Belastungsfähigkeit voraus, so dass auch landesweit nur wenige Werkstatt-Beschäftigte mit einer seelischen Behinderung eine stationäre Betreuung benötigen. Der nahezu vollkommene Ausschluss stationärer Betreuung und vor allem auch die niedrige Quote an ambulant betreutem Wohnen bei den Beschäftigten der Ulmer Werkstätten überraschen dennoch, vor allem auch im Vergleich mit der Werkstatt im Alb-Donau-Kreis.
Wie dem Kapitel 3.3.1 zum ambulant betreuten Wohnen entnommen werden kann, besuchen jedoch 75 Prozent der vom Reha Verein in Ulm ambulant betreuten Menschen mit einer seelischen Behinderung eine Werkstatt und zwar überwiegend die im Bundesland Bayern liegenden Werkstätten der Lebenshilfe in Neu-Ulm und in Senden. Im Gegensatz zu den beiden Ulmer Werkstätten am Stadion und in Böfingen sind die bayrischen Werkstätten nicht auf den Personenkreis der Menschen mit einer seelischen Behinderung spezialisiert. Die besondere Art des Arbeitsangebotes (Produktion von Camping-Vorzelten) kann ein, sicherlich aber nicht der alleinige Grund dafür sein.

Wenn in den beiden Ulmer Werkstätten hingegen kaum ein Beschäftigter zusätzliche Hilfen beim Wohnen benötigt, kann dies bedeuten, dass ein großer Teil der Werkstatt-Beschäftigten entweder soweit gestärkt ist, dass für ihn eigentlich eine Beschäftigung auf

dem allgemeinen Arbeitsmarkt angezeigt ist. Da der Einzugsbereich der Werkstätten jedoch auch den nördlichen Alb-Donau-Kreis umfasst, in dem es wenig ambulante und keine stationären Angebote zur Betreuung beim Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung gibt, kann dies auch ein Hinweis auf eine strukturelle Unterversorgung sein. Die Wohnformen der Beschäftigten der Werkstatt in Ehingen sind nicht auffällig.

Leistungsträger

Bei der Aufschlüsselung der Werkstatt-Beschäftigten hinsichtlich der Kostenträgerschaft wird deutlich, dass es in allen Werkstätten, besonders aber in der Werkstatt am Stadion offensichtlich eine nennenswerte Zahl „sonstige Leistungsträger“ gibt. Hierbei handelt es sich in den Ulmer Werkstätten fast ausschließlich um Beschäftigte aus dem benachbarten Bundesland Bayern. In der Ehinger Werkstatt sind jedoch wegen der Nähe zur Grenze des Nachbarlandkreises und des Sitzes des Werkstatt-Trägers auch 10 Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Biberach beschäftigt.

Leistungsträger der Beschäftigten in der Werkstatt

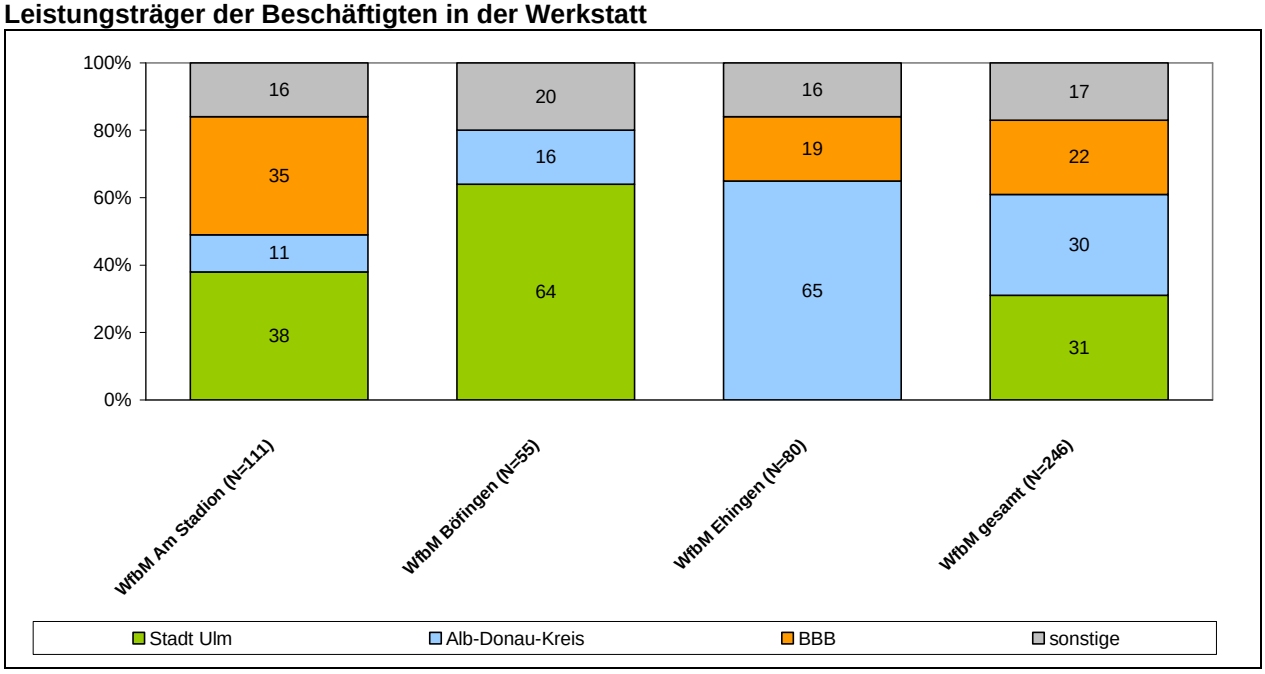

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=246)

Der Berufsbildungsbereich ist in Werkstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung wesentlich größer als in Werkstätten für Menschen mit geistigen Behinderungen. Während die Menschen mit einer geistigen Behinderung nach dem Berufsbildungsbereich in der Regel dauerhaft im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigt bleiben, können Menschen mit einer seelischen Behinderung nach dieser Arbeitstrainingsmaßnahme deutlich öfter wieder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zurückkehren, da wie oben erwähnt, eine große Zahl einen qualifizierten Schulabschluss besitzt und zum Teil auch eine Berufsausbildung vor der Erkrankung absolviert hat.

Absprachegemäß und traditionell ist der Berufsbildungsbereich der beiden Ulmer Werkstätten bei der Werkstatt am Stadion konzentriert. Insgesamt gesehen ist der Anteil des Berufsbildungsbereiches über alle Werkstätten hinweg mit 22 Prozent im Vergleich zu anderen Werkstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung in Baden-Württemberg eher niedrig. Das drückt aus, dass doch der überwiegende Teil der Beschäftigten nach dem Berufsbildungsbereich in der Werkstatt verbleibt. Dies erhöht den Druck, die Werkstatt-Plätze ständig zu erweitern. Auf die Nutzung der Ulmer Werkstätten durch

Bewohner des Alb-Donau-Kreises, insbesondere der nördlichen Gemeinden, wurde bereits hingewiesen.

Handlungsempfehlung 23
Insbesondere in den nördlichen Teil des Alb-Donau-Kreis sollten Werkstatt-Arbeitsplätze in Form von Außenarbeitsgruppen oder ausgelagerten Arbeitsplätzen dezentralisiert werden.

3.1.3 Tagesstätten und Gemeindepsychiatrisches Zentrum

„Tagesstätten für psychischen Kranke und Behinderte“ stellen nach der Konzeption des Landesarbeitskreises Psychiatrie von 1991 einen wichtigen Baustein der außerstationären gemeindenahen Versorgung dar.[40] Sie sind ein offenes niederschwelliges Angebot für Erwachsene, die den Anforderungen eines selbständigen Lebens nicht oder noch nicht gerecht werden können. Die Tagesstätten bieten Hilfen zur Tagesstrukturierung und Alltagsgestaltung, ergotherapeutische Angebote, Arbeits- und Beschäftigungsangebote, Hilfen zum Erhalt und Aufbau zwischenmenschlicher Beziehungen, Hilfen zur Sicherung von materiellen Ansprüchen und Beratung an.[41] Wesentlich für Tagesstätten ist, dass die Zugangsbarrieren für die Besucher gering sind: Für die Besucherinnen und Besucher müssen keine individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt werden. Der Besuch ist auf Wunsch anonym. Die Tagesstätten in Baden-Württemberg unterscheiden sich damit konzeptionell von gleich genannten Einrichtungen in anderen Bundesländern z.B. Nordrhein-Westfalen, in denen sie als teilstationäre Einrichtungen auch weite Angebotsbereiche abdecken, die in Baden-Württemberg durch die Werkstatt für behinderte Menschen abgedeckt werden.

In Baden-Württemberg werden die Tagesstätten von den jeweiligen Stadt- und Landkreisen institutionell gefördert. Basis hierfür sind die gemeinsamen Richtlinien, die die beiden Landeswohlfahrtsverbände zum 01.01.2003[42] im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassen haben und die nach der Verwaltungsstrukturreform zumindest vorläufig von den meisten Stadt- und Landkreisen übernommen worden sind.

Tagesstätten bieten Begegnung und Kontakt. Sie sind regelmäßig werktags geöffnet. Ihre Angebote tragen dazu bei, Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen und Behinderungen im Alltag zu stützen und zu stabilisieren. Sie zielen darauf ab, Selbständigkeit zu fördern, lebenspraktische Fähigkeiten zu vermitteln, Verantwortung zu übernehmen und die individuelle Lebenszufriedenheit zu erhöhen. Dabei wird mittel- bis langfristig eine soziale Wiedereingliederung angestrebt, besonders die Fähigkeit, wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt zu arbeiten. Deshalb sind Arbeits- und Beschäftigungsangebote, um Ausdauer und Belastbarkeit zu trainieren, die Voraussetzung für den Beginn einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation sind, ein wichtiger Baustein in der Arbeit der Tagesstätten. Dazu zählen handwerkliche Arbeiten sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Büroarbeiten. Teilweise werden auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten gegen Aufwandsentschädigungen von der Tagesstätte geschaffen (Zuverdienst). Die hierfür gezahlte geringfügige Entschädigung hilft den Besucherinnen und Besuchern, ihre Fahrtkosten zur Tagesstätten, die dort eingenommenen Mahlzeiten und die dort angebotenen Freizeitmaßnahmen zu finanzieren. Sie stärkt das Selbstwertgefühl und ist oft der erste Schritt in Richtung einer regelmäßigen Beschäftigung.

Die Tagesstätten arbeiten eng mit anderen Einrichtungen und Diensten zusammen und sind eine der tragenden Säulen im Gemeindepsychiatrischen Verbund.

Die Beteiligung der Eingliederungshilfe bei der Finanzierung der Tagesstätten soll lediglich ein Baustein sein. „Im Sinne der Vernetzung und Bündelung der Angebote für psychisch Behinderte sind im Sinne der Konzeption des Landesarbeitskreises Psychiatrie und der Konzeption des Gemeindepsychiatrischen Verbundes nach Möglichkeit Leistun-

[40] Konzeption des Landesarbeitskreises Psychiatrie vom 17.April 1991
[41] Konzeption Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte. Landesarbeitskreis Psychiatrie. Beschluss vom 17.04.1991
[42] Vorläufige Richtlinien und Fördergrundsätze für Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen, LWV W-Hz und gleichlautend LWB 01.01.2003

gen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation mit in die Tagesstätten einzubeziehen.“[43]

Solche zusätzlichen, nicht Sozialhilfe finanzierten Angebote können sein:
- Ergotherapie
- Soziotherapie
- Ärztliche Beratungs- und Behandlungsstelle in Zusammenarbeit mit niedergelassenen Nervenärzten oder einer psychiatrischen Institutsambulanz (PIA)
- Ambulante Pflegeleistungen
- Kontaktangebot des Integrationsfachdienstes

Ihre Funktion als niederschwelliger Zugang zu weiterführenden Hilfen kann die Tagesstätte noch sinnvoller erbringen, wenn auch Beratungs- und Vermittlungsangebote ins ambulant betreute oder stationäre Wohnen, in die Werkstatt für behinderte Menschen und zum sozialpsychiatrischen Dienst räumlich und personell in die Tagesstätte integriert sind.

Wenn viele der oben angesprochenen Leistungen im Gebäude der Tagesstätte zusammengefasst sind, wobei der ärztlichen Beratung- und Behandlungsstelle und den sozialpsychiatrischen Diensten neben den Angeboten der beruflichen Rehabilitation (z.B. ausgelagerte Gruppe einer Werkstatt) große Bedeutung zukommen, spricht man von einem „**Gemeindepsychiatrischen Zentrum**“ (GPZ).

Die breite Angebotspalette vieler Tagesstätten wird jedoch oft erst durch ein breites bürgerschaftliches Engagement - sowohl von Besuchern als auch von Angehörigen und anderen - ermöglicht.

Die Tagesstätte oder das Gemeindepsychiatrische Zentrum sollten zentral liegen und gut erreichbar sein. Zur Vermeidung von Stigmatisierung und zur Herabsetzung der Zutrittsschwelle sollten in dem Gebäude idealer Weise noch andere Funktionen untergebracht sein, wie dies z.B. mit der interdisziplinären Frühförderstelle im gemeindepsychiatrischen Zentrum in Ehingen hervorragend gelungen ist.

Sowohl in der Stadt Ulm als auch im Alb-Donau-Kreis gibt es jeweils nur eine Tagesstätte. Während die Tagesstätte des Reha Vereins in Ulm in der Stadtmitte liegt, ist die Tagesstätte im Alb-Donau-Kreis zwar gut angebunden in der Stadt Ehingen gelegen, jedoch lediglich für die Bewohner des südlichen Alb-Donau-Kreis gut zu erreichen.

Der Träger der **Tagesstätte in Ulm**, der Reha Verein Ulm, ist gleichzeitig auch Träger der ambulanten und stationären Wohnhilfen für Menschen mit einer seelischen Behinderung in der Stadt Ulm. Er ist außerdem noch Träger des Integrationsfachdienstes und einer Einrichtung der beruflichen und sozialen Rehabilitation nach SGB V. Damit erfüllt er sehr gut die Voraussetzungen, um nach einem niederschwelligen Zugang zur Tagesstätte im Zentrum der Stadt, die Hilfe suchenden Menschen kompetent und zeitnah in weiterführende Angebote zu vermitteln. Angebote der Werkstatt sowie medizinische Beratungs- und Behandlungsangebote sind in die Tagesstätte nicht integriert. Die Tagesstätte wird regelmäßig von ca. 23 Personen besucht.

[43] Vorläufige Richtlinien und Fördergrundsätze für Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen, LWV W-Hz und gleichlautend LWB 01.01.2003

Die **Tagesstätte in Ehingen** ging im Jahr 2002 in Trägerschaft der BruderhausDiakonie in Betrieb. Im Jahr 2005 wurde die Tagesstätte in das jetzige **Gemeindepsychiatrische Zentrum** in Ehingen integriert mit den Kooperationspartnern:

- Reha Verein Ulm mit Integrationsfachdienst,
- Psychiatrische Institutsambulanz (PIA) des Zentrums für Psychiatrie,
- Diakonieverband als ehemaliger Träger des sozialpsychiatrischen Dienstes,
- Heggbacher Einrichtungen mit 5 ausgelagerten Werkstatt-Plätzen,
- BruderhausDiakonie mit Sozialpsychiatrischem Dienst, Soziotherapie, Dienste im ambulant betreuten Wohnen und Wohnheim)

Ein wichtiges Angebot der Tagesstätte in Ehingen sind die Mahlzeiten, die oft gemeinsam vorbereitet und gegen ein geringes Entgelt ausgegeben werden. Regelmäßigen Veranstaltungsangebote (Tanz, Ernährung, Kunst) werden gut besucht.
Als Besonderheit ist die interdisziplinäre Frühförderstelle der Krankenhaus GmbH ebenfalls im Gebäude untergebracht, wodurch es vielfältige Kontakte und breitere Angebote im Haus gibt.

In Blaubeuren, Langenau und Laichingen gibt es sogenannte Zweigstellen mit Sprechstunden der ambulanten Diensten, Selbsthilfegruppen und Angehörigengruppen aber ohne Tagesstätte. Die Kooperationspartner sind auch nicht ständig anwesend, sondern halten dort teilweise nur wöchentliche Sprechstunden ab.

Handlungsempfehlung 24
Da die Tagesstätte für die Bewohner der nördlichen Gemeinden des Alb-Donau-Kreis nur schlecht zu erreichen ist, sollten die jetzigen ‚Zweigstellen' in Laichingen und Langenau um das Angebot einer Tagesstätte ergänzt werden. Hierbei ist zu prüfen, ob nicht bestehende Begegnungsstätten in den Sozialräumen mitgenutzt werden können.

3.1.4 Sonstige Tagesbetreuung bei seelischer Behinderung

Neben den oben geschilderten Formen der Tagesbetreuung wird Bewohnerinnen und Bewohnern des stationären Wohngruppenverbunds des Reha Vereins in Ulm (33 Plätze) und im ‚Wohnheim am Spital' der BruderhausDiakonie in Ehingen (8 Plätze) neben ihrer stationären Betreuung eine Tagesstruktur mit fördernden Angeboten gemäß dem Leistungstyp 1.4.5b des Landesrahmenvertrags angeboten.[44] Durch die Schaffung neuer Plätze in einer Außenwohngruppe im Laufe des Jahres 2008 erhöhte sich die Platzzahl bei den tagesstrukturierenden Angeboten um 3.
Die Nutzer dieser Fördermaßnahmen sind zur Hälfte bis zu zwei Dritteln unter 45 Jahre. Trotz der Synergien, die der Reha-Verein in Ulm durch den Betrieb der Arbeitstherapie im Rahmen seines Rehabilitationsangebotes nach SGB V hier nutzen kann, sollte doch über eine engere Kooperation mit den Werkstätten in Ulm öfter erprobt werden, ob nicht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in einer Werkstatt die Förderung des Menschen mit einer seelischen Behinderung besser erreicht werden könnte. Die unterschiedliche Trägerschaft für die beiden Leistungsbereiche sollte kein Hindernis sein, im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbunds eng zusammenzuarbeiten.

[44] Leistungstyp 1.4.5 b nach Landesrahmenvertrag a.a.O.

3.2 Arbeit und Beschäftigung bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung

3.2.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt[45]

Zwar finden Menschen mit einer Körperbehinderung öfter als Menschen mit einer geistigen Behinderung einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder es kann ein Arbeitsplatz auf die Anforderungen der individuellen Behinderung zugeschnitten werden. Dennoch ist dem Wechsel von der Schule in eine Berufstätigkeit besondere Beachtung zu schenken.[46] Nach Aussagen der Sonderschulleitungen nimmt jedoch die Zahl der Schüler mit mehrfachen Behinderungen deutlich zu. D.h. zu einer Körperbehinderung kommen immer öfter noch Sinnesbehinderungen oder eine geistige Behinderung hinzu.

So konnte z.B. die Bodelschwingh-Schule in Ulm als Sonderschule für Körperbehinderte in den letzten 5 Jahren über die Hälfte ihrer Schulabgänger in berufliche Ausbildungen, Berufsvorbereitungslehrgänge und direkt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermitteln. In die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gingen weniger als 30 Prozent. Weniger als 20 Prozent besuchten aufgrund ihrer sehr schweren oder mehrfachen Behinderung eine Förder- und Betreuungsgruppe. Für die nächsten 10 Jahre wird dies von den Sonderpädagogen jedoch nicht mehr so positiv eingeschätzt. Danach werden voraussichtlich 44 Prozent der zukünftigen Abgänger der Sonderschule für Körperbehinderte einen Werkstattplatz benötigen, für 30 Prozent muss voraussichtlich ein Angebot in einer Förder- und Betreuungsgruppe zur Verfügung gestellt werden und nur noch ein Viertel wird voraussichtlich in eine weiterführende Bildungsmaßnahme oder eine Berufstätigkeit vermittelt werden können. Diese nach Aussage der Sonderpädagogen „optimistischen“ Schätzungen belegen die Bedeutung einer sehr engen Zusammenarbeit der Integrationsfachdienste mit den Schulen, damit frühzeitig die Weichen gestellt und z.B. über die Vermittlung in Berufspraktika ein Einstieg in das Berufsleben erleichtert werden kann.

Handlungsempfehlung 25
Für Menschen mit einer erworbenen Körper- oder Sinnesbehinderung im Erwachsenenalter, die ja in der Regel schon eine Berufstätigkeit ausgeübt haben, sollte immer eine bauliche Anpassung des Arbeitsplatzes geprüft und vorgenommen werden, damit diese Menschen – evtl. mit Assistenz – weiter ihren Beitrag im Arbeitsleben leisten können.

Das Integrationsamt des KVJS berät und unterstützt finanziell solche Anpassungsmaßnahmen.

Für Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung ist es jedoch ungleich schwieriger, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Dennoch sind die Sonderpädagogen der Gustav-Werner-Schule in Ulm sehr optimistisch, den Anteil der Schulabgänger, die anschließend die Werkstatt besuchen, von 3 Viertel in den letzten 5 Jahren auf nur noch die Hälfte der Schulabgänger in den kommenden 10 Jahren verringern zu können. Das würde gleichzeitig bedeuten, dass etwas weniger als die Hälfte der kommenden Schulabgänger in eine Berufstätigkeit oder eine berufsvorbereitende Maßnahme vermittelt werden kann. Dies wird nur möglich sein, wenn die inzwischen begonnene intensive Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst weiter ausgebaut und die im Kapitel 2.2.3 beschriebenen Modelle zur Vorbereitung eines Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen. Die in Kapitel 3.2.5 beschriebene Prognose hat diese optimistischen Schätzungen zugrunde gelegt.

[45] Allgemeine Ausführungen zur Arbeitsmarktsituation und zur Situation arbeitsloser Schwerbehinderter wur den bereits in Kapitel 3.1.1 beschrieben.
[46] Modelle, wie der Übergang erfolgreich bewältigt werden kann, sind im Kapitel 2 beschrieben.

Die berufliche Integration hängt jedoch entscheidend davon ab, inwieweit es gelingt, auch geeignete Arbeitsplätze für diesen Personenkreis zu finden. Hierbei sind zunächst einmal die öffentlichen Arbeitgeber gefragt, geeignete Arbeitsplätze für die Abgänger der Sonderschulen z.B. im Dienstleistungsbereich, Garten und Landschaftspflege, hauswirtschaftlichen Bereich in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Schulen etc. zur Verfügung zu stellen.

Handlungsempfehlung 26
Es sollte darauf hingewirkt werden, dass in jeder der 13 Verwaltungsgemeinschaften (Sozialräume) des Alb-Donau-Kreises in den nächsten 5 Jahren 2 Arbeitsplätze für Abgänger der Sonderschulen oder für Wechsler aus der Werkstatt für behinderte Menschen zur Verfügung gestellt werden können.
Im Bereich der Stadt Ulm wird empfohlen, in den nächsten 5 Jahren jährlich 5 Arbeitsplätze mit diesem besonderen Personenkreis zu besetzen.

Eine solche Dezentralisierung der Arbeit kommt dem Konzept der Sozialraumorientierung entgegen und schafft vor allem im mittleren und nördlichen Alb-Donau-Kreis die dort bisher fehlenden Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung.
Die Einsparungen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe – und der Kreisumlage – sind beträchtlich. Im Neubau kostet ein Platz in einer Werkstatt investiv ca. 40.000 €, die über den Pflegesatz aus Mitteln der Eingliederungshilfe refinanziert werden. Die insgesamt über den Pflegesatz zu refinanzierenden Kosten belaufen sich pro Platz auf ca. 10.000 € jährlich, zuzüglich Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege und Rentenversicherung sowie Fahrtkosten.

3.2.2 Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Trotz aller Bemühungen, für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, wird die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) dennoch auf Jahre hinaus ihre qualitative und quantitative Bedeutung für die Bereitstellung geschützter und dem individuellen Leistungsvermögen der Menschen mit Behinderungen entsprechende Arbeitsmöglichkeiten nicht verlieren. Dennoch sollten die Werkstätten ihrem gesetzlichen Auftrag folgend, immer wieder die bei ihnen Beschäftigten qualifizieren, damit sie eine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Nach Angaben des Integrationsfachdienstes konnten im Jahr 2006 acht Menschen mit Behinderung aus der Werkstatt heraus in Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Diese Quote sollte in der Zukunft gesteigert werden.[47] Da das Leistungsvermögen von Menschen mit einer geistigen Behinderung, die in einer Werkstatt beschäftigt sind, nicht ständig steigerbar ist und oft auch nachlässt, wird nicht jährlich eine mehr oder weniger konstante Übergangsquote aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen sein. Hier bietet sich im Rahmen des Fallmanagements und der individuellen Hilfeplanung eine konzentrierte Aktion zur Vermittlung von Werkstatt-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt an. Ansonsten muss der Schwerpunkt auf der Vermeidung der Werkstattaufnahme gelegt werden.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit knapp 30.000 Arbeitsplätze in Werkstätten.
Neben den im vorherigen Kapitel beschriebenen Werkstätten in Böfingen, am Stadion und in Ehingen, die sich auf Arbeitsplätze für Menschen mit einer seelischen Behinderung spezialisiert haben, gibt es in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis 3 große Werkstätten unterschiedlicher Leistungserbringer, in denen am Stichtag 634 Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung beschäftigt waren.

[47] Zu Anreizsystemen s. die Ausführungen in Kapitel 3.1.2.

Standorte
In Ulm betreibt die Lebenshilfe in Jungingen ihre Hauptwerkstatt mit 259 Beschäftigten. Die Gärtnerei St. Moritz (41 Plätze) und der Ju-Markt (5 Plätze) in Jungingen bilden Außenstellen hierzu.
„Die Werkstätten sind ein Teil des Hilfeangebots der Lebenshilfe Ulm/Neu-Ulm e.V. Sie bieten Menschen, unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung, einen Arbeitsplatz an. Die Grundsätze im Leitbild der Lebenshilfe Ulm/Neu-Ulm e.V. sind Grundlage der Arbeit in den Werkstätten. Das aktive Teilhaben an Arbeitsprozessen der Wirtschaft ist für behinderte Menschen eine wichtige Möglichkeit, einen gleichberechtigten Platz in unserer Gesellschaft einzunehmen. Die Arbeitsplätze der Werkstatt sollen ein Nebeneinander von Arbeit, Förderung und Bildung bieten.“[48]
Das Produktionsspektrum in der Stammwerkstatt ist eher konventionell und umfasst Montagearbeiten, Ersatzteilkommissionierung, Holzverarbeitung, Verpackung, Arbeit an CNC-Maschinen etc.

Daneben ist im Heim Tannenhof der LWV-Eingliederungs gGmbH in Ulm-Wiblingen eine Werkstatt mit 180 Plätzen eingerichtet, die jedoch größten Teils von den im Tannenhof lebenden Menschen mit Behinderung besucht wird. Jedoch hat sich die Werkstatt in den letzten Jahren auch für Menschen mit Behinderung aus der Stadt Ulm und den benachbarten Gemeinden im Alb-Donau-Kreis geöffnet. So lebten am Stichtag 32 Beschäftigte der Werkstatt des Tannenhofs im näheren Umfeld noch privat bei ihren Angehörigen.
„Die behinderten Beschäftigten führen an modernen Zuschneidemaschinen mit entsprechendem IT-Zubehör den technischen Zuschnitt für Teile der Fahrzeug- und Motorraumisolierung für Omnibusse aus. Für den gleichen Auftraggeber werden zum Beispiel für die Innenausstattung von Reisebussen industrielle Näh- und Stanzarbeiten durchgeführt. Für unterschiedliche Automobilzulieferer werden von den Menschen mit Behinderung Aufträge in der Metallverarbeitung für PKWs, Wohnwägen und Anhänger bearbeitet. Für einen Gartengerätehersteller werden Kunststoffmontagearbeiten ausgeführt. Weitere Beschäftigungsfelder gibt es in der Kommissionierung und Verpackung, bei Marketing- und Mailingaktionen für örtliche Werbeagenturen und im Bereich der Landschaftspflege“[49]

Die Werkstatt der St. Elisabeth Stiftung in Ehingen hatte am Stichtag 149 Beschäftigte.
Tätigkeiten sind: Verpackungsarbeiten, Komplettieren, Etikettieren, Kuvertieren, Komplettmontage von Metall- und Kunststoffartikeln. Im Metallbereich: Drehen, Fräsen, Bohren, Entgraten, Senken und Gewinde schneiden. Außerdem gibt es noch eine Garten- und Landschaftspflegegruppe.

Die Tätigkeitsfelder sind in allen drei Werkstätten relativ ähnlich. Wünschenswert wäre eine größere Vielfalt an Beschäftigungsangeboten, um den unterschiedlichen Begabungen, Vorlieben und Fertigkeiten der Menschen mit Behinderung entgegenzukommen.

Einzugsbereiche
Anhand der Wohnorte der privat bei ihren Angehörigen wohnenden Menschen mit Behinderung in den nachfolgenden Karten sind die Einzugsbereiche der Werkstätten gut erkennbar. Die Werkstatt in Ehingen versorgt den südlichen Alb-Donau-Kreis und die Werkstatt in Ulm-Jungingen neben den Ulmer Bürgern vor allem den mittleren und nördlichen Alb-Donau-Kreis. Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, die im Gemeindeverbund Dietenheim leben, besuchen wegen der besseren Verkehrsanbindung die Werkstätten in Neu-Ulm und Senden. Einzelne Abweichungen innerhalb der Einzugsgebiete sind wahrscheinlich familiär oder biografisch bedingt und planerisch ohne Bedeutung.

[48] www.lebenshilfe-ulm.de
[49] http://www.lwv-eh.de/tannenhof-ulm/arbeiten/welche-arbeiten.html

In Ulm wird die Werkstatt in Jungingen und die ausgelagerte Gärtnerei von Beschäftigten aus allen Sozialräumen in der Stadt besucht. Dies ist nicht verwunderlich, da sie der einzige Anbieter in der Stadt war, bevor die Werkstatt im Tannenhof sich in den letzten Jahren für extern wohnende Beschäftigte geöffnet hat. Eine namhafte Zahl Beschäftigter aus fast allen Sozialräumen in der Stadt Ulm besucht die bayrischen Lebenshilfe-Werkstätten in Neu-Ulm und Senden.

In der Stadt Ulm ist eine Systematik der Einzugsbereiche insbesondere für die Werkstätten im benachbarten Bundesland Bayern – wie bereits im Kapitel 3.1.2 bei den Werkstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung beschrieben – nicht erkennbar. Unterschiedliche Neigungen der Beschäftigten für unterschiedliche Produktionsbereiche können nicht der alleinige Grund hierfür sein. Insbesondere bei Belegungen in unterschiedlichen Bundesländern mit unterschiedlichen Planungsträgern und Bedarfsbemessungssystemen sind jedoch klare Absprachen unverzichtbar.

Handlungsempfehlung 27
Zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer sollten konkrete Absprachen zu den Einzugsbereichen und den Kriterien für eine Werkstattbeschäftigung in einer bestimmten Werkstatt getroffen werden. Dies erhöht nicht zuletzt auch die Zuverlässigkeit bei der Einschätzung künftiger Bedarfe und verbessert die Planungssicherheit.

Wohnorte der privat wohnenden Werkstatt-Beschäftigten mit geistiger und mehrfacher Behinderung in den Herkunftsgemeinden des Alb-Donau-Kreises und den Sozialräumen der Stadt Ulm

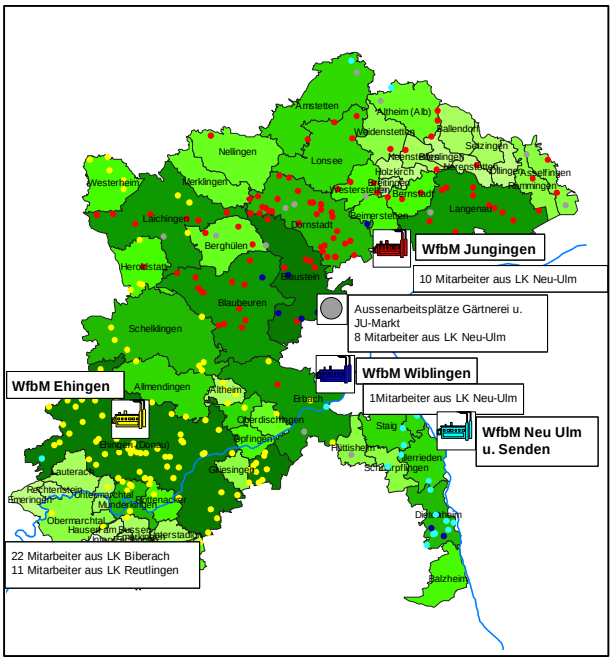

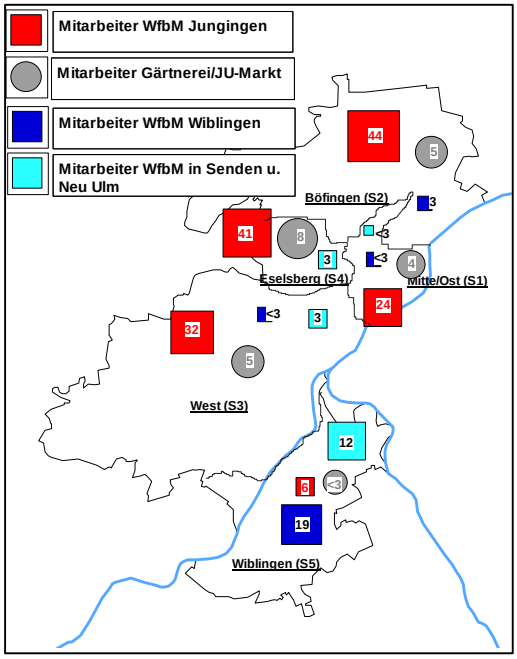

Karten: KVJS 2008, Datenbasis: Leistungserhebung zum 30.06.2007

Handlungsempfehlung 28
Insbesondere im mittleren Bereich des Alb-Donau-Kreises fehlen Werkstatt-Plätze. Im Sinne einer wohnortnahen Versorgung und zur Vermeidung längerer Fahrzeiten sollten – in Kooperation mit ortsansässigen Firmen - dezentral Außenarbeitsgruppen mit attraktiven und innovativen Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Alter

Die 634 Beschäftigten der einzelnen Werkstätten unterscheiden sich hinsichtlich ihres Alters ganz erheblich. Während in der Gärtnerei Moritz über 80 Prozent der Beschäftigten und im Ju-Markt alle Beschäftigten unter 45 Jahren sind, liegt dieser Anteil bei der Werkstatt des Tannenhofes in Ulm-Wiblingen lediglich bei etwas über 30 Prozent. Ein Viertel der dort Beschäftigten (46 Personen) wird in den nächsten 10 Jahren altershalber aus der Werkstatt ausscheiden. In der Werkstatt der Lebenshilfe in Ulm-Jungingen ist dieser Anteil mit 10 Prozent (25 Personen) nicht ganz so hoch.[50] Die Beschäftigten in der Werkstatt in Ehingen sind etwas jünger als die der Werkstatt in Ulm-Jungingen.

Altersaufbau in den Werkstätten für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis

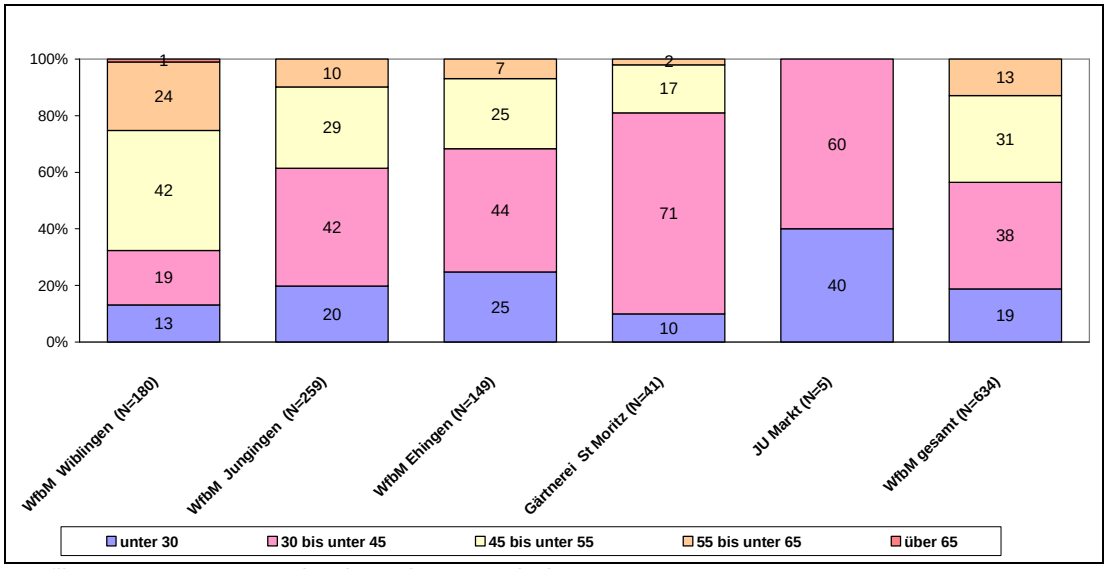

Grafik: KVJS 2008 Datenbasis: Leistungserhebung am 30.06.2007

Das geringe Durchschnittsalter in der Gärtnerei und im Ju-Markt belegt, dass solche alternativen Arbeitsbereiche insbesondere für junge Menschen mit Behinderung attraktiv sind.

Wohnform

Etwa die Hälfte der in den Werkstätten Beschäftigten wohnt privat, meist bei den Angehörigen. Dieser im Landesvergleich eher niedrige Wert wird erheblich beeinflusst von der mit 180 Plätzen relativ großen Werkstatt des Tannenhofs. Da die Werkstatt des Tannenhofs in Ulm-Wiblingen lange Jahre ausschließlich als Arbeitsstätte für die dort wohnenden Menschen konzipiert war, überrascht es nicht, dass die dort Beschäftigten zu über 80 Prozent in einem stationären Heim - nämlich dem Heim Tannenhof - leben. Den größten Anteil an Beschäftigten, die noch privat, meist bei ihren Angehörigen, wohnen hat die Werkstatt in Ehingen mit 68 Prozent.
Der relativ große Einzugsbereich dieser Werkstatt mit nur wenigen stationären Wohnangeboten und mit nur einem geringen Anteil am ambulant betreuten Wohnen in Verbindung mit der hohen Quote an noch privat wohnenden Beschäftigten weist auf eine in der Zukunft entstehende Versorgungslücke im Bereich des unterstützten Wohnens hin.

[50] Vgl. hierzu auch die Ausführungen im Kapitel 3.2.4 zur Tagesbetreuung von Senioren.

Wohnform der Beschäftigten mit geistiger und mehrfacher Behinderung

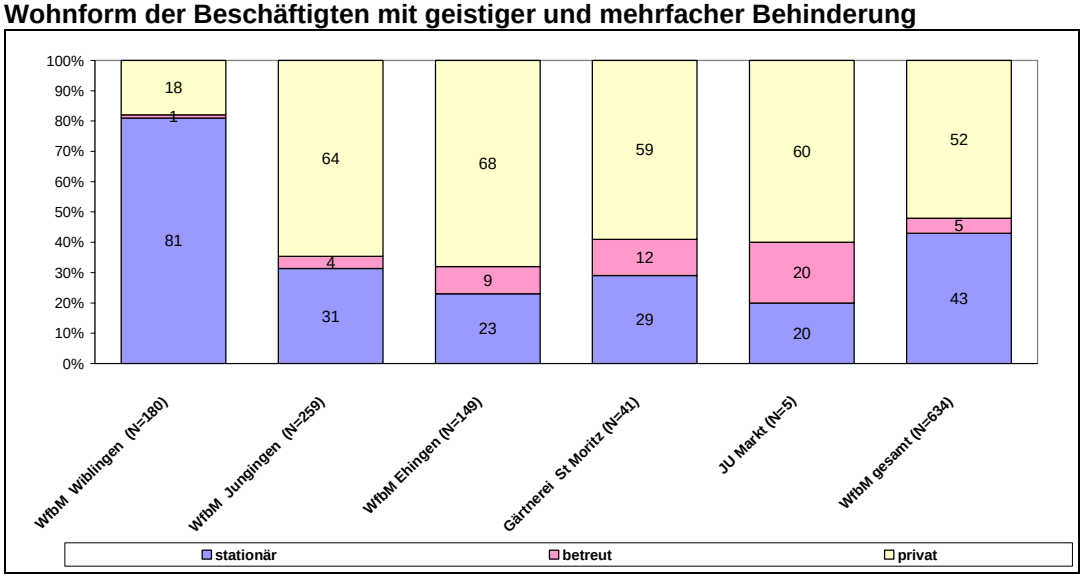

Grafik KVJS 2008:Datenbasis: Leistungserhebung zum 30.06.2007

Leistungsträger

Als Einrichtung, die aufgrund ihrer fachspezifischen Ausrichtung ein traditionell überregionales Einzugsgebiet aufweist, hat der Tannenhof mit über 60 Prozent Beschäftigte in Leistungsträgerschaft aus dem benachbarten Bundesland Bayern und anderer Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs, vor allem aus der Region Stuttgart. Immerhin konnte die wohnortnahe Belegung aus der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis einschließlich des Berufbildungsbereiches in der Zwischenzeit auf 37 Prozent erhöht werden.

Leistungsträger der Beschäftigten mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung

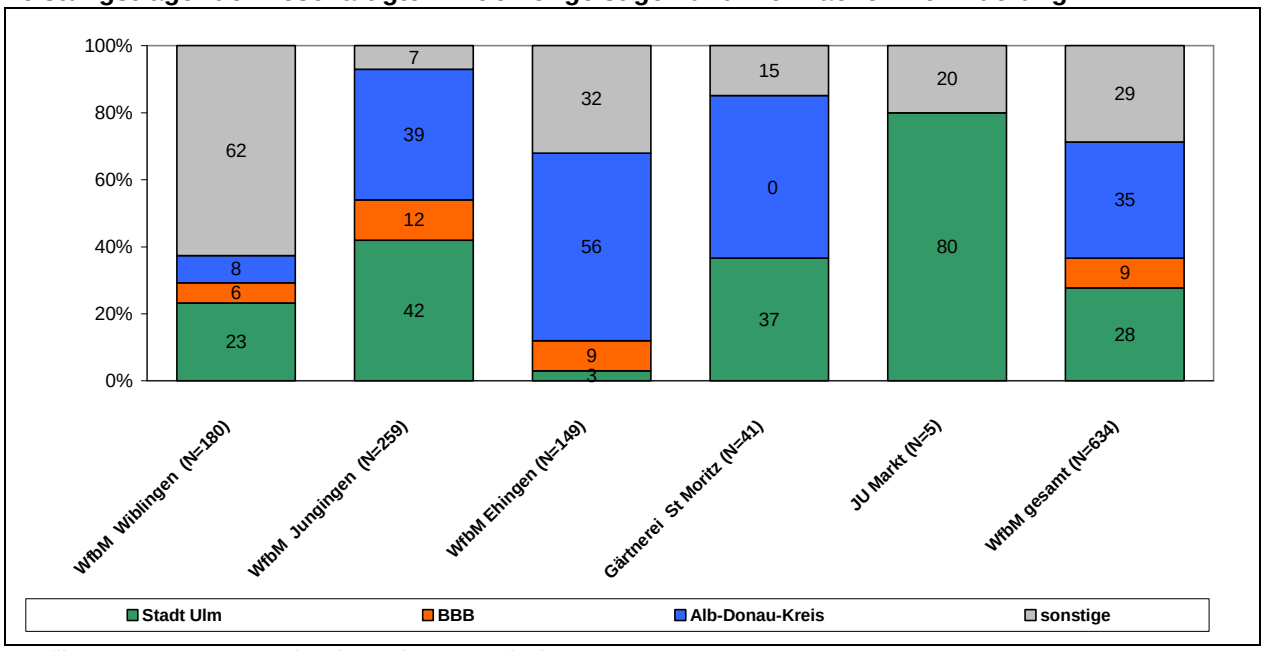

Grafik KVJS 2008:Datenbasis: Leistungserhebung zum 30.06.2007

Bei der Werkstatt in Jungingen wird der Einzugsbereich aus dem nördlichen Alb-Donau-Kreis auch bei der Leistungsträgerschaft deutlich. Fast gleich viele Beschäftigte kommen aus dem Alb-Donau-Kreis und aus der Stadt Ulm. Fast ein Drittel der Beschäftigten der Werkstatt in Ehingen kommt aus anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg vor allem aus den benachbarten Landkreisen Reutlingen und Biberach. Wegen der spezi-

alisierten Ausrichtung der Außenstellen Gärtnerei und Ju-Markt wird ein Berufsbildungsbereich dort nicht vorgehalten.

3.2.3 Förder- und Betreuungsgruppen

Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) sind ein eigenes Eingliederungshilfe finanziertes Betreuungsangebot (Leistungstyp I.4.5a[51]) für diejenigen Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung das in der Werkstatt geforderte ‚Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit' nicht erfüllen können. Das Angebot sollte jedoch möglichst „unter dem Dach" der Werkstatt, d.h. im gleichen Gebäude eingerichtet sein.

Bei den hier geförderten Menschen mit Behinderung stehen in der Regel zusätzliche Behinderungen und Erkrankungen (z.B. schwere Körperbehinderung, zusätzliche Sinnesbehinderungen, Epilepsie u.a) und oft auch starke Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu aggressivem und autoaggressivem Verhalten im Vordergrund. Es ist ein eigenes Raumprogramm erforderlich mit größerem Sanitärbereich, Fördereinrichtungen (z.B. Kugelbad etc.), Ruhezonen und Räume für Einzelförderung sowie eine kleinere Gruppengröße und mehr Personal.
Über die räumliche Nähe zur Werkstatt soll erreicht werden, dass die Durchlässigkeit in beide Richtungen gegeben ist, und vor allem auch schwerstbehinderte Menschen am Arbeitsalltag in der Werkstatt weitestgehend beteiligt sind.

Hiervon abzugrenzen ist die Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung, die stationär in einem Heim leben und dort in der Regel auf ihrer Wohngruppe oder in eigens hierfür vorgesehenen Räumen betreut werden (Leistungstyp 1.4.6[52]). Dieser Leistungstyp ist insbesondere auch für Senioren vorgesehen. Da im Heim Tannenhof bisher nur die dort lebenden Heimbewohner betreut werden, wurde die Zuordnung zum Leistungstyp entsprechend des Alters vorgenommen und für die Förder- und Betreuungsgruppe Bewohner unter 65 Jahren gezählt.

Demnach wurden am Stichtag 30.06.2007 in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis insgesamt 138 Menschen mit schweren geistigen und mehrfachen Behinderungen in Förder- und Betreuungsgruppen betreut.

Standorte
Die meisten, nämlich 70 Menschen betreut das Heim Tannenhof auf seinem Heimgelände in Ulm-Wiblingen. 15 Menschen mit schwereren Behinderungen wurden am Stichtag vom Heim Tannenhof in seinem - wegen Renovierungsarbeiten am Zentralstandort ausgelagerten - Wohnheim-Provisorium in Dornstadt betreut. Die Lebenshilfe betreut an ihrer Werkstatt in Jungingen 34 Menschen mit schweren Behinderungen. Bei der Werkstatt Ehingen im Alb-Donau-Kreis gibt es eine Förder- und Betreuungsgruppe mit 19 Plätzen.

Alter
Die 70 betreuten Menschen mit Behinderung im Tannenhof haben mit den 15 betreuten Menschen in Dornstadt, wie nicht anders zu erwarten, den höchsten Altersdurchschnitt. Die jüngsten Menschen werden in der Förder- und Betreuungsgruppe in Ehingen betreut. Die Alterszusammensetzung ähnelt jedoch der in Ulm-Jungingen: Etwa 45 Prozent sind jeweils unter 30 Jahre und etwa 40 Prozent sind zwischen 30 und 45 Jahre alt.

[51] Rahmenvertrag nach § 93d Abs. 2 BSHG (heute § 79 Abs. 1 SGB XII) für vollstationäre und teilstationäre Einrichtungen vom 15.12. 1998 in der aktualisierten Fassung. Stand: 20.09.2006
[52] a.a.O.

Altersaufbau in den Förder- und Betreuungsgruppen

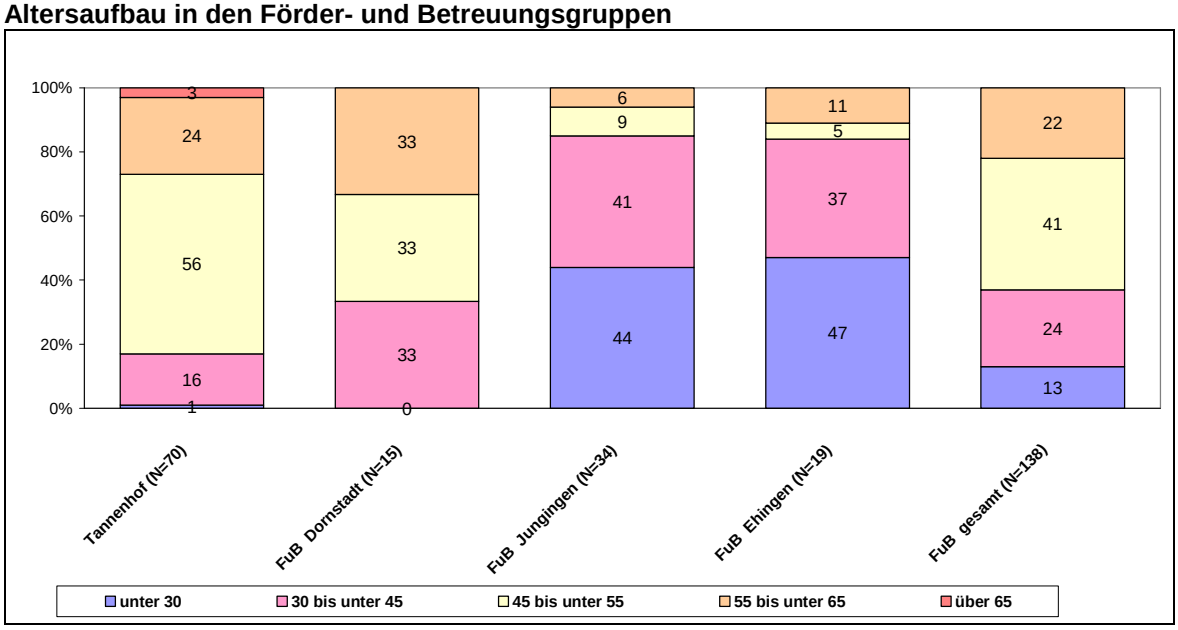

Grafik KVJS 2008:Datenbasis: Leistungserhebung zum 30.06.2007

Wohnform

Während die Förder- und Betreuungsgruppe des Tannenhofs in Dornstadt wie die Gruppe auf dem Heimgelände in Wiblingen in Verbindung mit der dortigen Heimbetreuung zu sehen ist, leben noch zwei Drittel der Besucher der teilstationären Förder- und Betreuungsgruppen in Ulm-Jungingen und in Ehingen privat. Die älteren Besucher der Förder- und Betreuungsgruppe leben jedoch alle bereits im Wohnheim. Das Leben mit einem schwer behinderten Angehörigen, der eine Förder- und Betreuungsgruppe besucht, ist oft extrem anstrengend für die restliche Familie. Zur Vermeidung von frühzeitiger Heimaufnahme ist es daher erforderlich, die Familien hinsichtlich ihrer Betreuungsbereitschaft und ihrer Betreuungsfähigkeit zu stärken. Dafür sind die Stärkung und auch der weitere Ausbau an familienentlastenden Diensten eine unverzichtbare Voraussetzung.

Handlungsempfehlung 29

Die familienunterstützenden Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene haben zur Aufrechterhaltung der Betreuungsfähigkeit der Angehörigen eine herausragende Bedeutung. Sie sollten ergänzt werden durch Angebote der Wochenend- und Kurzzeitbetreuung. Diese Aufgabe könnte auch von „Patenfamilien“ übernommen werden, die bei einem plötzlich auftretenden Bedarf flexibel unterstützen können.

Leistungsträgerschaft

Mit Ausnahme der Plätze des Tannenhofs in Ulm-Wiblingen und Dornstadt sind die Förder- und Betreuungsgruppen der Lebenshilfe in Ulm-Jungingen und bei der Werkstatt in Ehingen wohnortnah belegt. Die Besucher in Jungingen kommen fast alle aus Ulm oder dem Alb-Donau-Kreis. In Ehingen beträgt die Belegung aus beiden Kreisen 58 Prozent.

3.2.4 Tagesbetreuung für Senioren

Seniorenbetreuung (Leistungstyp I.4.6)[53] wird spätestens ab dem 65. Lebensjahr gewährt, wenn die Beschäftigten altershalber aus der Werkstatt oder der Förder- und Betreuungsgruppe ausscheiden.
Diese Betreuung wird idealer Weise am Wohnheim angeboten, um lange Fahrzeiten für diesen Personenkreis zu vermeiden. Der Erhalt von Fähigkeiten insbesondere im lebenspraktischen Bereich und in der Körperpflege sowie sinnvolle alltagsgestaltende Maßnahmen stehen in dieser Lebensphase im Vordergrund.

Standorte
In Ulm werden derzeit ca. 50 altershalber aus der Werkstatt oder Förder- und Betreuungsgruppe ausgeschiedene Menschen mit Behinderung in Seniorengruppen tagsüber betreut. Im Alb-Donau-Kreis wird diese Betreuungsform (mit Ausnahme der provisorisch vom Tannenhof nach Dornstadt ausgelagerten Plätze, die für die weiteren Berechnungen jedoch weiterhin in Ulm gezählt werden) nicht angeboten.

Wohnform und Leistungsträger
Die Lebenshilfe betreut eine kleine aber wachsende Gruppe dieses Personenkreises, ohne jedoch ausreichend und adäquate Räumlichkeiten hierfür zu besitzen. Drei Senioren, die von der Lebenshilfe betreut werden, leben noch privat mit ihren Angehörigen.
Da die Senioren im Tannenhof seit vielen Jahren dort leben und einem überregionalen Einzugsbereich folgend im Tannenhof aufgenommen worden sind, sind ihnen zahlreiche unterschiedliche Leistungsträger zuzuordnen.

Wie jedoch im Kapitel 3.2.2 und 3.2.3 bei der Alterszusammensetzung der Werkstatt-Beschäftigten und den Besuchern der Förder- und Betreuungsgruppen festgestellt und im Rahmen der Prognoseberechnungen bestätigt, wird die Zahl der altershalber aus diesen Angeboten ausscheidenden Menschen mit Behinderung in den nächsten Jahren erheblich zunehmen, ohne dass ausreichend Konzepte oder Räumlichkeiten dafür zur Verfügung stehen. Aufgrund der Alterszusammensetzung und fehlender Räumlichkeiten wird die Lebenshilfe, deren Werkstatt in Ulm-Jungingen in den nächsten 10 Jahren ca. 25 Beschäftigte altershalber verlassen werden, hiervon am stärksten betroffen sein. Der zahlenmäßig größte Zuwachs wird zwar im Heim Tannenhof zu verzeichnen sein. Da jedoch Räumlichkeiten bereits vorhanden sind und eine Tagesbetreuung jetzt schon stattfindet, wird diese Aufgabe dort vermutlich einfacher zu bewältigen sein.

Es wird nicht notwendig sein, für alle diese Menschen einen neuen, möglicherweise sogar einheitlichen Angebotstyp zu entwickeln, da die Bedürfnisse, Neigungen und Kompetenzen in diesem Alter, wie auch bei nicht behinderten Menschen, sehr unterschiedlich sind. Ein Teil wird und sollte die Regelangebote der kommunalen Altenhilfe in seinem Sozialraum annehmen. Ein anderer Teil wird wahrscheinlich auch infolge eines frühzeitig einsetzenden somatischen Pflegebedarfs auf intensive Hilfe und Pflege angewiesen sein. Am ehesten eignet sich das persönliche Budget, um den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Menschen gerecht zu werden.

Handlungsempfehlung 30
Das ‚Persönliche Budget' nach § 17 SGB IX ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument, um bei der gewährten Leistung ein hohes Maß an Passgenauigkeit, Individualität, Flexibilität, Selbstbestimmung und Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Insbesondere im Bereich der Tagesbetreuung für Senioren ist dieses Instrument wegen der sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten gut einsetzbar.

[53] Landesrahmenvertrag a.a.O.

Handlungsempfehlung 31
Die vor Ort bereits bestehenden Angebote der Offenen Altenhilfe sollten sich auch für den Personenkreis der geistig und körperlich behinderten Senioren öffnen, damit diese im vertrauten Umfeld Kontakte und Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten.

3.2.5 Prognose von Arbeit und Beschäftigung

Für die **Prognose** der zukünftig benötigten **tagesstrukturierenden Angebote**, die mit Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert werden, müssen sowohl die Zugangszahlen in diesen Bereich als auch die Abgangszahlen bis 2017 berücksichtigt werden.

Als Zugang wurden die Abgänger der Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte mit Standort in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis gerechnet. Es wurden dabei lediglich die Schüler aus den beiden Kreisen zugrunde gelegt[54]. Die bayerischen Schulabgänger wurden für die Prognose nicht berücksichtigt. Der Berechnung liegt weiter zu Grunde, dass 31 % der Sonderschulabgänger, der oben genannten Sonderschulen kein Angebot zur Tagesstruktur, das mit Eingliederungshilfe finanziert wird, benötigen, weil sie entweder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden oder andere berufsvorbereitende Maßnahmen ergreifen, die zu einer dauerhaften Beschäftigung außerhalb der Werkstatt führen. Dieser sehr optimistischen Annahme liegen die Einschätzungen der Sonderpädagogen an den Sonderschulen zugrunde, die die konkreten Entwicklungspotentiale der Schulabgänger, die in den nächsten zehn Jahren abgehen werden, eingeschätzt haben. Dies setzt außerdem die Bereitschaft dazu bei den behinderten Menschen und ihren Angehörigen sowie viel Offenheit von öffentlichen und privaten Arbeitgebern voraus. Darüber hinaus sind erhebliche Anstrengungen von Schule, Arbeitsagentur, Integrationsfachdiensten und Eingliederungshilfeträger notwendig, um einen auf Dauer angelegten Erfolg zu erreichen.

Für die weitere Prognose wurde danach folglich angenommen, dass 69 Prozent der Sonderschulabgänger ein von der Eingliederungshilfe finanziertes, tagesstrukturierendes Arbeits- und Beschäftigungsangebot benötigen. 69 Prozent davon werden nach Schätzung der Sonderschullehrer einen Platz in einer Werkstatt und 31 Prozent in einer Förder- und Betreuungsgruppe benötigen.
Wegen der geografischen Nähe der Einrichtung zu Stadt und Landkreis wurden die Schulabgänger in Leistungsträgerschaft der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreis im Kinderheim Ingerkingen im Landkreis Biberach in die Berechnung mit einbezogen, da es die Absicht von Stadt und Landkreis ist, diesen Menschen nach ihrem Schulabschluss ein weiterführendes Angebot innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen anzubieten. Da diese Schulabgänger voraussichtlich alle ein weiterführendes, mit Mitteln der Eingliederungshilfe finanziertes Angebot benötigen werden, verändert sich neben der Gesamtzahl auch das Verhältnis von Werkstatt zu Förder- und Betreuungsgruppe auf 72 Prozent zu 28 Prozent.
Weitere derzeit stationär oder in Heimsonderschulen außerhalb der beiden Kreise untergebrachten Kinder und Jugendliche wurden in die Prognoseberechnung für den Bedarf der zukünftig benötigten Angebote nicht einbezogen, da sie voraussichtlich nach Schulabschluss keinen weiteren Eingliederungshilfebedarf haben werden oder weiter entfernt in Komplex- und Spezialeinrichtungen leben, die ihnen nach Schulabschluss ein weiterführendes Angebot an diesem Standort anbieten werden.
Ebenfalls in die Bedarfsprognose nicht einbezogen wurden Schüler, die mit Integrationshilfen ihre Schule am Wohnort besuchen. Die Anzahl absolut ist derzeit, insbesondere in

[54] Schulträger der Bodelschwingh Schule in Ulm sind die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis, die Landkreise Neu-Ulm und Günzburg.

der Stadt Ulm noch sehr gering. Abgänger sind in den nächsten zehn Jahren nur in äußerst geringer Zahl zu erwarten. Daneben kann angenommen werden, dass gerade diese integrativ beschulten Kinder und Jugendlichen auch bestrebt sind, nach Schulabschluss eine Beschäftigung außerhalb der Werkstatt zu finden.

Hinsichtlich der Abgänge aus den einzelnen tagesstrukturierenden Angeboten wurde für die Werkstatt das 63. Lebensjahr und für die Förder- und Betreuungsgruppe das 65. Lebensjahr gewählt. Anhand des Alters der jetzigen Beschäftigten können diese Abgänge relativ zuverlässig berechnet werden. Diese Altersabgänge bilden den Zugang für die Angebote der Seniorenbetreuung. Außerdem wurde mit bevölkerungsstatistischen Methoden die Mortalität der Angebotsnutzer berücksichtigt.[55]

Nicht berücksichtigt wurden Zuzüge von behinderten Menschen und ihren Familien in die Stadt und in den Landkreis. Ebenfalls wurden in die Berechnung Menschen mit Behinderung nicht einbezogen, die im fortgeschrittenen Alter in Folge eines Unfalles oder des Wegfalls ihrer bisherigen – nicht Eingliederungshilfe finanzierte Tagesstruktur – ein Angebot benötigen. Diese ‚Quereinsteiger' variieren im Laufe der Jahre und sind zahlenmäßig kaum zu erfassen.
Diesen nicht berücksichtigten Zugängen stehen natürlich auch nicht quantifizierbare ungeplante Abgänge, wie Wegzüge, Wechsel zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe, vorzeitiger Wechsel in die Seniorenbetreuung oder späterer Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt u. a. entgegen. Statistisch gesehen gleichen sich diese Zugangs- und Abgangsrisiken erfahrungsgemäß aus. Es können jedoch durch das zufällige Zusammentreffen mehrerer Faktoren durchaus relevante Abweichungen von der errechneten Prognose auftreten. Nach Anlage der Prognose mit ihren sehr optimistischen Annahmen bilden in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Leistungsanbieter die errechneten Ergebnisse daher eine untere Variante des bis 2017 prognostizierten Bedarfes ab.

Für den zukünftigen Bedarf der Angebote in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis wurde außerdem nicht berücksichtigt, dass behinderte Menschen, die heute stationär in Einrichtung mit Tagesstruktur außerhalb von Stadt und Landkreis leben, in ihre Herkunftskreise zurückkehren werden. Auf die Besonderheit der Grenznähe von Stadt und Landkreis zum bayerischen Bezirk Schwaben und Leistungsanbietern, die Leistungen in beiden Bundesländern anbieten, wurde bereits mehrfach hingewiesen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung und der teilweise sehr kurzen Wege sind die Angebote ‚auf der anderen Seite der Donau oder der Iller' für die Bürger sicherlich nicht in jedem Fall als wohnortfern zu bezeichnen, selbst wenn dadurch die Grenze eines Bundeslandes überschritten wird. Andererseits ist es sowohl für die Bedarfsbewertung und Prognose der jeweiligen Leistungsträger der Eingliederungshilfe als auch zum Aufbau einer bedarfsgerechten Angebots- und Infrastruktur sinnvoll, wenn klare Regelungen zur gegenseitigen Inanspruchnahme von Angeboten abgesprochen sind.

Handlungsempfehlung 32
Hinsichtlich der Sozial- und Teilhabeplanung, der Bedarfsbewertung und der gegenseitigen Inanspruchnahme von Leistungsangeboten im Einzugsbereich eines anderen Leistungsträgers sollten die Sozialverwaltungen der Stadt Ulm, des Alb-Donau-Kreis und des Bezirks Schwaben klare Absprachen und Regelungen treffen und deren Praktikabilität regelmäßig überprüfen.

[55] Anhand der Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtbevölkerung wurde für diesen begrenzten Personenkreis eine modellhafte Entwicklungsprognose berechnet.

Ergebnisse

Ergebnisse für die Werkstatt für behinderte Menschen

Im Prognosezeitraum bis 2017 wird für die Stadt und den Landkreis **zusammen** bei den Leistungen in Werkstätten im Saldo **kein Veränderungsbedarf** errechnet. Rechnerisch ergibt sich eine Abnahme von **saldiert** 1 bis 2 Werkstatt-Beschäftigten. Bei getrennter Betrachtung der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreis ergibt sich jedoch ein sehr unterschiedliches Bild.

Prognose der zukünftigen Leistungsentwicklung bei der Werkstatt für behinderte Menschen, saldiert

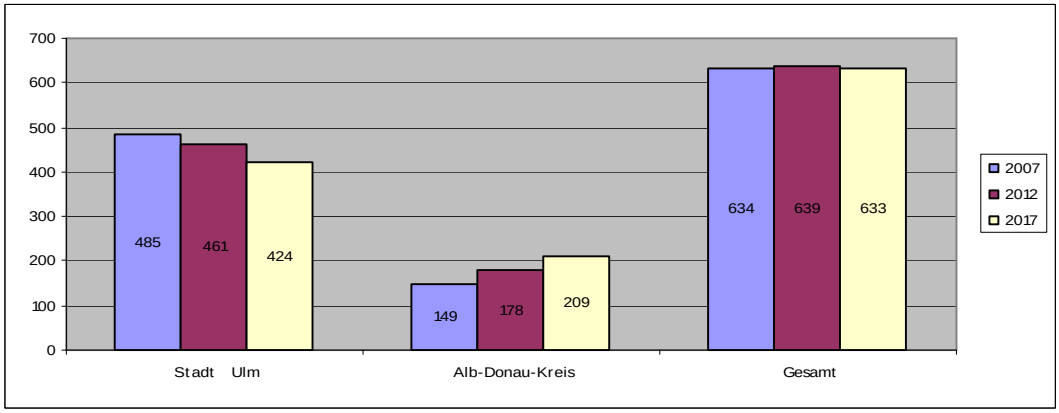

Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Prognose KVJS

Während in der Stadt Ulm der Bedarf für Leistungen in der Werkstatt saldiert voraussichtlich um 61 Plätze abnehmen wird, wird er im Alb-Donau-Kreis um etwa die gleiche Anzahl steigen.
Während der saldierte Bedarf im Alb-Donau-Kreis in den beiden 5-Jahres-Schritten relativ gleichmäßig steigt, wird sich der größte Teil der Leistungsreduzierung in den Werkstätten in der Stadt Ulm erst in der zweiten Hälfte des Prognosezeitraums abspielen.

127 Abgängen aus der Werkstatt stehen 126 Zugängen aus den Schulen gegenüber. Von diesen errechneten 126 zusätzlich benötigten Leistungen in Werkstätten entfallen (nach dem Berufsbildungsbereich) 77 auf die Leistungsträgerschaft des Alb-Donau-Kreises und 49 auf die der Stadt Ulm.

Prognose der Entwicklung der Leistungen in Werkstätten nach Zu- und Abgängen

	Ulm	Alb-Donau-Kreis	Gesamt
Bestand 2007	**485**	**149**	**634**
Zugänge bis 2017	49	77	126
Abgänge bis 2017	110	17	127
Saldo	-61	60	-1
Prognose 2017	**424**	**209**	**633**

Datenbasis: Prognose KVJS 2008

Von den prognostizierten 127 Abgängen aus der Werkstatt wechseln 94 Personen aus dem Arbeitsbereich in die Seniorenbetreuung wegen des Erreichens des Rentenalters mit 63 Jahren. 34 Personen scheiden aus dem System der Eingliederungshilfe aus.

Die hohen Abgangszahlen in die Seniorenbetreuung und auch die relativ hohe Sterberate errechnen sich vor allem aufgrund des hohen Durchschnittsalters der Beschäftigten der Werkstatt beim Heim Tannenhof.
Es ist jedoch keineswegs sicher, dass die freiwerdenden Plätze in der Werkstatt beim Tannenhof in gleicher Anzahl wieder für den nachwachsenden Bedarf aus der Stadt Ulm zur Verfügung stehen. Diese Plätze haben baulich einen hohen Sanierungsbedarf, so dass im Zuge von Baumaßnahmen voraussichtlich eine Anpassung der Platzzahl am Standort vorgenommen werden muss, sofern dort keine bauliche Erweiterung erfolgt.
Vor einer baulichen Werkstatterweiterung sollte jedoch grundsätzlich geprüft werden, ob nicht unter sozialräumlichen Gesichtspunkten die Schaffung von ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsgruppen planerisch angezeigt ist.
Die beim Tannenhof frei werdenden Werkstatt-Plätze werden aber auch deshalb nicht vollständig für den zukünftigen Bedarf der Stadt Ulm oder des Alb-Donau-Kreises zur Verfügung stehen, da das Heim Tannenhof wegen seiner fachspezifischen Ausrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten auch zukünftig, zumindest für einen Teilbereich, einen die Stadt- und Kreisgrenzen überschreitenden Einzugsbereich haben wird, der ebenfalls Leistungen in der Werkstatt des Tannenhofs in Anspruch nehmen wird. Die zukünftige überregionale Belegung der Einrichtung kann von hier aus nicht eingeschätzt werden. Sie hängt von der weiteren zukünftigen konzeptionellen und baulichen Ausrichtung der Einrichtung ab.

Handlungsempfehlung 33
Stadt und Landkreis sollten mit dem Heim Tannenhof abstimmen, wie viele der heute 180 Werkstatt-Plätze in den nächsten 10 Jahren unter der Einbeziehungen überregionaler Belegung und des anstehenden Sanierungsbedarfs am Standort Ulm-Wiblingen zur Verfügung stehen werden.

Nach Aussage der Lebenshilfe sind derzeit 75 Menschen mit Behinderung aus der Stadt Ulm oder dem Alb-Donau-Kreis in ihren Werkstätten in Neu-Ulm und Senden beschäftigt. Hierbei handelt es sich sowohl um Werkstatt-Beschäftigte als auch um Besucher der Förder- und Betreuungsgruppe. Der dortige Träger der Eingliederungshilfe, der Bezirk Schwaben, drängt darauf, dass zukünftig zumindest ein Teil dieser Beschäftigten wieder Arbeitsangebote in ihren Herkunftskreisen annehmen, da die bayerischen Werkstätten kapazitätsmäßig ausgelastet sind und die Plätze zur dortigen Bedarfsdeckung benötigt werden. Da nicht abgeschätzt werden kann, wie viele dieser Beschäftigten in welchem Zeitraum ein - zumindest im Moment in ihrem Herkunftskreis auch gar nicht vorhandenes - Angebot in Anspruch nehmen werden, ist diese Zahl bei der Prognoseberechnung nicht berücksichtigt. Die Anzahl der tatsächlichen Wechsler erhöht den hier prognostizierten Bedarf.

Schlussfolgerungen
Die in der Stadt **Ulm** vorhandenen Werkstattplätze werden aufgrund der vorausgeschätzten Abgangszahlen von 110 voraussichtlich ausreichen, den zusätzlich entstehenden Bedarf der Stadt Ulm abzudecken. Zusätzliche Werkstatt-Angebote müssten nur bereitgestellt werden, wenn die überregionale Belegung des Heimes Tannenhof oder eventuell zukünftig am Standort im Zuge von Sanierungsmaßnahmen wegfallende Plätze einen Nachholbedarf bewirken. Wichtig ist dabei auch die zukünftige Inanspruchnahme der beiden Ulmer Werkstätten durch Beschäftigte aus dem Alb-Donau-Kreis.

Für den **Alb-Donau-Kreis** ergibt sich die Erfordernis einer grundsätzlichen Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang auch zukünftig die Werkstätten in Ulm-Jungingen, des Tannenhofs oder in Neu-Ulm/Senden in Absprache mit den jeweiligen Leistungserbringern und Planungsträgern für die Versorgung der Kreisbewohner herangezogen werden sollen. Bei einem vollständigen Verzicht auswärtiger Belegung ergibt sich rechnerisch der Bedarf für eine Zweigwerkstatt mit 60 Plätzen.

In der **Gesamtbetrachtung** bleibt festzuhalten, dass es zukünftig trotz des rechnerisch ausgeglichenen Saldos einen, wenn auch geringen Zusatzbedarf an Werkstatt-Angeboten geben wird, da die freiwerdenden Plätze des Tannenhofs nicht voll umfänglich für den zukünftig entstehenden Bedarf in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis zu Verfügung stehen werden.

Handlungsempfehlung 34
Ein zusätzlich abzudeckender Bedarf an Werkstatt-Angeboten sollte auf jeden Fall im Alb-Donau-Kreis realisiert werden. Aufgrund der jetzigen Nutzerstruktur bieten sich dafür die Gemeinden Blaustein oder Dornstadt an.

Ergebnisse für die Förder- und Betreuungsgruppen
Im Prognosezeitraum bis 2017 wird für die Stadt und den Landkreis **zusammen** bei den Förder- und Betreuungsgruppen **saldiert** ein Zuwachs von 21 Leistungen errechnet. Während der Bedarf in den ersten 5 Jahren nur unwesentlich steigen wird, wird der Zuwachs in der zweiten Hälfte des Prognosezeitraums wesentlich stärker ansteigen. Bei einer getrennten Betrachtung von Stadt und Landkreis ergeben sich jedoch wie bei den Werkstätten erhebliche Unterschiede.

Prognose der zukünftigen Leistungsentwicklung bei den Förder- und Betreuungsgruppen saldiert

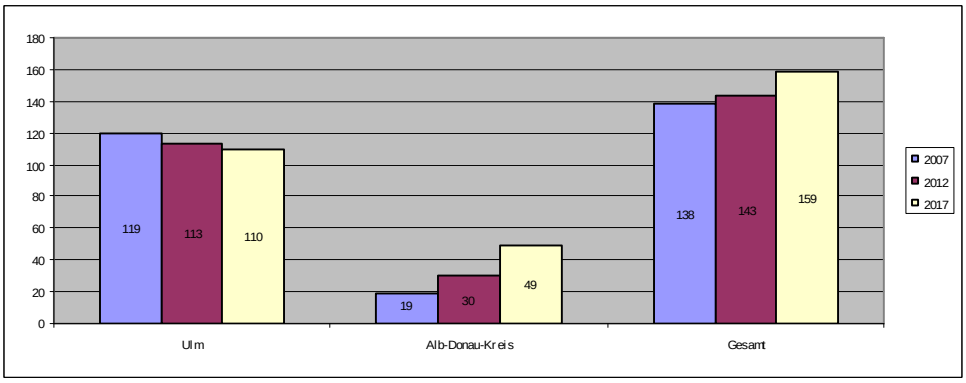

Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Prognose KVJS

Auch im Bereich der Förder- und Betreuungsgruppen wird der Bedarf in der Stadt Ulm in den nächsten zehn Jahren rechnerisch und absolut abnehmen, während er im Alb-Donau-Kreis im gleichen Zeitraum deutlich steigen wird.

Betrachtet man die Zu- und Abgänge im Prognosezeitraum so wird für beide Kreise ein Handlungsbedarf deutlich.

Prognose der Entwicklung der Leistungen im Förder- und Betreuungsbereich nach Zu- und Abgängen

	Ulm	Alb-Donau-Kreis	Gesamt
Bestand 2007	**119**	**19**	**138**
Zugänge bis 2017	21	33	54
Abgänge bis 2017	30	3	33
Saldo	-9	30	21
Prognose 2017	**110**	**49**	**159**

Datenbasis: Prognose KVJS 2008

Im Prognosezeitraum werden 54 zusätzliche Leistungen benötigt werden. Das ist ein Zuwachs von fast 40 Prozent des heutigen Bestandes. Der **saldierte** Zuwachs fällt lediglich deshalb mit 21 so niedrig aus, da im Heim Tannenhof aufgrund des hohen Durchschnittsalters der dort betreuten Menschen, viele Besucher der Förder- und Betreuungsgruppe in den nächsten zehn Jahren in den Leistungstyp der Seniorenbetreuung überwechseln werden. Für diese Menschen werden sich damit zwar gegebenenfalls das Betreuungskonzept und der Leistungstyp ändern, nicht jedoch der Raumbedarf. Zudem erfolgt die Betreuung dieser Menschen im Heim Tannenhof derzeit nicht in Räumlichkeiten, die ohne weiteres auch für externe Besucher einer Förder- und Betreuungsgruppe nutzbar wären.
Im Ergebnis muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die errechneten Abgänge in der Stadt Ulm, bis auf eine geringe Anzahl der Lebenshilfe-Einrichtung in Ulm-Jungingen, keine Plätze freimachen, die nachbelegt werden könnten. Zudem wird sicherlich auch ein Teil der frei werdenden Plätze des Heims Tannenhof dort auch zukünftig für eine überregionale Belegung benötigt. Dennoch sollte das Heim Tannenhof durch eine weitere bauliche Qualifizierung von Räumlichkeiten[56] und die weitere Öffnung für teilstationäre externe Nutzer seinen Teil zur Bedarfsdeckung beitragen.

Handlungsempfehlung 35
Stadt und Landkreis sollten mit dem Heim Tannenhof abstimmen, wie viele der heute 85 Förder- und Betreuungsgruppen-Plätze in den nächsten 10 Jahren unter der Einbeziehungen überregionaler Belegung und des anstehenden Sanierungsbedarfs am Standort Ulm-Wiblingen für den nachwachsenden Bedarf zur Verfügung stehen werden.

Schlussfolgerungen
In der Stadt **Ulm** werden in den nächsten 10 Jahren 21 zusätzliche Leistungen im Förder- und Betreuungsgruppenbereich benötigt, die nur in ganz wenigen Fällen auf frei werdenden Plätzen erbracht werden können. Deshalb sollten zusätzliche Plätze für externe Nutzer beim Heim Tannenhof geschaffen werden. Derzeit sind dort bereits 12 Plätze im Bau. Über die restlichen fehlenden Plätze sollte Einvernehmen zwischen der Stadt und den beiden in diesem Bereich tätigen Leistungserbringern hergestellt werden. Der errechnete Zusatzbedarf für die Stadt Ulm kann sich gegebenenfalls noch erhöhen, wenn der Alb-Donau-Kreis wie bisher auch zukünftig in Absprache mit den vor Ort Verantwortlichen in diesem Bereich eine Leistungserbringung in der Stadt wünscht.

Für den **Alb-Donau-Kreis** errechnet sich in den nächsten 10 Jahren ein Zusatzbedarf von 30 Leistungen im Förder- und Betreuungsbereich. Dieser Zusatzbedarf kann nicht mit frei werdenden Kapazitäten in der Stadt Ulm verrechnet werden, sondern muss zusätzlich bereitgestellt werden. Dies kann an den bestehenden Werkstätten im Alb-Donau-Kreis oder der Stadt Ulm erfolgen. Falls im Alb-Donau-Kreis eine weitere Zweigwerkstatt errichtet wird, sollten auch Förder- und Betreuungsgruppenplätze an diesen Standort geknüpft werden. In jedem Fall ist eine Absprache notwendig, ob auch zukünftig Einrichtungen in der Stadt Ulm für die Leistungserbringung eingesetzt werden sollen.

In der **Gesamtbetrachtung** werden auf jeden Fall zusätzliche Plätze benötigt. Eine eigenständige Förder- und Betreuungsgruppe an einem solitären Standort ist wirtschaftlich nur sehr schwer zu betreiben. Es empfiehlt sich aus konzeptionellen und wirtschaftlichen Gründen die Anbindung an eine Werkstatt. Im Vordergrund steht die Frage, ob und in wieweit der Alb-Donau-Kreis wie bisher Einrichtungen in der Stadt Ulm für die Leistungserbringung heranziehen möchte.

[56] Derzeit schafft das Heim Tannenhof durch eine investiv geförderte Baumaßnahme 12 Plätze ausschließlich für externe Nutzer, die noch privat bei ihren Angehörigen in der Stadt Ulm oder im Alb-Donau-Kreis wohnen.

Ergebnis für die Seniorenbetreuung
In der Seniorenbetreuung wird sich der Bedarf in den nächsten 10 Jahren nahezu verdreifachen. Im Alb-Donau-Kreis muss ein solches Angebot erstmals aufgebaut werden.
Nach der Prognose wird sich der Bedarf an Betreuungsleistungen für diesen Personenkreis von heute 48 auf 145 im Jahr 2017 steigern.

Prognose der Entwicklung der Leistungen für Seniorenbetreuung

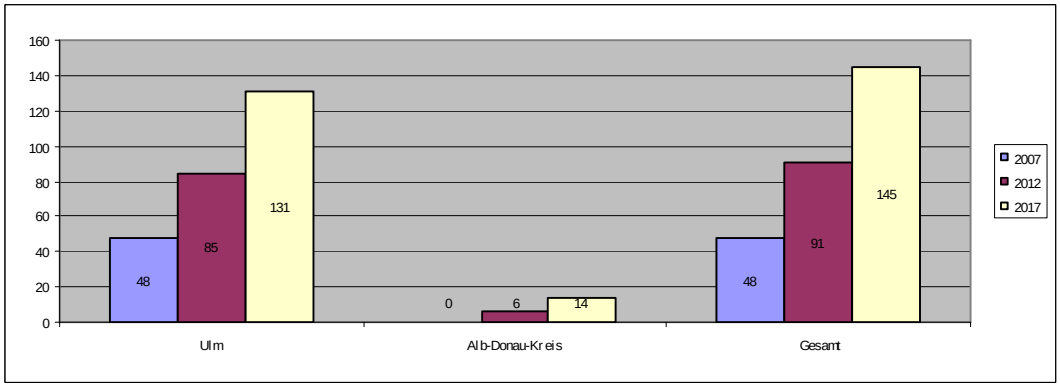

Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Prognose KVJS

Diese Entwicklung verläuft in beiden Kreisen parallel. Der größte Teil der Zugänge in der Stadt Ulm entfällt auf die Bewohner des Heims Tannenhof. Obwohl dort heute schon viele Menschen über 65 Jahren leben, wird dieser Anteil in den nächsten Jahren noch erheblich zunehmen, obgleich auch damit gerechnet werden muss, dass einige Bewohner des Tannenhofs aus Altersgründen versterben. Aber auch aus der Werkstatt der Lebenshilfe in Ulm-Jungingen werden in den nächsten 10 Jahren mindestens 25 Beschäftigte aus Altersgründen ausscheiden. Für diesen Personenkreis ist räumlich und konzeptionell noch kein Angebot vorhanden. Bei den Bewohnern des Heimes Tannenhof ist davon auszugehen, dass sie im Wesentlichen in den bisherigen Räumen auch als Senioren bedarfsgerechte Angebote finden werden.

Prognose der Entwicklung der Leistungen für Seniorenbetreuung nach Zu- und Abgängen

	Ulm	Alb-Donau-Kreis	Gesamt
Bestand 2007	**48**	**0**	**48**
Zugänge bis 2017	104	14	118
Abgänge bis 2017	21	0	21
Saldo	83	14	97
Prognose 2017	**131**	**14**	**145**

Datenbasis: Prognose KVJS 2008

Wie bereits in Kapitel 3.2.4 ausgeführt wird es nicht notwendig sein, für alle diese Menschen ein neues, möglicherweise sogar einheitliches Angebot aufzubauen. Nicht alle leben bereits in Wohnheimen. Eine immer größer werdende Zahl könnte auch im fortgeschrittenen Alter noch ambulant betreut werden oder deckt seinen individuellen Bedarf mit einem persönlichen Budget ab. Wenige Senioren leben auch noch bei Geschwistern oder anderen Angehörigen. Für diesen relativ selbständig, außerhalb von Heimen lebenden Personenkreis sollte zunächst einmal geprüft werden, welche im Sozialraum vorhandenen Angebote für ältere Menschen eventuell mit Unterstützung genutzt werden können. Auch

das Wohnheim oder die Wohngruppe in der Nähe, in der eventuell ebenfalls Senioren mit Behinderung leben, könnte den selbständig wohnenden Senioren Angebote zur ihrer Alltagsgestaltung machen.

Die wachsende Zahl an Menschen mit Behinderung, die älter als 65 Jahre sind, lässt auch erwarten, dass mit steigendem Lebensalter, oft jedoch schon relativ früh, ein körperlicher Pflegebedarf einhergeht. Für diese Menschen kann daher eine Versorgung in einem Pflegeheim nach dem Pflegeversicherungsgesetz notwendig werden. Aufgrund der bestehenden Behinderung und der biografischen Besonderheit einer oft jahrzehntelangen Heimbetreuung ohne familiäre Bindungen, sind örtliche Pflegeheime nicht immer in der Lage, den Personenkreis von älteren, pflegebedürftigen Menschen mit einer geistigen Behinderung und eventuell sogar starken Verhaltensauffälligkeiten zu pflegen. Es ist daher sinnvoll, die Pflege eng an die fachlichen Konzepte der Behindertenhilfe anzubinden. Im Heim Tannenhof existiert bereits ein Bereich mit 60 Plätzen, der als Pflegeeinrichtung nach dem Pflegeversicherungsgesetz anerkannt ist und neben den Leistungen der Eingliederungshilfe vor allem den Pflegebedarf für diesen Personenkreis fachgerecht abdecken kann. Dieser Bereich erfüllt jedoch noch nicht in allen Bereichen die baulichen Standards von Pflegeheimen. Im Alb-Donau-Kreis gibt es eine solche Einrichtung nicht. Sie wird nach der Prognose in den nächsten 10 Jahren dort auch nicht benötigt. Bei in Einzelfällen auftretendem Pflegebedarf müssten Kooperationen mit den örtlichen Pflegeheimen oder eine Betreuung im Pflegebereich des Heimes Tannenhof erfolgen.

Schlussfolgerungen
In der Stadt **Ulm** wird es notwendig sein, insbesondere für die Senioren, die aus der Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe der Lebenshilfe in Ulm-Jungingen altershalber ausscheiden werden, Unterstützung zur sinnvollen Alltagsgestaltung zu geben. Die Öffnung und Beteiligung der Angebote im Sozialraum sollte dabei das vorderste Ziel sein. Jedoch auch die bestehenden Wohnheime und Wohngruppen müssen sich auf ihre älter werdenden Bewohner einstellen, die nach dem Ausscheiden aus der Werkstatt Anregungen für eine sinnvolle Alltagsgestaltung benötigen.
Das Pflegeheim Tannenhof sollte auch baulich in die Lage versetzt werden, die stationäre Pflege für den Personenkreis durchführen zu können.

Für den **Alb-Donau-Kreis** stellen sich im Rahmen des Aufbaus eines solchen Angebots vor allem die Frage der verkehrsmäßigen Anbindung und der Mobilität der Senioren. Insbesondere für die noch privat oder ambulant betreut lebenden Senioren sollten in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld Angebote gestaltet werden, die ihnen nach der Werkstattbeschäftigung nicht ein Leben **ohne** Arbeit sondern **mit** einer sinnvollen Tagesstruktur ermöglichen. Für die relativ wenigen Einzelfälle in den nächsten 10 Jahren können in dem Flächenlandkreis kaum zentrale Angebote organisiert werden, ohne dass nicht gleichzeitig damit ein Umzug in ein Heim verbunden wäre.

In der **Gesamtbetrachtung** sollten sich beide Kreise darauf verständigen, notwendig werdende stationäre Pflege für Menschen mit einer geistigen Behinderung, sofern sie nicht vom örtlichen Pflegeheim geleistet werden kann, zentral im Pflegeheim des Tannenhofs in Anspruch zu nehmen.
Darüber hinaus empfiehlt es sich jedoch, für jüngere Menschen, die wegen einer schweren Körperbehinderung oder fortschreitenden Erkrankung stationäre Pflege benötigen, eine Schwerpunktabteilung an einem gemeindeintegrierten Pflegeheim vorzusehen. („Junge Pflege“)

3.3 Wohnen für Erwachsene mit seelischer Behinderung

In der Bundesrepublik Deutschland gab es mit der Psychiatrieenquete 1975 weitreichende Empfehlungen zur Neuordnung der Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung und seelischer Behinderung. Es wurden schwerwiegende Mängel im Versorgungssystem für Menschen mit psychischer Erkrankung und seelischer Behinderung festgestellt. „Sie bestätigte (…) die Existenz der ‚elenden und menschenunwürdigen' Zustände in den Großkliniken, beklagte das Phänomen der Drehtüre und machte sich für die Prävention stark."[57] Vor allem die überfüllten und veralteten Kliniken, ein Mangel an Fachkräften, fehlende Nachsorge und fehlende ambulante Hilfen sowie mangelnde Kooperation und Koordination der Einrichtungen wurden bemängelt. Bis dahin existierten Heime für Menschen mit seelischer Behinderung nur im Rahmen der klinischen Versorgung in den Fachkrankenhäusern für Psychiatrie. Gefordert wurden mit der Psychiatrieenquete gemeindenahe bedarfsorientierte und koordinierte Angebote in der psychiatrischen Versorgung. Das hatte unter anderem zur Folge, dass neue „komplementäre Dienste (Übergangswohnheime, Wohnheime, Einrichtungen für Schwerstbehinderte und Mehrfachbehinderte, beschützende Wohnungen, Tagesstätten, Patientenclubs)"[58] eingeführt wurden. Ziel der Psychiatrieenquete war, dass Dienste gemeindenah eingerichtet werden sollten und die wohnortferne Unterbringung vom Menschen mit seelischer Behinderung nur dort gerechtfertigt sei, wo spezialisierte Angebote überregional angeboten werden müssten. Die Gemeinwesenorientierung und Personenzentrierung wurde zum Leitbild. Aus der Psychiatrieenquete von 1975 haben sich weitreichende Veränderungen ergeben, unter anderem wurde die Einrichtung von sozialpädagogischen und therapeutischen Hilfen auch außerhalb der Fachkrankenhäuser eingeführt.
Das nächste bedeutende Datum in der Entwicklung der Hilfen in der Sozialpsychiatrie ist der Bericht der Expertenkommission von 1988. Darin wurde die bisherige Umsetzung der Ziele negativ bewertet. Die Empfehlungen der Expertenkommission haben Abstand vom angebotsorientierten Modell der Enquete genommen und „ersetzt dies durch das Konzept des bedarfsgerechten funktionalen Ineinandergreifens der verschiedenen Versorgungskomponenten in einem gemeindepsychiatrischen Verbundsystem."[59] Teil dieses Gemeindepsychiatrischen Verbundes sollte immer die Verzahnung des medizinischen Bereichs mit Behandlung, Rehabilitation und Pflege, die Hilfen im Bereich des Wohnens und im Bereich der Arbeit und Beschäftigung sein. Die soziale Teilhabe wurde verstärkt in den Mittelpunkt gerückt.
Ein Schwerpunkt bei der Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission lag auf dem Bereich des Wohnens.

3.3.1 Ambulant Betreutes Wohnen

Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung ist eine Unterstützung bei der Lebensführung in der eigenen Wohnung. Ambulant betreut werden Menschen, die nicht darauf angewiesen sind, dass Betreuungspersonal immer unmittelbar zur Verfügung steht. Menschen mit seelischer Behinderung, die ambulant betreut wohnen, erhalten Unterstützung von sozialpädagogischem Personal in allen Lebensbereichen, z.B. Arbeit, Wohnen, Freizeit, Bildung, Alltagsbewältigung und Gesundheit. Im Mittelpunkt der Betreuung und Begleitung steht die Auseinandersetzung mit der eigenen seelischen Behinderung und dem Umgang mit ihr im alltäglichen Leben. Die Häufigkeit der Begleitung und Betreuung ist an den Bedarf des Menschen mit Behinderung angepasst,

[57] Ernst von Kardoff: Psychiatrie und Sozialpädagogik/Sozialarbeit, in: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch (Hrsg.): Handbuch Soziarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied 2001, S. 1439.
[58] Drucksache 7/4200 des Deutschen Bundestags – 7. Wahlperiode, S. 16.
[59] Ernst von Kardoff: Psychiatrie und Sozialpädagogik/Sozialarbeit, in: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch (Hrsg.): Handbuch Soziarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied 2001, S. 1440.

in der Regel findet zwei bis drei Mal pro Woche ein direkter Kontakt statt. Menschen mit seelischer Behinderung, die ambulant betreut werden, leben meist in einer Wohngemeinschaft mitten in der Gemeinde. Mittlerweile wird aber auch das Einzelwohnen verstärkt angeboten.
Eine ambulante Betreuung beim Wohnen wird in der Regel von den Sozialdiensten der Psychiatrischen Kliniken, niedergelassenen Fachärzten, anderen Ämtern und dem Sozialpsychiatrischen Dienst vorgeschlagen, bzw. der Mensch selbst äußert den Wunsch. Oder die bisher für die Betreuung zuständige stationäre Einrichtung schlägt einen Wechsel zur selbständigeren Wohnform mit ambulanter Betreuung vor.
Die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung steigen deutlich an. Dies resultiert zum Einen aus dem Anstieg der Fallzahlen insgesamt, weshalb mehr Menschen eine Unterstützung beim Wohnen benötigen. Auch wenn die Verweildauer im ambulant betreuten Wohnen oft nicht sehr lange ist, ist die Zahl der Aufnahmen konstant hoch. Die Ausdünnung der Grundversorgungsleistung hat zum Anderen oft zur Folge, dass ein frühzeitiger Wechsel in intensivere Hilfemaßnahmen erfolgt. Steigende Intensität der Kontakte und Komplexität der Anforderungen erfordern dann gegebenenfalls einen Wechsel in das ambulant betreute Wohnen. Außerdem ist ein Wechsel von stationären in ambulante Angebote bei Menschen mit seelischer Behinderung häufig der Fall, weil der gesundheitliche Zustand von Phasen gekennzeichnet ist, in denen es dem Menschen mit Behinderung sehr gut geht und Phasen, in denen es ihm schlecht geht. In guten Phasen erfolgt der Wechsel in eine ambulante Betreuung, in schlechten Phasen wird eine stationäre Betreuung oder ein Klinikaufenthalt notwendig. Menschen mit einer seelischen Behinderung lehnen eine ambulante Begleitung manchmal ab, weil sie einen – oft nicht gewünschten – sehr engen Kontakt darstellt.

Die Kosten für die Betreuung im ambulant betreuten Wohnen trägt die Eingliederungshilfe. Es werden Pauschalen an die Fachdienste für die Betreuungsleistung bezahlt.
Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden bei Nichterwerbsfähigkeit von der Grundsicherung nach dem SGB XII und bei Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II[60] getragen.

Wohnorte
Am 30.06.2007 lebten 91 Personen mit seelischer Behinderung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis im ambulant betreuten Wohnen.
In der Stadt Ulm lebten 52 Menschen mit seelischer Behinderung. Das ambulant betreute Wohnen ist vor allem im Sozialraum West angesiedelt, weil dort der Wohnraum bezahlbar ist. In der Stadt Ulm wird das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung vom Reha Verein für soziale Psychiatrie Donau-Alb e.V. erbracht.

Im Alb-Donau-Kreis wurden am Stichtag 39 Menschen mit seelischer Behinderung ambulant betreut. Ein Großteil dieser Menschen lebt in der Gemeinde Ehingen. Dort gibt es das einzige Wohnheim für diesen Personenkreis sowie die einzige Tagesstätte im Kreisgebiet. Dies erleichtert die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor allem im Freizeitbereich. Außerdem sind so, zusätzlich zur Begleitung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnen, häufiger Kontakte zu pädagogischem Personal möglich. Im nördlichen Alb-Donau-Kreis werden vereinzelt Menschen mit seelischer Behinderung im ambulant betreuten Wohnen betreut. Dort bietet die BruderhausDiakonie ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung an.

[60] Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis in getrennter Trägerschaft erbracht. Für die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind die Kommunen, für die Arbeitsvermittlung die Agentur für Arbeit zuständig.

Alter

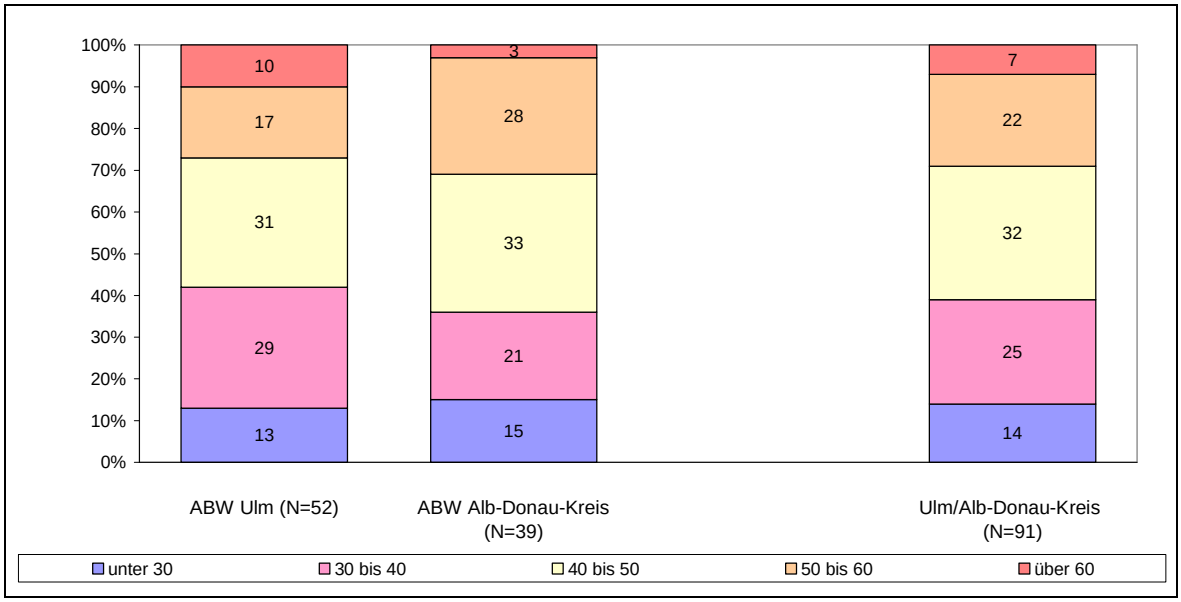

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=91)

In der Stadt Ulm liegt beim ambulant betreuten Wohnen für seelisch behinderte Menschen eine gleichmäßige Altersverteilung über alle Altersgruppen vor. Zwischen 30 und 40 Jahre sind dort 15 der betreuten Menschen und 16 sind zwischen 40 und 50 Jahre alt. Zwischen 50 und 60 Jahre sind 9 der betreuten Menschen. Unter 30 und über 60 Jahre alt sind jeweils 6 Personen.

Im Alb-Donau-Kreis sind die Menschen im ambulant betreuten Wohnen in der Tendenz etwas älter als in der Stadt Ulm. Fast 60 Prozent sind älter als 40 Jahre.

In der Gesamtschau beider Kreisgebiete ist die Verteilung auf die Altersgruppen jedoch gleichmäßiger. Der etwas unterdurchschnittliche Anteil bei den unter 30-Jährigen durch die insgesamt unterdurchschnittliche Anzahl der Menschen mit seelischer Behinderung in der Eingliederungshilfe in diesem Alter erklären, weil eine Chronifizierung einer psychischen Erkrankung üblicherweise erst nach mehreren Jahren der Erkrankung, also im mittleren Lebensabschnitt, erfolgt. Bei den über 60-Jährigen erklärt sich der geringere Anteil durch einen zunehmenden Pflegebedarf in dieser Altersgruppe. Um diesen Bedarf angemessen zu decken, ist häufig eine stationäre Maßnahme in einem Wohnheim der Eingliederungshilfe, einem Pflegeheim für Menschen mit seelischer Behinderung oder einem allgemeinen Pflegeheim notwendig.

Handlungsempfehlung 36
Da ein Drittel der im ambulant betreuten Wohnen lebenden Menschen 50 Jahre oder älter ist, sollte überlegt werden, wie zukünftig die Betreuung für den Personenkreis der älter werdenden Menschen im ambulant betreuten Wohnen gestaltet werden kann. Die Gründung von „Senioren-WGs“ kann eine Lösung sein. Gleichzeitig müsste ein sinnvolles Beschäftigungsangebot für Senioren im ambulant betreuten Wohnen eingeführt werden.

Arbeit und Beschäftigung

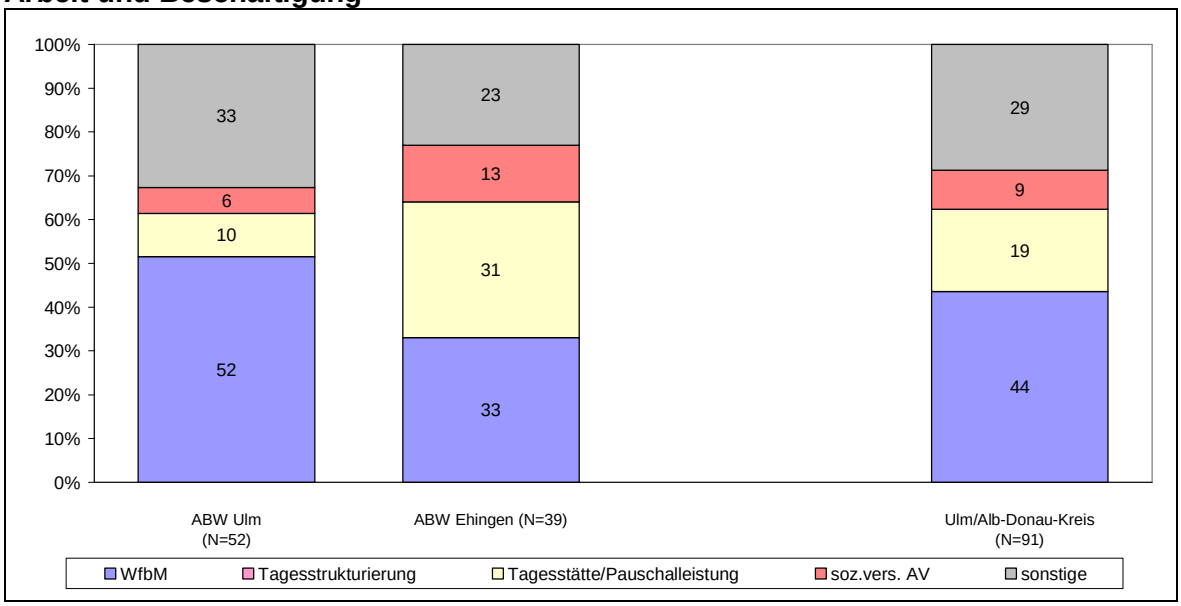

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=91)

In der Stadt Ulm sind über die Hälfte der Menschen mit seelischer Behinderung, die ambulant betreut leben, in einer Werkstatt beschäftigt. Von den 23 ambulant betreuten Menschen, die in einer Werkstatt beschäftigt sind, arbeiten nur 4 Personen in einer Werkstatt in der Stadt Ulm. Die übrigen 19 sind in der Werkstatt der Lebenshilfe in Neu-Ulm beschäftigt.[61] 5 Personen besuchen regelmäßig die Tagesstätte und 3 sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Ein Drittel der ambulant betreuten Menschen gehen keinem geregelten Beschäftigungsverhältnis nach und besuchen auch nicht regelmäßig eine Tagesstätte. Diese Personen beschäftigen sich in der Regel innerhalb ihres persönlichen Netzwerkes.

Im Alb-Donau-Kreis sind deutlich weniger Menschen als in der Stadt Ulm, nur ein Drittel, in einer Werkstatt beschäftigt und fast ein Drittel besucht eine Tagesstätte. Der Anteil der ambulant betreuten Menschen mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis liegt mit 3 Personen im Alb-Donau-Kreis höher als in Ulm. Nur knapp ein Viertel aller im Alb-Donau-Kreis ambulant betreuten Menschen gehen keiner institutionellen Tagesstruktur oder einer regulären Beschäftigung nach.

Nimmt man beide Kreisgebiete zusammen, so sind 44 Prozent der ambulant betreuten Menschen in einer Werkstatt beschäftigt. 17 Prozent besuchen regelmäßig eine Tagesstätte. 9 Prozent haben ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und 29 Prozent der ambulant betreuten Menschen in beiden Kreisen gehen keiner regelmäßigen Beschäftigung nach.

[61] Vgl. Kapitel 3.1.2

Einzugsbereich

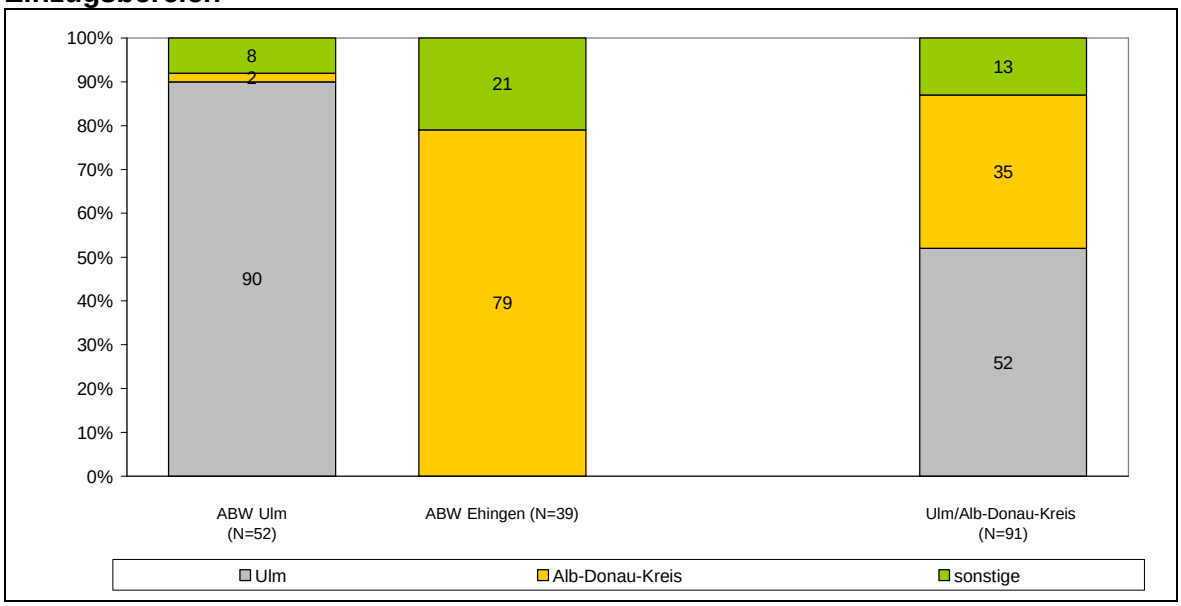

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=91)

Die Stadt Ulm ist für 90 Prozent der ambulanten Betreuungen von Menschen mit seelischer Behinderung der Leistungsträger. Eine ambulant betreute Person lebte vorher im Alb-Donau-Kreis und 4 Personen, die in Ulm leben, kommen aus anderen Stadt- und Landkreisen.

Der Alb-Donau-Kreis ist Leistungsträger von 31 der 39 ambulanten betreuten Menschen im eigenen Kreis. 8 Personen, die im Alb-Donau-Kreis leben, sind Leistungsempfänger anderer Stadt- und Landkreise.

Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung ist auch in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis ein regionales Angebot, bisher aber noch nicht sozialräumlich aufgeteilt. Die Leistungsempfänger stammen zu 87 Prozent aus der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis, werden aber nicht verteilt auf das gesamte Stadt- und Kreisgebiet vorgehalten.

Durch eine ausdifferenzierte Leistungsvereinbarung kann es gelingen, auch Menschen mit zeitweise oder dauerhaft höherem Hilfebedarf im ambulant betreuten Wohnen zu betreuen und dadurch die Fluktuation möglichst gering zu halten. So kann es gelingen, zukünftig mehr Menschen in einer ambulanten Wohnform zu betreuen und die Übergänge vom stationären ins ambulante Wohnen für die Menschen mit Behinderung als auch für das Betreuungspersonal sinnvoller und effektiver zu gestalten und damit zu erleichtern.

Handlungsempfehlung 37
Vor allem im nördlichen Alb-Donau-Kreis sollte das Angebot des ambulant betreuten Wohnens ausgebaut werden. Dies sollte mit einer ausdifferenzierten Leistungsvereinbarung – je nach individuellem Hilfebedarf des Menschen mit seelischer Behinderung – erfolgen oder mit dem Persönlichen Budget.

3.3.2 Betreutes Wohnen in Familien

Betreutes Wohnen in Familien für Menschen mit seelischer Behinderung ist eher eine Alternative zum stationär betreuten Wohnen als eine Alternative zum ambulant betreuten Wohnen.
Menschen mit seelischer Behinderung, die im betreuten Wohnen in Familien leben, sollten als Voraussetzungen z.B. Absprachefähigkeit und soziale Kompetenz mitbringen. Wichtig ist, dass der Mensch mit Behinderung zur Gastfamilie passt. Die Mitarbeiter in den Fachdiensten des betreuten Wohnens in Familien übernehmen die Betreuung und Begleitung der Familien und der Menschen mit Behinderung, Krisenintervention, Absprache mit den gesetzlichen Betreuern und den Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden.
Die Sozialdienste der Kliniken und Wohnheime und Mitarbeiter des ambulant betreuten Wohnen schlagen den betreuten Menschen und den Leistungsträgern das betreuten Wohnens in Familien vor, wenn der Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung nicht in anderen Wohnformen abgedeckt werden kann. Vereinzelt finden auch Zugänge aus dem privaten Wohnen und der Jugendhilfe statt.
Die Gastfamilien, die einen Menschen mit Behinderung aufnehmen möchten, werden durch Mund-zu-Mund-Propaganda und durch gezielte Werbung, z.B. durch Anzeigen in der örtlichen Presse, gesucht. Die Gastfamilien erhalten für ihre Betreuungsleistung eine Aufwandsentschädigung von ca. 400 Euro im Monat.
Es werden zwei Gruppen an Menschen mit seelischer Behinderung im betreuten Wohnen in Familien unterschieden, die je spezifische Betreuungsangebote benötigen: Eine Gruppe der älteren Menschen bei denen das Finden einer „Heimat“ im Vordergrund steht und die Gruppe der jüngeren Menschen, die im Rahmen des betreuten Wohnens in Familien stabilisiert werden, um dann in weniger intensiv betreute Wohnformen wechseln zu können. Die jüngeren Menschen sind häufiger in einer Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt, die älteren Menschen erhalten eine Tagesstrukturierung innerhalb ihrer Gastfamilien. Häufig arbeiten diese Menschen im landwirtschaftlichen Betrieb der Gastfamilie mit.
In das betreute Wohnen in Familien werden zunehmend jüngere Menschen mit Behinderung aufgenommen, als dies noch vor 10 Jahren der Fall war. Die jüngeren Menschen mit seelischer Behinderung haben häufig schwerwiegende Sozialisationsdefizite aufgrund schwieriger Konstellationen in der Herkunftsfamilie, meist keine Schul- oder Berufsausbildung und Alkohol- und Drogenmissbrauch erlebt. Die Diagnosen sind insgesamt vielfältig. Der Anteil der Doppeldiagnosen (meist in Verbindung mit einer Suchterkrankung) liegt bei 30%.
Im betreuten Wohnen in Familien werden nicht nur Einzelpersonen in Gastfamilien vermittelt, sondern auch Ehepaare oder Mütter mit Kindern usw.
Zunehmend wird ein zusätzlicher Pflegebedarf bei den älteren Menschen mit Behinderung im betreuten Wohnen in Familien zum Thema. Auch dieser kann aber bis zu einem gewissen Umfang in einer Gastfamilie abgedeckt werden. Die Gastfamilie erhält dann zusätzlich Leistungen der Pflegekasse nach dem SGB XI.
Finanziert wird das betreute Wohnen in Familien als Eingliederungshilfe. Die Gastfamilien erhalten inklusive ihrer Aufwandsentschädigung eine Gesamt-Pauschale von ca. 850 Euro pro Monat. Davon wird der Bedarf an Wohnraum, Wasser, Strom, Lebensmittel, Kleidung, Taschengeld und die Aufwandsentschädigung für die Gastfamilie finanziert. Zusätzlich zur Pauschale erhält der Fachdienst, der die Gastfamilien und Menschen mit Behinderung begleitet, eine Pauschale von ca. 550 Euro pro betreutem Menschen im Monat.
Die Vergütung von Stadt Ulm und Alb-Donau-Kreis unterscheidet sich im Moment geringfügig. Eine Angleichung der Vergütungssätze erscheint sinnvoll, weil es für die Gastfamilien dann unerheblich ist, aus welchem Kreis der zu betreuende Mensch ursprünglich stammt. Für die Gastfamilie hätte die Herkunft damit keine finanzielle Auswirkung mehr.
Zudem erscheint eine Anhebung der Pauschale für die Gastfamilien sinnvoll, wenn das betreute Wohnen in Familien zukünftig verstärkt angeboten werden soll. Durch die erhebliche Steigerung der Lebenshaltungskosten bleibt von der Pauschale immer weniger Geld

als Aufwandsentschädigung für die Gastfamilien übrig. Hinzu kommt, dass die Pauschale seit vielen Jahren nicht mehr erhöht wurde.

Betreutes Wohnen in Familien für Menschen mit seelischer Behinderung ist kein sozialraumorientiertes Wohnangebot. Bei der Vermittlung eines Menschen mit Behinderung steht in erster Linie die Suche nach einer „passenden" Familie im Vordergrund und nicht der Ort, an dem die Familie lebt. Außerdem kann aus Sicht der Fachdienste ein Persönliches Budget für das betreute Wohnen in Familien ausgeschlossen werden, weil es sich hierbei um ganzheitliches Arbeiten im Netzwerk des betreuten Menschen handelt und nicht um Einzelleistungen, die getrennt voneinander erbracht werden können.

Wohnorte
Zum Stichtag 30.06.2007 gab es in der Stadt Ulm kein Betreuungsverhältnis im Rahmen des betreuten Wohnens in Familien. Diese Art der Betreuung ist im städtischen Umfeld schwer zu etablieren. Das liegt vor allem an den hohen Mieten und dem fehlenden Wohnraum in Städten.

Im Alb-Donau-Kreis lebten zum Stichtag 8 Menschen mit seelischer Behinderung im betreuten Wohnen in Familien.

Das betreute Wohnen in Familien wird im Alb-Donau-Kreis von zwei Diensten angeboten:
- Der Verein für soziale Psychiatrie mit Sitz in Zwiefalten im Landkreis Reutlingen bietet betreutes Wohnen in Familien für Menschen mit seelischer Behinderung an und betreut ungefähr 80 Klienten in Gastfamilien im Alb-Donau-Kreis, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und dem Zollernalbkreis. Der Verein hat vier Regionalbüros, um die Wege zwischen Büro und betreuten Menschen und Gastfamilien möglichst kurz zu halten. 90% der vom Verein betreuten Menschen sind ausschließlich psychisch krank. Momentan werden auch 5 Personen im Rahmen der Altenhilfe betreut. Bei diesen Personen trat die psychische Erkrankung nach dem 65. Lebensjahr auf. Der Verein für soziale Psychiatrie betreut im Alb-Donau-Kreis Menschen mit Behinderung nördlich der Donau.
- Der Freundeskreis Schussenried e.V. vermittelt Menschen mit einer psychischen Erkrankung in Gastfamilien im Alb-Donau-Kreis, im Landkreis Biberach und im Landkreis Sigmaringen. Der Freundeskreis Schussenried betreut Menschen mit Behinderung im Alb-Donau-Kreis schwerpunktmäßig südlich der Donau. Im Jahr 2008 wird das Büro des Vereins von Bad Schussenried nach Biberach umziehen. So wird der Weg nach Ulm kürzer und der Dienst präsenter.

Beide Fachdienste wollen künftig verstärkt Familien im Alb-Donau-Kreis für das betreute Wohnen in Familien gewinnen.

Alter
Der Altersdurchschnitt beim betreuten Wohnen in Familien lag im Alb-Donau-Kreis zum Stichtag bei 59,25 Jahren.
Zunehmend ist diese Form der Unterstützung beim Wohnen auch ein sinnvolles Angebot für jüngere Menschen. Allerdings lassen sich hier bei der geringen Fallzahl an Menschen mit Behinderung im betreuten Wohnen in Familien keine Aussagen mit allgemeiner Gültigkeit treffen.

Ergänzende Tagesstruktur
3 Personen im betreuten Wohnen in Familien sind in der Werkstatt der Heggbacher Einrichtungen für seelisch behinderte Menschen beschäftigt. 5 Personen haben keine institutionelle Tagesstruktur. Sie verbringen den Tag in ihren Gastfamilien, die ihnen eine Beschäftigung anbieten, die häufig im landwirtschaftlichen Betrieb der Gastfamilie stattfindet.

Einzugsbereich
Der Alb-Donau-Kreis ist Leistungsträger für die Unterstützungsleistung von 7 dieser 8 Personen. Nur eine Person hat einen anderen Herkunftskreis.

Handlungsempfehlung 38
Betreutes Wohnen in Familien ist eine sinnvolle Alternative für Menschen mit seelischer Behinderung zur Vermeidung eines stationären Aufenthalts. Ein weiterer Ausbau dieses Angebots erscheint angebracht. Aus diesem Grund sollte im Rahmen des Fallmanagements das betreute Wohnen in Familien als gleichwertiges Angebot zum ambulant betreuten Wohnen und zum stationären Wohnen im Wohnheim mitgedacht werden. Zusätzlich sollte durch eine differenzierte Leistungsvereinbarung das betreute Wohnen in Familien für die Gastfamilien und für die Menschen mit seelischer Behinderung an Passgenauigkeit bezüglich des Betreuungsaufwandes und des individuellen Hilfebedarfs gewinnen.

3.3.3 Stationäres Wohnen

Stationäres Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung ist eine Unterstützung, die in Wohnheimen und Außenwohngruppen erbracht wird. In der Regel besteht das stationäre Wohnen aus hauswirtschaftlicher Versorgung, Pflege und Förderung. Je nach individuellem Hilfebedarf wird die Betreuung und Förderung ausgestaltet. Beim stationären Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung handelt es sich um ein differenziertes Angebot an Unterstützung der Eingliederungshilfe mit dem Ziel der Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive und der Teilhabe und Integration am Leben in der Gesellschaft. Stationäres Wohnen bietet hierzu Stabilität und Entwicklungsförderung. Eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen einer stationären Maßnahme ist die Bereitschaft des Menschen mit Behinderung, Angebote im Bereich Wohnen, Freizeit und Beschäftigung anzunehmen und für die eigene persönliche Entwicklung zu nutzen. Dazu gehört z.B. der Aufbau von Beziehungen zu Mitarbeitenden des Wohnbereichs, zu Therapeuten und Mitbewohnern. Auch ein eigener Beitrag zur Verbesserung des eigenen Gesundheitszustandes wird vom Menschen mit Behinderung erwartet. Weitere Voraussetzungen sind die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensführung und die Übernahme von Verantwortung für sich und für andere. Im Rahmen des stationären Wohnens werden gezielt alltagspraktische Fähigkeiten trainiert.
Stationäres Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung wird in Baden-Württemberg nach dem Rahmenvertrag mit dem Leistungstyp I.2.3.[62] erbracht. Der Hilfebedarf wird nach dem HMBW-Verfahren (**H**ilfebedarf für **M**enschen mit **B**ehinderung im Bereich **W**ohnen) bemessen und in 5 Hilfebedarfsgruppen eingestuft. Hierbei handelt es sich um ein standardisiertes Verfahren zur Bestimmung des individuellen Hilfebedarfs. Die Hilfebedarfsgruppe 1 bezeichnet den leichtesten und die Hilfebedarfsgruppe 5 den höchsten Hilfebedarf. Das HMBW-Verfahren wurde 1998 von Frau Dr. Metzler (Universität Tübingen) entwickelt und wird bundesweit angewendet.

Außenwohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung
In einer Außenwohngruppe leben ca. 4 bis 12 Menschen in einer Wohngemeinschaft. Außenwohngruppen befinden sich in der Regel mitten in der Gemeinde in angemieteten oder gekauften Wohnungen oder Häusern. In Außenwohngruppen lässt sich individuelle Unterstützung und Personenzentrierung oftmals besser umsetzen als in größeren Wohnheimen. „Normalität“ ist dort durch die Nutzung der sich im Gemeinwesen befindenden Einrichtungen wie Supermärkte, Freizeiteinrichtungen und der nachbarschaftlichen Beziehungen eine Voraussetzung gegeben. Eine soziale Ausgrenzung der Menschen mit seelischer Behinderung ist in Außenwohngruppen konzeptionell weniger wahrscheinlich als in stärker institutionalisierten Angeboten. Die Lage der Außenwohngruppen inmitten der Gemeinden fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderung.[63]

Außenwohngruppen befinden sich an der Schnittstelle zwischen ambulantem und stationärem Wohnen. Oftmals wird das Leben in einer Außenwohngruppe als „Übergang“ zum ambulant betreuten Wohnen genutzt.

In der Stadt Ulm führt der Reha Verein zwei Außenwohngruppen. Bei einer handelt es sich um ein Wohnhaus für die Rehabilitation psychisch Kranker[64] mit 12 Plätzen, bei der anderen um ein Gebäude in der Mörikestraße mit 7 Plätzen in unmittelbarer Nähe zu anderen Wohnhäusern des Vereins.
In Ehingen im Alb-Donau-Kreis wird die BruderhausDiakonie im Laufe des Jahres 2008 eine Außenwohngruppe eröffnen. Dort werden im Verbund mit dem Wohnheim der Bru-

[62] Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII, Stand September 2006, S.28.
[63] Vgl. Michael Konrad, Sabine Schock, Joachim Jäger: Dezentrale Heimversorgung in der Sozialpsychiatrie. Bonn 2006.
[64] Rehabilitation psychisch Kranker als Wohnform wird im weiteren Text als Unterkapitel erläutert.

derhausDiakonie in Ehingen befristet für maximal 1 ½ Jahre 4 Menschen mit einer seelischen Behinderung leben. Dann ist eine Umwandlung in ambulant betreutes Wohnen vorgesehen.

Handlungsempfehlung 39
Bei weiterem Bedarf an stationären Wohnplätzen ist die Eröffnung von Außenwohngruppen in den Sozialräumen sinnvoll. Im Alb-Donau-Kreis sollten diese zukünftig im nördlichen Kreisgebiet eingerichtet werden, um auch dort in Kooperation mit anderen Leistungen gemeindepsychiatrische Angebote vorhalten zu können.

Gemeindeintegrierte Wohnheime
Wohnheime für Menschen mit seelischer Behinderung in einer Größe von 20 bis 50 Plätzen sind in Gemeinden und Städten verbreitet. Die Wohnheime sind in der Regel Teil des gemeindepsychiatrischen Verbunds und somit gut vernetzt mit anderen Unterstützungsangeboten und Leistungserbringern. Die Wohnheime sind ein wesentlicher Baustein im Hilfesystem für seelisch behinderte Menschen und bieten dort umfassende und ausdifferenzierte Leistungen zum Wohnen für ihre Bewohner an. Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird dort schon alleine durch ihren Standort innerhalb einer Gemeinde und die Zugehörigkeit zum gemeindepsychiatrischen Verbund ermöglicht. Genutzt werden können von dort aus sämtliche Angebote des Gemeinwesens, wenn der Mensch mit Behinderung dies wünscht, z.B. Freizeiteinrichtungen, Supermärkte etc. Wesentlich in einem Wohnheim ist die Möglichkeit der „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“. Außerdem wird häufig eine Beschäftigung, auch innerhalb des Wohnheimes, angeboten oder die Bewohner eines solchen Wohnheims sind in einer Werkstatt beschäftigt oder besuchen eine Tagesstätte. Vorrangiges Ziel eines gemeindeintegrierten Wohnheims für Menschen mit seelischer Behinderung ist die Stabilisierung des Gesamtzustandes der Bewohner mit dem Ziel, in eine selbständigere Wohnform, z.B. in eine Außenwohngruppe, zu wechseln.

In der Stadt Ulm bietet der Reha Verein die sozialpsychiatrische Einrichtung Haus Mörikestraße mit insgesamt 49 Plätzen im Sozialraum West an.

Im Alb-Donau-Kreis unterhält die BruderhausDiakonie das Wohnhaus am Spital für Menschen mit seelischer Behinderung mit 20 Plätzen in der Stadt Ehingen. Dieses Wohnheim befindet sich in unmittelbarer Nähe zum gemeindepsychiatrischen Zentrum und zum Krankenhaus.

Rehabilitation psychisch Kranker (RPK)
Die Rehabilitation psychisch Kranker ist eine zeitlich befristete Maßnahme für jüngere Menschen mit psychischer Erkrankung, bei der die berufliche, medizinische und psychosoziale Rehabilitation mit dem stationären Wohnen verbunden ist. Die Rehabilitation Psychisch Kranker ist eine überregionale Maßnahme und eine Leistung des SGB V[65]. Sie wird im Vorfeld der Eingliederungshilfe gewährt. Die Rehabilitation psychisch Kranker ist eine Maßnahme, die bei den Menschen mit psychischer Erkrankung eine hohe Aussicht auf Erfolg hat.
Die Zielgruppe der Rehabilitation psychisch Kranker sind junge Erwachsene mit chronischer psychischer Erkrankung. Voraussetzung für diese Wohnform ist das Einlassen auf einen rehabilitativen Prozess, auf therapeutische Beziehungen, das intensive Auseinandersetzen mit der eigenen Person, aber auch mit anderen Menschen, um ein Bewusstsein über das eigene Handeln zu erlangen und dies verantwortlich umzusetzen. Wichtig sind die Bereitschaft, Konflikte erkennen und eine Lösung finden zu wollen und die Auseinandersetzung mit der eigenen Erkrankung. In der Rehabilitation psychisch Kranker wird immer eine berufliche Tätigkeit trainiert.

[65] SGB V, § 40, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Das Ziel der Rehabilitation psychisch Kranker ist die Entwicklung einer individuellen Lebensperspektive. Dazu werden verschiedene therapeutische Angebote, Freizeitangebote und das Wohngruppenleben genutzt.

In der Stadt Ulm bietet der Reha Verein für 25 Menschen mit psychischer Erkrankung eine Rehabilitationseinrichtung an, 12 Plätze davon befinden sich in einer Außenwohngruppe.

Pflegeheim für Menschen mit seelischer Behinderung
Ein Pflegeheim für Menschen mit seelischer Behinderung ist eine stationäre Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI, in dem immer eine Beschäftigung angeboten wird. Dort leben Menschen mit seelischer Behinderung, die keine akute stationäre Krankenhausbehandlung mehr benötigen, die aber in niederschwelligeren Angeboten, z.B. einem gemeindeintegrierten Wohnheim, nicht ausreichend medizinisch und pflegerisch versorgt werden können. Die Betreuung der Bewohner umfasst intensive psychiatrisch pflegerische, psychosoziale, pädagogisch beratende und fördernde Angebote. Die Basis ist die psychiatrische Pflege. Psychiatrische Pflege stellt neben der Bewältigung des täglichen Lebens, z.B. Mobilisation, Ernährung, Körperpflege, stärker die Gestaltung von Beziehungen der Menschen mit seelischer Behinderung zu sich selbst und zu anderen Menschen im Mittelpunkt.

In der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis gibt es derzeit kein Pflegeheim für Menschen mit seelischer Behinderung. Das nächstgelegene Pflegeheim für diesen Personenkreis ist das Abt-Siard-Haus beim Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried im Landkreis Biberach.
In der Stadt Ulm nimmt das Pflegeheim Pro Seniore und im Alb-Donau-Kreis das Betreuungs- und Pflegezentrum der evangelischen Heimstiftung in Dornstadt eine begrenzte Anzahl von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung unter 65 Jahren auf.

Wohnorte

Angebote für Menschen mit einer seelischen Erkrankung im Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm

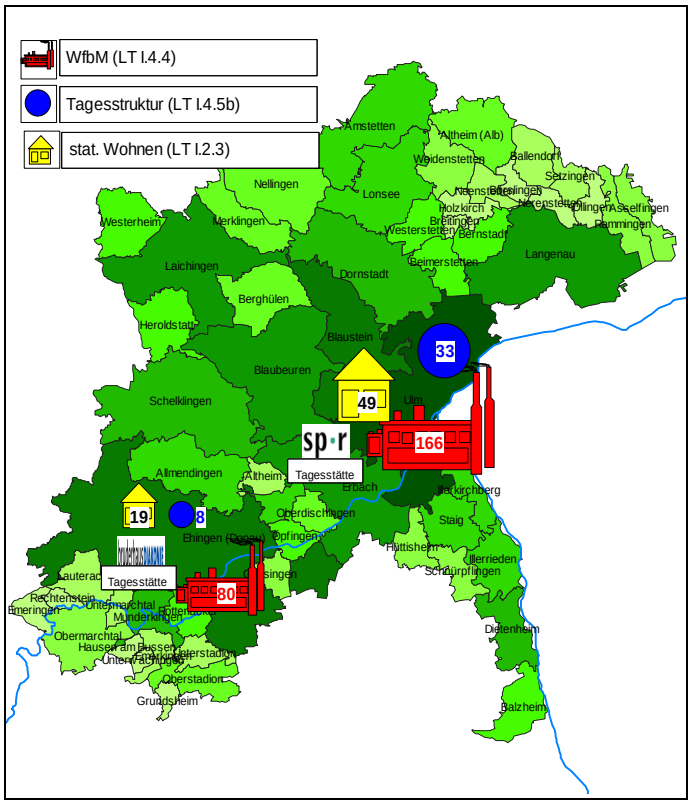

Karte: KVJS 2007

Am 30.06.2007 lebten 68 Personen mit seelischer Behinderung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis im stationären Wohnen.
Aus der Stadt Ulm kamen 49 Menschen. In der Stadt Ulm wird stationäres Wohnen vom Reha Verein im Sozialraum West angeboten.
.
Im Alb-Donau-Kreis lebten 19 Menschen mit seelischer Behinderung im stationären Wohnen im Wohnheim am Spital von der BruderhausDiakonie. Sämtliche Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung im Alb-Donau-Kreis, z.B. das einzige Wohnheim, die einzige Werkstatt für psychisch kranke Menschen und die einzige Tagesstätte, sind in der Stadt Ehingen angesiedelt. Bisher gibt es hier keine Ansätze einer sozialräumlichen Ausrichtung der Hilfen.

Alter

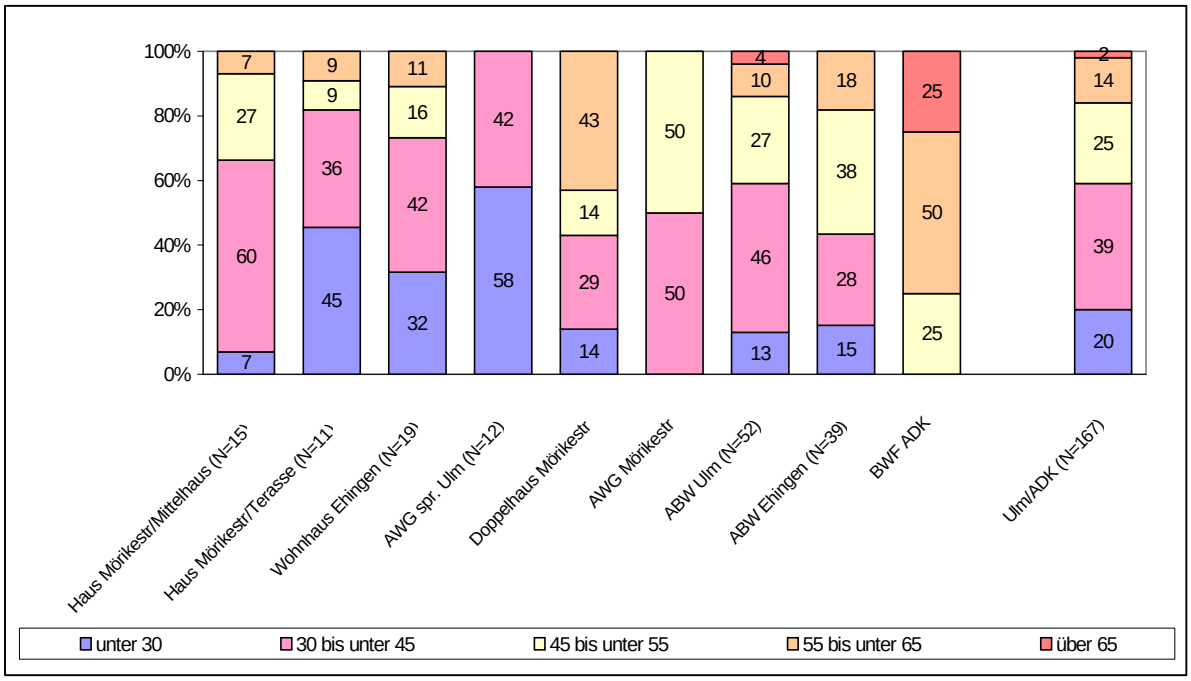

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=167)

In der Stadt Ulm liegt das Durchschnittsalter in den einzelnen Wohnheimen zwischen 44 Jahre im Doppelhaus Mörikestraße und 29 Jahre in der Rehabilitation psychisch Kranker. Die Altersstruktur in den einzelnen Wohnheimen unterscheidet sich in erster Linie aufgrund der unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtung in den einzelnen Häusern. So ist die Rehabilitation psychisch Kranker eine Maßnahme für jüngere Menschen mit chronisch psychischer Erkrankung. Außerdem hat die Altersverteilung auch immer mit dem Eröffnungsdatum des Wohnheimes zu tun. In älteren Einrichtungen leben durchschnittlich auch ältere Bewohner.
Im Alb-Donau-Kreis beträgt das Durchschnittsalter der Bewohner des Wohnhauses am Spital 43 Jahre.
Insgesamt betrachtet ist in beiden Kreisgebieten das Durchschnittsalter unauffällig, weil eine Chronifizierung einer psychischen Erkrankung in der Regel erst im mittleren Lebensabschnitt eintritt. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass kaum unter 30-Jährige im stationären Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung leben (ausgenommen die Rehabilitationseinrichtung psychisch Kranker).

Hilfebedarf

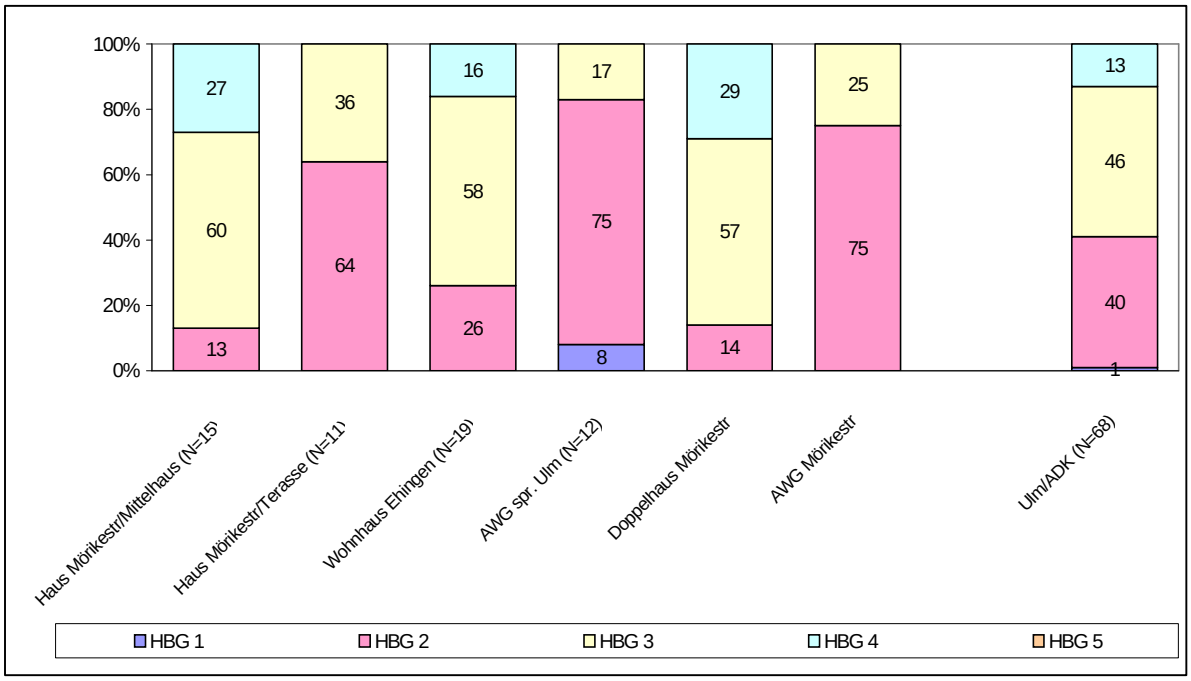

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=68)

58 Bewohner der Wohnheime sind in den Hilfebedarfsgruppen 2 und 3 eingruppiert. Der Anteil der Bewohner, die in Hilfebedarfsgruppe 3 eingestuft sind, ist im Doppelhaus und im Mittelhaus der Mörikestraße mit 29 Prozent bzw. 27 Prozent am höchsten. Dies liegt unter anderem an dem erhöhten Altersdurchschnitt, aber auch an der konzeptionellen Ausrichtung dieser Wohnheime. In Hilfebedarfsgruppe 4 oder 5 ist kein Bewohner der Wohnheime eingestuft. Die Hilfebedarfsgruppe 1 ist wiederum nur in den Gebäuden der Rehabilitation psychisch Kranker vertreten. Das hier überhaupt Eingliederungshilfe erbracht wird, liegt daran, dass bei einzelnen Menschen mit Behinderung, die in dieser Maßnahme waren, nach Abschluss dieser noch kein bedarfsgerechtes Anschlussangebot gefunden wurde und sie vorerst für eine kurze Zeit dort wohnen bleiben, sich aber der Leistungsträger ändert: Ist die Rehabilitation beendet, finanziert die Eingliederungshilfe die Unterstützung beim Wohnen

Arbeit und Beschäftigung

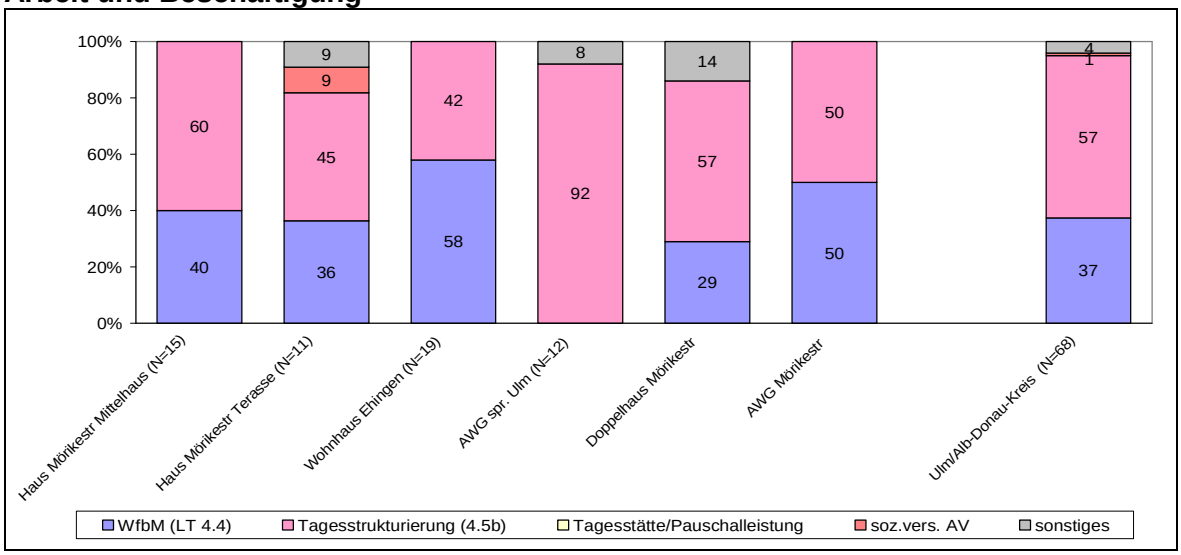

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=68)

In der Stadt Ulm sind 28 Prozent der Wohnheim-Bewohner eines Wohnheims für seelische behinderte Menschen in einer Werkstatt beschäftigt. 63 Prozent haben eine Tagesstrukturierung nach dem Leistungstyp I.4.5 b. Dieser Anteil ist im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen sehr hoch. Hier gilt es zu prüfen, ob eine Beschäftigung in einer Werkstatt in Frage kommt. Kein Bewohner eines Wohnheimes besucht regelmäßig eine Tagesstätte. Im Haus Mörikestraße ist ein Bewohner auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt.

Im Alb-Donau-Kreis sind 11 Bewohner des Wohnheims am Spital in der Werkstatt beschäftigt. Dieser hohe Anteil der Werkstattbeschäftigten zeigt, dass das Wohnheim am Spital die Bewohner soweit stabilisiert hat, dass sie eine Werkstatt besuchen können und zeigt gleichzeitig, dass die Werkstatt einen für diesen Personenkreis unterstützendes und stabilisierendes Angebot sein kann. 8 Bewohner des Wohnheims besuchen das Beschäftigungsangebot innerhalb des Wohnheimes.

Einzugsbereich

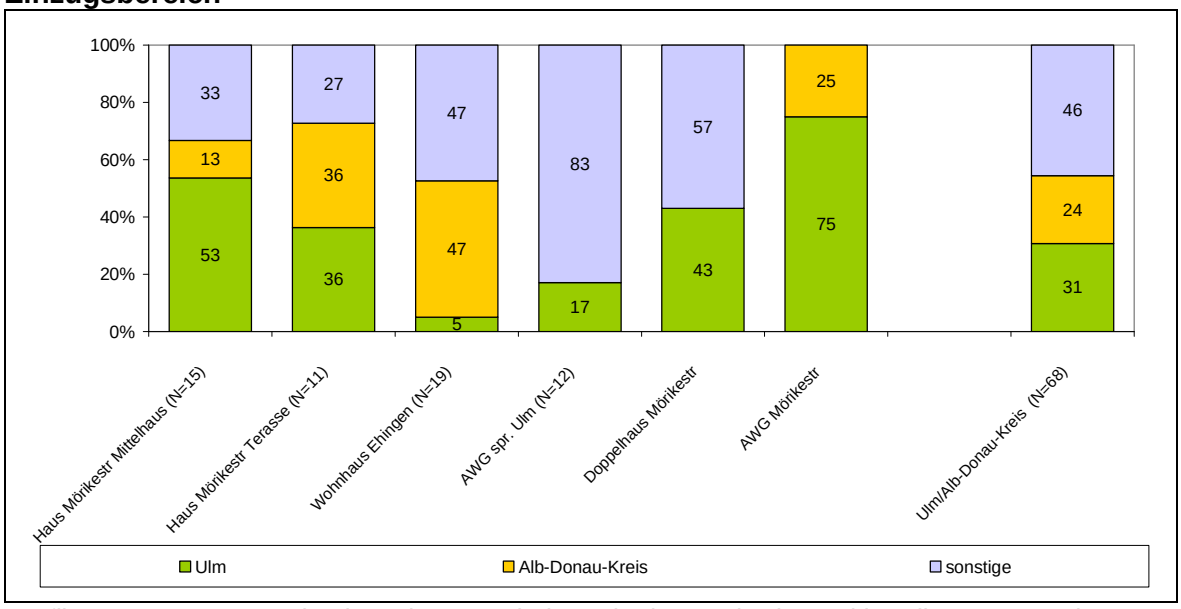

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=68)

Die Stadt Ulm ist für knapp die Hälfte der Wohnheim-Bewohner innerhalb der Stadt Ulm der Leistungsträger. In der Rehabilitation psychisch Kranker und im Doppelhaus der Mörikestraße ist der Anteil der Bewohner aus anderen Kreisen sehr hoch. Wird die Rehabilitation psychisch Kranker als überregionales Angebot aus diesem Wert herausgenommen, so sind fast die Hälfte der Bewohner in den Wohnheimen in der Stadt Ulm auch unter Leistungsträgerschaft der Stadt. Dieser Wert ist durchschnittlich im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen und kann zukünftig durch eine noch stärkere Ausrichtung der Einrichtungen auf die Stadt Ulm und den dort lebenden Menschen mit seelischer Behinderung gesteigert werden. Ein wesentlicher Grund für den hohen Anteil an Bewohnern unter anderer Leistungsträgerschaft liegt in der Tradition des Reha Vereins, der nicht nur in der Stadt Ulm Einrichtungen vorhält, sondern auch im Landkreis Heidenheim.

Der Alb-Donau-Kreis ist für knapp die Hälfte der Bewohner des Wohnhauses am Spital der Leistungsträger. Für einen Bewohner des Wohnheimes ist die Stadt Ulm der Leistungsträger. Die wohnortferne Unterbringung kann aus Bedarfsgründen, z.B. bei einer Drogenproblematik, bedarfsgerecht sein und erklärt den hohen Anteil an anderen Leistungsträgern. Vermutlich ist auch die Trägerstruktur der BruderhausDiakonie die Ursache für den hohen Anteil an auswärtigen Bewohnern. Die BruderhausDiakonie ist ein überregionaler Träger, der zwar soweit möglich vor Ort eine Regionalisierung umsetzt, aber durch die Gesamtgröße der Einrichtung Anfragen aus vielen Stadt- und Landkreisen erhält, die beim Träger ein bedarfsgerechtes aber nicht immer wohnortnahes Angebot erhalten.

Knapp drei Viertel der Bewohner der Wohnheime in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis sind in deren Leistungsträgerschaft. Dies zeigt, dass es sich bei den stationären Wohnangeboten in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis um regionale und wohnortnahe Angebote handelt.

Handlungsempfehlung 40
Im Alb-Donau-Kreis fehlen sozialräumliche Angebote außerhalb der Gemeinde Ehingen für Menschen mit seelischer Behinderung. Empfohlen wird deshalb ein bedarfsgerechter Ausbau des stationären Wohnens in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Verteilung der neu entstehenden Angebote.

3.4 Wohnen für Erwachsene mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung

3.4.1 Ambulante Wohnformen

Ambulant betreutes Wohnen
Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung ist eine Form der Unterstützung bei der Lebensführung in der eigenen Wohnung. Ambulant betreut werden Menschen, die nicht darauf angewiesen sind, dass Betreuungspersonal rund um die Uhr zur Verfügung steht. Menschen mit Behinderung, die ambulant betreut wohnen, erhalten Unterstützung von sozialpädagogischem Personal in den Lebensbereichen Arbeit, Wohnen, Freizeit, Bildung, Alltagsbewältigung und Gesundheit. Die Begleitung und Betreuung beschränkt sich auf in der Regel zwei bis drei Kontakte pro Woche. Bei diesen Kontakten steht die Beratung und Anleitung im Vordergrund. Menschen, die ambulant betreut werden, leben allein, in einer Partnerschaft oder einer Wohngemeinschaft mitten in der Gemeinde. Mieter oder Eigentümer der Wohnung sind die Menschen mit Behinderung entweder selbst oder in Regionen, in denen Wohnraum besonders knapp ist, treten die Einrichtungen und Dienste des ambulant betreuten Wohnens als Mieter oder Vermieter auf.
Die Kosten für die soziale Betreuungsleistung im ambulant betreuten Wohnen trägt die Eingliederungshilfe. Sonstige Kosten für die Lebensführung werden entweder bei nichterwerbsfähigen Menschen durch das Sozialamt nach dem SGB XII oder bei erwerbsfähigen Menschen nach dem SGB II[66] übernommen. Damit sind die durch das ambulant betreute Wohnen entstehenden Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe deutlich geringer im Vergleich zum stationären Wohnen.
Im Rahmenvertrag des Landes Baden-Württemberg wurden für das ambulant betreute Wohnen für drei Gruppen mit unterschiedlich intensivem Hilfebedarf unterschiedlich hohe Betreuungspauschalen vereinbart. Einige Landkreise haben diese Regelung weiterentwickelt und bis zu 5 unterschiedliche Hilfebedarfsgruppen mit Betreuungspauschalen versehen. In der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis gibt es bisher eine einheitliche Betreuungspauschale.

Handlungsempfehlung 41
Um auch Menschen mit höherem Hilfebedarf ambulant betreuen zu können, wird die Einführung einer Vergütung für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung mit nach den Hilfebedarfsgruppen unterschiedlichen Betreuungspauschalen empfohlen.

Betreutes Wohnen in Familien
Betreutes Wohnen in Familien ist ein Angebot, bei dem Erwachsene mit Behinderung im Haushalt einer Familie leben. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhält die Familie für die Betreuung des behinderten Menschen eine Pauschale. Ein Fachdienst der Behindertenhilfe begleitet die Familie kontinuierlich und bei Krisen. Das betreute Wohnen in Familien ist eine sinnvolle Lösung für eine begrenzte Anzahl von Menschen mit Behinderung, z.B. wenn eine Person in einem Wohnheim überfordert ist und ein ruhigeres Wohnumfeld benötigt oder wenn eine Anbindung an eine Familie gesucht wird. Die Vermittlung eines Menschen mit geistiger Behinderung in eine Gastfamilie ist schwierig, weil die richtige Konstellation gefunden werden muss. Quantitativ spielt das betreute Wohnen in Familien für Menschen mit einer geistigen Behinderung noch eine geringe Rolle.

[66] Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis in getrennter Trägerschaft erbracht. Für die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind die Kommunen, für die Arbeitsvermittlung die Agentur für Arbeit zuständig.

Individuelle Schwerstbehinderten-Assistenz (ISA) ist eine Wohnform für Menschen mit körperlicher Behinderung. Sie deckt den individuellen Hilfebedarf von Menschen mit körperlicher Behinderung in ihrem individuellen Wohnumfeld ab und ermöglicht so auch bei schweren körperlichen Behinderungen einen Verbleib in der eigenen Wohnung. In der Regel wird die Assistenz durch Fachkräfte, Helferinnen im freiwilligen sozialen Jahr und Zivildienstleistende erbracht, die durch Fachkräfte auf diese Tätigkeit vorbereitet und angelernt werden. Sie übernehmen stellvertretend all die Tätigkeiten, die die Menschen mit Behinderung selbst nicht durchführen können, z.B. Haushaltsführung, Pflege und Unterstützung bei der Kommunikation. Die individuelle Schwerstbehinderten-Assistenz kann stundenweise, aber auch rund um die Uhr erfolgen und ist in der Regel eine Leistung nach dem SGB XI.

Wohnorte

Am 30.06.2008 lebten in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis 82 Personen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung im ambulant betreuten Wohnen und im betreuten Wohnen in Familien.

Davon lebten in der Stadt Ulm 57 Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung im ambulant betreuten Wohnen. Die ambulant betreuten Personen lebten hauptsächlich im Sozialraum Eselsberg, wo in den letzten Jahren neuer Wohnraum entstanden ist und im Sozialraum West, wo der Wohnraum günstig ist.

Im Alb-Donau-Kreis lebten 12 Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung im ambulant betreuten Wohnen. Diese Menschen mit Behinderung lebten schwerpunktmäßig in der Gemeinde Ehingen, weil dort, ebenso wie für Menschen mit seelischer Behinderung, eine Vielzahl von Angeboten für diesen Personenkreis vorgehalten wird. Dies erleichtert den Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor allem im Freizeitbereich. Außerdem sind so, zusätzlich zur Begleitung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens, häufiger Kontakte zu pädagogischem Personal möglich. Auch Kontakte unter den Menschen mit Behinderung sind durch zusätzliche Angebote, z.B. im Freizeitbereich, leichter herzustellen.

Zum Stichtag 30.06.2007 lebten insgesamt 82 Personen in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis in ambulanten Wohnformen. 69 davon lebten im ambulant betreuten Wohnen und 13 im betreuten Wohnen in Familien.

Handlungsempfehlung 42

Eine konzeptionelle Weiterentwicklung des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis ist im Hinblick auf eine sozialräumliche Ausrichtung des Angebots erforderlich. Der Grundsatz, dass ambulant betreutes Wohnen immer in dem Sozialraum angeboten werden soll, in dem der Mensch mit Behinderung vor der Aufnahme in das ambulant betreute Wohnen gelebt hat, sollte eingeführt werden.

Ambulant betreutes Wohnen im Alb-Donau-Kreis und in der Stadt Ulm

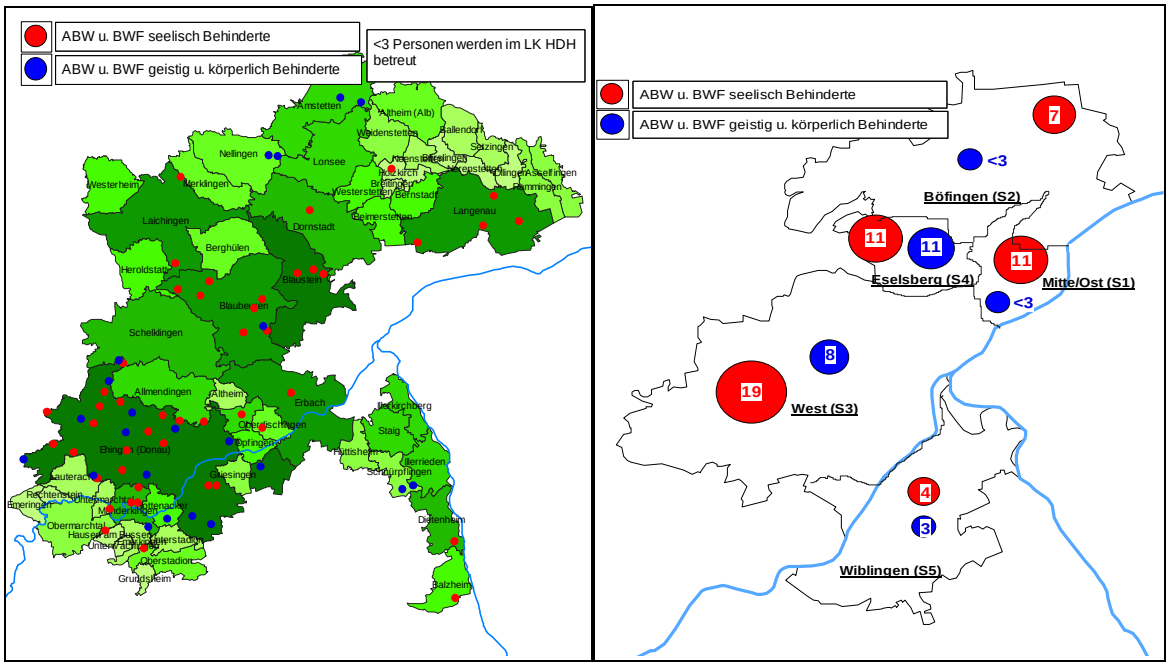

Karte: KVJS 2007

Im Vergleich mit anderen Stadt und Landkreisen ist das ambulant betreute Wohnen in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis gering ausgebaut. Insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung gibt es einen hohen Entwicklungsbedarf.
Prinzipiell ist es immer schwierig, passenden und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Besonders gilt dies für Menschen mit Behinderung. Viele Wohnungseigentümer vermieten ihre Wohnung nicht an Menschen mit Behinderung. Hinzu kommt, dass Menschen mit Behinderung in der Regel ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten und wegen der sozialhilferechtlichen Mietobergrenze auf entsprechend günstigen Wohnraum angewiesen sind. Dieser ist in dicht besiedelten Gebieten und Städten knapp.

Handlungsempfehlung 43
Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis und die Leistungserbringer sollten eine verbindliche Zusammenarbeit und Kooperation mit Wohnungsbaugesellschaften zur Schaffung von Wohnraum für behinderte (inkl. sinnesbehinderte) Menschen in den Sozialräumen der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis eingehen. Auch sollte verstärkt die Wohnberatung zur Schaffung von geeignetem Wohnraum vom Leistungsträger und den Leistungserbringern einbezogen werden.

In der Stadt Ulm wird ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung von der Lebenshilfe und dem Tannenhof erbracht. Im Alb-Donau-Kreis bieten die Heggbacher Einrichtungen ambulant betreutes Wohnen an.
Der ASB bietet ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit körperlicher Behinderung an. An Aids erkrankte Menschen, die in der Regel mit multiplen Problemlagen konfrontiert sind und sich an der Schnittstelle zwischen körperlicher und seelischer Behinderung befinden, richtet sich die Aidshilfe Ulm.

Eine weitere Erhöhung der Quote der ambulant betreuten Menschen im Vergleich zu den stationär betreuten wird von der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis angestrebt. Das Verhältnis soll zukünftig 70 Prozent stationäres Wohnen zu 30 Prozent ambulantem Wohnen betragen. Diese Steigerung der ambulanten Betreuung soll über beide Kreisgebiete im Sinne der Sozialraumorientierung erfolgen.

Handlungsempfehlung 44
Ein Ziel sollte es sein, die Übergangsquote vom stationären in den ambulanten Bereich zu erhöhen. Hierzu eignet sich die Einführung von ambulantem Trainingswohnen, um Menschen mit Behinderung, die aus dem Wohnheim ausziehen möchten und könnten, gezielt in einer realen Situation auf die neue Wohnform vorzubereiten.

Alter

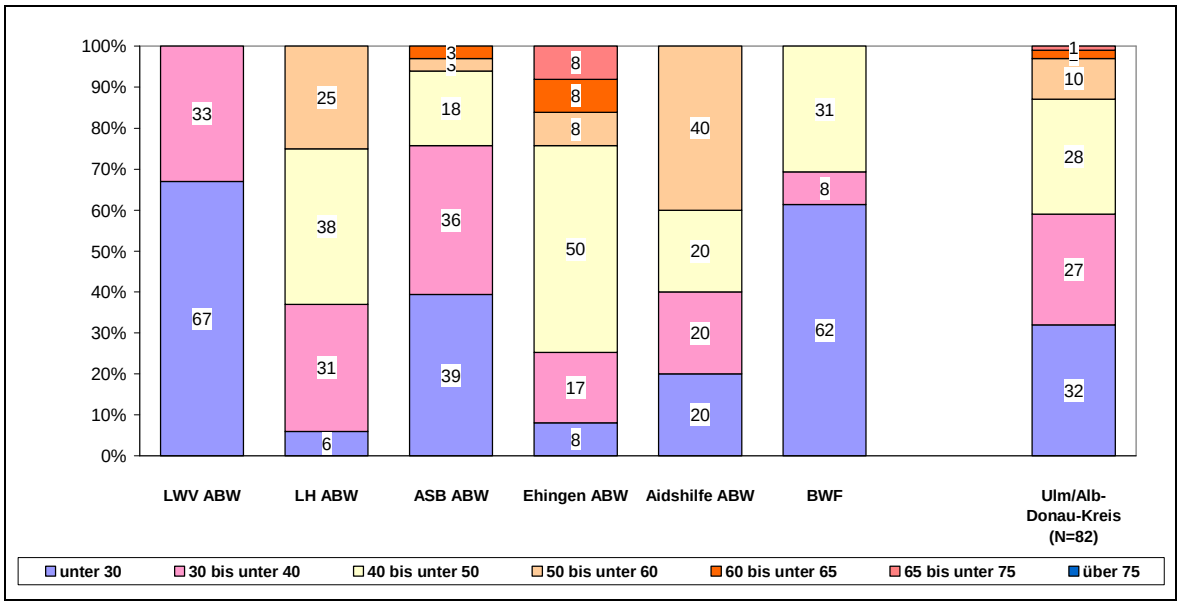

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=82)

Der Tannenhof betreute zum 30.06.2007 ausschließlich unter 40-Jährige ambulant, wogegen die Lebenshilfe auch 50- bis 60-Jährige betreute. Die beim ASB betreuten Menschen mit körperlicher Behinderung sind zu 75 Prozent unter 40 Jahre alt. Bei der Aidshilfe dagegen sind die betreuten Menschen zu 40 Prozent zwischen 50 und 60 Jahre alt. Allerdings sind die Fallzahlen gering und die Ergebnisse deshalb mit Vorsicht zu interpretieren.
Im Alb-Donau-Kreis ist die Hälfte der ambulant betreuten Menschen zwischen 40 und 50 Jahre alt. Je ein Viertel der betreuten Menschen sind jünger als 40 und älter als 50 Jahre alt. Die betreuten Menschen, die in absehbarer Zeit in das Rentenalter kommen, werden dann eine für Senioren angemessene Beschäftigung benötigen.
Insgesamt betrachtet ist der Anteil der unter 30-Jährigen mit einem Drittel aller ambulant betreuten Menschen im Vergleich zu anderen Kreisen durchschnittlich. Häufig leben Menschen in diesem Alter zwar noch bei ihren Eltern und benötigen deshalb keine Unterstützung beim Wohnen. Trotzdem gilt, dass ambulant betreutes Wohnen ein Angebot ist, das häufiger von eher jüngeren Menschen in Anspruch genommen wird als von Menschen in höherem Alter, weil bei den älteren Menschen die Voraussetzung für ein Leben in der eigenen Wohnung nicht immer gegeben sind, weil sie z.B. ihr gesamtes bisheriges Leben in einem Wohnheim wohnten. Dort haben sie eine selbständige Lebens- und Haushaltsführung nicht ausreichend für das Leben in einer eigenen Wohnung erlernt. Auch der Auszug aus dem Elternhaus in das ambulant betreute Wohnen ist in höherem Alter oft nur schwer möglich, weil auch hier gewisse lebenspraktische Fähigkeiten nicht ausreichend geübt wurden. Menschen mit Behinderung sind nur selten in der Lage, in höherem Alter sich diese Fähigkeiten noch anzueignen.

Die Menschen mit Behinderung im ambulant betreuten Wohnen sind insgesamt älter als die Bewohner des betreuten Wohnens in Familien. Das ist ungewöhnlich, denn in vergleichbaren Kreisen ist es genau umgekehrt.

Handlungsempfehlung 45
Für die ambulant betreuten Menschen mit Behinderung im Rentenalter ist eine passgenaue Beschäftigung unerlässlich, um die ambulante Betreuung weiterhin aufrecht halten zu können. Diese Angebote sollten zukünftig bereitgestellt werden. Hierbei sind auch Regelangebote für Senioren und das bürgerschaftliche Engagement mit einzubeziehen.

Arbeit und Beschäftigung

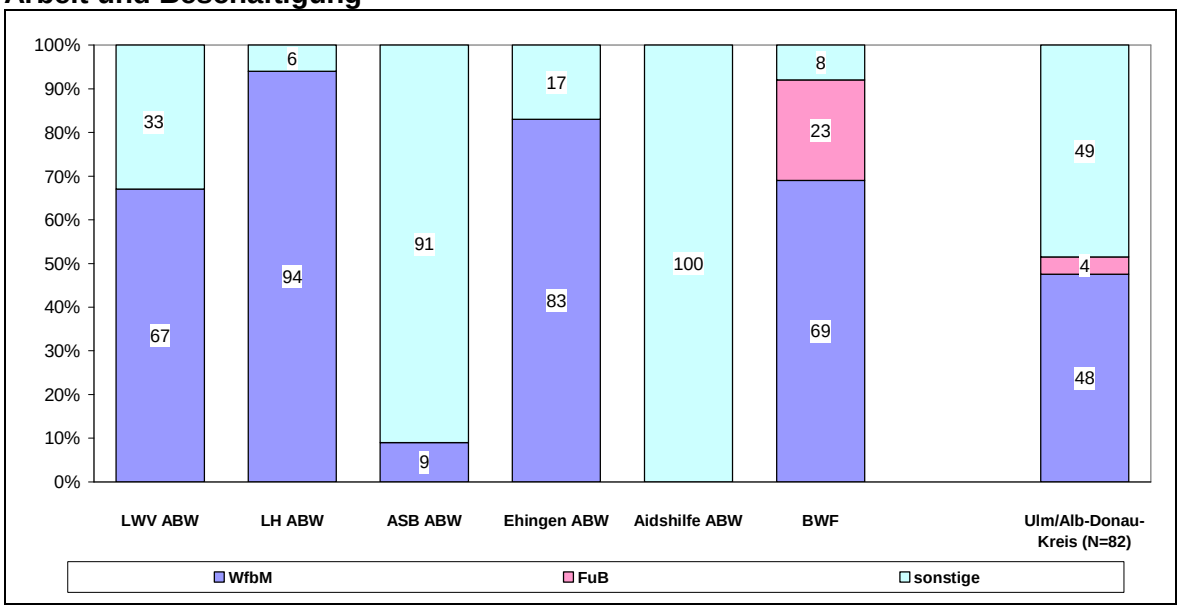

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=82)

In der Stadt Ulm sind die Menschen mit geistiger Behinderung, die ambulant betreut werden, zu 80 Prozent in einer Werkstatt beschäftigt. Die übrigen Menschen mit geistiger Behinderung sind entweder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt oder stellen sich ihre Tagesstruktur selbst zusammen. Bei den Menschen mit körperlicher Behinderung ist es genau umgekehrt. Sie gehen zu 95 Prozent keiner geregelten Beschäftigung nach. Die von der Aidshilfe betreuten Menschen befinden sich häufig in einem kritischen Stadium ihrer Erkrankung und sind deshalb nicht in der Lage, eine geregelte Beschäftigung auszuüben, Menschen mit körperlicher Behinderung sind in der Lage sich ihren Tag selbst einzuteilen, möchten nicht in einer Werkstatt beschäftigt sein, weil sie sich dadurch stigmatisiert fühlen und finden häufig in den Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung nicht den für ihre Fähigkeiten angemessenen Arbeitsplatz.

Einzugsbereiche

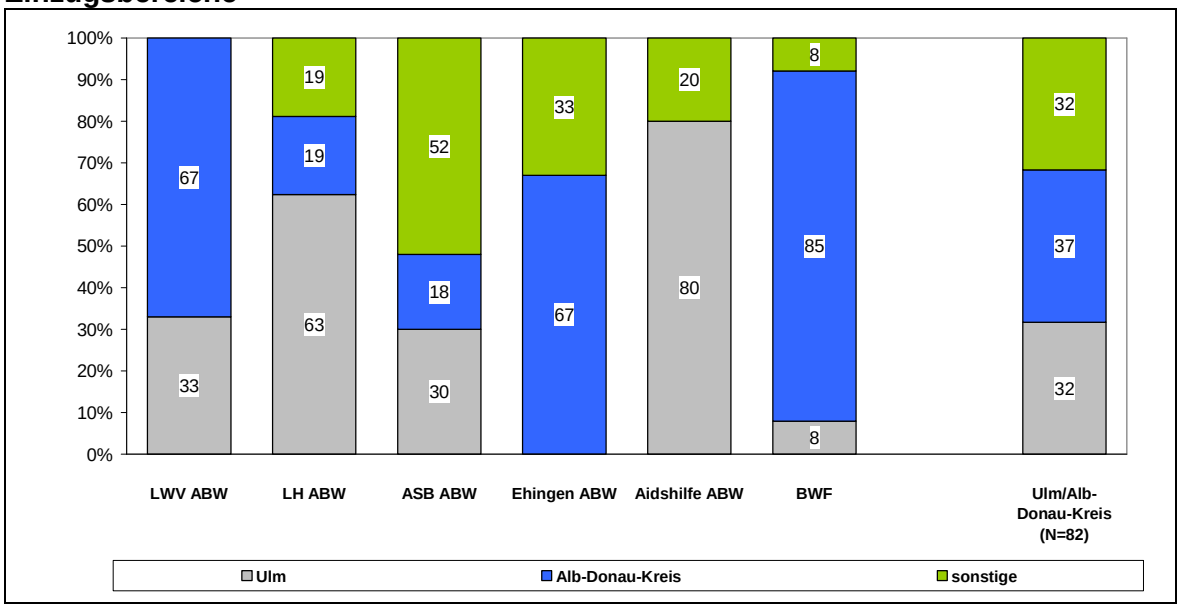

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=82)

Ambulant betreutes Wohnen und betreutes Wohnen in Familien für Menschen mit geistiger Behinderung ist in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis ein wohnortnahes, regionales Angebot. Die betreuten Menschen stammen überwiegend aus den eigenen Kreisgebieten. Auch die von der Aidshilfe betreuten Menschen kommen mit einer Ausnahme aus Ulm und dem Alb-Donau-Kreis. Die vom ASB betreuten Menschen kommen zu über 50 Prozent aus anderen Stadt- und Landkreisen, zum Teil aus anderen Bundesländern. Damit dient das Angebot des ASB nicht ausschließlich den Menschen mit Behinderung aus der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis.

3.4.2 Stationäres Wohnen

Stationäres Wohnen für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung in der Eingliederungshilfe ist eine Unterstützungsleistung, die in Wohnheimen oder in Außenwohngruppen erbracht wird.
Ziel des stationären Wohnens ist die Unterstützung der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Es beinhaltet deutlich mehr als nur die Bereitstellung von Wohnraum. Die Förderung alltagspraktischer Fähigkeiten und die Unterstützung bei der Selbstbestimmung und Selbständigkeit stehen bei dieser Form der Unterstützung im Mittelpunkt. Je nach individuellem Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung wird die Betreuung ausgestaltet und ein individueller Schwerpunkt in der Betreuung gelegt. „Das (Wohn)heim ist eine Einrichtung, die aus einer Zusammenfassung sächlicher und persönlicher Mittel des Trägers besteht. (…) Es muss eine je nach Bedarf der Bewohner „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ möglich sein.“[67] In Baden-Württemberg sind die Leistungen des stationären Wohnens mit den Leistungstypen I.2.1 für Menschen mit geistiger Behinderung und I.2.2 für Menschen mit körperlicher Behinderung im Rahmenvertrag[68] vereinbart. Die Leistungen im Wohnheim werden nach individuellem Hilfebedarf gestaltet. Dieser Hilfebedarf wird im Auftrag des örtlichen Leistungsträgers durch den Medizinisch-Pädagogischen-Fachdienst des KVJS bemessen. Anhand des HMB-W-Verfahrens[69] (Hilfebedarf behinderter Menschen im Bereich Wohnen) wird eine Hilfebedarfsgruppe ermittelt. Insgesamt sind 5 Hilfebedarfsgruppen möglich.

Stationäres Wohnen für Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung wird in Baden-Württemberg in Wohnheimen angeboten. Die Wohnheime unterscheiden sich jedoch zum Teil grundlegend hinsichtlich Größe, Lage und Qualitätsstandards. Auch die sogenannten Außenwohngruppen gehören zum Bereich des stationären Wohnens und fallen wie die Wohnheime unter das Heimrecht.

Außenwohngruppen
In einer Außenwohngruppe leben in der Regel zwischen 4 bis 12 Personen in einer Wohngemeinschaft zusammen. Durch die überschaubare Größe einer Außenwohngruppe wird ihren Bewohnern ermöglicht, individueller ihre Wohnvorstellungen umzusetzen. Außenwohngruppen sind in der Regel in angemieteten Häusern und Wohnungen eingerichtet und unterscheiden sich damit nicht von der Wohnbebauung des Wohnquartiers. Außenwohngruppen bieten unter den stationären Wohnformen das größte Maß an „Normalität“. Wäsche waschen, kochen und die Reinigung der Räume wird durch die Bewohner unter der Anleitung der Mitarbeiter selbst durchgeführt. Im Gegenzug ist eine ausreichende Infrastruktur am Wohnort und die Akzeptanz der Nachbarschaft Voraussetzung für die Teilhabe der Bewohner am Leben in der Gesellschaft. Außenwohngruppen erfordern im Gegenzug eine gewisse Autonomie und Mobilität der Bewohner. Sie befinden sich an der Schnittstelle zwischen ambulantem und stationärem Wohnen und werden häufig als Übergangslösung vor dem Auszug in das ambulant betreute Wohnen genutzt.

In der Stadt Ulm und in Blaustein betreibt die Einrichtung Tannenhof zwei Außenwohngruppe mit insgesamt 21 Bewohnern. Die Lebenshilfe betreibt ebenso zwei Außenwohngruppen mit insgesamt 22 Bewohnern. Im Alb-Donau-Kreis haben die Heggbacher Einrichtungen eine Außenwohngruppe mit 10 Bewohnern in Ehingen eingerichtet.

[67] BAGüS: Wohnformen für Behinderte und sachliche Zuständigkeit.
[68] Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII, Stand September 2006, S.25 bis 26.
[69] Vgl. Kapitel 3.3.3

Handlungsempfehlung 46
Um mehr Möglichkeiten zum fließenden Übergang vom stationären in den ambulanten Bereich zu schaffen, sollte verstärkt das Wohnen in Außenwohngruppen ermöglicht werden. Hierzu ist es notwendig, weitere Wohnplätze in Außenwohngruppen zu schaffen. Diese neu zu schaffenden Außenwohngruppen sollten in Sozialräumen und Verwaltungsräumen geschaffen werden, in denen bisher keine oder wenige Wohnplätze im stationären und ambulanten Bereich vorhanden sind. Besonders im nördlichen Alb-Donau-Kreis besteht Bedarf. Im Gegenzug könnten Wohnplätze in größeren Wohnheimen abgebaut werden.

Gemeindeintegrierte Wohnheime
Wohnheime mit 20 bis 50 Bewohnern in Städten und Gemeinden sind weit verbreitet. In der Regel stehen Wohnheime dieser Größenordnung in einem Wohngebiet. Häufig befindet sich eine Werkstatt in unmittelbarer Nähe dieser Wohnheime. Durch den Standort mitten in der Gemeinde bieten sie den Bewohnern zahlreiche Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Infrastruktur des Wohnumfelds wird mitgenutzt, vor allem beim Einkaufen und im Freizeitbereich wird dies deutlich. Diese gemeindeintegrierten Wohnheime leisten einen erheblichen Beitrag zur „Normalisierung“. Die Bewohner dieser Wohnheime besuchen in der Regel die Werkstatt oder die Förder- und Betreuungsbereich an der Werkstatt. In den letzten Jahren werden verstärkt Wohnheime mit einer integrierten Förder- und Betreuungsbereich oder einer Seniorenbetreuung gebaut, um dem demographischen Wandel gerecht werden zu können. Diese Wohnheime sind in der Regel baulich pflegegerecht. Dadurch können dort auch Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und Pflegebedarf mitten in der Gemeinde leben.

In der Stadt Ulm bietet die Lebenshilfe mit den Wohnheimen in Jungingen und in der Logaustraße stationäres Wohnen im Stadtteil an. Insgesamt leben dort zum Stichtag 71 Bewohner. Im Alb-Donau-Kreis halten die Heggbacher Einrichtungen mit dem Marianna-Bloching-Haus ein Wohnheim in Ehingen für 29 Bewohner vor. Dieses Wohnheim befindet sich in unmittelbarer Nähe der Werkstatt am Rande der Stadt Ehingen. Die Lebenshilfe betreibt zudem ein Wohnheim mit 40 Plätzen als Provisorium in Dornstadt auf dem Gelände des dortigen Altenhilfezentrum.

Komplex-Einrichtung
Nach wie vor existieren neben den gemeindeintegrierten Wohnheimen und den Außenwohngruppen auch größere Wohnheime mit einem umfassenden Versorgungsangebot, die sogenannten Komplex-Einrichtungen. Diese Großheime sind in den 1960er und 1970er Jahren entstanden. Sie stellten über Jahrzehnte hinweg die gängige Versorgungsstruktur für körperlich, geistig oder mehrfach behinderte Menschen dar. Komplex-Einrichtungen decken den gesamten Bedarf beim Wohnen und in der Tagesstruktur ab und bieten zusätzliche Leistungen, wie z.B. einen Heimarzt, Psychologen und diverse Therapiemöglichkeiten. In der Regel ist ein Teil dieser Komplex-Einrichtungen als Pflegeheim nach dem SGB XI qualifiziert. Organisiert sind Komplexeinrichtungen als ein ganzheitliches System mit eigener zentraler Hauswirtschaft, Heimarzt usw. Selbständiges Wohnen ist unter diesen Bedingungen nur sehr schwer möglich. Durch die geschützte Lage stellen sie aber auch ein geeignetes Wohnumfeld für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung und Verhaltenauffälligkeit dar.
Komplex-Einrichtungen haben vor allem aufgrund ihrer Größe und ihres Angebots eine überregionale Belegung. Mittlerweile haben diese Einrichtungen oft einen grundlegenden Sanierungsbedarf. Da eine dem heutigen Standard entsprechende Sanierung häufig unwirtschaftlich ist, bietet sich eine Chance zur Dezentralisierung dieser Komplex-Einrichtungen.

In der Stadt Ulm gibt es mit dem Tannenhof eine Komplex-Einrichtung. Der Tannenhof hat am zentralen Standort 295 belegte Plätze. 59 belegte Plätze davon in einem Pflegebereich nach dem SGB XI.

Handlungsempfehlung 47
Im der Einrichtung Tannenhof gibt es erheblichen Sanierungsbedarf. Zwischen der Stadt Ulm und der Einrichtung sollten deshalb Planungsgespräche zur bedarfsgerechten Qualifizierung stattfinden.

Pflegeheim für Menschen mit Behinderung
Wenn der körperliche Pflegebedarf im Vordergrund steht, bietet es sich auch für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung an in einem Wohnheim zu leben, in dem dieser Bedarf angemessen und ausreichend gedeckt werden kann. Wie bei der Gesamtbevölkerung erhöht sich auch bei Menschen mit Behinderung mit steigendem Alter der körperliche Pflegebedarf. Hinzu kommt, dass aufgrund der systematischen Ermordung von Menschen mit Behinderung während des Dritten Reichs jetzt erst eine Generation von Menschen mit wesentlicher Behinderung in das Seniorenalter hinein wächst. Die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung gleicht sich zudem dem der Gesamtbevölkerung an.
In größeren Einrichtungen der Behindertenhilfe gibt es binnendifferenzierte Bereiche. Der Tannenhof in der Stadt Ulm führt einen binnendifferenzierten Bereich mit 59 Plätzen nach dem SGB XI. Dort leben überwiegend ältere Menschen mit Behinderung, deren Tagesstruktur nach dem SGB XI in die Wohngruppen integriert ist.

Handlungsempfehlung 48
Eine bauliche und konzeptionelle Weiterentwicklung des Wohnangebots im binnendifferenzierten Bereich des Tannenhofs ist vor allem im Hinblick auf die steigende Anzahl von alternpflegebedürftigen Menschen mit geistiger Behinderung geboten.

Wohnorte

Am 30.06.2008 lebten 486 Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis im stationären Wohnen.
In der Stadt Ulm lebten davon 447 Menschen mit Behinderung im stationären Wohnen. Dort gibt es in jedem der 5 Sozialräume stationäre Wohnplätze, die ein unterschiedliches Angebot für unterschiedliche Personengruppen (von Menschen mit leichter bis zu Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung) vorhalten.

Standorte stationäres Wohnen in den Sozialräumen der Stadt Ulm

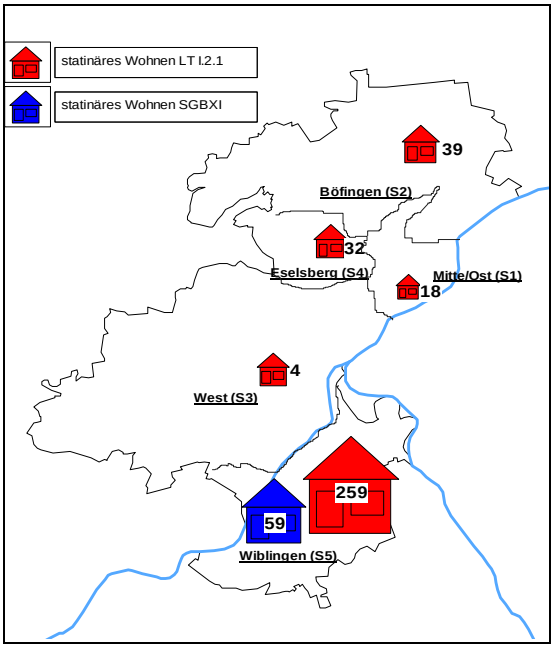

Karte: KVJS 2007

Im Alb-Donau-Kreis lebten 39 Menschen mit Behinderung im stationären Wohnen. Dort werden in den Städten Ehingen, Blaustein und Dornstadt stationäre Wohnplätze vorgehalten. 39 der stationären Plätze im Alb-Donau-Kreis befinden sich unter der Trägerschaft der Heggbacher Einrichtungen in Ehingen. Der Tannenhof hält in Blaustein 7 Plätze und die Lebenshilfe in Dornstadt 29 belegte Plätze vor. Im Vergleich zu den stationären Angeboten für seelisch behinderte Menschen ist das Angebot differenzierter und besser verteilt. Die Plätze sind qualitativ sehr unterschiedlich und deshalb nicht miteinander zu vergleichen. Die stationären Plätze in Blaustein sind in einer Außenwohngruppe untergebracht und das Marianna-Bloching-Haus weist baulich eine hohe Qualität und Funktionalität vor. Auch die Einbindung dieses Wohnheims in den Sozialraum ist gelungen. Das Wohnheim in Dornstadt ist in Gebäuden des Alten- und Pflegezentrums der Evangelischen Heimstiftung untergebracht. Diese Wohnanlage ist baulich in keinem guten Zustand und die Einbindung in den Sozialraum ist durch die Lage der Wohnanlage außerhalb von Dornstadt nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Standorte stationäres Wohnen im Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm

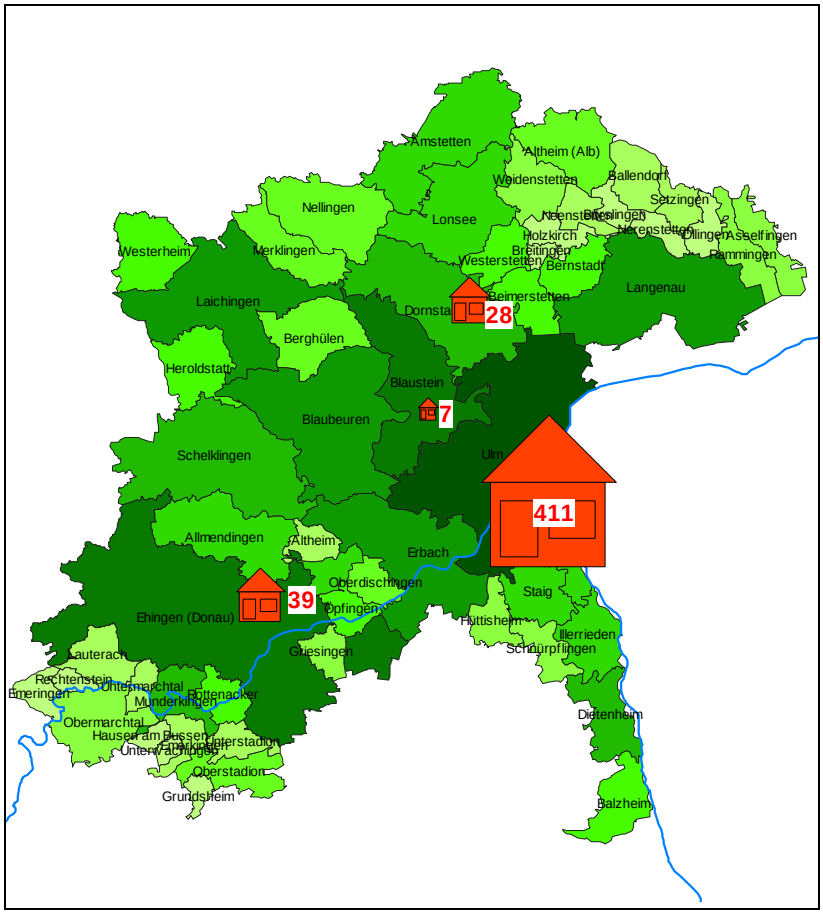

Karte: KVJS 2007

Alter

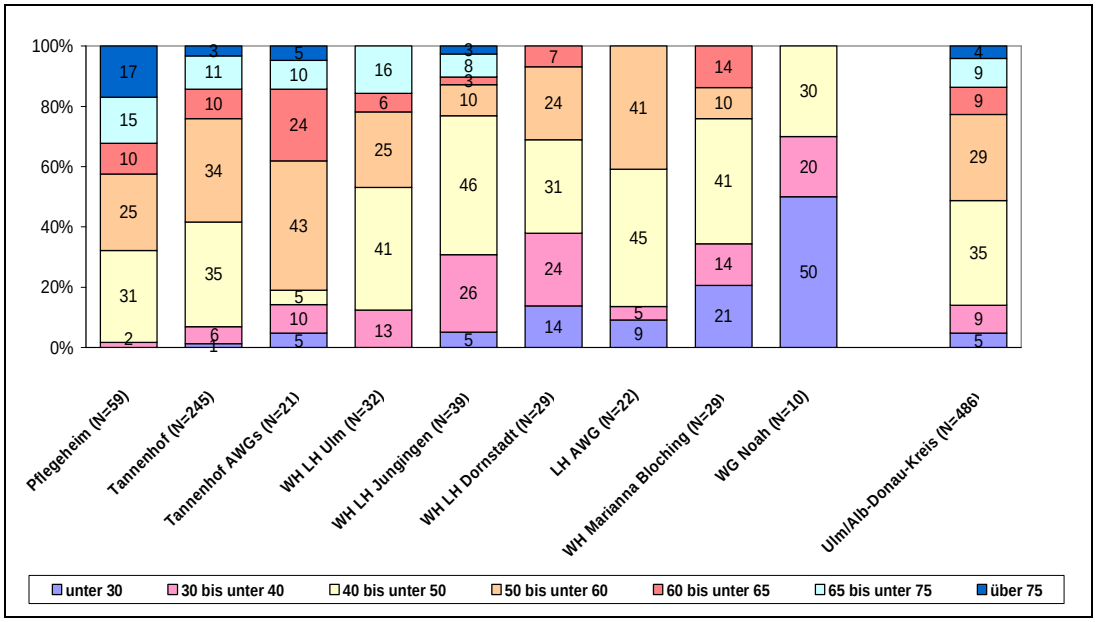

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=486)

Die Altersstruktur in den Wohnheimen in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis unterscheidet sich in erster Linie durch die unterschiedlichen Angebote der Einrichtung und dadurch, wann sie in Betrieb genommen wurde. Die Bewohner des Tannenhofs, die ältes-

te Einrichtung in der Stadt Ulm, sind deutlich älter als die der übrigen Wohnheime. Im Pflegebereich des Tannenhofs liegt das Durchschnittsalter bei 59 Jahren. Aber auch in den übrigen Wohnheimen des Tannenhofs liegt das Durchschnittsalter deutlich höher als in den Wohnheimen der Lebenshilfe und der Heggbacher Einrichtungen. Insgesamt betrachtet ist die Außenwohngruppe Noah der Heggbacher Einrichtung mit einem Durchschnittsalter von 32 Jahren die mit den jüngsten Bewohnern belegte Wohngruppe. Für einige dieser Bewohner wird zukünftig sicherlich ein Umzug in das ambulant betreute Wohnen möglich sein.
In der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis ist das Alter der Bewohner im Wohnheim im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg erhöht. Dies liegt, wie schon beschrieben, an der überregionalen Einrichtung Tannenhof mit einem sehr hohen Altersdurchschnitt.

Hilfebedarf

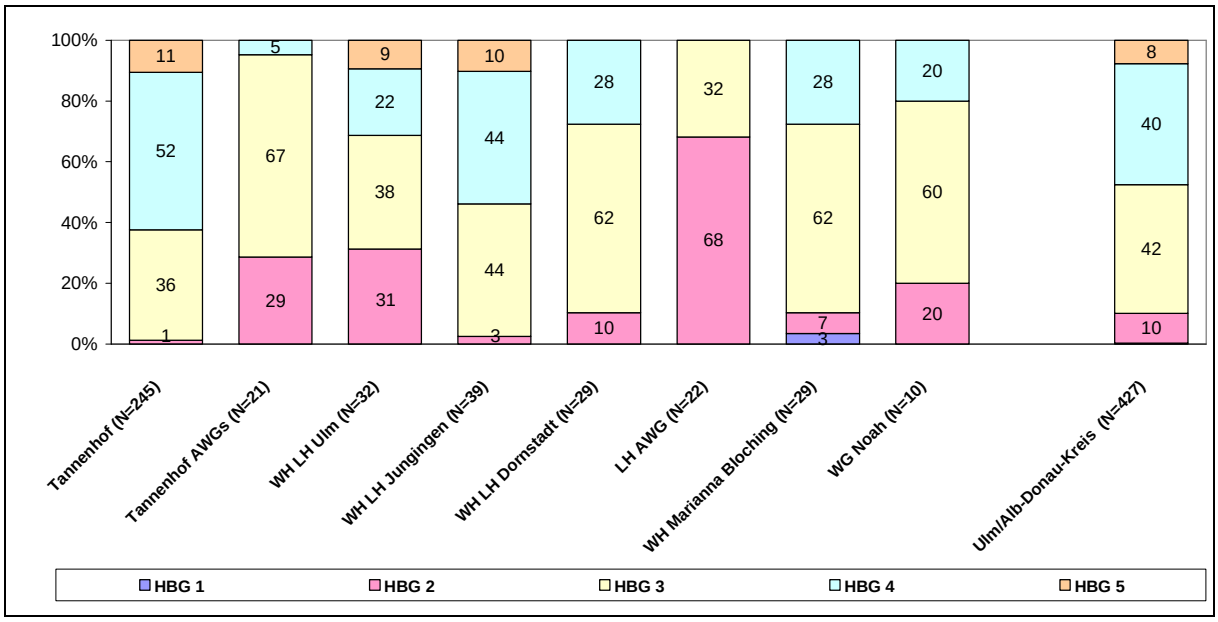

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=427)

Insgesamt sind die Bewohner der Wohnheime zu mehr als 80 Prozent in Hilfebedarfsgruppe 2 und 3 eingestuft. Der Anteil der Menschen mit einer schweren Behinderung ist im Tannenhof besonders hoch. Dort haben 63 Prozent der Bewohner die Hilfebedarfsgruppe 4 oder 5. Dies spiegelt die Ausrichtung als überregionale Einrichtung mit einem Schwerpunkt auf Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung und herausforderndem Verhalten wider. Auch in den Wohnheimen der Lebenshilfe in Ulm wohnen Menschen mit einer schweren Behinderung. Dort ist der bauliche Standard gut, die Personengruppe mit schwerer und mehrfacher Behinderung kann dort gut betreut werden. Das Marianna-Bloching-Haus der Heggbacher Einrichtungen ist mit etwas weniger schwer behinderten Menschen belegt. Das liegt wahrscheinlich daran, dass die Heggbacher Einrichtungen die Personengruppe mit schwerer und mehrfacher Behinderung am Standort der Komplexeinrichtung in Maselheim betreut.

Arbeit und Beschäftigung

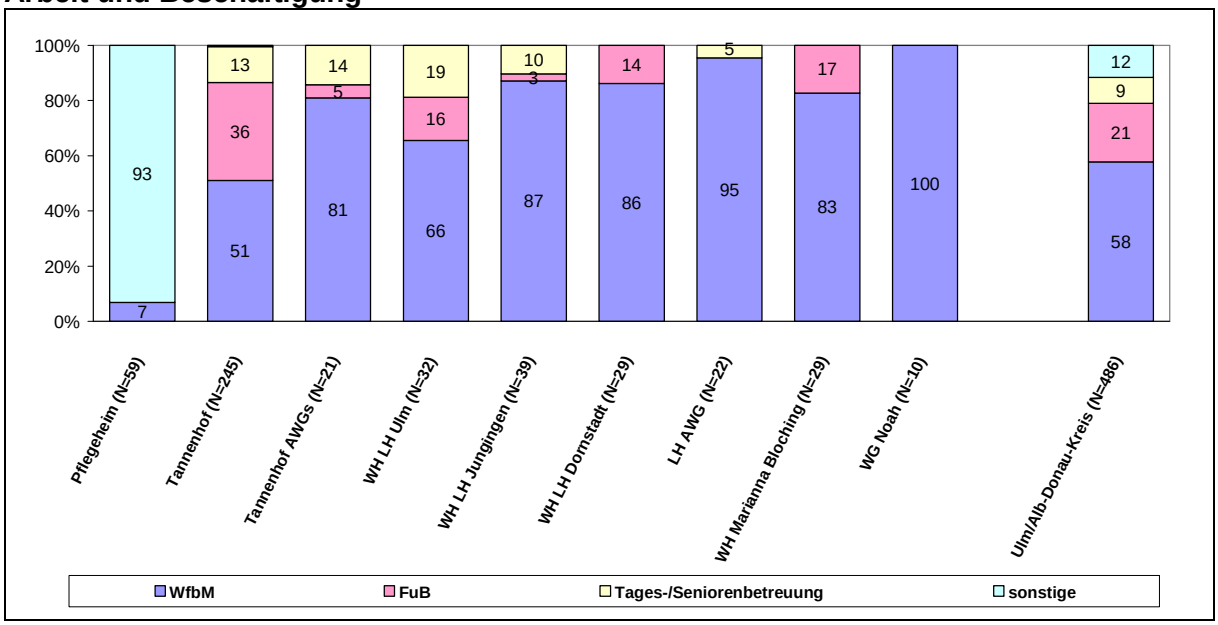

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=486)

Weit mehr als die Hälfte der Bewohner der Wohnheime in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis sind in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. 20 Prozent der Bewohner besuchen tagsüber einen Förder- und Betreuungsbereich und 9 Prozent eine Seniorenbetreuung. 12 Prozent aller Bewohner haben ihre Tagesstruktur im Pflegeheim im Rahmen des SGB XI.

Einzugsbereiche

Leistungsträger stationäres Wohnen

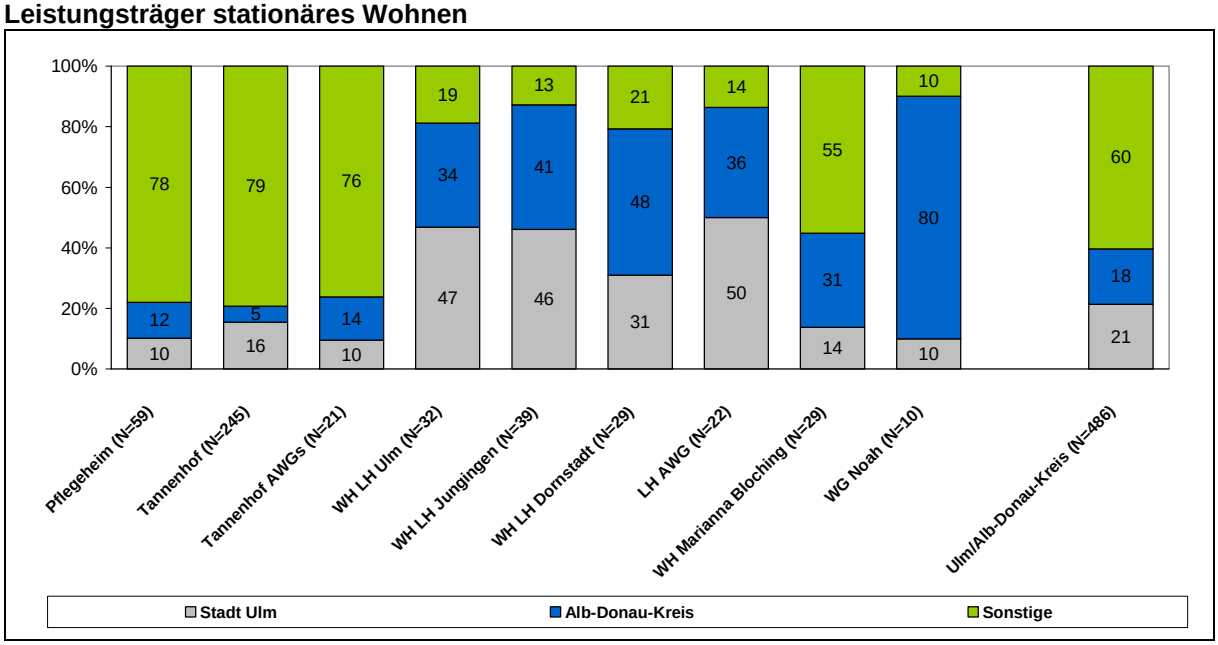

Grafik KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Stichtag 30.06.2007. (N=486)

Zum Stichtag 30.06.2008 kamen 194 der Bewohner der Wohnheime in Ulm und im Alb-Donau-Kreis aus der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis. 292 der Bewohner kamen aus

anderen Stadt- und Landkreisen. Dies resultiert vor allem aus der überregionalen Belegung im Tannenhof und teilweise auch des Marianna-Bloching-Hauses. Über die Hälfte der Bewohner dort kommen aus anderen Stadt- und Landkreisen. Im Tannenhof leben knapp 80 Prozent in Leistungsträgerschaft anderer Kreise. Die Wohnheime der Lebenshilfe sind im Gegensatz zum Tannenhof und zu den Heggbacher Einrichtungen nur bis zu knapp 17 Prozent mit Bewohnern aus anderen Stadt- und Landkreisen belegt. Die Menschen mit Behinderung aus der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreises leben vorwiegend in den Wohnheimen der Lebenshilfe.

3.4.3 Prognose für die Wohnangebote Erwachsener mit körperlicher, geistiger und mehrfacher Behinderung

Grundannahmen

Aufgrund von Erfahrungen geht der KVJS von durchschnittlichen jährlichen Zugangsquoten von bislang privat wohnenden Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung in unterstützte Wohnformen in Abhängigkeit vom Alter aus. Dabei wurde in jeder Altersgruppe eine einheitliche Übergangsquote angenommen, die mit dem Alterungsprozess der Leistungsempfänger in Beziehung gesetzt und auf den Planungszeitraum hochgerechnet wird. Im Einzelnen sind dies bei den Altersgruppen der

20 bis unter 30-jährigen	15%
30 bis unter 40-jährigen	20%
40 bis unter 50-jährigen	50%
50 bis unter 60-jährigen	80%
60-jährigen und älteren	100%

Anhand des Alters der jetzigen Leistungsempfänger teilstationärer Leistungen im privaten Wohnen können diese Zugänge relativ zuverlässig berechnet werden. Unter Zuhilfenahme der Bevölkerungsstatistik wird die Mortalität der Menschen mit Behinderung sowohl im privaten Wohnen als auch im betreuten Wohnen und im Wohnheim berücksichtigt. Es wurde die gleiche Sterblichkeit zugrunde gelegt wie bei Menschen ohne Behinderung. Aus Beobachtungen der Vergangenheit könnte teilweise in Folge von vorzeitig beginnenden Alterungsprozessen auch von abweichenden Entwicklungen ausgegangen werden, die sich allerdings empirisch kaum berechnen lassen und wegen der fortschreitenden medizinischen Entwicklung nicht sicher zu prognostizieren sind.

Bei der Prognose für die Wohnangebote Erwachsener wurden Zuzüge in die Stadt Ulm und den Alb-Donau-Kreis nicht berücksichtigt. Bei den sogenannten „Quereinsteigern“ aus anderen Einrichtungen, zum Beispiel aus dem Zentrum für Psychiatrie in Bad Schussenried und aus Jugendhilfeeinrichtungen, wurde von einem Ausgleich durch die Abgänge durch beispielsweise Wegzüge oder den Wechsel in eine andere stationäre oder ambulante Betreuung ausgegangen.

Statistisch betrachtet gleichen sich die Zugänge und Abgänge voraussichtlich aus. Trotzdem besteht durch das zufällige Zusammentreffen mehrerer Faktoren durchaus die Möglichkeit der Abweichung von der errechneten Prognose.

Die errechneten Ergebnisse der Prognose für die Wohnangebote Erwachsener bilden eine untere Variante des bis 2017 errechneten Bedarfs ab.

Für den zukünftigen Wohnbedarf wurde nicht berücksichtigt, dass Menschen mit Behinderung, die heute außerhalb der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises leben, zurückkehren können. Falls beispielsweise im Rahmen einer Dezentralisierung Menschen mit Behinderung in größerer Zahl ihren Lebensmittelpunkt wieder in die Stadt Ulm oder den Alb-Donau-Kreis verlegen, so sind Wohnangebote für diese Menschen zusätzlich zu schaffen.

Bei Neuanträgen zu Unterstützungsleistungen beim Wohnen wird von einem Verhältnis von 30 Prozent ambulanten Leistungen und 70 Prozent stationären Leistungen ausgegangen. Dies dient der Umsetzung des Paradigmenwechsels, den Bedarf der Menschen mit Behinderung möglichst niederschwellig und ambulant zu decken.

Zugänge zum unterstützten Wohnen

	Leistungen			Differenz		
	2007	**2012**	**2017**	**2007-2012**	**2012-2017**	**2007-2017**
Stadt Ulm						
Betreutes Wohnen	54	63	71	9	8	17
Stationäres Wohnen	440	435	423	-5	-12	-17
Wohnen gesamt	**494**	**498**	**494**	**4**	**-4**	**0**
Alb-Donau-Kreis						
Betreutes Wohnen	28	46	62	18	16	34
Stationäres Wohnen	46	87	124	41	37	78
Wohnen gesamt	**74**	**133**	**186**	**59**	**53**	**112**
Stadt Ulm und Alb-Donau-Kreis						
Betreutes Wohnen	82	109	133	27	24	51
Stationäres Wohnen	486	522	547	36	25	61
Wohnen gesamt	**568**	**631**	**680**	**63**	**49**	**112**

Ergebnisse der Prognose

Die bisherigen Wohnangebote in der Stadt Ulm sind auf alle Sozialräume der Stadt Ulm verteilt, allerdings unterscheiden sie sich bezüglich Größe, Lage und Art der Einrichtung erheblich. Die Prognose für die Wohnangebote Erwachsener wurde für die gesamte Stadt Ulm berechnet. Nur so lassen sich quantitativ aussagekräftige Bedarfszahlen abbilden. Dadurch kann der Gesamtbedarf für die Stadt Ulm insgesamt zuverlässig abgebildet werden. Eine sozialräumliche Verteilung der Wohnangebote muss anhand von qualitativen Kriterien erfolgen.

Die Ergebnisse der Prognose für die Stadt Ulm zeigen, dass im Bereich des betreuten Wohnens mit einem quantitativen Zuwachs von 17 Personen zu rechnen ist. Dies bedeutet, dass zum einen die Fachdienste sich auf diesen zunehmenden Bedarf einstellen müssen, zum anderen zukünftig dem Bedarf entsprechender und bezahlbarer Wohnraum für die zu betreuenden Menschen zur Verfügung stehen muss. Dagegen wird im Prognosezeitraum kein zusätzlicher Bedarf an stationären Plätzen notwendig. Eine Abnahme des Bedarfs um 17 Plätze wurde errechnet. Dies bedeutet nicht, dass sich die Angebote im stationären Wohnen in den nächsten 10 Jahren nicht verändern müssen und weiterhin die frei werdenden Plätze belegt werden können. Eine auf den Bedarf von älter werdenden behinderten Menschen und den Bedarf an Angeboten als Übergang zum ambulant betreuten Wohnen konzeptionelle Weiterentwicklung und zusätzlich ein erheblicher Bedarf der baulichen Anpassung, vor allem des Tannenhofs, wurde festgestellt. Damit sollte eine wesentliche Auflockerung bzw. ein Platzabbau der Komplex-Einrichtung Tannenhof verbunden sein – zugunsten von Außenwohngruppe und weiteren gemeindeintegrierten Wohnheimen. Diese Veränderungen sollten sich immer an einer sozialräumlich ausgewogenen Verteilung neuer „Ersatzangebote“ orientieren. Gleichzeitig ist der Tannenhof als „Kompetenz-Einrichtung“ für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, für Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten oder psychiatrischer Auffälligkeit ein wesentlicher, auch überregionaler, Baustein in der Hilfelandschaft. Angebote für diesen Personenkreis werden zukünftig weiterhin benötigt.

Im Alb-Donau-Kreis zeigen die Ergebnisse der Prognose, dass beim betreuten Wohnen bis 2017 ein zusätzlicher Bedarf für 34 Personen entstehen wird. Auch im Alb-Donau-Kreis müssen sich zum einen die Fachdienste auf eine deutliche Steigerung von zu

betreuenden Personen einstellen. Außerdem soll das betreute Wohnen im gesamten Kreisgebiet bedarfsgerecht ausgebaut werden. Vor allem im nördlichen Alb-Donau-Kreis werden momentan insgesamt zu wenige Angebote vorgehalten. Mit dem zunehmenden Bedarf an betreutem Wohnen bietet sich die Chance, gerade im nördlichen Alb-Donau-Kreis einen weiteren Schwerpunkt, neben der Gemeinde Ehingen, in der ambulanten Betreuung von Menschen mit Behinderung aufzubauen.
Beim stationären Bedarf ist bis zum Jahr 2017 eine noch deutlichere Zunahme des Bedarfs zu erwarten. Das Ergebnis der Prognose zeigt, dass ein zusätzlicher Bedarf von 78 stationären Plätzen entstehen wird. Diesem Bedarf kann nur mit dem Aufbau von angemessenen neuen stationären Angeboten begegnet werden, evtl. kann dies mit dem Abbau von Plätzen in der Stadt Ulm verbunden werden. Auch diese neu zu schaffenden Plätze sollten nicht in der Stadt Ehingen entstehen, sondern in vor allem in Gemeinden im nördlichen und mittleren Alb-Donau-Kreis entstehen.

In beiden Kreisgebieten wird bis 2017 der Bedarf im betreuten Wohnen um rechnerisch 51 Plätze und im stationären Wohnen um 61 Plätze steigen. Die in der Stadt Ulm freiwerdenden stationären Plätze könnten mit dem errechneten Zusatzbedarf im Alb-Donau-Kreis, wenn baulich qualifiziert, für die zukünftigen Bedarfe der Menschen mit Behinderung gemeinsam betrachtet werden.
Bei diesen vielschichtigen Veränderungsprozessen müssen die Vorbehalte und Ängste der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen ernst genommen werden.

Auch eine ausschließliche Planung des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit niedrigem Hilfebedarf wird den zukünftigen Anforderungen unter dem Paradigmenwechsel nicht gerecht. Damit wäre eine Konzentration der Menschen mit schwerer Behinderung in den Wohnheimen verbunden, die gesellschaftlich nicht wünschenswert ist und den in den Wohnheimen lebenden Menschen mit Behinderung nicht gerecht wird.

4 Begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit wesentlicher Behinderung und ihre Angehörigen

Begleitende und unterstützende Angebote fördern die **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**. Durch begleitende und unterstützende Angebote entstehen Begegnungen und Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Oft können Menschen mit Behinderung nur mit Unterstützung und Begleitung Angebote wahrnehmen, die nicht behinderten Menschen selbstverständlich offen stehen, z.B. der Besuch eines Fußballspiels. Die **Integration in das Gemeinwesen** wird dadurch gefördert. Dies ist ein wichtiger Schritt zur **Normalisierung**. Wünschenswert ist zudem, dass alle Angebote im Sozialraum verstärkt integrativ stattfinden. Gerade die kreativen Angebote der Volkshochschulen bieten sich dazu an. Dort werden bereits – wenn auch in einem geringen Umfang – integrative Angebote vorgehalten. Dies kann noch verstärkt werden, weil davon auch nicht behinderte Menschen profitieren. Das Mitwirken ehrenamtlicher Assistenten in den Angeboten fördert die Integration behinderter Menschen.

Begleitende und unterstützende Angebote stärken die **Selbständigkeit und Selbstbestimmung** von Menschen mit Behinderung. Sie zeigen den Menschen mit Behinderung Möglichkeiten zur Gestaltung des eigenen Lebens auf und ermöglichen somit eine eigenständigere Gestaltung der Lebensinhalte. Die Teilnahme an begleitenden Angeboten ermöglicht ein soziales Lernen im Miteinander mit anderen Personen. Durch das Kennenlernen anderer Orte innerhalb eines Sozialraumes oder das Kennenlernen anderer Regionen in Urlaubsfreizeiten erhalten Menschen mit Behinderung – genau wie nicht behinderte Menschen – neue Impulse. Schon alleine die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann für einen Menschen mit Behinderung ein Schritt zur Teilhabe, Selbständigkeit und Selbstbestimmung sein.

Daneben sind begleitende und unterstützende Angebote eine **Unterstützung und Entlastung** von betreuenden Angehörigen. Durch begleitende Angebote werden Angehörige stunden- oder tageweise oder durch Ferienfreizeiten sogar über einen Zeitraum von ein bis zwei Wochen entlastet. Sie gewinnen Zeit, die sie zur Erledigung von Terminen, z.B. ein Arztbesuch, oder zur Erholung für sich selbst nutzen können. Durch regelmäßige Erholungsphasen kann eine Aufnahme in stationäres oder ambulantes Wohnen verhindert oder verzögert werden. Für Menschen in ambulanten Wohnformen sind begleitende Angebote wichtig, um einer eventuellen Vereinsamung, vor allem am Wochenende, vorzubeugen.

Zielgruppe der begleitenden und unterstützenden Angebote sind Menschen mit wesentlicher Behinderung, die bei ihren Angehörigen wohnen oder in ambulanten Wohnformen betreut werden. Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim leben, nehmen in der Regel Freizeitangebote innerhalb ihrer stationären Einrichtung oder ihrer Wohngruppe wahr.

Persönliches Budget in der Eingliederungshilfe
Um dem Ziel der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Selbstbestimmung im Sinne des Paradigmenwechsels in der Behindertenhilfe gerecht zu werden, wurde das **Persönliche Budget** eingeführt. Seit Juli 2004 als Ermessens-Leistung und seit 01.01.2008 mit Rechtsanspruch haben Menschen mit wesentlicher Behinderung nach §17 SGB IX die Möglichkeit sich Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Persönliches Budget ausbezahlen zu lassen. Beim Persönlichen Budget handelt es sich nicht um eine neue Leistungsart, sondern um eine neue Form der Leistungsgewährung. Durch ein Persönliches Budget soll die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung wesentlich gestärkt werden. Das Dreiecksverhältnis zwischen Leistungserbringer, Leistungsberechtigtem und Leistungsträger wird bei einem Persönlichen Budget aufgelöst. Der Leistungsempfänger organisiert sich mit seinem Persönlichen Budget die benö-

tigten Hilfen selbst und kann sich diese beim Leistungserbringer einkaufen. Budgetfähig sind Leistungen, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und sogenannte regiefähige Bedarfe beziehen. Dazu gehören z.B. die Haushaltsführung oder der Freizeitbereich.
In Baden-Württemberg wurde das Persönliche Budget zunächst in drei Landkreisen (Bodenseekreis, Rems-Murr-Kreis und Landkreis Reutlingen) exemplarisch erprobt und wissenschaftlich evaluiert.[70] Ergebnis der Begleitforschung war, dass durch ein Persönliches Budget passgenauere und flexiblere Hilfen möglich sind und unter anderem dadurch stationäre Aufnahmen vermieden werden konnten. Außerdem erleichterte das Persönliche Budget den Wechsel von einer stationären in eine ambulante Wohnform.
Die Menschen mit Behinderung, die während der Erprobungsphase ein Persönliches Budget beantragten, hatten überwiegend einen eher geringen Hilfebedarf. Im bundesweit durchgeführten Modellprojekt des sogenannten Trägerübergreifenden Budgets zeigte sich, dass das Persönliche Budget aber auch für den Personenkreis der Menschen mit hohem Hilfebedarf eine geeignete Alternative zur Sachleistung sein kann.
Mittlerweile ist das Interesse am Persönlichen Budget weiter gewachsen. Zum Stichtag 31.08.2007[71] wurden in Baden-Württemberg 220 Persönliche Budgets bewilligt. In der Stadt Ulm wurden 15 Persönliche Budgets ausbezahlt, im Alb-Donau-Kreis bislang noch keines.
Damit sich diese Form der Leistungsgewährung stärker durchsetzt, bedarf es gezielter Werbung und Aufklärung der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen und ein entsprechendes Angebot seitens der Leistungserbringer.

Handlungsempfehlung 49
Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis sollten im Rahmen des Fallmanagements das Persönliche Budget offensiv anbieten. Die Leistungserbringer sind aufgefordert, ihre Angebote in Form von einzelnen Modulen zu verpreislichen, damit Menschen mit Behinderung sich die für sie notwendige Hilfe dort „einkaufen“ können. Insbesondere bei den begleitenden und unterstützenden Angeboten bieten sich hierzu vielfältige Möglichkeiten.

Zudem erarbeitet der KVJS zurzeit Konzeptionen für Entwicklungsprojekte mit dem Persönlichen Budget. Ein Themenschwerpunkt dabei ist das Persönliche Budget im stationären Bereich. Über ein Teilbudget z.B. im Bereich Freizeit soll Wohnheim-Bewohnern mehr Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Im Pflegesatz für das stationäre Wohnen sind Angebote im Freizeitbereich mit enthalten. Weil dort das Freizeitangebot aber nicht immer passgenau, individuell und flexibel erbracht werden kann und die Bewohner eines Heimes davon profitieren würden, auch einmal mit anderen Menschen mit und ohne Behinderung ihre Freizeit zu verbringen, bietet sich das Persönliche Budget im Rahmen des stationären Wohnens an. Es besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes „Freizeitmodul“ aus dem Pflegesatz heraus zu nehmen und so den Bewohnern der Wohnheime mehr Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu eröffnen. Die Bewohner könnten dann ihre Freizeit in begleitenden oder mit allgemeinen Angeboten, z.B. einem Kinobesuch, verbringen und auch eine gegebenenfalls notwendige Begleitperson über das Persönliche Budget finanzieren.
Der andere Themenschwerpunkt der Entwicklungsprojekte des KVJS betrifft Senioren mit wesentlicher Behinderung. Das Persönliche Budget kann für die Tagesbetreuung von Senioren vielfältig eingesetzt werden. Vor allem auch zur Nutzung von Angeboten im Gemeinwesen kann ein Persönliches Budget eine sinnvolle Finanzierungsmöglichkeit sein.[72]

[70] Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: J. Kastl, H. Metzler: Modellprojekt Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung. Stuttgart 2005.
[71] Unveröffentlichte Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen durch den KVJS.
[72] Vgl. Entwicklungsmodelle des KVJS 2008.

Im **Fachforum „Offene Hilfen“** wurde gemeinsam mit Leistungsträger, Leistungserbringern, Angehörigen und Menschen mit Behinderung erarbeitet, welche Dienstleistungen im Bereich der begleitenden und unterstützenden Angebote in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis vorgehalten werden und welche Dienstleistungen von Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften gewünscht werden. Eine Vielzahl von Angeboten wurde den einzelnen Sozialräumen zugeordnet.

Begleitende und unterstützende Angebote in der Stadt Ulm

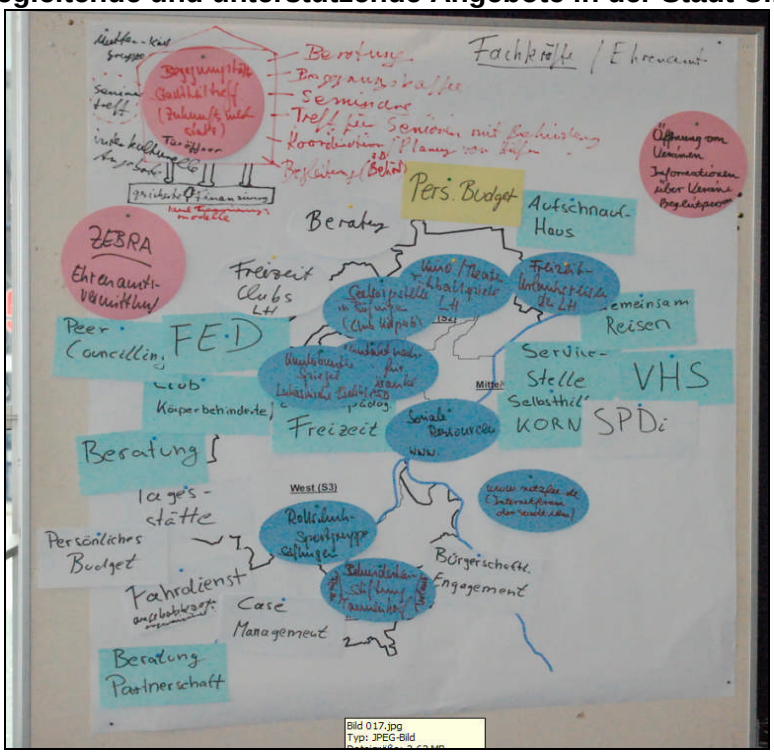

Begleitende und unterstützende Angebote im Alb-Donau-Kreis

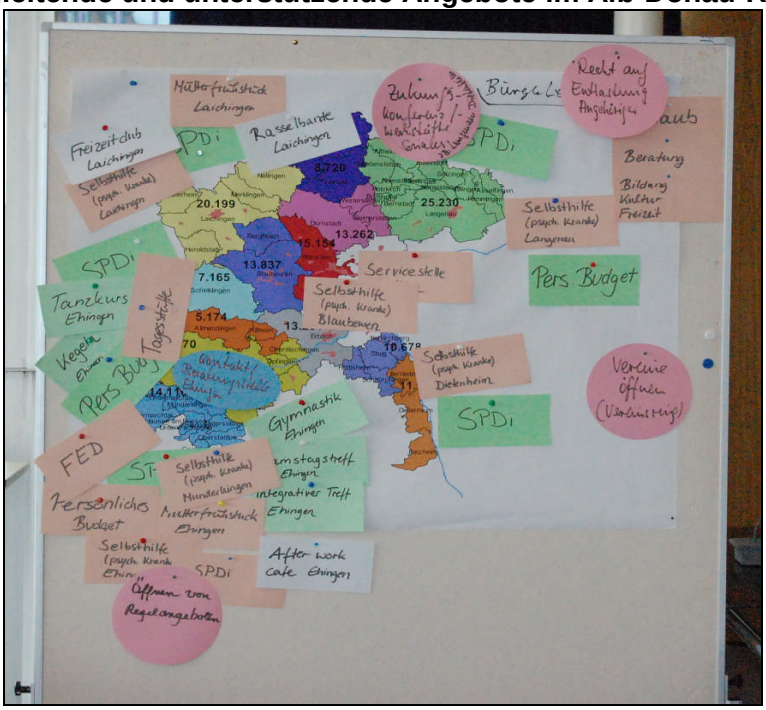

4.1 Begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung

Begegnung und Kontakt tragen dazu bei, Menschen mit psychischer Erkrankung und seelischer Behinderung im Alltag zu stützen und zu stabilisieren. Durch Begegnung und Kontakt kann die individuelle Lebenszufriedenheit wesentlich verbessert werden, soziale Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gelingen. Deshalb sind begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung ein wesentlicher Bestandteil der Hilfen im Bereich der Sozialpsychiatrie.
Diese Angebote sind häufig aus der Selbsthilfe heraus entstanden oder werden von Trägern von Einrichtungen der Sozialpsychiatrie bereitgestellt.

Sozialpsychiatrischer Dienst
Seit 1987 wurde in Baden-Württemberg ein landesweites Netz an **Sozialpsychiatrischen Diensten** aufgebaut. Sozialpsychiatrische Dienste haben die Aufgabe in einem bestimmten Einzugsbereich ambulante Leistungen für Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung zu erbringen.
Zu diesen ambulanten Leistungen zählen:

- die sozialpsychiatrische Vorsorge zur Vermeidung von stationären Behandlungen oder der rechtzeitigen Inanspruchnahme von anderen Leistungen,
- die Nachsorge, die in erster Linie die stationären Aufenthalte verkürzen und Wiederaufnahmen vermeiden sollen,
- Krisenintervention, die vor allem bei bereits betreuten Menschen angezeigt ist,
- die Vermittlung anderer Hilfen, z.B. dem ambulant betreuten Wohnen.

Diese Leistungen beinhalten das Organisieren von Kontakt- oder Freizeitclubs, Selbsthilfe- und Angehörigengruppe und die Koordination dieser und weiterer Angebote im Einzugsbereich. Einzelgespräche unterstützen bei der Bewältigung anstehender Probleme. Zudem assistieren die Dienste bei sozialadministrativen Tätigkeiten, wie z.B. bei der Antragstellung auf eine Leistung. Dort wird auch der individuelle Hilfebedarf der Betroffenen geklärt. Ebenso gehört es zu den Aufgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste, eng mit niedergelassenen Hausärzten, Psychiatern, Therapeuten ebenso wie mit Kliniken, Tageskliniken und Institutsambulanzen zusammen zu arbeiten.[73] Sozialpsychiatrische Dienste sind somit Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung und deren Angehörige sowie Personen des erweiterten sozialen Umfeldes eines Betroffenen. Die Mitarbeiter der Sozialpsychiatrischen Dienste bieten ihre Leistungen in zentralen Büros an, suchen die Betroffenen aber auch in ihren Wohnungen auf. Ziel der Sozialpsychiatrischen Dienste ist es, „chronisch psychisch kranken Menschen, die nicht mehr oder noch nicht zu einer selbständigen Lebensführung in der Lage sind, durch spezifische Hilfen ein erträgliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, vorrangig den langfristig in psychiatrischen Krankenhäusern behandelten psychisch kranken Menschen die Entlassung zu ermöglichen und Krankheitsrückfälle und Krankenhausaufenthalte zu vermeiden.“[74] Sie stellen die ambulante Grundversorgung für Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung sicher.

Gemeindepsychiatrisches Zentrum (GPZ)[75]
Die Sozialpsychiatrischen Dienste sind häufig eingebunden in ein **Gemeindepsychiatrisches Zentrum** und an die dortige **Tagesstätte[76]** angegliedert. Das Gemeindepsychiatrische Zentrum und die Tagesstätte sind – neben dem Sozialpsychiatrischen Dienst – wesentliche Bausteine einer gemeindepsychiatrischen Versorgung von Menschen mit

[73] Vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (VwV-SpDi) vom 30. November 2006.
[74] VwV SpDi vom 30. November 2006, S.4 bis 5.
[75] Vgl. Kapitel 3.1.2
[76] Vgl. Kapitel 3.1.2

psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung und gehören zu den begleitenden und unterstützenden Angeboten für diesen Personenkreis. „Das Gemeindepsychiatrische Zentrum (GPZ) ist eine Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle zur wohnortnahen Betreuung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen. Hier arbeiten verschiedene ambulante Einrichtungen nach einer Kooperationsvereinbarung in benachbarten Räumen oder unter einem Dach zusammen. Zu einem GPZ gehören namentlich der sozialpsychiatrische Dienst, der Soziotherapie-Erbringer[77], und die psychiatrische Tagesstätte sowie die psychiatrische Institutsambulanz.“[78]
Die Gemeindepsychiatrischen Zentren übernehmen für ihren Einzugsbereich eine Versorgungsverpflichtung zur Sicherung der ambulanten Grundversorgung. Von einem Gemeindepsychiatrischen Zentrum aus werden wohnortnahe und gemeinwesenorientierte personenbezogenen Hilfeleistungen erbracht. Durch die dort stattfindende Kooperation zwischen verschiedenen Einrichtungen und Trägern werden Synergieeffekte erzeugt. Somit kann über die einzelnen Bereiche hinweg eine Betreuungskontinuität für den einzelnen Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung ermöglicht werden. Gemeindepsychiatrische Zentren sollten Stigmatisierung vermeiden und gut erreichbar sein. Sinnvoll ist daher die Einbettung in einen größeren Komplex, z.B. mit Café und Läden. Damit kann eine Öffnung nach außen, z.B. auch durch Kombination mit Angeboten für andere Zielgruppen erreicht werden. Gemeindepsychiatrische Zentren sollten möglichst an mehreren, dezentralen Standorten, z.B. durch die Einrichtung von „Außenstellen“, errichtet werden.

Psychiatrische Institutsambulanz (PIA)
Ein weiterer Baustein der Gemeindepsychiatrie sind die Psychiatrischen Institutsambulanzen. Sie gewährleisten eine niederschwellige medizinisch therapeutische Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen. Dort arbeiten Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie. In der Regel behandeln sie erwachsene psychisch kranke Menschen in Krisensituationen oder nach der Entlassung aus der stationären Krankenhausbehandlung und durch niedergelassene Hausärzte überwiesene Patienten. Sie bieten zentrale Leistungen am Standort der Psychiatrischen Institutsambulanz und suchen die Patienten aber auch in ihrem Umfeld auf. Häufig sind die Psychiatrischen Institutsambulanzen in ein Gemeindepsychiatrisches Zentrum integriert, um die Zugangswege zu den verschiedenen Angeboten dort möglichst niederschwellig zu gestalten. Die Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen werden nach dem SGB V gewährt. Die Finanzierung beinhaltet auch Leistungen, die üblicherweise in Tagesstätten vorgehalten werden, z.B. Kontaktgruppen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Psychiatrischen Institutsambulanz in einem Gemeindepsychiatrischen Zentrum einzurichten. Dadurch kann ein gewisser Spielraum bei der Finanzierung der Angebote im Gemeindepsychiatrischen Zentrum gewonnen werden.
Psychiatrische Institutsambulanzen können zudem Patienten in die **Soziotherapie** überweisen. Soziotherapeutische Leistungen nach den SGB V sind Leistungen, die eine Veränderung der alltagsbezogenen Verhaltensmuster bewirken sollen. Gleichzeitig soll durch sie die Krankheitswahrnehmung der betroffenen Menschen verbessert werden.

Gemeindepsychiatrischer Verbund
Ein Gemeindepsychiatrischer Verbund ist eine vertraglich geregelte Kooperation aller Leistungserbringer von psychosozialen Hilfen im Kreis. „Der Maßnahmeträger der Leistungen kooperiert verbindlich zumindest mit einer psychiatrischen Institutsambulanz, einem Soziotherapie-Erbringer und einer psychiatrischen Tagesstätte (Verbund).“[79] Ein Gemeindepsychiatrischer Verbund hat zum Ziel, dass Angebote der Sozialpsychiatrie

[77] Vgl. Psychiatrische Institutsambulanz
[78] Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: Wegweiser Psychiatrie Baden-Württemberg, März 2008, S. 8.
[79] VwV SpDi vom 30. November 2006, S.6.

bedarfsgerecht, wohnortnah, gemeinwesenorientiert und personenzentriert vorgehalten werden. Durch die Kooperation verschiedener Träger werden der Bedarf und die Erbringung der Hilfen transparent. So kann gegebenenfalls einer nicht ausreichenden Bedarfsdeckung entgegengesteuert werden. Allerdings birgt ein Gemeindepsychiatrischer Verbund die Gefahr einer organisatorischen Überfrachtung, bei der die immer wieder dieselben Personen als Trägervertreter in verschiedenen Gremien zusammen treffen.

In der Stadt Ulm ist der Reha Verein für soziale Psychiatrie Donau-Alb e.V. der Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Er befindet sich im Sozialraum Mitte/Ost. Auch Soziotherapie wird durch den Reha Verein in derselben Dienststelle wie die des Sozialpsychiatrischen Dienst erbracht. Die Tagesstätte in der Stadt Ulm in Trägerschaft des Reha Vereins ist in einem anderen Gebäude im Sozialraum Mitte/Ost untergebracht. Die Psychiatrische Institutsambulanz ist an die Universitätsklinik angeschlossen und hat ihre Räumlichkeiten im Sozialraum Eselsberg. Freizeitangebote für Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung bietet die Bürgerhilfe für Psychiatrie-Erfahrene Ulm e.V. an. Sie organisiert an Samstagen und Sonntagen Gesprächsnachmittage. Außerdem veranstaltet sie einmal im Monat ein Gruppenangebot, bei dem z.B. Gedächtnistraining, Kochen und Spielen im Vordergrund stehen. Diese Angebote werden in den Räumen der Tagesstätte durchgeführt. Weiter werden auch Tagesausflüge organisiert.
In der Stadt Ulm gibt es einen Vertrag zum Gemeindepsychiatrisches Zentrum, auch wenn dort nicht alle wesentlichen begleitenden und unterstützenden Angebote „unter einem Dach“ vorgehalten werden. Auch ein Gemeindepsychiatrischer Verbund war zum Stichtag 30.06.2007 noch nicht gegründet. Eine Gründung ist für das Jahr 2008 geplant.

Handlungsempfehlung 50
In der Stadt Ulm sind zusätzlich zu zentralen Anlaufstellen für Menschen mit psychischer Erkrankung und seelischer Behinderung Außensprechstunden in den Sozialräumen sinnvoll, um eine wohnortnahe und niederschwellige Unterstützung gewährleisten zu können.

Im Alb-Donau-Kreis ist die BruderhausDiakonie Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes und Erbringer der Soziotherapie. Auch die Tagesstätte ist in Trägerschaft der BruderhausDiakonie. Diese Angebote werden im Gemeindepsychiatrischen Zentrum in der Stadt Ehingen vorgehalten. Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Sprechstunden in den Gemeinden Blaubeuren, Langenau und Laichingen an, wie auch Freizeit- und Kontaktangebote, z.B. Gesprächskreise und Selbsthilfegruppen. Diese finden jeweils einmal monatlich in Ehingen, Blaubeuren, Dietenheim, Laichingen, Langenau und Munderkingen statt. Die Psychiatrische Institutsambulanz, die ihren Sitz im Gemeindepsychiatrischen Zentrum in der Stadt Ehingen und zusätzlich im Gesundheitszentrum Blaubeuren Sprechstunden anbietet, wird vom Zentrum für Psychiatrie in Bad Schussenried betrieben. Träger des Gemeindepsychiatrischen Zentrums sind alle dort wirkenden Leistungserbringer:

- der Reha Verein mit dem Integrationsfachdienst,
- das Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried mit der Psychiatrischen Institutsambulanz,
- der Diakonieverband als ehemaliger Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes,
- die Heggbacher Einrichtungen mit 5 ins Gemeindepsychiatrische Zentrum ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsplätzen,
- die BruderhausDiakonie mit der Tagesstätte, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der Soziotherapie, dem ambulant betreuten Wohnen und dem in unmittelbarer Nähe liegenden Wohnheim.

Die Kooperationspartner sind nicht ständig anwesend, sondern halten dort teilweise nur wöchentliche Sprechstunden ab. Ein Gemeindepsychiatrischer Verbund ist dort noch nicht vertraglich vereinbart worden, aber ein Abschluss eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes wird noch im Jahr 2008 Jahr erfolgen.

Handlungsempfehlung 51
Im Alb-Donau-Kreis wird das gesamte Spektrum von gemeindepsychiatrischen Hilfen fast ausschließlich in der Stadt Ehingen angeboten. Weitere Angebote – auch eine Tagesstätte – werden im nördlichen Alb-Donau-Kreis benötigt, um dort eine bedarfsgerechte ambulante Grundversorgung für Menschen mit psychischer Erkrankung und seelischer Behinderung zu gewährleisten.

Finanzierung
Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten von sozialpsychiatrischen Leistungen, die im Gemeindepsychiatrischen Verbund erbracht werden. Voraussetzung für die Förderung durch das Land ist, dass sich der Stadt- bzw. Landkreis komplementär an der Finanzierung beteiligt. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist ein sogenanntes Leistungskontingent, das pauschal einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft entspricht. Je Kreis wird auf 50.000 Einwohner ein Leistungskontingent bezuschusst. Jedes der Leistungskontingente wird mit dem Fest-Betrag von 9.700 Euro pro Jahr gefördert. Die jeweilige Kreisförderung errechnet sich ebenso. Der so errechnete Betrag, den der Stadt- bzw. Landkreis mindestens bereitstellen muss, reicht nicht aus für eine flächendeckende ambulante Grundversorgung, denn von ihm werden nicht nur die Personalkosten der Sozialpsychiatrischen Dienste, sondern weitere begleitende und unterstützende Angebote, z.B. die Unterstützung von Selbsthilfe-Gruppen finanziert. Im Sozialpsychiatrischen Dienst der BruderhausDiakonie sind z.B. insgesamt 4 Vollkraftstellen beschäftigt. Davon sind aber nur 1,1 Vollkraftstellen ausschließlich für die ambulante Grundversorgung zuständig. Die anderen Stellenanteile erbringen Leistungen des ambulant betreuten Wohnens und der Soziotherapie.

4.2 Begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung und ihren Angehörigen

Begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit körperlicher, geistiger und mehrfacher Behinderung werden in der Behindertenhilfe häufig als „Offene Hilfen“ bezeichnet. Dieser Begriff wurde von der Lebenshilfe-Vereinigung eingeführt und beinhaltet alle ambulante, mobilen und sonstigen Angebote, die außerhalb von stationären Einrichtungen stattfinden. Diese Angebote können Beratung, Clubarbeit, Bildungskurse, Familienentlastung, individuelle Begleitdienste oder Gruppenangebote beinhalten. Dazu gehören z.B. Fahrdienste, Tagesausflüge, Urlaubsfreizeiten und Kochkurse. Manchmal sind diese Angebote aus Initiativen heraus entstanden, manchmal werden sie von den Trägern der Einrichtungen der Behindertenhilfe bereitgestellt, eher selten sind die Angebote aus allgemein zugänglichen Angeboten, z.B. der Volkshochschule, entstanden.

Beratung[80]
In der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis werden von verschiedenen Einrichtungen und Diensten Beratungsangebote vorgehalten. Diese Beratungsangebote unterscheiden sich konzeptionell und in ihrer Finanzierung voneinander.

Folgende Einrichtungen und Dienste bieten Beratung für Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung in der Stadt Ulm an:

- Der **Arbeiter Samariter Bund (ASB)**[81] berät vorwiegend Menschen mit körperlicher Behinderung in allen Fragen der Lebensgestaltung, z.B. Wohnen oder Freizeitgestaltung und vermittelt von der Einrichtung vorgehaltene Betreuungsleistungen. Im Rahmen eines „Case-Management“ werden Menschen mit Behinderung dauerhaft oder

[80] Fachliche Erläuterungen zu Beratung als sozialpädagogische Methode und als Hilfeleistung wurden bereits in Kapitel 2.2.4 gemacht. Deshalb wird an dieser Stelle auf eine nochmalige Ausführung verzichtet.
[81] Vgl. www.asb-ulm.org

vorübergehend unterstützt und beraten. Es wird besprochen, welche Hilfen notwendig sind und wie eine Umsetzung aussehen kann. „Peer Councelling“, bei dem Betroffene andere Betroffene beraten, kann dort vermittelt werden. Der Kontakt von Menschen mit Behinderung untereinander kann in Konfliktsituationen hilfreich und ermutigend sein. Außerdem wird Partnerschaftsberatung angeboten. Dort stehen die Fragestellungen zu Partnerschaft, Sexualität und Behinderung im Vordergrund.

- Die **Lebenshilfe Ulm/Neu-Ulm**[82] berät bei Fragen zur Freizeitgestaltung und Familienentlastung und vermittelt in die von der Einrichtung vorgehaltenen Angebote.
- Die **Paritätischen Sozialdienste**[83] und die **AMSEL Kontaktgruppe Ulm**[84] arbeiten in der Beratung eng zusammen, um Menschen, die an Multipler Sklerose erkrankt sind zu unterstützen und beraten. Vorrangiges Ziel dieser Dienste ist der Erfahrungsaustausch der Betroffenen untereinander, das Ermöglichen von Kontakt und Begegenungen zur Vermeidung von Isolation und der Isolationsabbau.
- Die **Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation**[85] in der Stadt Ulm berät in allen Fragen der Rehabilitation, z.B. zu Reha-Anträgen und der Ermittlung der richtigen Reha-Träger. Vor allem Menschen mit Behinderung sollen dort Unterstützung finden. Das Team der Gemeinsamen Servicestelle besteht aus Fachleuten der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften, der Agenturen für Arbeit, der Städte und Landkreise sowie der Rentenversicherung. Somit können alle Fragen der Rehabilitation qualifiziert beantwortet werden.

Im Alb-Donau-Kreis gibt es zwei Beratungsstellen:

- Das Landratsamt des Alb-Donau-Kreis hält einen **Sozialen Dienst für Menschen mit Behinderung**[86] vor. In dieser Anlauf- und Beratungsstelle werden Menschen mit Behinderung jeden Alters und deren Angehörige informiert und beraten. Der Soziale Dienst erarbeitet gemeinsam mit den Betroffenen und deren Angehörige individuelle Hilfepläne und vermittelt Betroffene gegebenenfalls weiter an das für den jeweiligen Bedarf passende Angebot, z.B. an Wohngruppen, Werkstätten, Kliniken oder andere Fachdienste.
- Die **Heggbacher Einrichtungen** mit ihrer **„Kontakt- und Beratungsstelle“**[87] für Menschen mit Behinderung in Ehingen informiert und berät neben Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Eltern auch Erwachsene mit Behinderung und deren Angehörige über Möglichkeiten einer sinnvollen Unterstützung sowie Ansprüche auf Leistungen. Auch für Angehörige erwachsener Menschen mit Behinderung führt die „Kontakt- und Beratungsstelle“ Informationsveranstaltungen und gemeinsame Treffen in verschiedenen Gemeinden des Alb-Donau-Kreis durch.

In der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis wird eine Vielzahl von Beratungsangeboten vorgehalten. Damit könnte sicherlich fast jeder Bedarf abgedeckt werden, wenn das Angebot ausreichend bekannt wäre und die Zugangswege zu den Beratungsstellen niederschwellig wären.

[82] Vgl. wwww.lebenshilfe-ulm.de
[83] Vgl. www.paritaet-ulm.de
[84] Vgl. www.amsel-ulm.de
[85] Vgl. www.deutsche-rentenversicherung-bw.de
[86] Vgl. www.alb-donau-kreis.de
[87] Vgl. Kapitel 2.2.4

Handlungsempfehlung 52
Um passgenaue, spezialisierte Beratung anbieten zu können, sollten sich die Einrichtungen und Dienste, die Beratung erbringen, untereinander fachlich austauschen und zum Gemeinwesen hin vernetzen.

Handlungsempfehlung 53
Die Einrichtung von Außenstellen der Anlauf- und Beratungsstellen wird empfohlen, um auch in Gebieten, in denen bisher wenige Angebote vorgehalten werden, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen wohnortnah beraten und informieren zu können.

Familienentlastende Dienste[88]
Familienentlastende Dienste tragen dazu bei, Angehörige behinderter Menschen regelmäßig in ihrer häuslichen Situation und kurzfristig im Notfall und bei Krisen zu unterstützen. Denn gerade Überforderung und Überbelastung innerhalb der Familie können die Betreuungsbereitschaft und die Betreuungsmöglichkeit einschränken.

In der **Stadt Ulm** halten folgende Einrichtungen und Dienste Angebote zur Familienentlastung vor:

- Der **Arbeiter Samariter Bund (ASB)** bietet stunden- und tageweise – je nach individuellem Bedarf der Familien – entlastende Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung an. Diese Angebote finden als Einzelangebote oder in Gruppen statt. Außerdem gehören zum Angebot des ASB ein Fahrdienst und erlebnispädagogische Freizeitprojekte, bei denen Menschen mit Behinderung neue Erfahrungen machen können.
- Die **Lebenshilfe Ulm/Neu-Ulm** unterhält einen familienentlastenden Dienst, der in geringem Umfang, für Erwachsene jedoch nur in Ausnahmefällen, stundenweise Betreuung durch Ehrenamtliche anbietet. Allerdings bietet die Lebenshilfe Ulm/Neu-Ulm eine Vielzahl von Angeboten an, die dort nicht der Familienetlastung organisatorisch zugeordnet sind, aber faktisch der Familienentlastung in erheblichem Maß dienen. Dazu gehören Urlaubsfreizeiten zwischen 5 und 12 Tagen, Wochenendfreizeiten und 5 verschiedene Freizeit- und Kontakt-Gruppen mit unterschiedlichem Programm, die immer 14-tägig stattfinden. Diese Angebote sind ein Weg zur Selbständigkeit und Integration und gleichzeitig – vor allem bei einer geschickten Kombination – familienentlastend.

Handlungsempfehlung 54
Benötigt wird ein verlässlicher und kurzfristig abrufbarer Betreuungsdienst für Kinder und Erwachsene.

Im **Alb-Donau-Kreis** gibt es einen Träger, der Familienentlastung anbietet:

- Die **Heggbacher Einrichtungen** mit ihrem Fachdienst „Offene Hilfen“ sind Träger des familienentlastenden Dienstes im Alb-Donau-Kreis.
  Der Dienst bietet eine stunden- oder tageweise Betreuung, Begleitung in der Freizeit und auch Pflegeleistungen an. Je nach Bedarf kommen Fachkräfte, wie z.B. Krankenschwestern, Helierziehungspfleger oder Sozialpädagogen zum Einsatz. Um einen festen Beziehungsrahmen zu geben, wird die Betreuung in der Regel immer von derselben Person übernommen.[89] Außerdem bieten die Heggbacher Einrichtungen in Ehingen und Laichingen verschiedene Freizeitangebote an. Für Erwachsene finden z.B. wöchentlich ein After-Work-Cafe, ein integrativer Treff, ein Gymnastikkurs, ein Tanzkurs, eine Kegelgruppe und ein Freizeitclub statt. Darüber hinaus wird eine Vielzahl

[88] Vgl. Kapitel 2.2.4
[89] Vgl. www.heggbach.de

von Urlaubsfreizeiten und Tagesausflügen durch die Einrichtung organisiert. An diesen Angeboten können alle Menschen mit Behinderung im Einzugsbereich der Heggbacher Einrichtungen (Schwerpunkt Landkreis Biberach und Alb-Donau-Kreis) teilnehmen.

Weitere Angebote und Initiativen für Menschen mit wesentlicher Behinderung

- Der **Club Körperbehinderte und ihre Freunde**[90] der Caritas Ulm will durch sein Angebot die Eigeninitiative von Menschen mit Behinderung stärken und fördern. Dazu organisiert der Club unterschiedliche Maßnahmen und Initiativen. Für erwachsene Menschen mit Behinderung wird ein wöchentliches Gruppenangebot organisiert, um Kontaktmöglichkeiten anzubieten. Das Programm des Gruppentreffens bereiten die Teilnehmer gemeinsam vor. Außerdem werden Urlaubsfreizeiten, Ausflüge und Feste durchgeführt. Das barrierefreie Cafe Flitz ist ein Kommunikationstreffpunkt für alle, die Lust auf Gespräche, Spiele oder Dia-Abende haben. Dort werden auch Informationsveranstaltungen vorbereitet und durchgeführt.
- Der **Paritätische Sozialdienst Ulm** organisiert Gruppenangebote für an Multipler Sklerose erkrankte Menschen und Menschen mit Körperbehinderung. Dazu gehören Kontaktgruppen, Gymnastikkurse und kreative Angebote.
- Die **Familienpflege der AWO Ulm**[91] unterstützt in Krisensituationen für einen bestimmten Zeitraum Familien bei der Betreuung und Versorgung von behinderten Angehörigen und übernimmt in diesem Zusammenhang anfallende weitere Arbeiten innerhalb eines Haushalts, z.B. die Haushaltsführung. Die Finanzierung der Familienpflege erfolgt in der Regel nach § 38 SGB V. Durchgeführt wird die Familienpflege von Pflegefachkräften oder Haus- und Familienpflegerinnen.
- Der Verein **„Gemeinsam Reisen mit Behinderten“**[92] informiert und berät Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen über die Organisation einer Reise. Dies umfasst z.B. die Suche nach einem geeigneten Hotel oder den passenden Transport zum Urlaubsziel. Darüber hinaus organisiert der Verein selbst Reisen für Menschen mit und ohne Behinderung, berät Reiseunternehmen, stellt Hilfsmittel für eine Reise zur Verfügung und vermittelt Reisebegleiter.
- Die **Volkshochschule Ulm**[93] führt jährlich eine „Sommerschule“ mit Bildungskursen für Menschen mit geistiger Behinderung durch. Das Programm der „Sommerschule“ ist vielfältig und reicht von Aquarelle malen über die Bedienung eines Computers bis zu Kochrezepten und afrikanischer Rhythmik. Insgesamt werden im Juli und August ca. 15 Kurse für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung angeboten. Darüber gibt es im regulären Programm der Volkshochschule weitere integrative Kurse. Die **Volkshochschule der Gemeinden** im Alb-Donau-Kreis (**VHS-g**) besteht derzeit aus 11 Gemeinden, einer Stadt und dem Alb-Donau-Kreis als Mitglieder. Hier werden Kurse zu verschiedenen Themen, wie Allgemeinbildung, Kultur, Kunst, Kreativität, Gesundheit und Bewegung angeboten. Diese Angebote werden an dezentralen Standorten im Alb-Donau-Kreis vorgehalten. Für Menschen mit Behinderung gibt es sowohl integrative als auch spezielle Angebote.
- Das **Selbsthilfebüro Korn** (**Ko**ordinationsstelle **R**egionales **N**etzwerk)[94] informiert über gesundheitliche und psychosoziale Selbsthilfegruppen und vermittelt zudem an professionelle Beratungsstellen. Das Selbsthilfebüro Korn unterstützt bei der Gründung einer Selbsthilfegruppe und stellt einen Raum zur Verfügung.
- Die **Behindertenstiftung Tannenhof**[95] ermöglicht Menschen mit Behinderung, die in der Einrichtung Tannenhof im Wohnbereich leben oder in der Werkstatt beschäftigt

[90] Vgl. www.caritas-ulm.de
[91] Vgl. www.awo-ulm.de
[92] Vgl. www.reisen-mit-behinderten-ulm.de
[93] Vgl. www.vh-ulm.de
[94] Vgl. www.selbsthilfebuero-korn.de
[95] Vgl.www.behindertenstiftung-ulm.de

sind, zusätzlich zu den im Gruppenalltag möglichen Angeboten weitere kreative Freizeitangebote in Gruppen oder Urlaubsfreizeiten. Über die Stiftung werden hierzu zusätzliche Personalstellen finanziert, die vor allem den stationär lebenden Bewohnern des Tannenhofs zusätzliche Möglichkeiten in der Gestaltung der freien Zeit nach der Werkstatt, dem Förder- und Betreuungsbereich oder am Wochenende bieten.

- Der Verein **ZEBRA**[96] – Zentrale Bürgeragentur Ulm – vermittelt an Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren möchten, Angebote von Institutionen, Vereine oder Gruppen. Davon profitieren auch Einrichtungen und Dienste, die Angebote für Menschen mit Behinderung vorhalten. Diese Einrichtungen und Dienste können bei ZEBRA ihren Bedarf melden. ZEBRA führt Beratungs- und Vermittlungsgespräche und hat zum Ziel, freiwillig Engagierten eine passende Beschäftigung zu vermitteln.
- Die Kontaktgruppe **Amsel Ulm**[97] ist ein Dienst, der Angebote für an Multipler Sklerose erkrankte Menschen und Angehörige und Freunde der Betroffenen organisiert. Zum Angebot gehören monatliche Kontaktgruppen, Ausflüge, Seminare, Gedächtnistraining, Kegelgruppe, Bastelkreis und Fachvorträge von Ärzten und Therapeuten. Die Kontaktgruppe Amsel organisiert auch Fahrdienste zu den Treffen.
- Daneben gibt es noch viele kleine Initiativen und Projekte, die zum Teil zeitlich befristet sind.

Handlungsempfehlung 55
Um die Vielzahl der begleitenden und unterstützenden Angebote besser miteinander abzustimmen und zu koordinieren, wird die Einrichtung eines jährlichen Arbeitskreises „Soziale Teilhabe“ empfohlen.

Der Zugang zu den begleitenden und unterstützenden Angeboten erfolgt bislang eher zufällig. Die größeren Einrichtungen, die eine Werkstatt vorhalten und ambulante Betreuungsleistungen erbringen, können unter den bei ihnen betreuten Menschen für ihre Angebote werben. Da es für Menschen mit wesentlicher Behinderung aber auch sehr wichtig und anregend ist, andere Personen kennenzulernen, sollten auch Angebote von Diensten wahrgenommen werden, die keine weiteren Dienstleitungen für Menschen mit Behinderung anbieten. Angebote, für die bereits von der eigenen Einrichtung betreuten Menschen mit Behinderung, sollten auch für Menschen mit Behinderung aus anderen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Handlungsempfehlung 56
Die Bündelung der Informationen über begleitende und unterstützende Angebote ist notwendig. Diese Informationen können, z.B. über eine Vernetzung der Anbieter, über das Internet zur Homepage der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreis barrierefrei zugänglich gemacht werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Informationen in verschiedenen Sprachen bereitgestellt werden.

Allerdings haben diese Angebote überwiegend Menschen mit leichterer Behinderung zur Zielgruppe. Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ist es aufgrund der Schwere ihrer Behinderung oftmals nicht möglich, an diesen Angeboten teilzunehmen. Eine Vielzahl der Angebote entspricht nicht dem Bedarf und den Wünschen von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Für diesen Personenkreis und deren betreuenden Angehörigen fehlen bedarfsgerechte, begleitende und unterstützende Angebote.

Handlungsempfehlung 57
Ein Aufbau von begleitenden und unterstützenden Angeboten für erwachsene Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung wird empfohlen.

[96] Vgl. www.zebra-ulm.de
[97] Vgl. www.amsel-ulm.de

Die **Finanzierung** der begleitenden und unterstützenden Angebote ist bei den einzelnen Diensten unterschiedlich. Die Förderung für die Familienentlastenden Dienste durch das Land Baden-Württemberg ist ein wesentlicher Baustein der Finanzierung.[98] Pro Einzugsgebiet mit 100.000 Einwohnern fördert das Land Baden-Württemberg die Personal- und Sachkosten für Familienentlastenden Dienste bis zu einer Höhe von 24.000 Euro, wenn die Kommune komplementär mitfördert. Für die Stadt Ulm und den Alb-Donau-Kreis mit einer gemeinsamen Einwohnerzahl von ca. 310.000 Einwohnern würde dies eine Förderung von Land und Kreis von ca. 150.000 Euro für die Familienentlastenden Dienste bedeuten. Die Stadt- und Landkreise haben dabei die Aufgabe, die Maßnahmen, die in erster Linie als Gruppenangebote erbracht werden sollen, zu koordinieren. Weitere Finanzierungsquellen sind Spenden, Mittel der Aktion Mensch, Nutzerentgelte der Teilnehmer, Stiftungsmittel, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen[99] und sonstige Mittel der Eingliederungshilfe. Die Finanzierung der begleitenden und unterstützenden Angebote ist insgesamt unsicher. In der Regel bringen die Einrichtungen Eigenmittel zur Finanzierung ein. Bei unzureichender Finanzierung muss das Angebot gekürzt oder die Teilnahmegebühren erhöht werden. Letzteres hat zur Folge, dass nicht alle Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen an begleitenden und unterstützenden Angeboten teilnehmen können, weil sie über ein geringes Einkommen verfügen. Gerade Menschen in einer ambulanten Wohnform sind davon häufig betroffen.
Um eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Landesmittel und der Mittel der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises auf alle Einrichtungen, Dienste und Initiativen zu gewährleisten, bietet sich ein entsprechendes Wertungssystem an. Dies beinhaltet die Gewichtung von bestimmten Faktoren einer Leistung, z.B. die Unterscheidung zwischen Einzel- oder Gruppenangeboten, Angeboten an einem zentralen Standort oder in Sozialräumen, in denen es ansonsten keine Dienste gibt usw. Die Fördersumme für einen Dienst ergibt sich aus dieser Gewichtung und kann dann entsprechend der Gewichtung auf die jeweiligen Einrichtungen, Dienste und Initiativen verteilt werden. Parallel hierzu ist eine Qualitätsvereinbarung notwendig.

Handlungsempfehlung 58
Die Verteilung der öffentlichen Fördermittel zur Finanzierung von begleitenden und unterstützenden Angebote über ein differenziertes Wertungssystem wird empfohlen.

Kurzzeit-Unterbringung[100]
Kurzzeit-Unterbringung ist auch für Familien mit erwachsenen behinderten Angehörigen eine wichtige Leistung. Für wenige Tage oder bis zu mehreren Wochen kann diese Leistung in Anspruch genommen werden. Kurzzeit-Unterbringung für Erwachsene wird in der Regel von einer stationären Einrichtung angeboten. **„Paten-Familien“** aus der unmittelbaren Umgebung der Familien können einen erheblichen Beitrag zur Entlastung der Familien leisten. Durch Paten-Familien kann eine kurzfristige, niederschwellige und flexible Entlastung angeboten werden. Ein solches Netzwerk von Familien könnte z.B. aus dem bürgerschaftlichen Engagement heraus entstehen.
Für die Bewilligung einer Kurzzeit-Unterbringung für Erwachsene ist das Sozialamt zuständig. Leistungsträger sind die Pflegeversicherung[101], die Krankenversicherung[102] und der zuständige Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe[103]. Erwachsene Men-

[98] Verwaltungsvorschrift FED vom 22.03.2006.
[99] Leistungen der Kranken- und Pflegekassen spielen nur dann eine Rolle, wenn der Mensch mit Behinderung darauf einen Anspruch hat.
[100] Vgl. Kapitel 2.2.4
[101] SGB XI § 39 Verhinderungspflege, § 42 Kurzzeitpflege.
[102] SGB V § 38 Haushaltshilfe, § 37 häusliche Krankenpflege.
[103] Leistungstyp I.5.1 und I.5.2 „Kurzzeit- Unterbringung in Einrichtungen mit tagesstrukturierendem Angebot“. Vgl. Rahmenvertrag nach § 79, Abs. 1 SGB XII – Leistungstypen der Eingliederungshilfe.

schen mit wesentlicher Behinderung haben Anspruch auf 28 Tage Verhinderungspflege pro Jahr[104].
Der Bedarf an Kurzzeit-Unterbringung für Erwachsene ist – ebenso wie die Kurzzeit-Unterbringung für Kinder und Jugendliche – saisonalen Schwankungen unterworfen, insbesondere in den Sommermonaten ist die Nachfrage hoch.

Die Lebenshilfe Stadt Ulm/Neu-Ulm bietet Kurzzeit-Unterbringung vor allem für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im **Aufschnaufhaus** im Stadtteil Ulm-Jungingen an. In Ausnahmefällen können dort aber auch erwachsene Menschen mit Behinderung aufgenommen werden. Es ist deshalb sinnvoll, bei einem weiteren Ausbau der Plätze für Kurzzeit-Unterbringung zu überlegen, ob nicht eine bestehende Einrichtung mit stationärem Angebot weitere Plätze anbieten kann. In Frage kommen würde das Heim Tannenhof. Der Aufbau von „Paten-Familien“ ist zudem eine Alternative für die stationäre Maßnahme der Kurzzeit-Unterbringung. Ansonsten führen die Heggbacher Einrichtungen in Maselheim als nächstgelegene Einrichtung weitere Plätze für die Kurzzeit-Unterbringung Erwachsener und in Ingerkingen für Kinder und Jugendliche.

Handlungsempfehlung 59
Ein bedarfsgerechter Ausbau der Kurzzeit-Unterbringung und die Einführung des Konzeptes von Paten-Familien werden empfohlen.

[104] Vgl. SGB XI.

III Inklusion und Sozialraumorientierung

Ein **Sozialraum** ist nicht nur der Ort, an dem ein Mensch wohnt und der durch bestimmte geographische Merkmale (z.B. Stadtteil, Gemeinde) charakterisiert wird. Menschen fühlen sich zu einem Sozialraum aus unterschiedlichen Perspektiven heraus zugehörig. Dies kann ein bestimmter Dialekt sein, eine Religionszugehörigkeit oder eine soziale Identifikation mit einer Gruppe (Arbeitersiedlung, Hochhausbewohner). Sozialräume können je nach unterschiedlicher Perspektive unterschiedlich festgelegt sein und sich sogar überschneiden.

Wenn im Rahmen der Behindertenhilfe von ‚Sozialraumorientierung' gesprochen wird, so meint dies, dass die Menschen mit Behinderung weniger in Bezug auf ihre Hilfebedürftigkeit und ihren Förderbedarf gesehen werden, sondern in erster Linie als Bürger und Mitbürger ihrer Gemeinde, ihres Stadtteils. Gemeint ist der Raum, in dem sich die Menschen mit Behinderung wie ihre Nachbarn verwurzelt fühlen. Sie finden dort die sozialen Beziehungen, die sie tragen und können die meisten Dinge des täglichen Bedarfs (Schule, Arbeit, Freizeit, medizinische Versorgung, Einkauf, Kultur, Begegnung, Hilfsangebote) wie alle Bürger wahrnehmen. Im Sozialraum kennen sich die dort lebenden Menschen aus und können ihren Alltag regeln. Der Sozialraum muss daher klein genug sein, um überschaubar zu bleiben, er benötigt jedoch auch eine gewisse Größe (Einwohnerzahl), um bedarfsgerechte Angebote für das tägliche Leben realisieren zu können. Der Sozialraumraum ist aber kein „soziales Paradies". Er beherbergt soziale Verwerfungen, unterschiedliche Interessenlagen und Konflikte, die auch an anderen Stellen in der Gesellschaft wahrgenommen werden.[105] Menschen mit Behinderung müssen nach Christian Bradl ihr im SGB IX gesetzlich verbrieftes Recht auf soziale Teilhabe „unter erschwerten Bedingungen" einfordern.

Die **Inklusion** von Menschen mit Behinderung in ihren Sozialraum geschieht nicht automatisch. Sie bedarf

- der **aktiven Beteiligung** der Menschen und Institutionen im Sozialraum im Sinne eines sich selbst entwickelnden Gemeinwesens
- der **barrierefreien Zugänglichkeit** von Einrichtungen und Diensten, damit auch Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen im Sozialraum agieren können,
- der **Räume für Kommunikation und Begegnung** und
- der **professioneller Brückenbauer** in das Gemeinwesen sowie Prozessmoderatoren

Nach Andreas Lob-Hüdepohl[106] bedeutet Inklusion das Einschließen eines Elementes in ein größeres Ganzes unter Beibehaltung seiner Eigenheit und mit einer Neuordnung der Wechselbeziehungen zu den anderen Elementen des größeren Ganzen. Insofern kann es bei der Sozialraumorientierung im Sinne der Inklusion von Menschen mit Behinderung nicht nur darum gehen, dass der Mensch mit Behinderung Hilfe erhält, damit er im Grunde wie ein nicht behinderter Mitbürger die Angebote des Sozialraums annehmen und sich in das gesellschaftliche Leben seines Lebensumfeldes integrieren kann. Vielmehr müssen sich auch die Angebote und Strukturen, die Kommunikation und die gesamte Infrastruktur in ihren Wechselbeziehungen zu allen Bürgern, so auch zu Bürgern mit Behinderung so verändern, dass diese in ihrer Eigenart wertgeschätzt werden und mit ihrer eigenständigen Identität als Bestandteil des Ganzen erkennbar bleiben.
Integration für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder beim Wohnen in der Gemeinde kann nicht gelingen, wenn sich die Hilfen allein auf den Menschen mit Behinderung konzentrieren. Gemeinsam Sorge tragen für die Entwicklung eines Sozialraums (Community Care) bedeutet, dass Netzwerke im Gemeinwesen entstehen,

[105] Christian Bradl: Sozialraumorientierung in der Behindertenhilfe, Dokumentation einer Fachtagung der DHG im Dezember 2007 in Bonn
[106] Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, Dokumentation einer Fachtagung „Integration in das Gemeinwesen" im Mai 2007 in Stuttgart

die Verbindungen schaffen und tragen. Das Miteinander-Leben aller Bürger eines Sozialraumes mit ihren unterschiedlichen Interessen, Fähigkeiten und Schwächen im Sinne des Community Living bedeutet eben auch, dass die Gesellschaft der vermeintlich nicht Behinderten das Zusammenleben mit den unterschiedlichen Individuen als Bereicherung begreift, von der alle profitieren.

Es ist von herausragender Bedeutung, dass barrierefreie und bezahlbare Wohnungen im jeweiligen Sozialraum bereitstehen, damit auch Menschen mit Behinderungen einen für sie geeigneten - und nach den Mietobergrenzen auch von der Sozialhilfe finanzierbaren - Wohnraum zur Verfügung haben. Eine bloße Reduzierung der Ambulantisierung auf die Bereitstellung von Wohnraum und einer minimalen Begleitung und Betreuung wird jedoch gerade bei Menschen mit einer geistigen Behinderung scheitern.[107] Zum einen müssen auch das Umfeld und die Erreichbarkeit von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie Angeboten des täglichen Bedarfs, der Kultur, Bildung und Freizeit dieser Barrierefreiheit genügen. Zum anderen müssen Wege gefunden werden, die diese Einrichtungen motivieren und ihnen Hilfestellungen geben, **alle** Bürger ihres Einzugsbereiches in ihr Angebot einzuschließen. Barrierefreiheit bezieht sich hierbei nicht nur auf Barrieren für Menschen mit Gehbehinderungen. Barrierefreiheit schließt auch den Abbau von Barrieren für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, Hörbehinderungen und Intelligenzminderungen mit ein.

Auf dem Fachforum ‚Offene Hilfen', auf dem sich die Menschen mit Behinderung selbst sehr stark eingebracht haben, wurde das Bild von einem **Sozialraum-Zentrum** entworfen, das viele der oben beschriebenen Funktionen erfüllen soll.

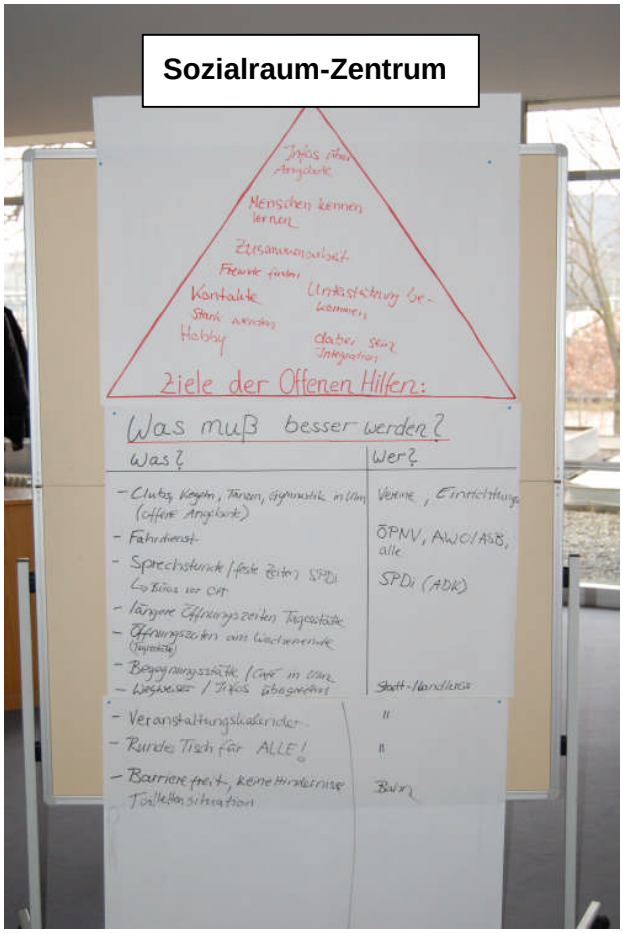

[107] Vgl. Christian Bradl: a.a.O.

In diesem Haus kann Begegnung stattfinden zwischen Menschen mit und ohne Behinderung, jeglichen Alters und unabhängig von der Nationalität. Es soll damit niederschwellig Kontakt der Bürger untereinander ermöglichen, Erfahrung von Anderssein vermitteln und ermutigen zu aktiver nachbarschaftlicher Hilfe und Selbstorganisation im Sinne eines bürgerschaftlichen Engagements. Dort sollen Angebote zu Freizeit und Bildung genauso stattfinden wie Hilfe und Beratung in besonderen Fällen. Sprechstunden der sozialen Dienste, einschließlich der Beratung und des Fallmanagements der Sozialverwaltung, sollten im wahrsten Sinne des Wortes ‚Raum' in diesem Haus haben. Benötigt werden aber auch Räume für Veranstaltungen, für Freizeitangebote, Gruppen, und für zwanglose Begegnung. Dieses Haus ist damit **Informationsdrehscheibe** und **Ort aktiven Handelns** zugleich.
Eine große Hilfe für Menschen mit Behinderung, die ambulant betreut leben, kann es sein, einen Ort zu haben, wo sie sich z.B. nach der Arbeit untereinander und mit Mitarbeitern des Betreuungsdienstes treffen können. Wo lebenspraktische Fertigkeiten eingeübt und Bildungs- und Freizeitangebote wahrgenommen werden können;[108] wo man Nachbarn kennenlernen kann und wo auch Menschen mit Behinderung sich aktiv mit ihren Fähigkeiten engagieren können.

Gute Ansätze für solche Sozialraum-Zentren gibt es bereits in der Stadt Ulm mit den sogenannten Stadtteil-Zentren, und den Gemeinde-Zentren in einigen Gemeinden des Alb-Donau-Kreises. Diese erfüllen bereits viele der oben beschriebenen Funktionen, müssen jedoch im Einzelfall noch auf die Bedarfe der Menschen mit Behinderung hin angepasst werden. Der individuelle Leistungsanspruch auf ‚Nachteilsausgleich' und ‚Teilhabe' sowie die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse auf Unterstützungsleistungen für die Menschen mit Behinderung lassen im Moment das in der Fachwelt immer wieder diskutierte ‚Sozialraum-Budget' noch nicht als realisierbar erscheinen. Erfolgversprechender ist es, über ein „Persönliches Budget" den Menschen mit Behinderung zu befähigen, seinen individuellen Hilfebedarf abzudecken. Zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Unterstützung der Sozialraum-Zentren bei der Netzwerkbildung und der Einbeziehung aller Bürger, auch der Bürger mit Behinderung, könnte jedoch im Rahmen eines Modells ein **Sozialraum-Geld** zur Verfügung gestellt werden, das selbstverwaltet von den Nutzern der Zentren für die Umsetzung von Ideen zur Inklusion verwendet werden kann.

Trotz einer von den betroffenen Menschen gewollten und von der Politik und von Fachleuten geforderten Inklusion von Menschen mit Behinderung wird es insbesondere für Menschen mit sehr schweren Behinderungen und Menschen mit ganz speziellen Hilfebedarfen nicht immer möglich sein, in ihrem Sozialraum eine bedarfsgerechte und fachlich angemessene Hilfe zu erhalten. Stationäre Wohnheime mit fachlich spezialisierter Rund-um-die-Uhr-Betreuung haben auch in der Zukunft eine unverzichtbare Aufgabe und ermöglichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für ihre Bewohner. Sie sollten jedoch nicht ‚auf der grünen Wiese' errichtet werden, sondern sich in das Leben in einem Sozialraum einbinden.

[108] S.Kapitel II.4

IV Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis als Leistungsträger der Eingliederungshilfe

Im vorangegangenen Kapitel standen die Angebote der Eingliederungshilfe **in** der Stadt Ulm und **im** Alb-Donau-Kreis und ihr Entwicklungsbedarf im Vordergrund. Dies betraf hauptsächlich die Rolle von Stadt und Landkreis als Planungsverantwortliche. Dabei wurden jedoch auch immer die Auswirkungen auf eine wirtschaftliche Leistungsträgerschaft mitbedacht.

Das folgende Kapitel befasst sich nun mit der Rolle von Stadt und Landkreis als Leistungsträger in der Eingliederungshilfe **unabhängig vom Ort der Leistungserbringung**. Dabei sind Aussagen zu Anzahl und Struktur sowie Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Leistungsberechtigten zu erwarten, für die die Stadt oder der Landkreis nach dem Herkunftsprinzip die Kosten zu tragen haben. Die Auswertung und Analyse der vorgefundenen Daten erfolgte für diesen Bericht jeweils konzentriert auf Bereiche, die aussagekräftig und für eine Steuerung durch den Leistungsträger relevant sind.

1. Leistungsempfänger allgemein

Am Stichtag 30.06.2007 waren die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis zuständige Leistungsträger für 1.370 Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe

Gesamtübersicht

	Stadt Ulm		Alb-Donau-Kreis		gesamt	
	absolut	**in Prozent**	**absolut**	**in Prozent**	**absolut**	**in Prozent**
Bevölkerung am 31.03.2007	121.128	38,92	190.128	61,08	311.256	100,00
Schwerbehinderte mit Ausweis	7.989	6,60	9.316	4,90	17.305	5,56
Empfänger von **Eingliederungshilfe**	584	0,48	786	0,41	1.370	0,44
- davon geistig behindert	295	0,24	400	0,21	695	0,22
- davon seelisch behindert	205	0,17	184	0,10	389	0,12
- davon sonstige	84	0,07	202	0,11	286	0,09

Tabelle: KVJS 2007, Datenbasis: Statistisches Landesamt B-W, Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise und eigene Berechnungen

Die Zahl der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe ist in den beiden Kreisen nicht proportional zu ihrem Bevölkerungsanteil. Zwar gibt es im Alb-Donau-Kreis absolut gesehen mehr Leistungsempfänger insgesamt und auch bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung, in der Stadt Ulm sind jedoch die Anteile verglichen mit der Bevölkerung jeweils deutlich höher.

1.1 Geschlecht

Vergleich der Geschlechterverteilung in der Normalbevölkerung und bei den Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis

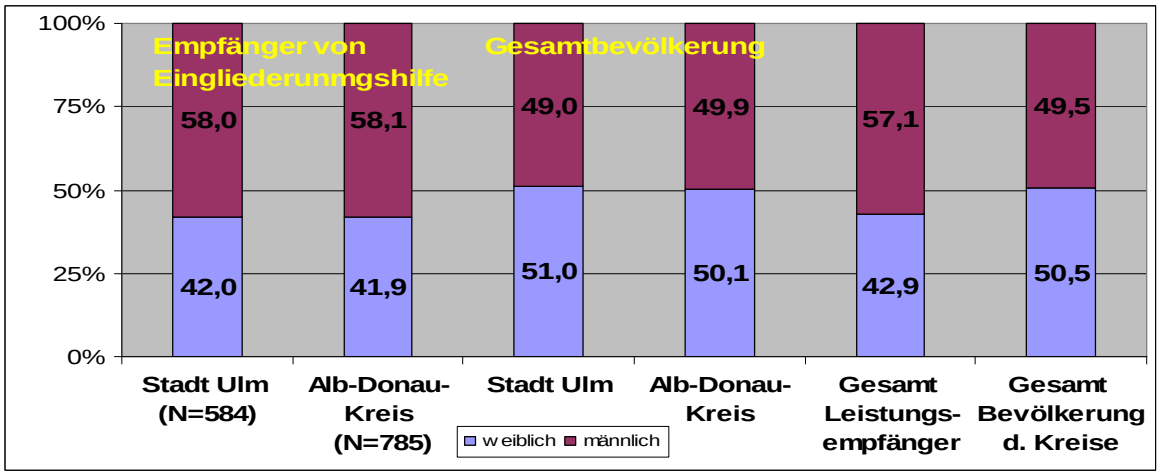

Grafik: KVJS 2007;Datenbasis Statistisches Landesamt B-W, Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise

Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis haben fast die gleiche hälftige Verteilung an Männern und Frauen in der Gesamtbevölkerung zum 31.3.2007. In der Gruppe der Leistungsempfänger beider Kreise liegt der Anteil der Männer in beiden Kreisen zusammen jedoch bei 57,1% und der Frauen bei 42,9%. Das heißt, dass im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich weniger Frauen Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Diese Relationen sind jedoch sowohl in anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg und als auch in anderen Bundesländern zu beobachten.

1.2 Alter

Der Alb-Donau-Kreis ist mit einem Durchschnittsalter der Gesamtbevölkerung von 40,4 Jahren ein relativ ‚junger' Landkreis in Baden-Württemberg. Die Stadt Ulm mit 41,5 Jahren hingegen ähnelt dem Altersdurchschnitt von Baden-Württemberg (41,7 Jahren), hat aber nach Freiburg und Heidelberg im Vergleich zu den anderen Stadtkreisen eine noch relativ junge Bevölkerung[109].
Im Bereich der Leistungsempfänger hingegen ergeben sich jedoch Abweichungen.
Die Leistungsempfänger in der Stadt Ulm sind im Schnitt mit 39,5 Jahren und insbesondere im Alb-Donau-Kreis mit im Schnitt 38,2 Jahre wesentlich jünger.[110] In Ulm ist der jüngste Leistungsempfänger 3 Jahre und der älteste 76 Jahre alt. Der jüngste Leistungsempfänger im Alb-Donau-Kreis ist 4 Jahre und der älteste 78 Jahre.

Mittelwerte ermöglichen einen ersten Überblick, doch aufschlussreicher ist die Verteilung der verschiedenen Altersgruppen nach Geschlecht:
Die geschlechtsspezifische Verteilung in den Altersgruppen der Leistungsempfänger der **Stadt Ulm** zeigt einige Besonderheiten: Knapp drei Viertel der Leistungsempfänger unter 20 Jahren sind männlich.

[109] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
[110] In Landkreis Konstanz liegt der Altersschnitt bei 32 Jahren im Main-Tauber-Kreis bei 39 Jahren.

Alter und Geschlecht der Leistungsempfänger in der Stadt Ulm

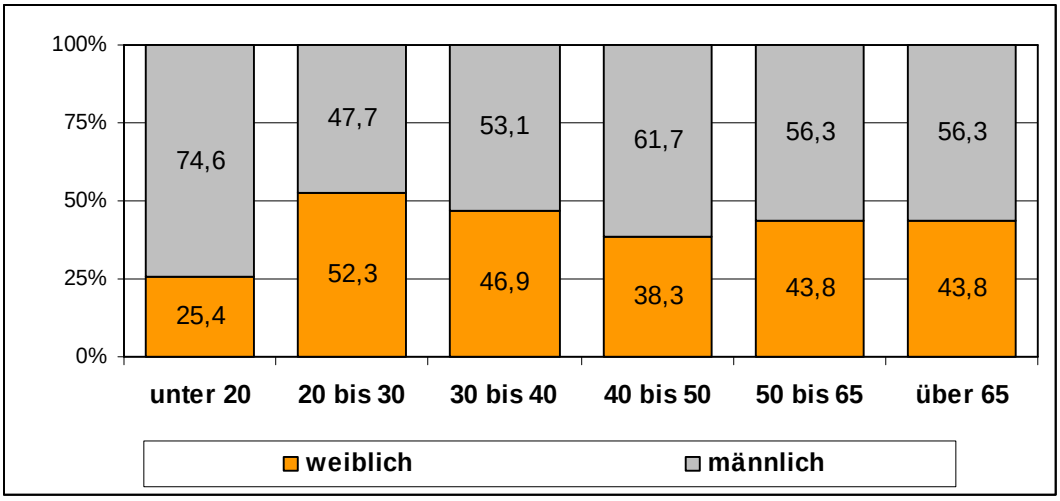

Grafik: KVJS 2007; Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=584)

Das bedeutet, dass Männer mit Behinderungen in jüngeren Jahren offensichtlich eher auffallend sind und deshalb früher Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Aber schon in der nächsten Altersgruppe der 20 bis 30-Jährigen sinkt dieser Anteil auf weniger als die Hälfte, um danach entgegen der Verteilung in der Gesamtbevölkerung im höheren Alter wieder zuzunehmen. Männern fällt es offensichtlich schwerer, von den Leistungen der Eingliederungshilfe wieder unabhängig zu werden.

Alter und Geschlecht der Leistungsempfänger im Alb-Donau-Kreis

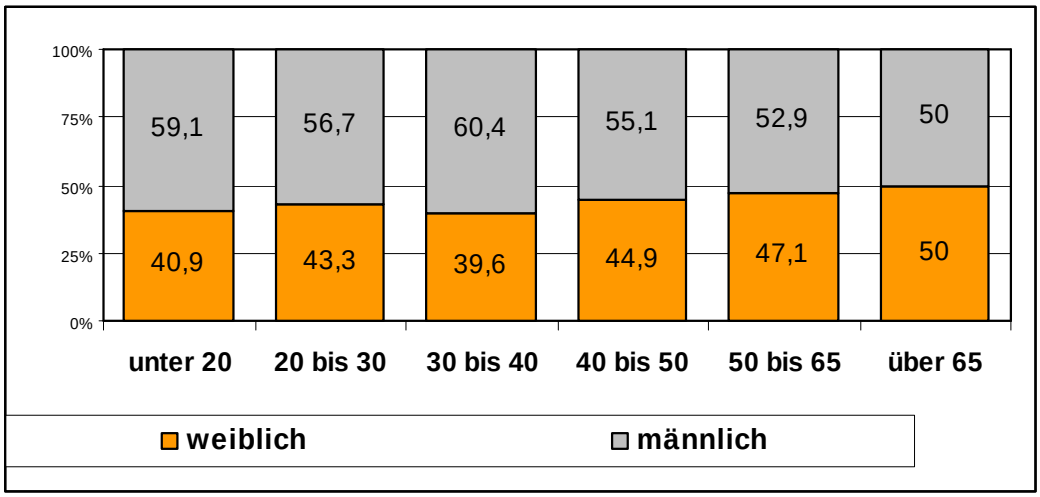

Grafik: KVJS 2007; Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N= 784)[111]

Die Alterstruktur bei den Männern und Frauen im **Alb-Donau-Kreis** gleicht sich ab 40 Jahren nach und nach an.
Im Gegensatz zum Stadtkreis Ulm haben die Männer in der Gruppe der unter 20-Jährigen nicht eine solche Überzahl. Dies hängt wahrscheinlich mit der Tatsache zusammen, dass die Stadt Ulm absolut und relativ Leistungsträger für mehr Menschen mit einer seelischen Behinderung ist als der Alb-Donau-Kreis. Diese Menschen sind oft sehr jung.

Die Alterszusammensetzung der Leistungsempfänger beider Kreise ist ähnlich. Die mit insgesamt 5,4 Prozent kleinste Altersgruppe der über 65-Jährigen wird in der Zukunft er-

[111] Bei 2 Leistungsempfängern ist in der Datenbank kein Alter vermerkt.

heblich wachsen, da wegen der systematischen Ermordung von Menschen mit Behinderung während der Nazidiktatur erst jetzt die nach dem Krieg geborenen Menschen in diese Altersgruppe herein wachsen.

Altersaufbau insgesamt

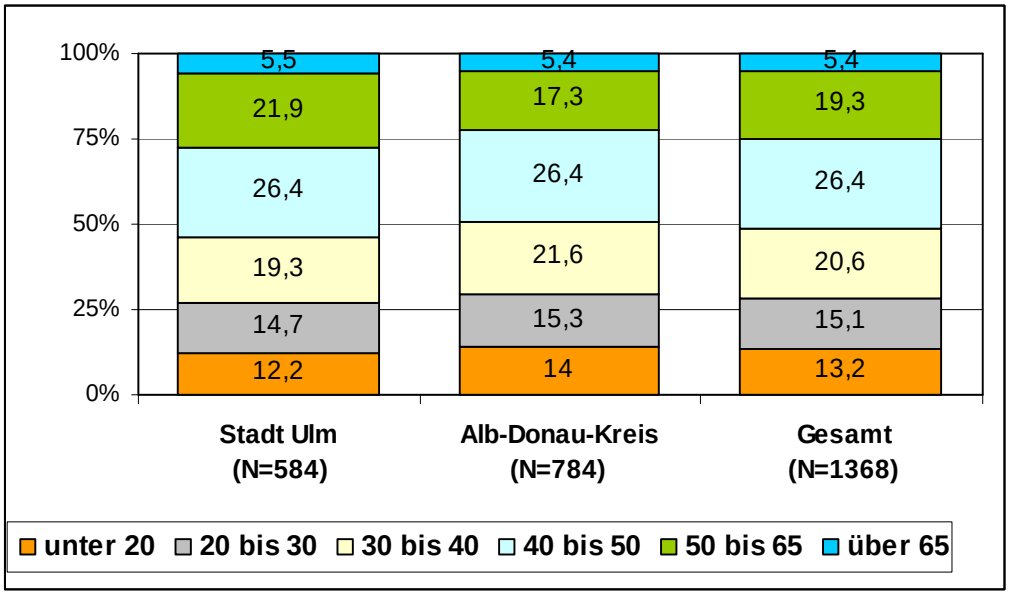

Grafik: KVJS 2007; Datenbasis Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise

Noch deutlicher wird dies, wenn man die Altersgruppenverteilung der Menschen mit Behinderung mit den Altersgruppen der Gesamtbevölkerung vergleicht.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg hat die Daten von 22 Landkreisen des damaligen Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern zum 31.12.2004 den Daten der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes gegenübergestellt.

Vergleich der Altersgruppenzusammensetzung der Gesamtbevölkerung und der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe aus 22 Landkreisen am 31.12.2004

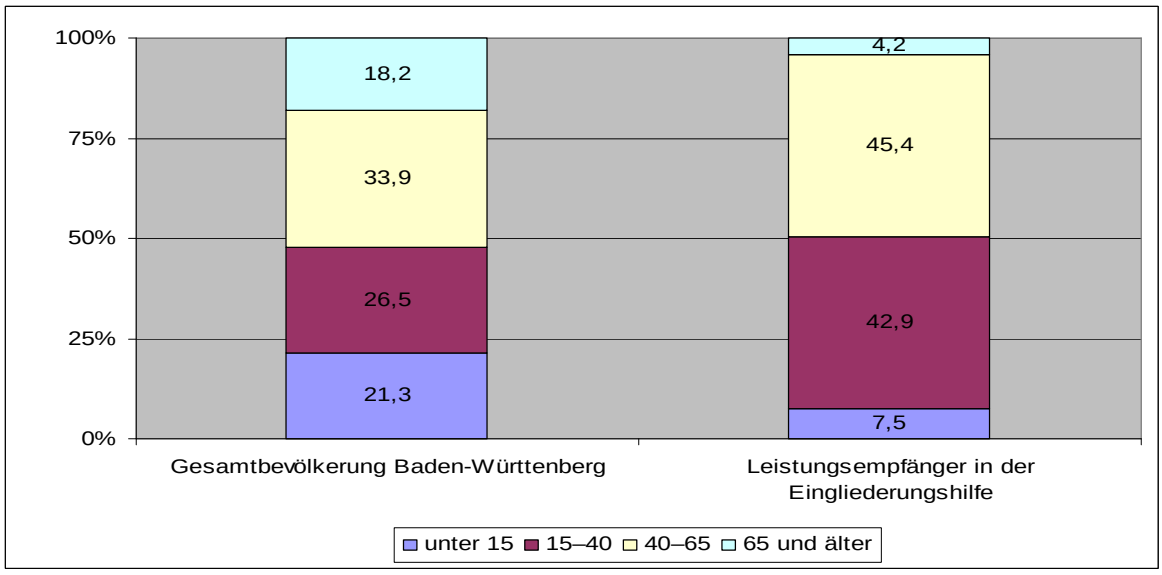

KVJS: Statistik der Eingliederungshilfe für 22 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg am 31.12.2004

Der wesentlich geringere Anteil bei der Gruppe der unter 15-Jährigen Leistungsempfängern ist darauf zurückzuführen, dass lediglich Schüler in privaten Sonderschulen und Heimen Eingliederungshilfe erhalten und Schüler in öffentlichen Sonderschulen in der Eingliederungshilfe-Statistik nicht geführt werden.

1.3 Ausprägung der Behinderung

Für 1302 von 1370 Leistungsempfängern - das sind 95 Prozent - liegen in den Datenbanken von Stadt und Landkreis Angaben zu den vorrangigen Behinderungsarten vor.[112] Für 68 Leistungsempfänger fehlen diese Angaben. Die fehlenden Angaben beziehen sich zum Großteil auf Hilfen zur ambulanten Integration und teilstationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche in Leistungsträgerschaft des Alb-Donau-Kreises. Diese Angaben wurden in der Vergangenheit nicht immer elektronisch erfasst, zumal bei Kindern die Behinderung in der Regel nicht eindeutig ausgeprägt und abgegrenzt ist. Für die Zukunft werden jedoch im Rahmen der Gesamthilfeplanung des Alb-Donau-Kreises alle Merkmale auch elektronisch erfasst.

Anteile der verschiedenen Ausprägungen der Behinderungen

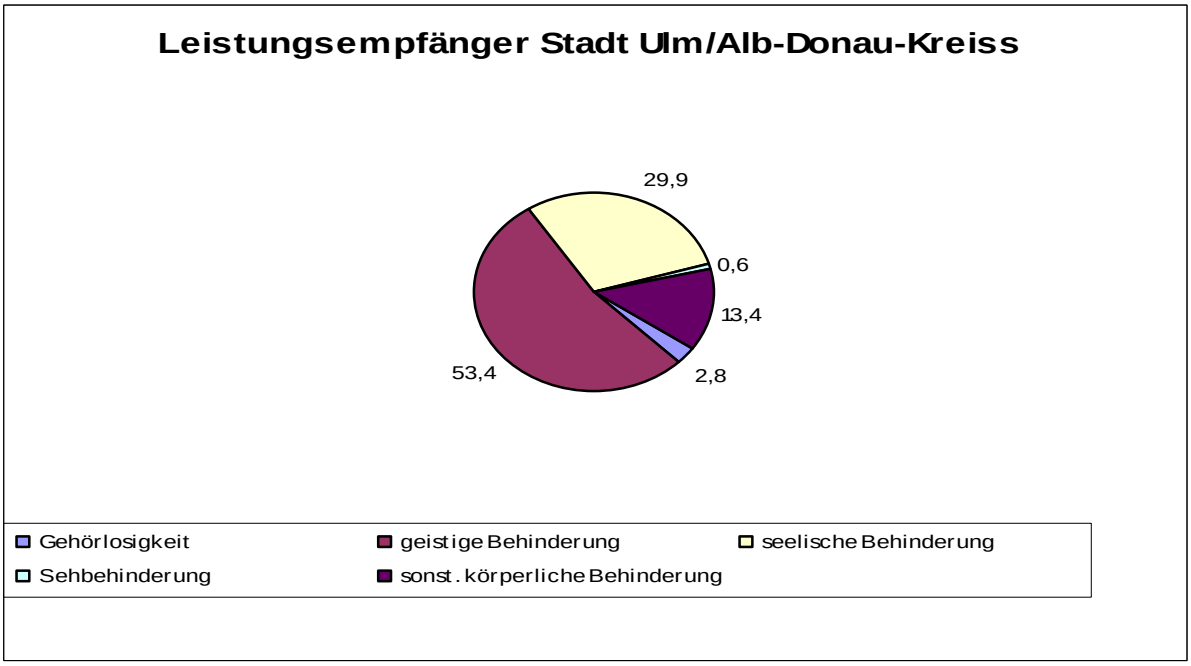

Grafik: KVJS 2007; Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=1.302)

Über die Hälfte der gesamten Leistungsempfänger beider Kreise hat eine geistige Behinderung, absolut sind dies 695 Personen. Menschen mit einer geistigen Behinderung werden im Laufe ihrer Biografie wahrscheinlich immer auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sein. Knapp ein Drittel (29,9 Prozent) der Leistungsempfänger hat eine seelische Behinderung unterschiedlicher Ursachen, dies sind 389 Personen. Die Anteile in den beiden Kreisen unterscheiden sich hier jedoch erheblich. Bei den Neufällen, d.h. denjenigen Menschen mit Behinderung, die im Verlaufe des Jahres 2007 und der Vorjahre erstmalig einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen gestellt haben, überwiegen Menschen mit einer seelischen Behinderung nach Aussage der beiden Verwaltungen deutlich. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Anteile in den nächsten Jahren verschieben werden. Allerdings benötigen Menschen mit einer seelischen Behinderung oft nicht lebens-

[112] Zu den verschiedenen Ausprägungen der Behinderungen s. auch die Grafiken zum Personenkreis in Kapitel I.2

lang Hilfen aus Mitteln der Eingliederungshilfe. Teilweise verschlimmert sich die Erkrankung mit nochmaliger Klinikeinweisung oder gestiegenem Pflegebedarf, teilweise können diese Menschen jedoch durch die Leistungen der Eingliederungshilfe soweit stabilisiert werden, dass sie ohne oder nur noch mit sehr niederschwelligen ein selbständiges Leben führen können.
13,4 Prozent der Leistungsempfänger haben eine körperliche Behinderung (174 Personen). Aufgrund einer Gehörlosigkeit haben 2,8% oder 36 Personen einen Eingliederungshilfeanspruch und aufgrund einer Sehbehinderung sind dies 8 Personen oder 0,6 %.

Auffällig ist, dass im Stadtkreis Ulm der Anteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung deutlich höher ist als im Alb-Donau-Kreis. Der Anteil der Menschen mit mehrfachen Beeinträchtigungen nach Suchtmittelmissbrauch ist in der Stadt Ulm sogar doppelt so hoch wie im Alb-Donau-Kreis.

Altersverteilung und Ausprägung der Behinderung in beiden Kreisen

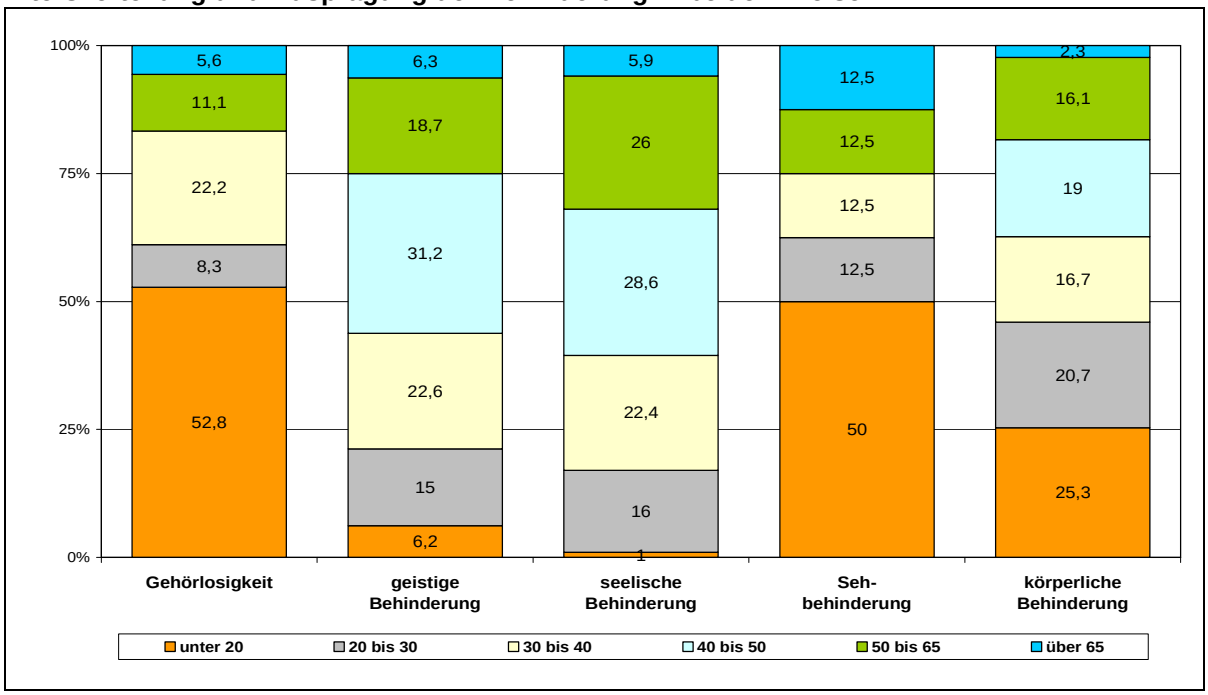

Grafik: KVJS 2007, Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=1.302)

Im Bereich der **Sinnesbehinderungen** (Gehörlosigkeit und Sehbehinderung) fällt auf, dass jeweils die Hälfte der Leistungsempfänger unter 20 Jahre alt ist. Dies legt die Vermutung nahe, dass hier Eingliederungshilfe für Schulbesuche geleistet wird und später in der Biografie vom Großteil der betroffenen Menschen keine Teilhabeleistungen mehr benötigt werden. In der Gruppe der Leistungsempfänger mit einer körperlichen Behinderung gilt in vielen Fällen die Beschulung zwar auch als Grund für den Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe, jedoch nicht in der nahezu ausschließlichen Weise wie bei den Sinnesbehinderungen. Dennoch ist auch in dieser Gruppe ein Viertel im Schulalter. Die Altersgruppen der Menschen mit einer **geistigen Behinderung** sind bis auf die Gruppe der über 65-Jährigen relativ gleichmäßig verteilt und entsprechen in weiten Teilen dem Altersaufbau in anderen Kreisen in Baden-Württemberg (z.B. im Main-Tauber-Kreis). In Baden-Württemberg gibt es ein sehr breites Netz an öffentlichen Sonderschulen, meist in Trägerschaft der Landkreise oder Städte. In der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis gibt es eine private Sonderschule für diesen Personenkreis. Das ist die private Sonderschule „Fortschritt“ in der Stadt Ulm, die jedoch derzeit erst im Aufbau ist und am Stichtag 9 Schüler unterrichtete. Die Kosten der Schüler in öffentlichen Sonderschulen werden von den Kommunen direkt getragen. Deshalb werden diese Schüler in der Eingliederungshilfe-Statistik nicht aufgeführt. Bei Trägern privater Sonderschulen (z.B. „Fortschritt“) oder

wenn eine Heim- oder Internatsbetreuung mit dem Schulbesuch verbunden ist (z.B. Kinderheim Ingerkingen) vereinbart der Leistungsträger mit dem Leistungserbringer einen Tagessatz, der dann im Rahmen der Eingliederungshilfe in jedem Einzelfall finanziert wird.
Seelische Behinderungen sind in den höheren Altersgruppen öfter vertreten. Hier findet jedoch eine Veränderung statt. Wie bereits mehrfach geschildert, sind bei den Neuanträgen sehr viele junge Menschen. Immerhin sind bereits 16 Prozent der Leistungsempfänger mit einer seelischen Erkrankung zwischen 20 und 30. Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung erhalten Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)[113]. Für eine vertiefte Analyse, die auch Erkenntnisse zu Steuerungsoptionen ermöglicht, ist eine Betrachtung nach den beiden Hauptgruppen, der Menschen mit einer geistigen Behinderung und der Menschen mit einer seelischen Behinderung sinnvoll.

1.4 Kinder und Jugendliche

Im Hinblick auf mögliche Steuerungsoptionen ist die Analyse der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen, die Eingliederungshilfe erhalten, von besonderer Relevanz. Für die Analyse dieser Gruppe wurden alle Leistungsempfänger einbezogen, die eindeutig zuzuordnende Leistungen im Kindes- und Jugendalter erhalten[114]. Von der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis erhielten am Stichtag 168 Kinder und Jugendliche ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen; davon 68 Leistungsempfänger aus der Stadt Ulm und 100 Leistungsempfänger aus dem Alb-Donau-Kreis.

Altersaufbau und Geschlecht

Das Durchschnittsalter liegt in der Stadt Ulm bei 10,8 Jahren (Minimum 3 Jahre, Maximum 22 Jahre) und im Alb-Donau-Kreis bei 11,67 (Minimum 4 Jahre, Maximum 24 Jahre).

Geschlechterverhältnis der Leistungsempfänger im Kindes- und Jugendalter

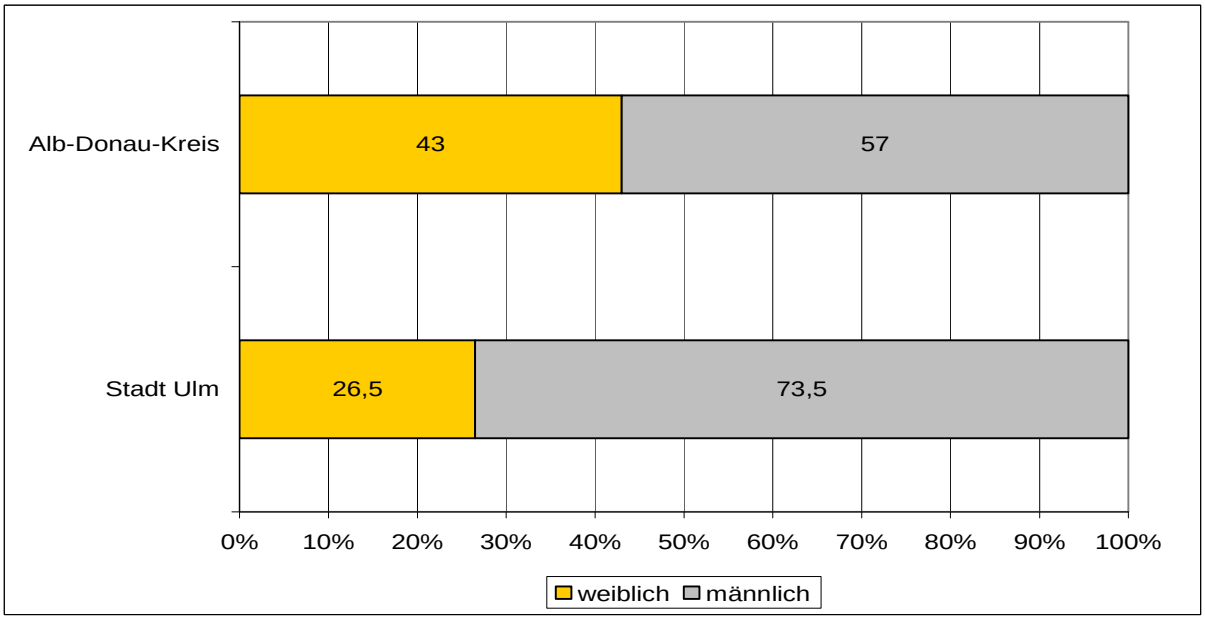

Grafik: KVJS 2007, Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=168)

[113] S. Kapitel I.2.1
[114] ambulante Eingliederungshilfe in Kindergarten und Schule, entsprechende Leistungstypen des Rahmenvertrages

Hier ist ein Ungleichgewicht zugunsten der männlichen Kinder und Jugendlichen zu finden, welches in der Stadt Ulm noch ausgeprägter ist.

Leistungen

Die häufigsten Leistungen, die in diesem Alter gewährt werden, sind ambulante Leistungen zur Eingliederung in Kindergarten und Schule. Diese Leistungen werden vom Alb-Donau-Kreis wesentlich häufiger gewährt als von der Stadt Ulm.

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

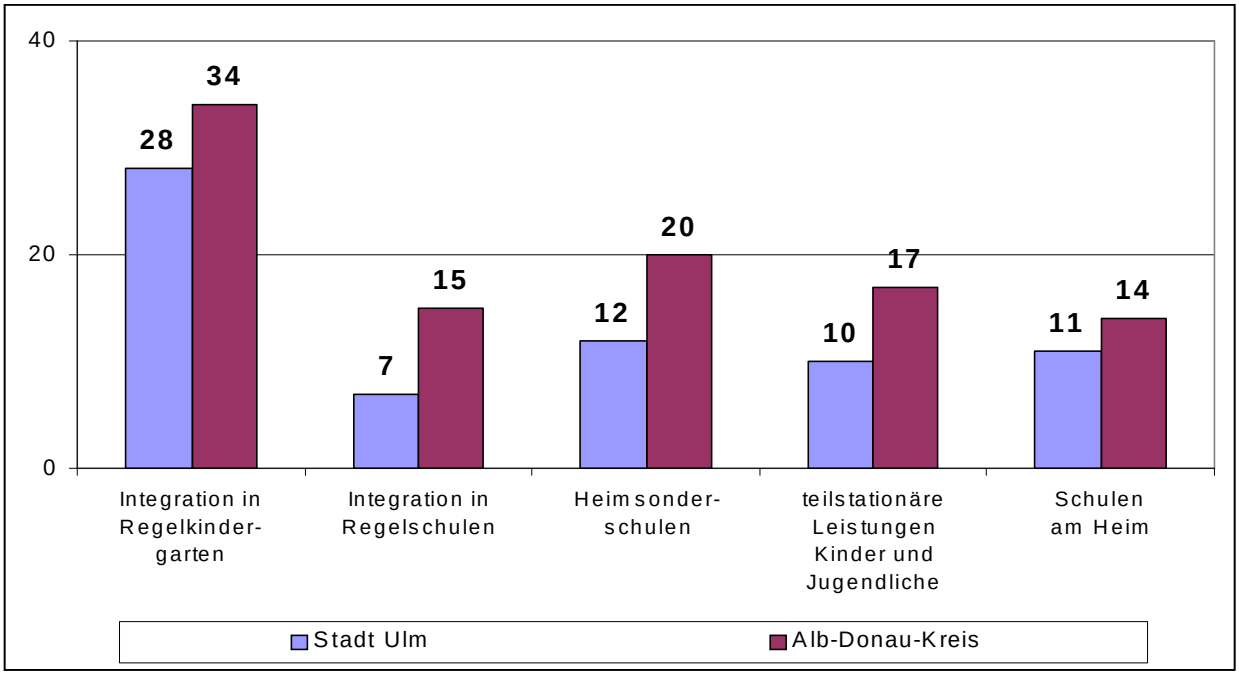

Grafik: KVJS 2007, Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=168)

Im Bereich des Kindergartens hat der Alb-Donau-Kreis etwa ein Viertel mehr Fälle, bei den integrativen Hilfen in der Schule doppelt so viele Fälle wie die Stadt Ulm.
Dies hängt u.a. mit dem Fehlen von Schulkindergärten und Sonderschulen im mittleren und nördlichen Alb-Donau-Kreis zusammen. Bevor die Eltern in den Randgemeinden des Kreises lange Fahrwege und -zeiten in die Einrichtungen in Ulm für ihre Kinder in Kauf nehmen, drängen sie wahrscheinlich eher auf integrative Hilfen am Wohnort.

Im Landesvergleich nehmen beide Kreise im Jahr 2007 bei den ambulanten Integrationshilfen in Kindergarten und Schule einen guten Platz ein. Der Alb-Donau-Kreis liegt erkennbar über dem Landesdurchschnitt.

Landesvergleich von Leistungen der ambulanten Integration in Kindergarten und Schule

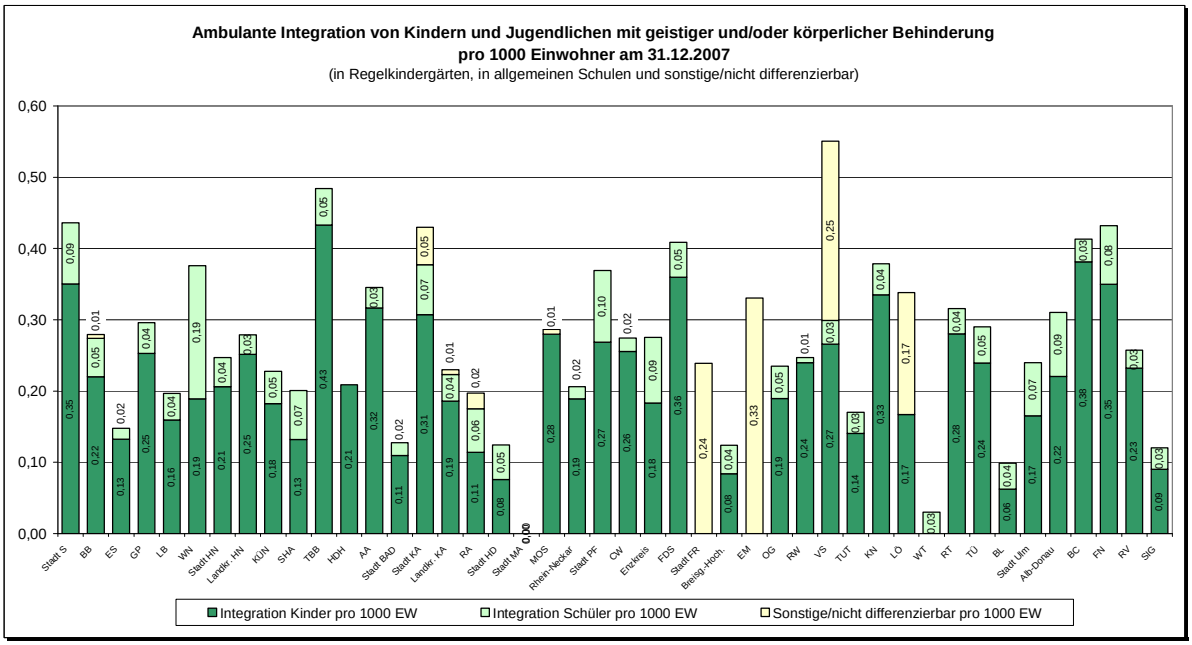

Quelle: KVJS Statistik-Bericht der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg 2007

Stationäre Hilfen

Leistungen in einer Heimsonderschule (Sonderschule mit Internat) kommen in der Regel dann in Betracht, wenn vor Ort keine entsprechende Schule für einen speziellen Förderbedarf vorhanden ist. Dies sind Heimsonderschulen für bestimmte Sprachbehinderungen, für Sehbehinderte und Blinde, für Hörbehinderte oder Körperbehinderte.
Die Schülerzahlen sind im Allgemeinen und auch bei den beiden Leistungsträgern Ulm und Alb-Donau-Kreis so gering, dass sich keine eigene Sonderschule trägt. Die insgesamt 32 Schüler verteilen sich auf 5 verschiedene Sonderschultypen in 13 verschiedenen Einrichtungen in Baden-Württemberg.

Sind Kinder und Jugendliche in stationären Heimen untergebracht und besuchen dort dann auch die Schule, so waren dafür meist außerschulische und familiäre Gründe Ausschlag gebend. Hier kann im Rahmen des Fallmanagements geprüft werden, ob die Familien nicht frühzeitig gestützt und somit eine Heimaufnahme vermieden werden könnte. Dabei bietet sich eine engere Kooperation auch mit den sozialpädagogischen Unterstützungssystemen im Rahmen der Jugendhilfe an.

Stationäre Unterbringung in Heimsonderschule oder Heim für Kinder und Jugendliche

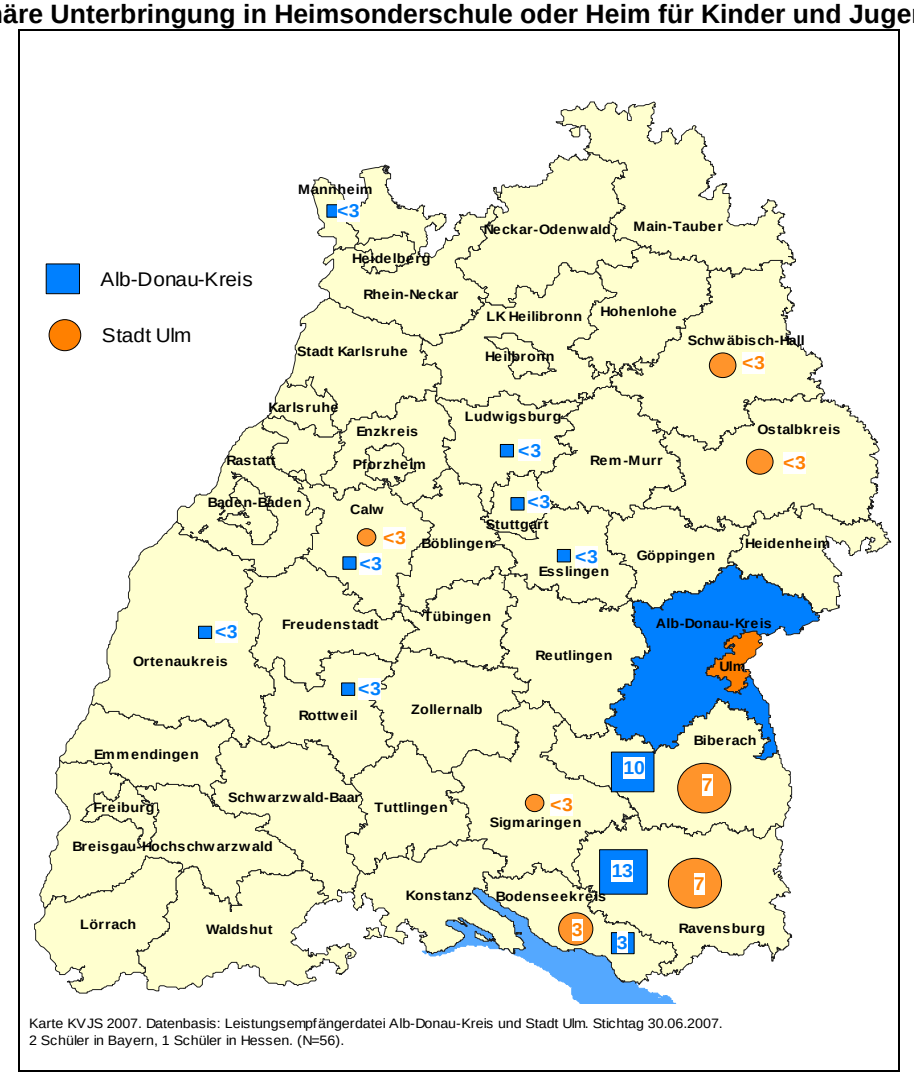

Karte KVJS 2007. Datenbasis: Leistungsempfängerdatei Alb-Donau-Kreis und Stadt Ulm. Stichtag 30.06.2007.
2 Schüler in Bayern, 1 Schüler in Hessen. (N=56).

Die Kinder und Jugendliche in Leistungsträgerschaft des Alb-Donau-Kreises sind über mehr Land- und Stadtkreise verteilt als die Leistungsempfänger der Stadt Ulm. Bei beiden Kreisen ist jedoch der Großteil in Einrichtungen im Bodenseekreis, Ravensburg und Biberach untergebracht.
Mit einer Quote von 0,18 (Alb-Donau-Kreis) und 0,22 (Stadt Ulm) je 1.000 Einwohner liegen beide Kreise deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 0,27 stationären Betreuungen pro 1.000 Einwohner. Der Spitzenwert 2006 betrug hier 0,58.[115] Insgesamt sind die stationären Unterbringungen in Heimsonderschulen und Heimen für Kinder und Jugendliche in Leistungsträgerschaft der Stadt Ulm oder des Alb-Donau-Kreises jedoch eher gering und im Einzelfall fachlich begründet, so dass sich hieraus keine Notwendigkeit eines grundsätzlichen Umsteuerns ergibt.

Teilstationäre Leistungen

Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis gewähren 10 bzw. 15 Kindern und Jugendlichen teilstationäre Leistungen in privaten Sonderschulen (LT I. 4.2). Diese Leistungsempfänger fahren z.B. täglich nach Schwäbisch-Gmünd in die St. Josefs Schule für Hörbehinderte. Es liegen hier jedoch nicht für alle Leistungsempfänger detailliierte Daten vor.

[115] KVJS: Statistik der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg 2006

Der relativ geringe Anteil an Fremdunterbringungen und damit eine hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen, die noch bei ihren Eltern wohnen, unterstreicht die Notwendigkeit, familienunterstützende Hilfen zu verstärken und zu erweitern, um die Betreuungsbereitschaft und die Betreuungsfähigkeit der Familien erhöhen. Durch die Finanzierung eines für die betreuenden Eltern verlässlichen Dienstes zur zeitweisen Entlastung unterstützt von sozialpädagogischen Instrumenten der Jugendhilfe können wesentlich teurere Heimkosten gespart werden. Kinder mit einer geistigen oder schweren Körperbehinderung, die in einem Heim leben, werden auch als Erwachsene in der Regel weiterhin stationär betreut. [116]

[116] S. auch Kapitel II.2

2 Leistungsempfänger mit seelischer Behinderung[117]

Am Stichtag 30.06.2007 erhielten insgesamt 389 Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe. Davon 205 Menschen durch die Stadt Ulm und 184 vom Alb-Donau-Kreis. Die Stadt Ulm ist häufiger Leistungsträger für Menschen mit einer seelischen Behinderung als der Alb-Donau-Kreis. Dies gilt sowohl für die absolute Zahl als auch für den Anteil an der Gesamtbevölkerung.[118] Offensichtlich ist das Leben in der Stadt mit den vielfältigen Infrastruktur- und Freizeitangeboten aber auch mit einer größeren Anonymität für diese Menschen von höherer Attraktivität. Sie finden dort mehr Angebote und Hilfen als im mittleren und nördlichen Alb-Donau-Kreis. Auch die Nähe zur psychiatrischen Klinik in Ulm dürfte für einige der Grund eines Umzugs sein. Infolge der hohen Dichte an Einrichtungen und Diensten ist es wahrscheinlich, dass sich die Menschen in entsprechenden Problemlagen früher und direkt an die vorhandenen Beratungsstellen und Einrichtungen wenden. Die geringe Anzahl der Menschen mit einer seelischen Behinderung, die im mittleren und nördlichen Alb-Donau-Kreis im ambulant betreuten Wohnen oder privat neben ihrer Werkstatt-Beschäftigung leben, muss nicht bedeuten, dass dort weniger Menschen mit solchen Problemlagen leben. Es kann auch ein Hinweis auf eine fehlende oder unzureichende Versorgung sein. Der sozialpsychiatrische Dienst berichtet von Angehörigengruppen in diesen Gemeinden, die sich selbst organisieren oder sich im Rahmen von Angeboten des sozialpsychiatrischen Dienstes dort treffen. In solchen Gruppen wird auch immer wieder von Menschen mit einer offensichtlichen seelischen Behinderung berichtet, die entweder aus fehlender Krankheitseinsicht oder infolge der für sie zu hohen Zugangsvoraussetzungen z.B. weil diese Einrichtungen zu weit entfernt oder wenig bekannt sind, ohne Versorgung sind. In den Fachforen bestand deshalb Übereinstimmung in der Einschätzung, dass ein dezentrales Hilfsangebot mit niederschwelliger Anlaufstelle, Beratung und Begleitung im mittleren und nördlichen Alb-Donau-Kreis dringend erforderlich ist.

Im folgenden Teil wird die Gruppe der Menschen mit einer seelischen Behinderung, die Eingliederungshilfeleistungen von der Stadt Ulm oder dem Alb-Donau-Kreis erhalten, näher betrachtet.

2.1 Alter, Geschlecht und Ursachen für die seelische Behinderung

Die Verteilung nach Geschlecht zeigt, dass bei allen Leistungsempfängern mit einer seelischen Behinderung Männer mit knapp 60 Prozent (59,6 Prozent bzw. 232 Leistungsberechtigte) stärker vertreten sind als Frauen mit 40 Prozent (40,4 Prozent bzw. 157 Leistungsberechtigte). Die tiefere Analyse zeigt jedoch ein differenzierteres Bild.

In den Datenbanken der beiden Kreise waren die Leistungsempfänger unterschiedlich dokumentiert. Es gibt unterschiedliche Erfassungsstandards hinsichtlich der Biografie (Schulabschluss, Berufsausbildung, Familienstand) als auch unterschiedliche Kategorisierungen für die Ursachen der Behinderungen.

Handlungsempfehlung 60
Stadt- und Landkreis sollten die Dokumentation ihrer Leistungsberechtigten in den zentralen Bereichen, die für eine gemeinsame Auswertung wichtig sind, vereinheitlichen. Die Ursachen für die Behinderungen sollten dabei nach der Klassifikation der WHO (ICD-10)[119] als international normierte und in der Fachwelt anerkannte Klassifikation erfasst werden.

[117] In Kapitel I.2 wurden bereits grundsätzliche Angaben zum Personenkreis gemacht.
[118] Vgl Tabelle in Kapitel IV.1
[119] WHO: International Statistical Classification of Deseases and Related Health Problems ICD-10 a.a.O.

Zur Vergleichbarkeit der Leistungsempfänger am Stichtag konnten jedoch im Wesentlichen 3 Gruppen medizinischer Diagnosen als Ursachen für die Behinderungen gebildet werden, die in der Statistik der beiden Leistungsträger derzeit so bezeichnet sind:

- **psychische Behinderung**
  darunter sind alle Psychosen, Schizophrenien, Wahnerkrankungen u.Ä. gefasst.
- **sonstige seelische Behinderungen**
  zu dieser Gruppe wurden alle Neurosen, Phobien, Zwangsstörungen u.Ä. aber auch die relativ kleine Gruppe der Leistungsempfänger mit seelischen Behinderungen infolge von Verletzungen und Erkrankungen des Gehirns gezählt
- **Suchterkrankungen**
  Unter diesem Begriff werden bei den beiden Leistungsträgern Menschen mit psychischen Störungen und Verhaltensstörungen infolge Missbrauchs psychotroper Substanzen wie Alkohol, Medikamente und illegale Drogen geführt

Anhand dieser 3 Gruppen lassen sich die Leistungsempfänger der beiden Kreise gut miteinander vergleichen. In der nachfolgenden Grafik ist der Anteil der Gruppen an den gesamten Leistungsempfängern ersichtlich.

Verteilung der Leistungsempfänger mit einer seelischen Behinderung nach Gruppen mit ähnlichen Diagnosen

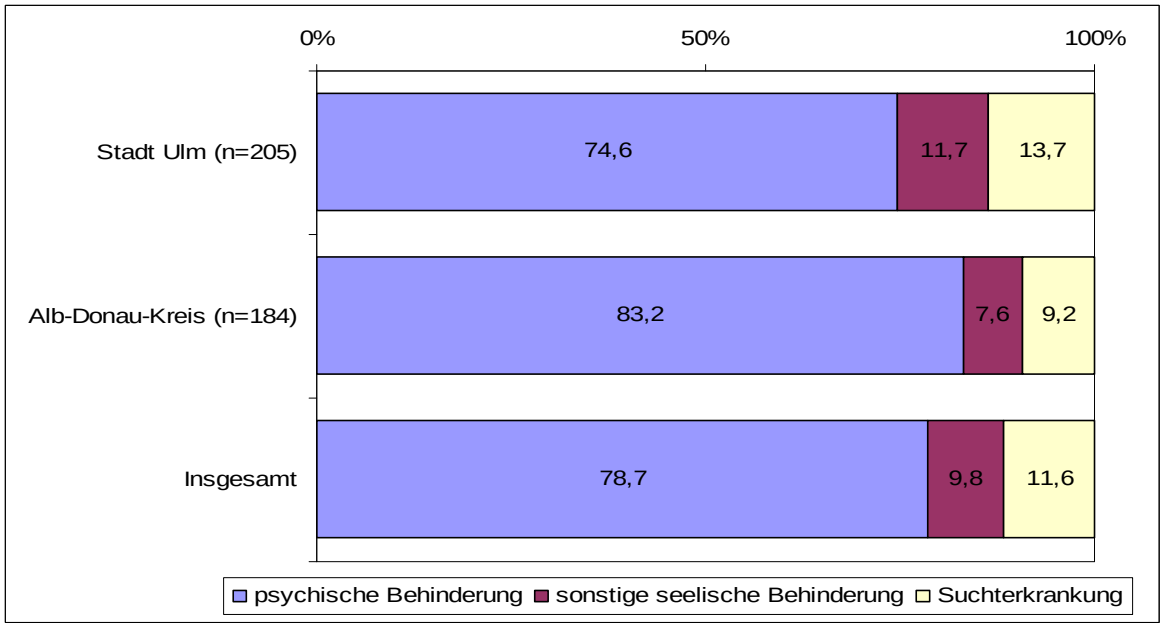

Grafik: KVJS 2007; Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger am 30.06.2007 (N=389)

Während im Alb-Donau-Kreis der Anteil der Menschen mit Psychosen an den gesamten Leistungsempfängern deutlicher ausgeprägt ist als in der Stadt Ulm, sind in der Stadt die Menschen mit seelischen Behinderungen nach Suchtmittelmissbrauch anteilsmäßig gegenüber den Leistungsempfängern im Alb-Donau-Kreis stärker vertreten.

Betrachtet man die drei Gruppen hinsichtlich des Alters und des Geschlechts der Leistungsempfänger, so zeigen sich deutliche Unterschiede. Das Durchschnittsalter der Leistungsempfänger mit Suchterkrankungen ist mit 44,8 Jahren bei den Männern und mit 48,4 Jahren bei den Frauen am höchsten.[120] Einer seelischen Behinderung nach Suchtmittelmissbrauch geht in der Regel eine jahrelange Suchterkrankung mit mehreren Entzugsbe-

[120] Dieser Berechnung liegt bei den Frauen jedoch nur eine geringe Anzahl Leistungsempfängerinnen zugrunde

handlungen und Rehabilitationen voraus. Dies erklärt das relativ hohe Durchschnittsalter dieser Leistungsempfänger, da sie erst mit zunehmender Suchtdauer soweit chronisch mehrfach geschädigt sind, dass sie Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen. Umso beachtlicher ist deshalb der Anteil der jüngeren Leistungsempfänger, die bereits vor dem 30. Lebensjahr eine seelische Behinderung infolge Suchtmittelmissbrauchs entwickelt haben und Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. In dieser Gruppe sind die Männer dominierend. 75 Prozent in der Stadt Ulm und sogar 94 Prozent im Alb-Donau-Kreis der Leistungsempfänger aus dieser Gruppe sind männlich. Alkohol wird als häufigstes Suchtmittel genannt.

Alter und Geschlecht der Leistungsempfänger mit einer seelischen Behinderung nach Gruppen mit ähnlichen Diagnosen

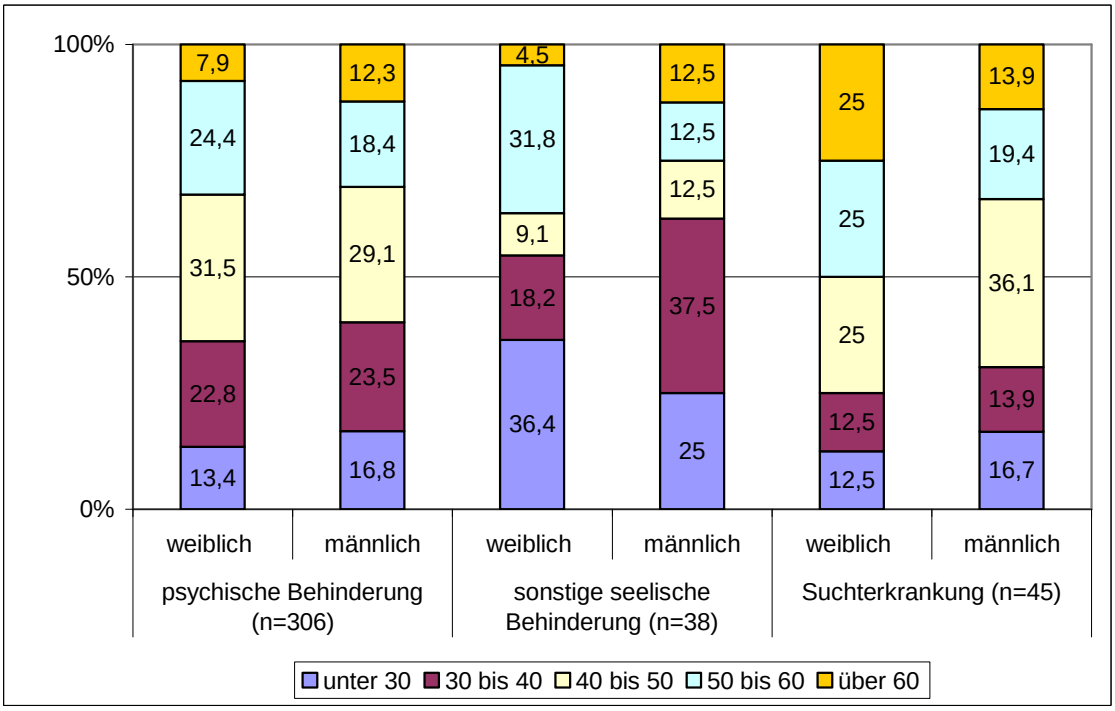

Grafik: KVJS 2007; Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger am 30.06.2007 (N=389)

In der Gruppe der „sonstigen seelischen Behinderung“ dominieren hingegen die Frauen. Der Berechnung der Altersgruppen bei den Männern liegt nur eine sehr geringe Zahl an Leistungsempfänger zugrunde.

2.2 Wohnformen

Interessant ist der Blick auf die unterschiedlichen Leistungsarten und die entsprechenden Altersdurchschnitte ihrer Nutzer.

Leistungsarten und Wohnformen

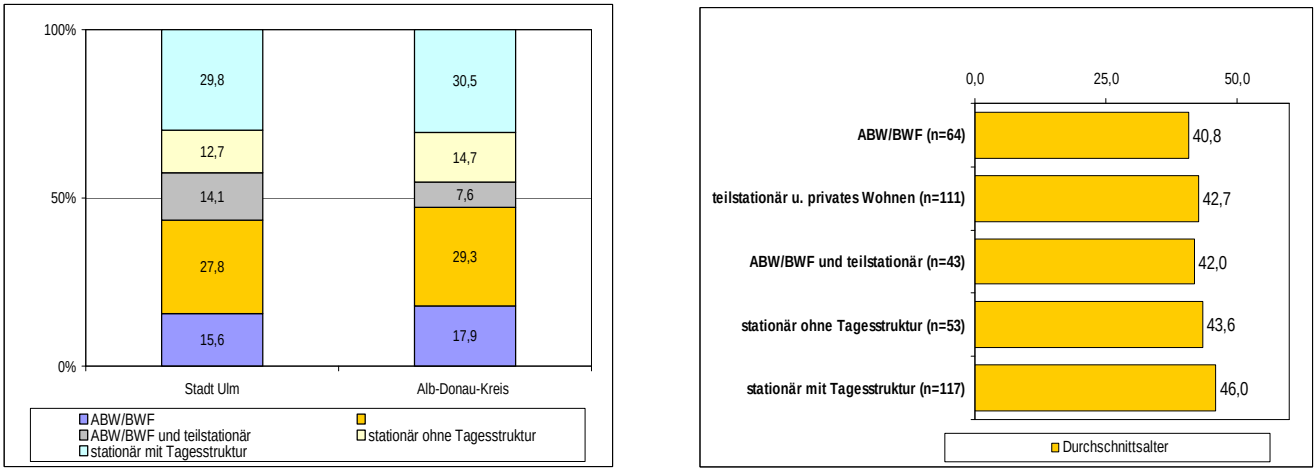

Grafik: KVJS 2007; Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger am 30.06.2007 (N=388)

Die größte Gruppe der Leistungsempfänger lebt stationär mit oder ohne zusätzliche „teilstationäre“ Leistungstypen wie z.B. Werkstatt-Besuch oder Tagesförderung. In Leistungsträgerschaft der Stadt Ulm sind dies 42,5 Prozent und in Leistungsträgerschaft des Alb-Donau-Kreises sind dies 45,2 Prozent. Diese, am intensivsten betreute Gruppe ist zugleich auch die mit dem höchsten Durchschnittsalter.
Die jüngsten Leistungsempfänger mit einem Durchschnittsalter von 40,8 Jahren erhalten mit dem ambulant betreuten Wohnen auch die am wenigsten intensive Betreuung. Intensivere Leistungen wie die teilstationäre Beschäftigung in einer Werkstatt mit oder ohne zusätzliche ambulante Betreuung werden bereits von Leistungsempfängern mit einem höheren Durchschnittsalter von über 42 Jahren in Anspruch genommen. Leistungsempfänger mit der intensivsten Betreuung, einer stationären Heimbetreuung mit einer Tagesstruktur, sind auch am ältesten. Das bedeutet, der Leistungsempfänger nimmt im Laufe seiner Biografie immer intensivere und damit auch teurere Leistungen in Anspruch. Ziel muss es jedoch sein, die Menschen mit einer seelischen Behinderung möglichst unabhängig von Hilfen zu machen. Dies kann durch das Angebot von Alternativen zur stationären Rundum-Versorgung im Sozialraum oder durch intensivere Trainingsmaßnahmen in jüngeren Jahren erreicht werden.

Altersverteilung nach Wohnformen

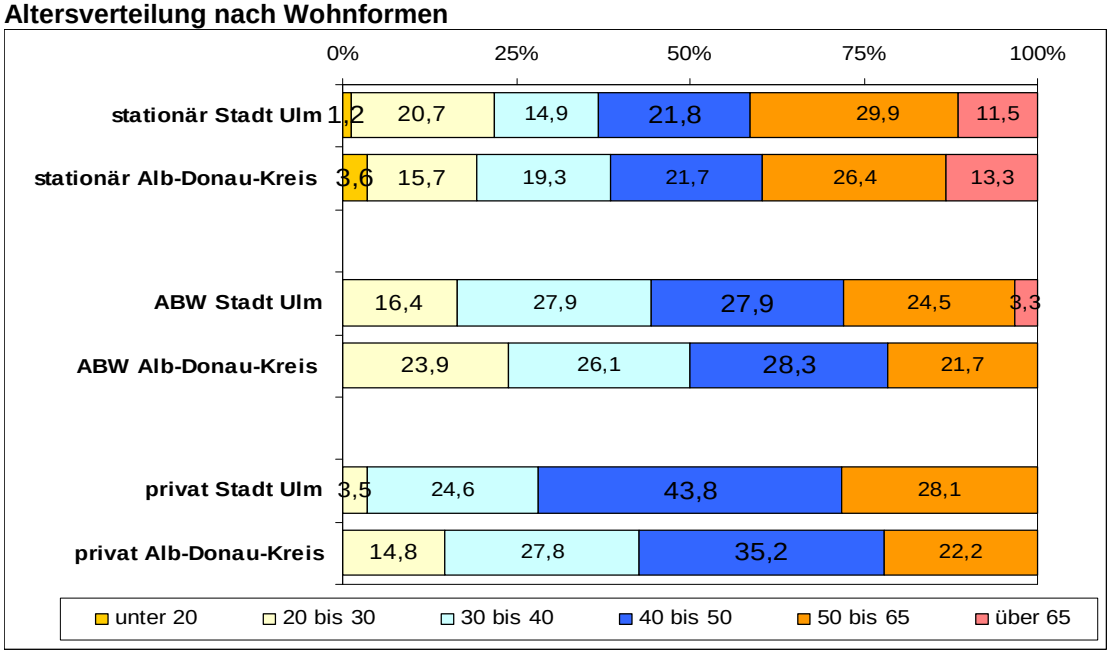

Grafik: KVJS 2007; Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger am 30.06.2007

Auffällig ist, dass 71,9 Prozent der Leistungsempfänger der Stadt Ulm und immerhin noch 57,4 Prozent der Leistungsempfänger des Alb-Donau-Kreises, die privat Wohnen (also ausschließlich teilstationäre Leistungen in Anspruch nehmen) zwischen 40 und 65 Jahre alt sind. Für diese Menschen ist offensichtlich die soziale Beratung in der Werkstatt oder eines Tagesförderangebotes ausreichend, dass sie ohne weitere Wohnhilfen - eventuell unterstützt durch den sozialpsychiatrischen Dienst - selbständig leben können.
Es ist unklar, welche Hilfen und Unterstützung diese Menschen nach ihrem Ausscheiden aus der Werkstatt erhalten. Falls es keine Tagesstätte bzw. ‚Senioren'-Tagesstätte als niederschwellige Anlaufstelle in ihrem Sozialraum gibt und die Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst nicht mehr geleistet werden kann, ist offensichtlich die stationäre Betreuung die einzige Alternative, da die Altersgruppe auch im ambulant betreuten Wohnen im Alb-Donau-Kreis gar nicht und in der Stadt Ulm kaum vertreten ist. Die Leistungserbringer berichteten in den Fachgesprächen, dass die betreuten Menschen in der Tat derzeit immer älter werden und die Angebote zur Alltagsgestaltung nach dem Ausscheiden aus der Werkstatt und spezielle ambulant betreute Wohnformen für ältere Menschen mit einer seelischen Behinderung fehlen. Im stationären Wohnen ist die Altersgruppe der über 65-Jährigen nennenswert vertreten.

Insgesamt ist diese Altersgruppe jedoch in der Gemeindepsychiatrie noch klein. Vor der Psychiatrie-Enquete lebten diese Menschen in den sogenannten Langzeit- oder Pflegefallbereichen der psychiatrischen Landeskrankenhäuser. Vom Aufbau einer gemeindenahen Sozialpsychiatrie profitierten zunächst die damals noch jüngeren Menschen. Erst langsam wachsen damit in den gemeindepsychiatrischen Angeboten des ambulant betreuten Wohnens, der gemeindenahen Wohnheime, der teilstationären Hilfen und der niederschwelligen Angebote ältere Jahrgänge heran. Auch heute noch leben viele ältere Menschen mit einer seelischen Behinderung oft schon über einen sehr langen Zeitraum in auf diesen Personenkreis hin ausgerichteten Pflegeheimen. Diese Menschen erhalten vom örtlichen Sozialhilfeträger ‚Hilfe Zur Pflege' nach § 61 SGB XII und sind in dieser Eingliederungshilfestatistik nicht erfasst.

2.3 Orte der Leistungsgewährung

Wohnorte der Leistungsempfänger im ambulant betreuten Wohnen

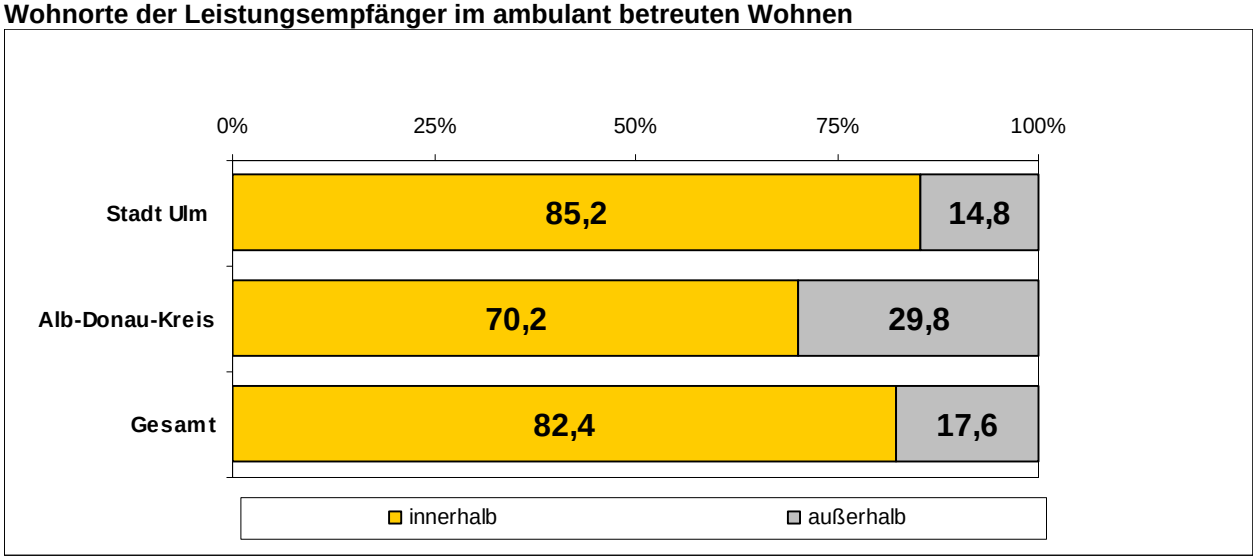

Grafik: KVJS 2007; Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger am 30.06.2007 (N=107)

Beim ambulant betreuten Wohnen überwiegt erwartungsgemäß bei beiden Leistungsträgern die Leistungserbringung im Herkunftskreis. Nur knapp 15 Prozent der Leistungsempfänger der Stadt Ulm erhalten ihre Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen außerhalb der Stadt. Fast 30 Prozent der Leistungsempfänger des Alb-Donau-Kreis erhalten ihre Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen außerhalb des Kreises. Wenn man die Leistungserbringung im jeweils anderen Kreis als wohnortnah berücksichtigt, verbleibt insgesamt ein Anteil von 17,6 Prozent Leistungsempfänger (19 Personen), die weder in der Stadt Ulm noch im Alb-Donau-Kreis wohnen. Wahrscheinlich leben diese Menschen in Neu-Ulm bzw. Senden oder in den Grenzregionen der benachbarten Landkreise Biberach und Reutlingen. Beim ambulant betreuten Wohnen ist das Vorhandensein einer geeigneten und im Rahmen der von der Sozialhilfe anerkennungsfähigen Mietobergrenzen liegenden Wohnung eine grundlegende Voraussetzung. Wünsche der Leistungsempfänger nach einem Verbleib in ihrem Sozialraum können daher nicht immer berücksichtigt werden.

Leistungserbringung im stationären Wohnen im Bezug zum Herkunftskreis

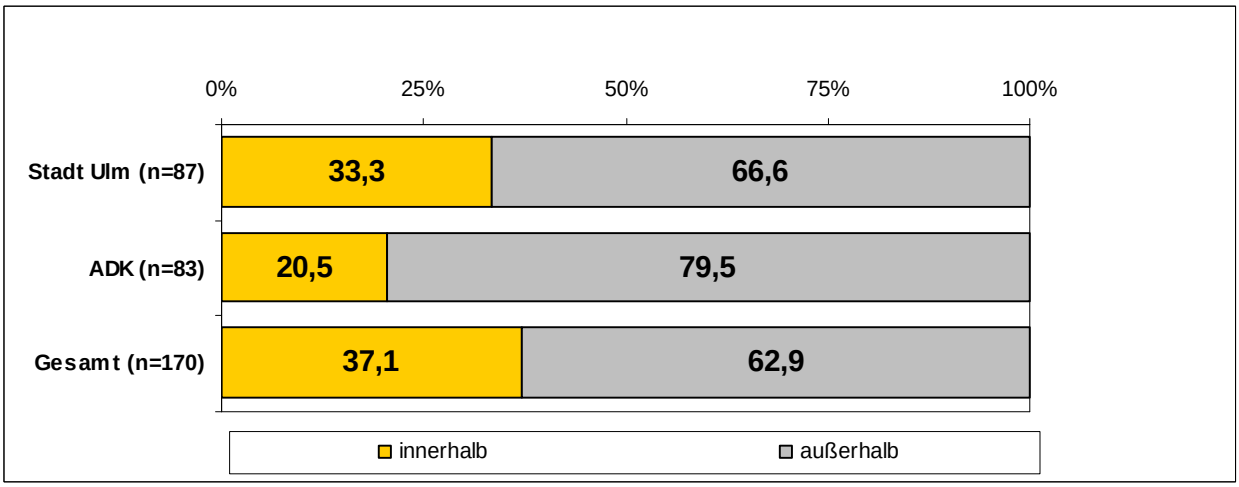

Grafik: KVJS 2007; Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger am 30.06.2007 (N=170)

Im stationären Wohnen ergibt sich jedoch ein umgekehrtes Bild. Zwei Drittel der Leistungsempfänger der Stadt Ulm und fast 80 Prozent des Alb-Donau-Kreis, die stationär

betreut werden, leben außerhalb ihres Herkunftskreises. Selbst bei einer gemeinsamen Betrachtung beider Kreise trifft dies noch auf fast zwei Drittel dieser Menschen zu.

Die nachfolgende Karte zeigt die Einrichtungsorte, an denen die stationären Leistungen erbracht werden. Wenn auch aus fachlicher Sicht es in Einzelfällen angezeigt sein kann, z.B. wegen eines gewünschten Milieuwechsels, eine wohnortferne Unterbringung zu wählen, so scheinen jedoch die Anzahl wohnortfremder Unterbringungen und die Einrichtungsorte nicht immer den Prinzipien der Wohnortnähe oder spezifischen Fachausrichtung zu genügen.

Einrichtungsorte der stationär betreuten Leistungsempfänger

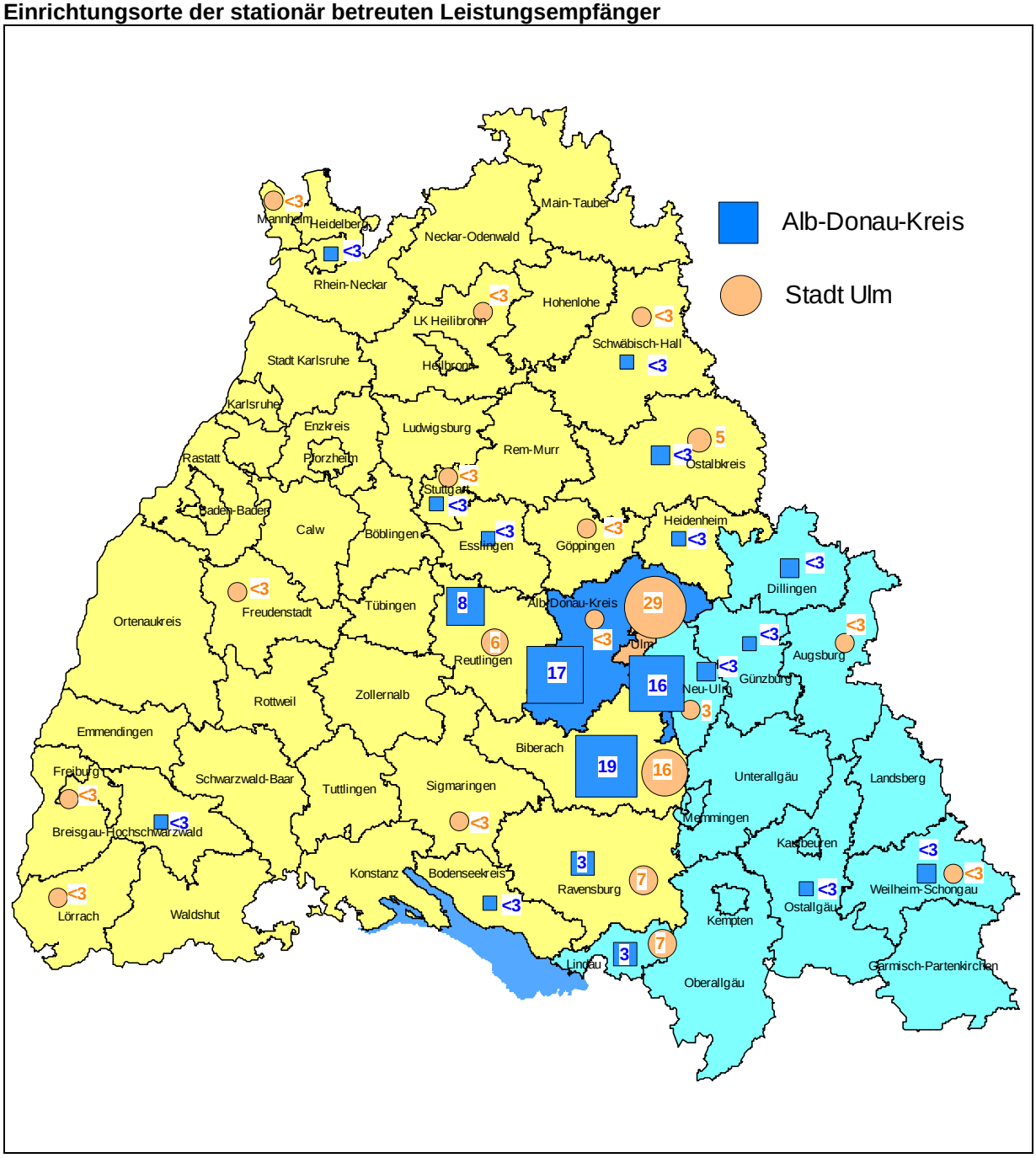

Karte:KVJS 2007, Datenbasis: Statistik der Leistungsempfänger am 30.06.2007 (N=170)

Eine individuelle Hilfeplanung für Leistungsempfänger, die in weiter entfernten Kreisen leben, ist aufwändig. Ein Grund für diese Unterbringung kann gewesen sein, dass in Einzelfällen kein bedarfsgerechtes und wohnortnahes Angebot kurzfristig verfügbar war. Durch eine Ausdifferenzierung des ambulant betreuten Wohnens in verschiedene Leistungspauschalen kann eine Heimunterbringung oft vermieden und die Hilfe wohnortnah sichergestellt werden.

Handlungsempfehlung 61
Die derzeit von den Leistungsträgern gezahlte einheitliche Pauschale für das ambulant betreute Wohnen sollte zur Vermeidung von Heimbetreuungen in verschiedene Leistungspauschalen mit unterschiedlich intensiver Betreuung ausdifferenziert werden.

Eine getrennte Betrachtung nach Hilfebedarfsgruppen bei einer stationären Betreuung innerhalb oder außerhalb des Herkunftskreises ergibt kein unterschiedliches Bild. Menschen mit einer seelischen Behinderung müssen also nicht z.B. wegen der Schwere ihrer Behinderung und der Höhe ihres Hilfebedarfs in ferne Einrichtungsorte umziehen.
Individuelle und passgenaue Hilfen können auch im Rahmen eines persönlichen Budgets gewährt werden. Die Angebote des ambulant betreuten Wohnens decken jedoch nicht die Tagesstruktur ab. Daher ist es erforderlich, dass insbesondere Menschen mit höherem Hilfebedarf neben den Betreuungsleistungen beim Wohnen auch ein geeignetes Angebot für ihre Alltagsgestaltung offen steht.

3 Leistungsempfänger mit einer geistigen Behinderung

Am Stichtag erhielten 695 Menschen mit einer geistigen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe. Davon erhielten 295 Menschen ihre Leistungen von der Stadt Ulm und 400 vom Alb-Donau-Kreis. Bezogen auf 1.000 Einwohner ist dies in der Stadt Ulm ein etwas höherer Wert als im Alb-Donau-Kreis.[121]

3.1 Alter

Vergleich der Altersgruppen bei Leistungsempfängern mit einer geistigen Behinderung

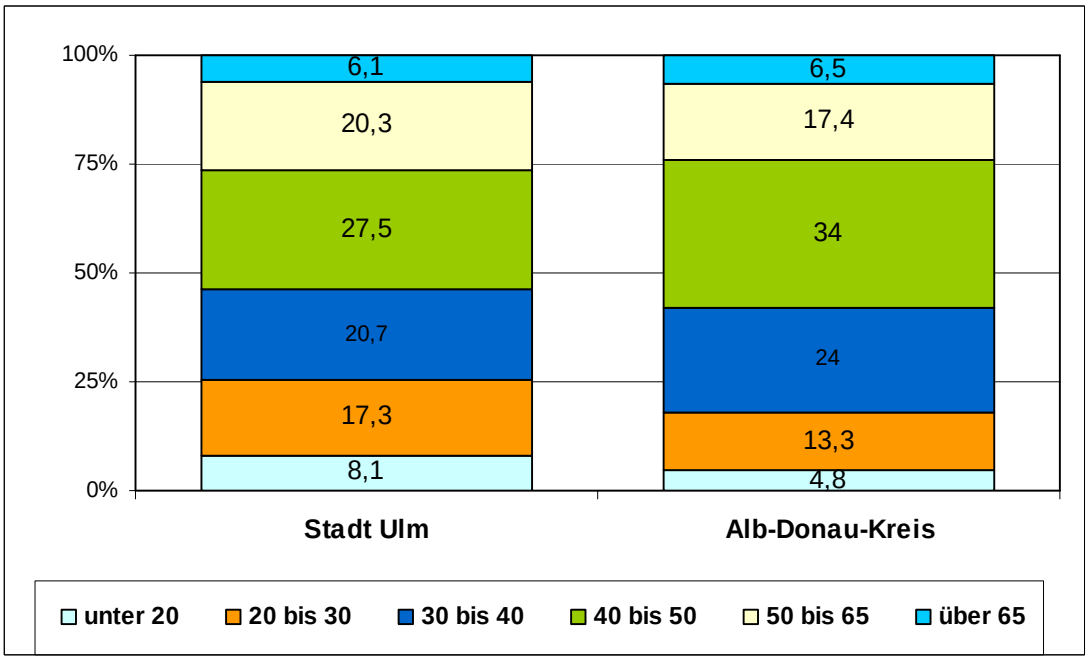

Grafik: KVJS 2007, Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=695)

Im Vergleich der Altersstruktur der beiden Kreise ergeben sich Gemeinsamkeiten in der Verteilung vor allem in den Altersgruppen über 50 Jahren. Die jüngeren Dekaden sind in der Stadt Ulm stärker besetzt. Das könnte bedeuten, dass Familien mit einem geistig behinderten Kind in das Stadtgebiet ziehen wegen der besseren Infrastruktur und der dort angesiedelten Fördereinrichtungen, Sonderschulen etc.. Es muss jedoch auch bedacht werden, dass in der Datenbank des Alb-Donau-Kreises eine größere Anzahl insbesondere junger Menschen mit ambulanten und teilstationären Leistungen nicht entsprechend ihrer vorrangigen Behinderung zugeordnet werden konnte und deshalb wahrscheinlich auch hier in der Gruppe der unter 20-Jährigen fehlt.

3.2 Privates Wohnen

Eine wichtige Kennzahl für die Entwicklung zukünftiger Bedarfe ist der Anteil derjenigen erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung, die ausschließlich teilstationäre Leistungen in einer Werkstatt oder einer Förder- und Betreuungsgruppe erhalten und noch privat, meist in ihrer Herkunftsfamilie wohnen. Mit deren zunehmendem Alter steigt natürlich auch das Alter der sie betreuenden Angehörigen, meistens die Eltern. Erfahrungen aus anderen Kreisen zeigen dass im Alter von 50 bis 60 Jahren 80 Prozent der früher privat wohnenden Menschen mit Behinderung eine ambulante oder stationäre Wohnhilfe

[121] Vgl Gesamtübersicht in Kapitel IV.1

benötigen. Zwischen 40 und 50 Jahren erhalten bereits die Hälfte der Werkstatt-Beschäftigten bzw. Besucher der Förder- und Betreuungsgruppe Hilfen beim Wohnen außerhalb ihrer Herkunftsfamilie.
Insgesamt erhalten von der Stadt Ulm oder dem Alb-Donau-Kreis 274 Menschen mit einer geistigen Behinderung ausschließlich teilstationäre Leistungen. Deren Alterverteilung ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

Altersverteilung der privat Wohnenden, die ausschließlich teilstationäre Leistungen erhalten

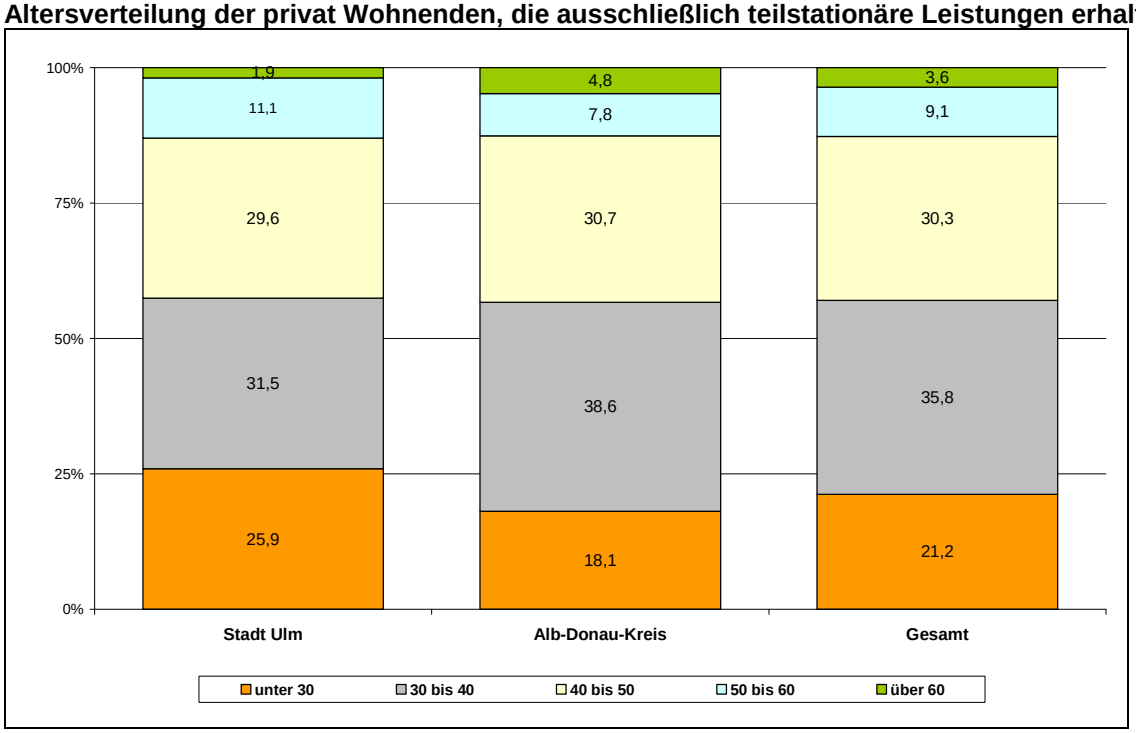

Grafik: KVJS 2007, Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=274)

Das Durchschnittsalter der erwachsenen Leistungsempfänger, die ausschließlich die Werkstatt oder Förder- und Betreuungsgruppe besuchen beträgt 38,3 Jahre. In Leistungsträgerschaft der Stadt Ulm ist das Durchschnittsalter dieser Gruppe mit 37,6 Jahren jünger als im Alb-Donau-Kreis mit 38,8 Jahren. Das Durchschnittsalter dieser Gruppe liegt damit in den beiden Kreisen jedoch deutlich höher als in anderen Kreisen in Baden-Württemberg (z.B. Rems-Murr-Kreis, Main-Tauber-Kreis, Landkreis Heidenheim: 35 Jahre). Die Thematik, geeignete Wohnunterstützung für bisher bei ihren Angehörigen wohnenden Menschen mit einer geistigen Behinderung bereit zu stellen, wird daher die Stadt Ulm und den Alb-Donau-Kreis voraussichtlich früher treffen. In Leistungsträgerschaft der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises sind 43 Prozent der Leistungsempfänger mit einer geistigen Behinderung, die ausschließlich teilstationäre Leistungen erhalten und privat wohnen über 40 Jahre alt. Hier werden in den nächsten 10 Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit vermehrt Wohnangebote nachgefragt werden. Es handelt sich dabei um 118 Personen. 12,7 Prozent (35 Personen) sind sogar über 50 Jahre alt.

Das höhere Durchschnittsalter im Alb-Donau-Kreis gegenüber der Stadt Ulm liegt vor allem an der deutlich niedriger besetzten Altersgruppe der unter 30-Jährigen im Alb-Donau-Kreis. Die Leistungsempfänger des Alb-Donau-Kreises ziehen wahrscheinlich mit oder kurz nach ihrem Schulabschluss häufiger in ambulant oder stationär betreute Wohnformen in andere Gemeinden um, da außer in Ehingen keine teilstationäre Angebote im Alb-Donau-Kreis vorgehalten werden und die Fahrwege und -zeiten dorthin oder zu den Angeboten in der Stadt Ulm zu lang sind. Dies unterstreicht die Wichtigkeit der Schaffung

dezentraler Angebote für Arbeit und Beschäftigung im mittleren und nördlichen Alb-Donau-Kreis.[122]

3.3 Arbeit und Beschäftigung

In der folgenden Auswertung werden alle erwachsenen Personen mit einer geistigen Behinderung berücksichtigt, die Leistungen für eine **Tagesstruktur** im Sinne von Arbeit und Beschäftigung nach dem Landesrahmenvertrag erhalten.

Übersicht über die Leistungen zur Tagesstruktur

	Stadt Ulm	Alb-Donau-Kreis	Gesamt
Werkstatt für behinderte Menschen (LT I.4.4)	77,9% (201)	76,6% (278)	77,1% (479)
Förder- und Betreuungsgruppe (LT I.4.5)	14,3% (37)	16,8% (61)	15,8% (98)
Tagesstruktur insbesondere für Senioren (LT I.4.6)	7,8% (20)	6,6% (24)	7,1% (44)
Summe	100% (258)	100% (358)	100% (621)

KVJS 2007, Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=621)

Sowohl in Leistungsträgerschaft des Alb-Donau-Kreises als auch der Stadt Ulm sind über drei Viertel aller Leistungsberechtigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Die Leistungen für ein tagesstrukturierendes Angebot in einer Förder- und Betreuungsgruppe machen einen Anteil zwischen 14 Prozent und 17 Prozent aus, die Tagesbetreuung (v.a. für Senioren) zwischen 7 und 8 Prozent. Die Alterstruktur in den teilstationären Hilfebereichen ist entsprechend.

Altersaufbau

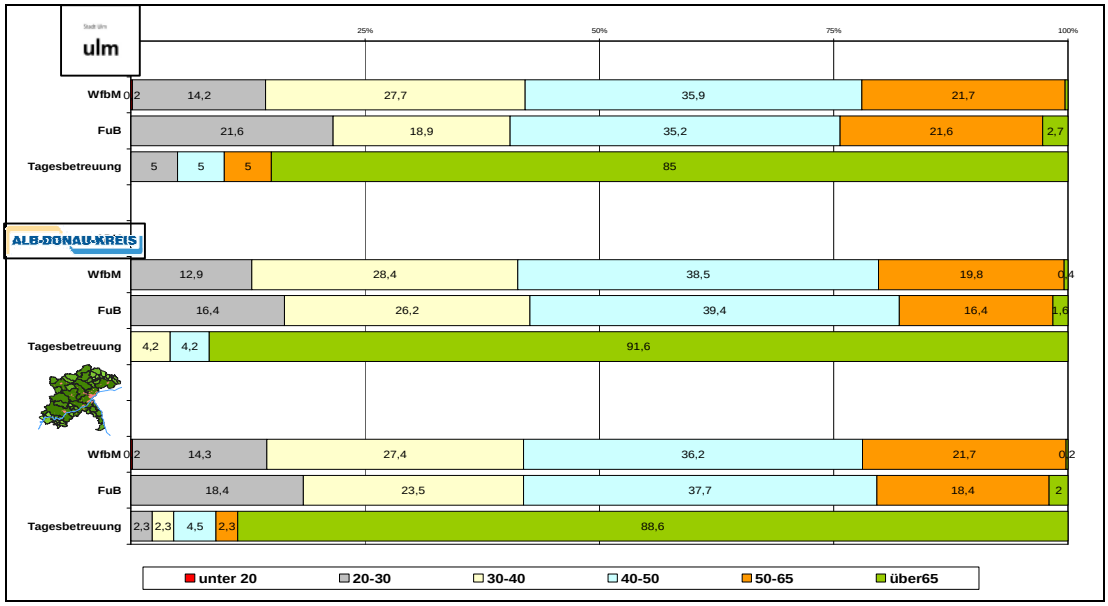

Grafik: KVJS 2007, Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=621)

[122] Vgl. Kapitel II.3.2

Die differenzierte Betrachtung der Altersgruppen in den einzelnen Leistungstypen zeigt bei der Werkstatt den großen Anteil an Beschäftigten zwischen 50 und 65 Jahren, die in den nächsten 10 bis 15 Jahren die Werkstatt aus Altersgründen verlassen werden und dann in eine Tagesstruktur für Senioren wechseln. Bei den Besuchern der Förder- und Betreuungsgruppe fällt auf, dass die jüngste Altersgruppe anteilmäßig stärker besetzt ist als die jüngste Altersgruppe in der Werkstatt. Das belegt die Beobachtung der Sonderschulen und Leistungserbringer, dass infolge des medizinischen Fortschritts in den letzten Jahren die Zahl der Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die nicht in der Werkstatt beschäftigt werden können, zunimmt. Die Angebote der sonstigen Tagesstruktur werden ganz überwiegend von Senioren in Anspruch genommen.

Während die Männer bei den Leistungsempfängern in der Werkstatt und der Förder- und Betreuungsgruppe überwiegen, wächst dem Alter entsprechend - ähnlich wie in der Allgemeinbevölkerung - der Anteil der Frauen kontinuierlich und überwiegt bei den Angeboten der Seniorenbetreuung.

3.4 Wohnformen

Insgesamt sind beide Kreise für 372 erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung Leistungsträger bei Wohnhilfen. Diese erfolgen zu 93,3 Prozent als stationäre Wohnhilfen und nur zu 6,7 Prozent in Form von ambulanten Leistungen zum Wohnen. Bei getrennter Betrachtung der Kreise ergeben sich kaum Abweichungen.

Dies ist landesweit betrachtet ein sehr schlechtes Verhältnis. In der nachfolgenden Grafik sind die Kennzahlen für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg am 31.12.2006 dargestellt.

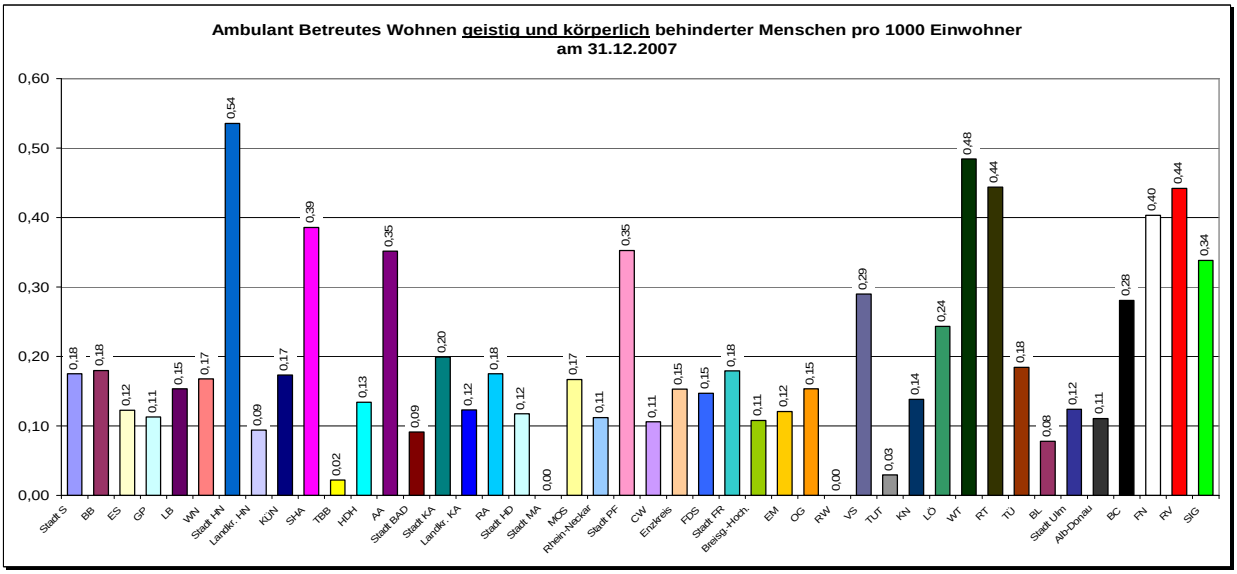

Quelle: KVJS Statistik-Bericht der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg 2006

Hier eröffnet sich eine Steuerungsoption, vor allem wenn man parallel diejenigen Menschen und ihren Hilfebedarf betrachtet, die stationär in Heimen leben.

Hilfebedarfsgruppen

Nach dem SGB XII sollen die Maßnahmenpauschalen im stationären Wohnen „nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf“ [123] kalkuliert werden. In

[123] § 76 Absatz 2, 2 SGB XII

Baden-Württemberg wurden daher im Landesrahmenvertrag 5 Hilfebedarfsgruppen vereinbart. Die Leistungsempfänger der beiden Kreise, die stationär betreut werden, teilen sich in die folgenden Hilfebedarfsgruppen auf:

Hilfebedarfsgruppen der Leistungsempfänger im stationären Wohnen

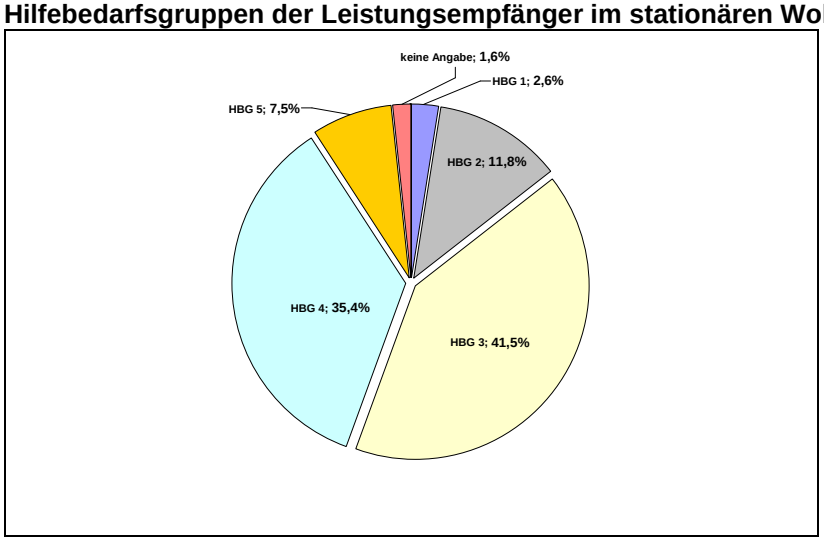

Grafik: KVJS 2007, Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=343)

Die meisten Leistungsempfänger sind den Hilfebedarfsgruppen 3 und 4 zugeordnet. 11,8 Prozent sind jedoch in der Hilfebedarfsgruppe 2 und 2,6 Prozent sogar in der Hilfebedarfsgruppe 1. Insgesamt handelt es sich etwa um 50 Personen. Die Zuordnung zu einer niedrigen Hilfebedarfsgruppe beinhaltet nicht automatisch die Fähigkeit auch in selbständigeren Wohnformen wie dem ambulant betreuten Wohnen leben zu können. Jedoch sollte in jedem Einzelfall eine ausführliche Prüfung erfolgen, wie etwa durch spezielle Trainingsmaßnahmen eine Verselbständigung erreicht und ein Wechsel in das ambulant betreute Wohnen ermöglicht werden kann.

Handlungsempfehlung 62
Die Leistungsempfänger in den Hilfebedarfsgruppen 1 und 2 sowie ausgewählte Leistungsempfänger in der Hilfebedarfsgruppe 3 sollten in der Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe einer Prüfung unterzogen werden, ob nicht im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung eine Verselbständigung in ambulant betreute Wohnformen angestrebt werden kann.

Eine individuelle Hilfeplanung ist umso leichter möglich, wenn die Leistungsempfänger auch innerhalb der Kreisgrenzen stationär wohnen und mit ihnen, ihren Angehörigen und den Leistungserbringern vor Ort diese Hilfeplangespräche geführt werden können. Deshalb ist ein Blick auf die Unterbringung innerhalb und außerhalb des eigenen Kreisgebietes von Bedeutung.

3.5 Stationäres Wohnen innerhalb und außerhalb des eigenen Kreisgebiets

Im Folgenden werden 352 Leistungsempfänger berücksichtigt. Die Leistungsempfänger der Stadt Ulm leben zu 47 Prozent innerhalb des Stadtgebiets und zu 53 Prozent außerhalb. Bei Einbeziehung des Alb-Donau-Kreises in die Bewertung einer wohnortnahen Versorgung für die Leistungsberechtigten der Stadt Ulm werden 80 von 150 Empfänger stationärer Leistungen der Stadt Ulm (53 Prozent) in den beiden Kreisen untergebracht und 47 Prozent außerhalb.
Die Leistungsberechtigten des Alb-Donau-Kreises mit einer stationären Betreuung leben zu 85 Prozent außerhalb des Landkreises. Dies ist im Vergleich mit anderen Kreisen ein

sehr hoher Wert. Zählt man jedoch die stationären Leistungen des Alb-Donau-Kreises, die innerhalb des Landkreises und der Stadt Ulm zusammen erbracht werden hinzu, liegt die Quote an stationärer Fremdunterbringung nur noch bei 64 Prozent. 73 von 202 Empfängern stationärer Leistungen des Alb-Donau-Kreises wohnen im Alb-Donau-Kreis oder in der Stadt Ulm.

Alter

Die Leistungsempfänger des Alb-Donau-Kreises die außerhalb der Kreisgrenzen wohnen sind im Schnitt um 4 Jahre älter, als die innerhalb des Kreises. In der Stadt Ulm ist dieses Verhältnis genau umgekehrt. Ein möglicher Grund liegt in dem kreisspezifischen Angebot hinsichtlich (k)einer Komplexeinrichtung.

Altersverteilung der in Heimen wohnenden Leistungsempfängern innerhalb und außerhalb des Herkunftskreises

Stadt Ulm

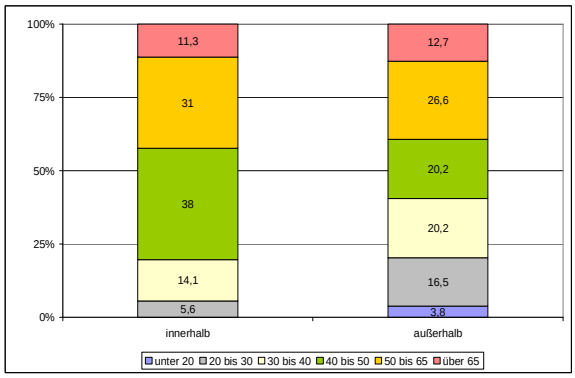

Alb-Donau-Kreis

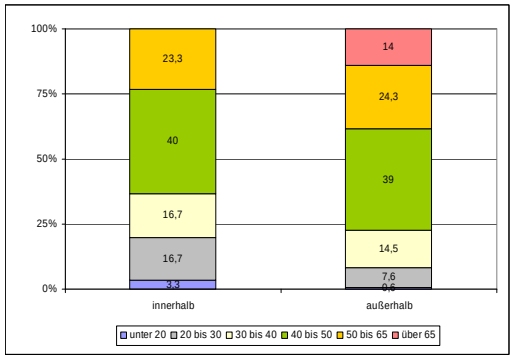

Grafik: KVJS 2007, Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=352)

Innerhalb des Stadtkreises Ulm sind vor allem die Altersgruppen zwischen 40 bis 50 und 50 bis 65 stark besetzt. 80 Prozent der stationären Leistungsempfänger innerhalb der Stadt Ulm sind älter als 40 Jahre. Bei den außerhalb der Stadt lebenden Menschen mit einer geistigen Behinderung sind lediglich 60 Prozent älter als 40 Jahre und 40 Prozent sind jünger. Dies kann bedeuten, dass die Einrichtungen in der Stadt Ulm für die jüngeren Menschen mit einer Behinderung nicht so attraktiv sind oder die Plätze in der Stadt belegt sind, so dass notwendige Heimbetreuungen vermehrt außerhalb z. B. im benachbarten Bundesland Bayern realisiert werden müssen.

Im Alb-Donau-Kreis sind die stationären Leistungsempfänger, die innerhalb des Kreises leben im Schnitt jünger als die, die in anderen Stadt- und Landkreisen wohnen. Das könnte bedeuten, dass diejenigen Menschen, die eine Heimbetreuung benötigten in den früheren Jahren wegen der fehlenden Angebote im eigenen Kreis außerhalb ihres Herkunftskreises (oft in das Heim Tannenhof in Ulm) ziehen mussten. Nach der Errichtung des Wohnheims in Ehingen konnten dort stationäre Wohnplätze im eigenen Kreis angeboten werden, die insbesondere auch für jüngere Menschen mit einer geistigen Behinderung aus dem Alb-Donau-Kreis attraktiv waren. Dieses Wohnheim ist derzeit jedoch voll belegt.

Diese These wird auch gestützt durch eine Betrachtung der Einstufung in Hilfebedarfsgruppen.

Hilfebedarfsgruppen

Stadt Ulm

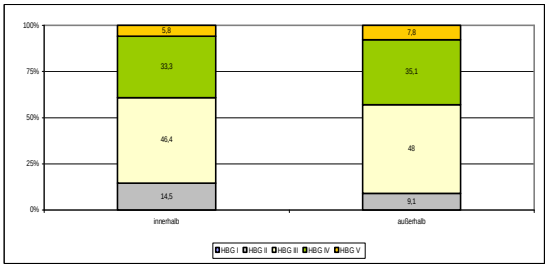

Alb-Donau-Kreis

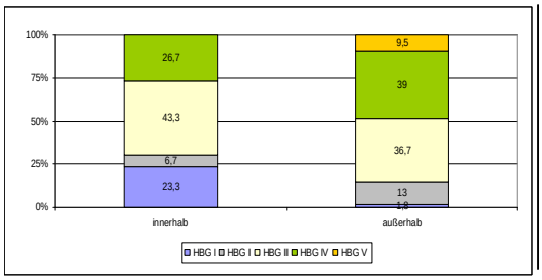

Grafik: KVJS 2007, Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=343)

Während die Empfänger stationärer Leistungen der Stadt Ulm innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes in ähnlichen Hilfebedarfsgruppen eingestuft sind, Menschen mit höherem Hilfenbedarf eher innerhalb der Stadt wohnen, überwiegen im Alb-Donau-Kreis die niedrigeren Hilfebedarfsgruppen. Menschen mit einem höheren Hilfebedarf leben eher außerhalb.

Das gemeindenahe Wohnheim in Ehingen ist von seiner Größe und seiner Konzeption her nicht auf Menschen mit einem sehr hohen und komplexen Hilfebedarf eingestellt. Diese Menschen leben in der Regel in der Komplexeinrichtung des Trägers am zentralen Standort in Maselheim im Landkreis Biberach. Anders hingegen das Heim Tannenhof in Ulm, das in seiner fachspezifischen Ausrichtung seine Kernkompetenzen gerade in der Betreuung sehr schwer behinderter und älterer Menschen mit Behinderung hat.

Wie oben dargestellt, finden jedoch nicht nur Wechselwirkungen zwischen der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis statt. Beide Kreise sind Leistungsträger einer Vielzahl von Leistungsberechtigten, die außerhalb dieser beiden Kreise stationär in Einrichtungen oft seit Jahren leben. Viele Menschen sind inzwischen dort beheimatet. Die Versorgung dieser derzeit in anderen Kreisen lebenden Menschen wieder in ihrem Herkunftskreis würde deshalb nicht dem Wunsch der meisten entsprechen und wäre auch wirtschaftlich problematisch, da die Plätze in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis erst noch geschaffen werden müssten, und dann am bisherigen Lebensort leer stünden.
Manche spezifischen Bedarfe und Fördermaßnahmen für meist kleine Gruppen von Menschen mit besonderen Behinderungen können auch fachlich angemessen und wohnortnah nicht bereitgestellt werden. (z.B. Menschen mit einer geistigen Behinderung, die blind sind; Menschen mit schweren Epilepsien und einer geistigen Behinderung, die klinische Nähe benötigen; Menschen mit einer geistigen Behinderung, die zusätzlich gehörlos oder hörbehindert sind).

Bei der Betrachtung der Wohnortnähe muss auch berücksichtigt werden, dass die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis zum Stichtag am 30.06.2007 erst seit 30 Monaten zuständiger Leistungsträger waren und Einfluss auf die Versorgung nehmen konnten.

Wenn es jedoch das Ziel ist, zukünftig möglichst alle Menschen wohnortnah zu versorgen, so lohnt sich ein Blick auf die Orte der Einrichtungen, in denen die Menschen leben, um eventuell auch fehlende Bedarfe in der wohnortnahen Versorgung feststellen zu können.
Auf der folgenden Karte sind deshalb die Einrichtungsorte der außerhalb ihrer Herkunftskreise lebenden Menschen mit einer geistigen Behinderung aufgeführt.

Einrichtungsorte der Leistungsempfänger von Stadt Ulm und Alb-Donau-Kreis außerhalb ihres Herkunftskreises

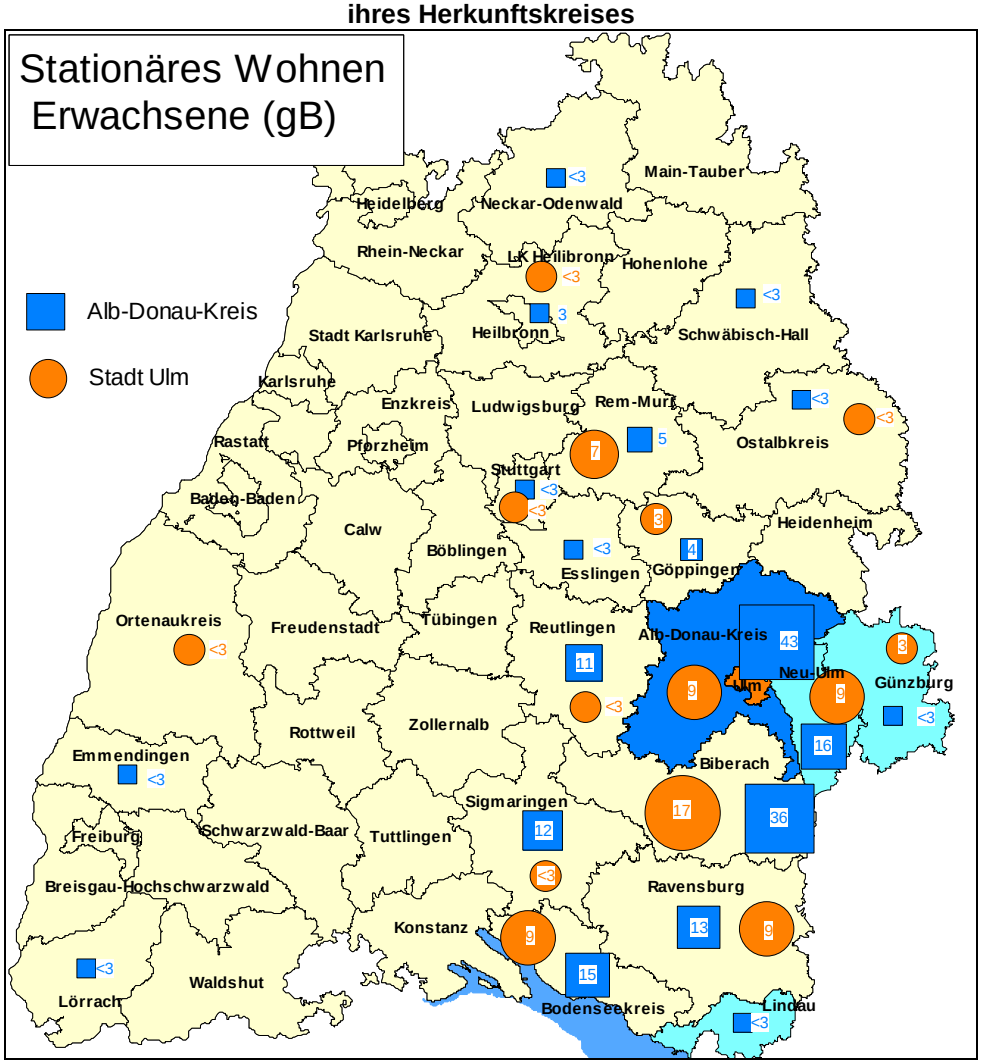

Karte KVJS 2007: Datenbasis Leistungsempfängerstatistik der beiden Kreise (N=251)

Die Karte zeigt, dass die Einrichtungsorte, die am stärksten in Anspruch genommen werden, in den unmittelbar angrenzenden Landkreisen Biberach, Reutlingen und Neu-Ulm liegen. Andere Einrichtungen scheinen aufgrund ihrer fachlichen Eignung ausgewählt zu sein (z.B. Epilepsiezentrum Kehl-Kork im Ortnaukreis). Bei den Einrichtungen in den Landkreisen Ravensburg, Sigmaringen und Bodenseekreis ist für eine zukünftige Bedarfsbewertung innerhalb der Kreise die Frage wichtig, welche Gründe für eine Betreuung an diesem Ort seinerzeit ausschlaggebend waren.

4. Schlussfolgerungen

Die Analyse der Leistungsempfänger der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises lässt im Ganzen wenig Bedarf für eine grundsätzliche Umsteuerung erkennen. An einigen Stellen wurde jedoch deutlich, dass **Optimierungen** der Leistungserbringung sowohl nach den vermuteten Wünschen der Betroffenen als auch aus Gründen einer wirtschaftlichen und damit auch nachhaltig finanzierbaren Leistungsgewährung erforderlich sind. Dies setzt jedoch eine umfassende Hilfeplanung im Einzelfall voraus, damit die Leistungen passgenau und auf den Mensch mit seiner Behinderung und seinem speziellen Hilfebedarf zugeschnitten werden können. Ein geeignetes und in der Jugendhilfe bereits erfolgreich erprobtes Instrument hierfür ist das **Fallmanagement**. In individuellen Planungsgesprächen mit dem Menschen mit Behinderung, seinen Angehörigen und Vertrauten, seinem gesetzlichen Betreuer und dem möglichen Leistungserbringer können unter der Moderation des Leistungsträger die individuellen Hilfen abgesprochen und Zielvereinbarungen für die Leistungserbringung abgeschlossen werden. Ein solches Verfahren setzt nicht nur ausreichendes sondern auch sozialpädagogisch qualifiziertes Personal voraus.

Handlungsempfehlung 63
Durch die Einführung eines Fallmanagements unter Einbeziehung sozialpädagogischer Fachkompetenz sollten zunächst für die neu beantragten Leistungen, in einem zweiten Schritt aber auch für ausgesuchte bestehende Leistungsempfänger passgenaue Hilfen in ihrem Sozialraum vereinbart werden.

Handlungsempfehlung 64
Neue Leistungen sollten in der Regel mit Zielvereinbarungen zwischen allen Betroffenen gewährt und zeitlich befristet werden. Nach Ablauf der Befristung sollte die Zielerreichung und Effektivität der Leistung bewertet und die zukünftige Leistungsgewährung an sich eventuell verändernde Bedarfe angepasst werden.

Handlungsempfehlungen

Allgemeine Handlungsempfehlungen

(S. 1 – 14)

Handlungsempfehlung 1
Der begonnene Dialog zwischen Politik, Sozialverwaltungen von Stadt Ulm und Alb-Donau-Kreis sowie den Leistungserbringern und den anderen relevanten Stellen sollte formalisiert fortgesetzt werden. Hierzu eignet sich ein ein- bis zweimal jährlich stattfindendes ‚Eingliederungshilfe-Forum' mit allen Planungsbeteiligten und die regelmäßige Fortsetzung der themenbezogenen Fachforen.

Handlungsempfehlung 2
Eine Abstimmung mit dem Bezirk Schwaben zu den vorhandenen Angeboten und deren wechselseitiger Nutzung wird empfohlen.

Handlungsempfehlung 3
Auch über die Erstellung des Teilhabeplans hinaus ist eine abgestimmte Dokumentation der Eingliederungshilfe-Leistungen, eine weitere gemeinsame Berichterstattung und eine gemeinsame Fortschreibung des Teilhabeplans zukünftig wichtig.

Kinder- und Jugendliche

Frühe Hilfen

(S. 17 – 20)

Handlungsempfehlung 4
Zum Abbau der Wartezeiten für einen Termin im Sozialpädiatrischen Zentrum sollte die Stadt mit dem entsprechenden Kostenträger (Krankenkassen) Lösungen erörtern, wenn das Sozialpädiatrische Zentrum in der Funktion als Frühförderstelle zukünftig effektiver werden soll.

Handlungsempfehlung 5
Die interdisziplinäre Frühförderstelle in Ehingen mit ihrer derzeitigen Außenstelle in Blaubeuren sollte ein niederschwelliges Beratungs- und Förderangebot verstärkt für Eltern von Kindern mit Behinderung werden. Hierzu sind eine konzeptionelle Weiterentwicklung und eine Stärkung der fachlichen Kompetenzen für diesen Personenkreis erforderlich.

Handlungsempfehlung 6
Ein Arbeitskreis „Frühe Hilfen" sollte eingerichtet werden, um eine verbindliche Kooperation und Vernetzung zwischen den interdisziplinären Frühförderstellen, sonderpädagogischen Beratungsstellen, sozialpädiatrischem Zentrum, Klinik, Kindergarten und Schule herzustellen. Ein geeignetes Instrument könnte eine einmal jährlich stattfindende Netzwerkkonferenz aller Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderung als Weiterentwicklung des bisherigen Arbeitskreises „Integrative Hilfen" auch unter Beteiligung des Jugendamtes sein.

Handlungsempfehlung 7
Über eine gezielte und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Form von mehrsprachigen Hinweisblättern sollten die Eltern von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern auf die Beratungs- und Förderangebote im Stadt- und Landkreis aufmerksam gemacht werden.

Kindergarten

(S. 21 – 22)

Handlungsempfehlung 8
Die Entwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards für die Integration von behinderten Kindern in den allgemeinen Kindergarten sollten gemeinsam zwischen den Leistungsträgern und den Kindergartenträgern entwickelt werden, die über die Steuerung durch die Zielvorgabe der Eingliederungshilfe im Einzelfall hinausgehen. Auch ein regelmäßiger fachlicher Austausch der Integrationsbegleitung ist zur Sicherung der Qualität der Integrationen sinnvoll.

Handlungsempfehlung 9
Ein weiterer Ausbau der Integrationen von Kindern mit Behinderung in allgemeinen Kindergärten sollte angestrebt werden. Vor allem im nördlichen Alb-Donau-Kreis, wo es keine Schulkindergärten gibt, sollte dieses Angebot noch stärker als bisher vorgehalten werden.

Schule

(S. 22 – 30)

Handlungsempfehlung 10
Eine weitere Erhöhung des Anteils von Kindern und Jugendlichen mit wesentlicher Behinderung in integrativer Beschulung sollte angestrebt werden. Eine bauliche Anpassung der Schulen für die Bedarfe von körperbehinderten Kindern und Jugendlichen ist dafür notwendig.

Handlungsempfehlung 11
Das im Bildungsplan der Sonderschulen für Geistigbehinderte ab dem Schuljahr 2008/2009 verbindlich aufgenommene Trainingswohnen sollte finanziell abgesichert werden.

Handlungsempfehlung 12
Die Bildung von weiteren Außenklassen möglichst in jedem Sozialraum der Stadt Ulm, als auch in jeder Verwaltungsgemeinschaft im Alb-Donau-Kreis ist eine Möglichkeit zur besseren Integration und wohnortnahen Beschulung von behinderten Schülerinnen und Schüler, für die eine integrative Beschulung nicht in Frage kommt.

Übergang Schule-Beruf

(S. 30 – 34)

Handlungsempfehlung 13
Zukünftig sollen unabhängig von speziellen Maßnahmen mehr Praktika für junge Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Handlungsempfehlung 14
Die „Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)“ und die „Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)“ sind Maßnahmen zur Steigerung der Übergangsquoten von der Sonderschule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. In der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis sollten diese Maßnahmen eingeführt werden, um die Übergangsquote zu steigern.

Soziale Teilhabe – Unterstützung der Familien
(S. 34 – 39)

Handlungsempfehlung 15
Mit einem sinnvollen und notwendigen bedarfsgerechten Ausbau und dem Aufbau weiterer sozialraumorientierter Angebote, die der Familienentlastung dienen, z.B. im Freizeitbereich, mit einem Schwerpunkt auf der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sollen Heimunterbringungen vermieden werden. Dazu muss die Finanzierung der familienentlastenden Dienste auch in Zukunft gesichert werden.

Handlungsempfehlung 16
Eine engere Kooperation zwischen Sozial- und Jugendamt wird empfohlen. Ziel einer solchen Kooperation ist die bessere Nutzung der vorhandenen Angebote und die Öffnung dieser Angebote für Familien mit behinderten Kindern.

Handlungsempfehlung 17
Durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sollten ein sozialraumorientiertes Quartiersmanagement und Nachbarschaftsnetzwerke aufgebaut werden.

Handlungsempfehlung 18
Niederschwellige Anlauf- und Beratungsstellen im Sozialraum in Kooperation der Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe unter Einbeziehung der Anlaufstellen für das bürgerschaftliche Engagement sollten eingerichtet werden.

Erwachsene

Arbeit und Beschäftigung bei seelischer Behinderung

Allgemeiner Arbeitsmarkt
(S. 40 – 47)

Handlungsempfehlung 19
In enger Verzahnung von Jugendhilfe, Bundesagentur für Arbeit und Schulen sollte möglichst frühzeitig insbesondere bei Haupt- und Realschülern auf entstehende Probleme infolge von Suchtmittelmissbrauch und aufkommenden psychischen Auffälligkeiten interveniert werden, um eine Vermittlung in eine Berufsausbildung und deren erfolgreichen Abschluss zu erreichen. Die Einführung eines Übergangsmanagements mit einer Beratungsstelle für junge Menschen und deren Eltern im Übergang von der Schule in den Beruf wird empfohlen.

Handlungsempfehlung 20
Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis sollten ermutigt und unterstützt werden, durch die Bildung von Integrationsbetrieben den Menschen mit einer seelisch Behinderung den Weg zurück auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Handlungsempfehlung 21
In Anlehnung an die bereits in einigen Kreisen in Baden-Württemberg begonnenen Modelle zu einem ‚Budget Arbeit' sollte in Zusammenwirken mit dem Integrationsamt beim KVJS erprobt werden, ob durch Formen der Arbeitsassistenz und durch Ausgleichszahlungen eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen vermieden und eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Handlungsempfehlung 22
Die im Sozialraum vorhandenen Freizeitangebote und Begegnungsstätten sollten sich für den Personenkreis der altershalber aus der Werkstatt ausscheidenden Beschäftigten öffnen. Die Mitarbeiter und Besucher dieser Angebote sollten bei der Erweiterung der Konzeption durch die Träger der Werkstätten beraten und unterstützt werden.

Werkstatt für behinderte Menschen
(S. 48 – 49)

Handlungsempfehlung 23
Insbesondere in den nördlichen Teil des Alb-Donau-Kreis sollten Werkstatt-Arbeitsplätze in Form von Außenarbeitsgruppen oder ausgelagerten Arbeitsplätzen dezentralisiert werden.

Tagesstätten
(S. 50 – 52)

Handlungsempfehlung 24
Da die Tagesstätte für die Bewohner der nördlichen Gemeinden des Alb-Donau-Kreis nur schlecht zu erreichen ist, sollten die jetzigen ‚Zweigstellen' in Laichingen und Langenau um das Angebot einer Tagesstätte ergänzt werden. Hierbei ist zu prüfen, ob nicht bestehende Begegnungsstätten in den Sozialräumen mitgenutzt werden können.

Arbeit und Beschäftigung bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung

Allgemeiner Arbeitsmarkt
(S. 53 – 54)

Handlungsempfehlung 25
Für Menschen mit einer erworbenen Körper- oder Sinnesbehinderung im Erwachsenenalter, die ja in der Regel schon eine Berufstätigkeit ausgeübt haben, sollte immer eine bauliche Anpassung des Arbeitsplatzes geprüft und vorgenommen werden, damit diese Menschen – evtl. mit Assistenz – weiter ihren Beitrag im Arbeitsleben leisten können.

Handlungsempfehlung 26
Es sollte darauf hingewirkt werden, dass in jeder der 13 Verwaltungsgemeinschaften (Sozialräume) des Alb-Donau-Kreises in den nächsten 5 Jahren 2 Arbeitsplätze für Abgänger der Sonderschulen oder für Wechsler aus der Werkstatt für behinderte Menschen zur Verfügung gestellt werden können.
Im Bereich der Stadt Ulm wird empfohlen, in den nächsten 5 Jahren jährlich 5 Arbeitsplätze mit diesem besonderen Personenkreis zu besetzen.

Werkstatt für behinderte Menschen
(S. 54 – 60)

Handlungsempfehlung 27
Zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer sollten konkrete Absprachen zu den Einzugsbereichen und den Kriterien für eine Werkstattbeschäftigung in einer bestimmten Werkstatt getroffen werden. Dies erhöht nicht zuletzt auch die Zuverlässigkeit bei der Einschätzung künftiger Bedarfe und verbessert die Planungssicherheit.

Handlungsempfehlung 28
Insbesondere im mittleren Bereich des Alb-Donau-Kreises fehlen Werkstatt-Plätze. Im Sinne einer wohnortnahen Versorgung und zur Vermeidung längerer Fahrzeiten sollten – in Kooperation mit ortsansässigen Firmen - dezentral Außenarbeitsgruppen mit attraktiven und innovativen Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Handlungsempfehlung 29
Die familienunterstützenden Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene haben zur Aufrechterhaltung der Betreuungsfähigkeit der Angehörigen eine herausragende Bedeutung. Sie sollten ergänzt werden durch Angebote der Wochenend- und Kurzzeitbetreuung. Diese Aufgabe könnte auch von „Patenfamilien“ übernommen werden, die bei einem plötzlich auftretenden Bedarf flexibel unterstützen können.

Tagesbetreuung für Senioren
(S. 61 – 62)

Handlungsempfehlung 30
Das ‚Persönliche Budget’ nach § 17 SGB IX ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument, um bei der gewährten Leistung ein hohes Maß an Passgenauigkeit, Individualität, Flexibilität, Selbstbestimmung und Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Insbesondere im Bereich der Tagesbetreuung für Senioren ist dieses Instrument wegen der sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten gut einsetzbar.

Handlungsempfehlung 31
Die vor Ort bereits bestehenden Angebote der Offenen Altenhilfe sollten sich auch für den Personenkreis der geistig und körperlich behinderten Senioren öffnen, damit diese im vertrauten Umfeld Kontakte und Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten.

Prognose von Arbeit und Beschäftigung
(S. 62 – 69)

Handlungsempfehlung 32
Hinsichtlich der Sozial- und Teilhabeplanung, der Bedarfsbewertung und der gegenseitigen Inanspruchnahme von Leistungsangeboten im Einzugsbereich eines anderen Leistungsträgers sollten die Sozialverwaltungen der Stadt Ulm, des Alb-Donau-Kreis und des Bezirks Schwaben klare Absprachen und Regelungen treffen und deren Praktikabilität regelmäßig überprüfen.

Handlungsempfehlung 33
Stadt und Landkreis sollten mit dem Heim Tannenhof abstimmen, wie viele der heute 180 Werkstatt-Plätze in den nächsten 10 Jahren unter der Einbeziehungen überregionaler Belegung und des anstehenden Sanierungsbedarfs am Standort Ulm-Wiblingen zur Verfügung stehen werden.

Handlungsempfehlung 34
Ein zusätzlich abzudeckender Bedarf an Werkstatt-Angeboten sollte auf jeden Fall im Alb-Donau-Kreis realisiert werden. Aufgrund der jetzigen Nutzerstruktur bieten sich dafür die Gemeinden Blaustein oder Dornstadt an.

Handlungsempfehlung 35
Stadt und Landkreis sollten mit dem Heim Tannenhof abstimmen, wie viele der heute 85 Förder- und Betreuungsgruppen-Plätze in den nächsten 10 Jahren unter der Einbeziehungen überregionaler Belegung und des anstehenden Sanierungsbedarfs am Standort Ulm-Wiblingen für den nachwachsenden Bedarf zur Verfügung stehen werden.

Wohnen für Erwachsene mit seelischer Behinderung

Ambulante Wohnformen
(S. 70 – 77)

Handlungsempfehlung 36
Da ein Drittel der im ambulant betreuten Wohnen lebenden Menschen 50 Jahre oder älter ist, sollte überlegt werden, wie zukünftig die Betreuung für den Personenkreis der älter werdenden Menschen im ambulant betreuten Wohnen gestaltet werden kann. Die Gründung von „Senioren-WGs“ kann eine Lösung sein. Gleichzeitig müsste ein sinnvolles Beschäftigungsangebot für Senioren im ambulant betreuten Wohnen eingeführt werden.

Handlungsempfehlung 37
Vor allem im nördlichen Alb-Donau-Kreis sollte das Angebot des ambulant betreuten Wohnens ausgebaut werden. Dies sollte mit einer ausdifferenzierten Leistungsvereinbarung – je nach individuellem Hilfebedarf des Menschen mit seelischer Behinderung – erfolgen oder mit dem Persönlichen Budget.

Handlungsempfehlung 38
Betreutes Wohnen in Familien ist eine sinnvolle Alternative für Menschen mit seelischer Behinderung zur Vermeidung eines stationären Aufenthalts. Ein weiterer Ausbau dieses Angebots erscheint angebracht. Aus diesem Grund sollte im Rahmen des Fallmanagements das betreute Wohnen in Familien als gleichwertiges Angebot zum ambulant betreuten Wohnen und zum stationären Wohnen im Wohnheim mitgedacht werden. Zusätzlich sollte durch eine differenzierte Leistungsvereinbarung das betreute Wohnen in Familien für die Gastfamilien und für die Menschen mit seelischer Behinderung an Passgenauigkeit bezüglich des Betreuungsaufwandes und des individuellen Hilfebedarfs gewinnen.

Stationäres Wohnen
(S. 78 – 85)

Handlungsempfehlung 39
Bei weiterem Bedarf an stationären Wohnplätzen ist die Eröffnung von Außenwohngruppen in den Sozialräumen sinnvoll. Im Alb-Donau-Kreis sollten diese zukünftig im nördlichen Kreisgebiet eingerichtet werden, um auch dort in Kooperation mit anderen Leistungen gemeindepsychiatrische Angebote vorhalten zu können.

Handlungsempfehlung 40
Im Alb-Donau-Kreis fehlen sozialräumliche Angebote außerhalb der Gemeinde Ehingen für Menschen mit seelischer Behinderung. Empfohlen wird deshalb ein bedarfsgerechter Ausbau des stationären Wohnens in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Verteilung der neu entstehenden Angebote.

Wohnen für Erwachsene mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung

Ambulante Wohnformen
(S. 86 – 91)

Handlungsempfehlung 41
Um auch Menschen mit höherem Hilfebedarf ambulant betreuen zu können, wird die Einführung einer Vergütung für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung mit nach den Hilfebedarfsgruppen unterschiedlichen Betreuungspauschalen empfohlen.

Handlungsempfehlung 42
Eine konzeptionelle Weiterentwicklung des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis ist im Hinblick auf eine sozialräumliche Ausrichtung des Angebots erforderlich. Der Grundsatz, dass ambulant betreutes Wohnen immer in dem Sozialraum angeboten werden soll, in dem der Mensch mit Behinderung vor der Aufnahme in das ambulant betreute Wohnen gelebt hat, sollte eingeführt werden.

Handlungsempfehlung 43
Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis und die Leistungserbringer sollten eine verbindliche Zusammenarbeit und Kooperation mit Wohnungsbaugesellschaften zur Schaffung von Wohnraum für behinderte (inkl. sinnesbehinderte) Menschen in den Sozialräumen der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis eingehen. Auch sollte verstärkt die Wohnberatung zur Schaffung von geeignetem Wohnraum vom Leistungsträger und den Leistungserbringern einbezogen werden.

Handlungsempfehlung 44
Ein Ziel sollte es sein, die Übergangsquote vom stationären in den ambulanten Bereich zu erhöhen. Hierzu eignet sich die Einführung von ambulantem Trainingswohnen, um Menschen mit Behinderung, die aus dem Wohnheim ausziehen möchten und könnten, gezielt in einer realen Situation auf die neue Wohnform vorzubereiten.

Handlungsempfehlung 45
Für die ambulant betreuten Menschen mit Behinderung im Rentenalter ist eine passgenaue Beschäftigung unerlässlich, um die ambulante Betreuung weiterhin aufrecht halten zu können. Diese Angebote sollten zukünftig bereitgestellt werden. Hierbei sind auch Regelangebote für Senioren und das bürgerschaftliche Engagement mit einzubeziehen.

Stationäres Wohnen
(S. 92 – 94)

Handlungsempfehlung 46
Um mehr Möglichkeiten zum fließenden Übergang vom stationären in den ambulanten Bereich zu schaffen, sollte verstärkt das Wohnen in Außenwohngruppen ermöglicht werden. Hierzu ist es notwendig, weitere Wohnplätze in Außenwohngruppen zu schaffen. Diese neu zu schaffenden Außenwohngruppen sollten in Sozialräumen und Verwaltungsräumen geschaffen werden, in denen bisher keine oder wenige Wohnplätze im stationären und ambulanten Bereich vorhanden sind. Besonders im nördlichen Alb-Donau-Kreis besteht Bedarf. Im Gegenzug könnten Wohnplätze in größeren Wohnheimen abgebaut werden.

Handlungsempfehlung 47
Im der Einrichtung Tannenhof gibt es erheblichen Sanierungsbedarf. Zwischen der Stadt Ulm und der Einrichtung sollten deshalb Planungsgespräche zur bedarfsgerechten Qualifizierung stattfinden.

Handlungsempfehlung 48
Eine bauliche und konzeptionelle Weiterentwicklung des Wohnangebots im binnendifferenzierten Bereich des Tannenhofs ist vor allem im Hinblick auf die steigende Anzahl von alterspflegebedürftigen Menschen mit geistiger Behinderung geboten.

Begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen

Persönliches Budget
(S. 104)

Handlungsempfehlung 49
Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis sollten im Rahmen des Fallmanagements das Persönliche Budget offensiv anbieten. Die Leistungserbringer sind aufgefordert, ihre Angebote in Form von einzelnen Modulen zu verpreislichen, damit Menschen mit Behinderung sich die für sie notwendige Hilfe dort „einkaufen“ können. Insbesondere bei den begleitenden und unterstützenden Angeboten bieten sich hierzu vielfältige Möglichkeiten.

Begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung und ihren Angehörigen
(S. 107 – 109)

Handlungsempfehlung 50
In der Stadt Ulm sind zusätzlich zu zentralen Anlaufstellen für Menschen mit psychischer Erkrankung und seelischer Behinderung Außensprechstunden in den Sozialräumen sinnvoll, um eine wohnortnahe und niederschwellige Unterstützung gewährleisten zu können.

Handlungsempfehlung 51
Im Alb-Donau-Kreis wird das gesamte Spektrum von gemeindepsychiatrischen Hilfen fast ausschließlich in der Stadt Ehingen angeboten. Weitere Angebote – auch eine Tagesstätte – werden im nördlichen Alb-Donau-Kreis benötigt, um dort eine bedarfsgerechte ambulante Grundversorgung für Menschen mit psychischer Erkrankung und seelischer Behinderung zu gewährleisten.

Begleitende und unterstützende Angebote für Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung und ihren Angehörigen
(S. 109 – 115)

Handlungsempfehlung 52
Um passgenaue, spezialisierte Beratung anbieten zu können, sollten sich die Einrichtungen und Dienste, die Beratung erbringen, untereinander fachlich austauschen und zum Gemeinwesen hin vernetzen

Handlungsempfehlung 53
Die Einrichtung von Außenstellen der Anlauf- und Beratungsstellen wird empfohlen, um auch in Gebieten, in denen bisher wenige Angebote vorgehalten werden, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen wohnortnah beraten und informieren zu können.

Handlungsempfehlung 54
Benötigt wird ein verlässlicher und kurzfristig abrufbarer Betreuungsdienst für Kinder und Erwachsene.

Handlungsempfehlung 55
Um die Vielzahl der begleitenden und unterstützenden Angebote besser miteinander abzustimmen und zu koordinieren, wird die Einrichtung eines jährlichen Arbeitskreises „Soziale Teilhabe“ empfohlen.

Handlungsempfehlung 56
Die Bündelung der Informationen über begleitende und unterstützende Angebote ist notwendig. Diese Informationen können, z.B. über eine Vernetzung der Anbieter, über das Internet zur Homepage der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreis barrierefrei zugänglich gemacht werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Informationen in verschiedenen Sprachen bereitgestellt werden.

Handlungsempfehlung 57
Ein Aufbau von begleitenden und unterstützenden Angeboten für erwachsene Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung wird empfohlen.

Handlungsempfehlung 58
Die Verteilung der öffentlichen Fördermittel zur Finanzierung von begleitenden und unterstützenden Angebote über ein differenziertes Wertungssystem wird empfohlen.

Handlungsempfehlung 59
Ein bedarfsgerechter Ausbau der Kurzzeit-Unterbringung und die Einführung des Konzeptes von Paten-Familien werden empfohlen.

Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis als Leistungsträger der Eingliederungshilfe

(S. 130 – 146)

Handlungsempfehlung 60
Stadt- und Landkreis sollten die Dokumentation ihrer Leistungsberechtigten in den zentralen Bereichen, die für eine gemeinsame Auswertung wichtig sind, vereinheitlichen. Die Ursachen für die Behinderungen sollten dabei nach der Klassifikation der WHO (ICD-10) als international normierte und in der Fachwelt anerkannte Klassifikation erfasst werden.

Handlungsempfehlung 61
Die derzeit von den Leistungsträgern gezahlte einheitliche Pauschale für das ambulant betreute Wohnen sollte zur Vermeidung von Heimbetreuungen in verschiedene Leistungspauschalen mit unterschiedlich intensiver Betreuung ausdifferenziert werden.

Handlungsempfehlung 62
Die Leistungsempfänger in den Hilfebedarfsgruppen 1 und 2 sowie ausgewählte Leistungsempfänger in der Hilfebedarfsgruppe 3 sollten in der Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe einer Prüfung unterzogen werden, ob nicht im Rahmen einer individuellen Hil-

feplanung eine Verselbständigung in ambulant betreute Wohnformen angestrebt werden kann.

Handlungsempfehlung 63
Durch die Einführung eines Fallmanagements unter Einbeziehung sozialpädagogischer Fachkompetenz sollten zunächst für die neu beantragten Leistungen, in einem zweiten Schritt aber auch für ausgesuchte bestehende Leistungsempfänger passgenaue Hilfen in ihrem Sozialraum vereinbart werden.

Handlungsempfehlung 64
Neue Leistungen sollten in der Regel mit Zielvereinbarungen zwischen allen Betroffenen gewährt und zeitlich befristet werden. Nach Ablauf der Befristung sollte die Zielerreichung und Effektivität der Leistung bewertet und die zukünftige Leistungsgewährung an sich eventuell verändernde Bedarfe angepasst werden.

Abkürzungsverzeichnis

A

ABW	Ambulant betreutes Wohnen
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AWG	Außenwohngruppe

B

BA	Bundesagentur für Arbeit
BBB	Berufsbildungsbereich
BOBBB	Betriebsorientierter Berufsbildungsbereich
BVE	Berufsvorbereitende Einrichtung
BWF	Betreutes Wohnen in Familien

F

FED	Familienentlastender Dienst
FuB	Förder- und Betreuungsbereich

G

GPV	Gemeindepsychiatrischer Verbund
GPZ	Gemeindepsychiatrisches Zentrum

H

HBG	Hilfebedarfsgruppe

I

IFD	Integrationsfachdienst
IFS	Interdisziplinäre Frühförderstelle
ISA	Individuelle Schwerbehindertenassistenz

K

KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg
KOBV	Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

L

LT	Leistungstyp

M

MPD	Medizinisch-Pädagogischer Dienst

P

PB	Persönliches Budget
PIA	Psychologische Institutsambulanz

R

RPK	Rehabilitation psychisch Kranker

S

SGB	Sozialgesetzbuch
SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum

W

WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen